

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes [Stand: 2. September 2020]

A. Problem und Ziel

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die am 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu ordnet. Dieser Entwurf adressiert die hierzu erforderlichen Änderungen.

In seinem Urteil in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a. F. mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Auch die insoweit gebotenen Rechtsänderungen enthält dieser Entwurf.

B. Lösung

Der Entwurf führt mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Rechtsinstrumente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziert der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).

Im Einzelnen:

- Der Entwurf für ein Urheberrechts-Dienstanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt als Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs in einem neuen Stammgesetz Artikel 17 DSM-RL um und ordnet die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte neu (§ 1 UrhDaG-E). Die Plattformen sind für die öffentliche Wiedergabe dieser Inhalte nun grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich und können sich nur durch die Einhaltung konkret geregelter Sorgfaltspflichten von ihrer Haftung befreien. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt, so ist der Dienstanbieter verpflichtet, auf die Information des Rechteinhabers hin die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E).

- Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches (§ 5 UrhDaG-E). Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken (beispielsweise für User Generated Content, UGC) in einem geringfügigen Umfang gegen angemessene Vergütung durch die Plattform erlaubt (§ 6 UrhDaG-E). Die Upload-Plattformen müssen es ihren Nutzern ermöglichen, Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so vor einer sofortigen Sperrung oder Entfernung zu schützen (§§ 8 und 12 UrhDaG-E). Die Kreativen erhalten einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E). Für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren zur Verfügung (§§ 14 und 15 UrhDaG-E).
- Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sollen Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis erleichtern, etwa für Digitalisierungsprojekte. Der Entwurf schafft zum einen eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL, § 51 VGG-E). Darüber hinaus wird die Nutzung von „nicht verfügbaren“, d.h. nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen geregelt (§ 51b VGG-E). Diese Bestimmungen lösen die bisherigen Vorschriften zu den vergriffenen Werken ab. Auf diese Weise können Werknutzer umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu geringen Transaktionskosten erwerben, und zwar grundsätzlich auch für Werke von Außenstehenden (§ 7a VGG-E). Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, so ist die Nutzung nicht verfügbarer Werke auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis möglich (§ 61d UrhG-E).
- Die §§ 87f bis 87k des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die Bestimmungen neu zu fassen.
- Der Entwurf setzt die unionsrechtlichen Erlaubnisse für das Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG-E), für den digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre (§§ 60a, 60b UrhG-E) sowie für die Erhaltung des Kulturerbes (§§ 60e, 60f UrhG-E) um. Zugleich werden die §§ 60a bis 60h UrhG entfristet.
- Der Entwurf enthält Anpassungen im Urhebervertragsrecht, etwa zu den Fragen der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG-E), der weiteren Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), der Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) sowie in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E), der Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E) sowie zu Fragen des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E).
- Die Änderungen in § 63a UrhG-E sowie in den §§ 27 bis 27b des Verwertungsgesellschaftengesetzes in der Entwurfsfassung (VGG-E) regeln die Verlegerbeteiligung neu. § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E beinhaltet den neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers. Er setzt voraus, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an dem verlegten Werk eingeräumt hat. Neben dem neuen gesetzlichen Beteiligungsanspruch bleibt die Option zur nachträglichen Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG erhalten. Ihr Fortbestand dürfte insbesondere Musikverlegern dienen, die mangels Einräumung eines Rechts an dem verlegten Werk nicht auf Grundlage des gesetzlichen Anspruchs nach § 63a UrhG-E an gesetzlichen Vergütungen beteiligt werden können. Damit dem Urheber in jedem Fall ein fairer Anteil der Vergütung verbleibt, bestimmt § 27b VGG-E, dass dem Urheber hiervon mindestens zwei Drittel zustehen.
- Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG-E). Dies erleichtert den Zugang zu Reproduktionen von gemeinfreien Werken, die selbst keinen Urheberrechtsschutz genießen, weil sie entweder niemals urheberrechtlich geschützt waren oder weil ihre Schutzdauer abgelaufen ist.

- Bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste können die Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten (§ 35a UrhG-E).
- Ziel der Online-SatCab-RL ist es, den grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten zu verbessern. In Umsetzung dieser Maßgaben regelt § 20c UrhG-E, dass Sendeunternehmen für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote die Rechte nur noch für den Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben müssen, in dem der Sender seinen Sitz hat. Für qualifizierte Weiter-sendedienste erleichtert die Reform die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt (§§ 20b und 87 UrhG-E). Zudem bestimmt der Entwurf für das technische Verfahren der Direkteinspeisung, dass hierbei ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler (zum Beispiel ein Kabelunternehmen) anzunehmen ist (§ 20d UrhG-E).
- Die Vorschrift zur „freien Benutzung“ (§ 24 UrhG a. F.) wird aufgehoben. Die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiches sind künftig ausdrücklich in § 51a UrhG-E geregelt, auf den auch § 5 UrhDaG Bezug nimmt. Die Funktion des § 24 UrhG a. F. als Schutzbereichsbegrenzung übernimmt künftig § 23 UrhG-E.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Reform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 530 000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro pro Jahr. Im Rahmen der One-in-one-Out-Regel führen Regelungen anlässlich der Umsetzung der Online-Sat-Cab-RL insgesamt zu einer Entlastung in Höhe von rund 377 000 Euro. Der sonstige laufende Erfüllungsaufwand resultiert aus einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Rund 130 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 60 000 Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 25 500 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten könnten für die Justiz entstehen. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Grundsätzlich sind durch den Entwurf keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 20b Weitersendung
 - § 20c Europäischer ergänzender Online-Dienst
 - § 20d Direkteinspeisung“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 24 (weggefallen)“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 32d und 32e werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 32d Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners
 - § 32e Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette
 - § 32f Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung
 - § 32g Vertretung durch Vereinigungen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 259 vom 10.10.2019, S. 86).
Die Artikel 1 und 2 dienen zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 82; L 296 vom 15.11.2019, S. 63).
Artikel 1 dient zudem der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 130 vom 17.5.2019, S. 92; L 6 vom 10.1.2002, S. 71), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92) geändert worden ist.

„§ 35a Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten“.

- e) Nach der Angabe zu § 36c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36d Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht“.

- f) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 44b Text und Data Mining“.

- g) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche“.

- h) In der Angabe zu § 60d werden nach dem Wort „Mining“ die Wörter „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ eingefügt.

- i) Nach der Angabe zu § 61c werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke; Information über kollektive Lizenzen mit
erweiterter Wirkung

§ 61d Nicht verfügbare Werke

§ 61e Verordnungsermächtigung

§ 61f Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis“.

- j) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke“.

- k) In der Angabe zu § 69f werden nach dem Wort „Rechtsverletzungen“ die Wörter „; ergänzende Schutzbestimmungen“ eingefügt.

- l) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 7 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f Begriffsbestimmungen

§ 87g Rechte des Presseverlegers

§ 87h Ausübung der Rechte des Presseverlegers

§ 87i Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 87j Dauer der Rechte des Presseverlegers

§ 87k Beteiligungsanspruch“.

- m) Nach der Angabe zu § 127a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 127b Schutz des Presseverlegers“.

n) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790“.

o) Nach der Angabe zu § 137o werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 137p Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789

§ 137q Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung

§ 137r Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers“.

p) In der Angabe zu § 142 wird die Angabe „**Befristung**“ gestrichen.

2. § 20b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „**Kabelweiter**sendung“ durch das Wort „**Weiters**endung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weiterse~~n~~dung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für:

1. Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird,
2. Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(1a) Bei der Weiterse~~n~~dung über einen Internetzugangsdienst ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Betreiber des Weitersendedienstes ausschließlich berechtigten Nutzern in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

(1b) Internetzugangsdienst im Sinne von Absatz 1a ist ein Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „**Kabelweiter**sendung“ durch das Wort „**Weiters**endung“ und werden die Wörter „**das Kabel**unternehmen“ durch die Wörter „**der Weiters**endedienst“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „**voraus**“ durch das Wort „**Voraus**“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „**Kabelweiter**sendung“ durch das Wort „**Weiters**endung“ ersetzt.

3. Nach § 20b werden die folgenden §§ 20c und 20d eingefügt:

„§ 20c

Europäischer ergänzender Online-Dienst

(1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist

1. die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise,
2. die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien zum Programm.

(2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten ausschließlich als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Rechtsinhaber und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste beschränken.

(3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen, die vollständig vom Sendeunternehmen finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

§ 20d

Direkteinspeisung

(1) Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

(2) § 20b gilt entsprechend.“

4. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,

3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes nach § 44b Absatz 1, § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

5. § 24 wird aufgehoben.
6. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt.“
7. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht“ durch die Wörter „sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das auffällige Missverhältnis“ durch die Wörter „die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers“ ersetzt.
8. In § 32b wird die Angabe „§§ 32 und 32a“ durch die Wörter „§§ 32, 32a, 32d bis 32f und 38 Absatz 4“ ersetzt.
9. Die §§ 32d und 32e werden durch die folgenden §§ 32d bis 32g ersetzt:

„§ 32d

Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

(1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich nur auf den Zeitraum der wesentlichen Werknutzung.

(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn der Urheber legt dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nach-

rangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder

2. die Erteilung von Auskunft und Rechenschaft aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere weil der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

§ 32e

Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft nach § 32d Absatz 1 bis 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,

1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.

Ansprüche nach Satz 1 können nur geltend gemacht werden, soweit der Vertragspartner des Urhebers seiner Auskunftspflicht nach § 32d nicht binnen drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

(3) § 32d Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 32f

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Urheber und Werknutzer können insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32e eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich der Vertragspartner des Urhebers oder andere Werknutzer nicht berufen.

§ 32g

Vertretung durch Vereinigungen

Urheber können sich bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32f nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Prozessordnungen durch Vereinigungen von Urhebern vertreten lassen.“

10. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten

Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.“

11. In § 36 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Wörter „den §§ 32, 32a und 32c sowie der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e“ ersetzt.
12. Nach § 36c wird folgender § 36d eingefügt:

„§ 36d

Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht

(1) Wer als Werknutzer in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d Absatz 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch nach Satz 1 steht Vereinigungen von Urhebern zu, die im Hinblick auf die jeweilige Gruppe von Urhebern die Anforderungen des § 36 Absatz 2 erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d Absatz 1 in einem Vertrag geregelt ist, der auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(4) § 36b Absatz 2 ist anzuwenden.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt.“

14. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b

Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online veröffentlichten Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.“

15. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiche. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“

16. § 60a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 erlauben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in demjenigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.“

17. In § 60b Absatz 2 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

18. § 60d wird wie folgt gefasst:

Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes und öffentlich zugängliche Museen sowie
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden.“

19. Dem § 60e wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

20. § 60f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 5“ durch die Wörter „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.“

21. § 60h Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,
3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.“

22. Nach § 61c wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke; Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 61d

Nicht verfügbare Werke

(1) Kulturerbe-Einrichtungen dürfen nicht verfügbare Werke aus ihrem Bestand der Öffentlichkeit zugänglich machen und zu diesem Zweck vervielfältigen, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft die Rechte für die Nutzung der jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit widersprechen.

(3) Die §§ 51b, 51c und § 51f des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sind mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. An die Stelle des Außenstehenden tritt der Rechtsinhaber, an die Stelle des Vertrages die gesetzliche Nutzungserlaubnis.
2. Abweichend von § 51b Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b des Verwertungsgesellschaftengesetzes ist die Nutzung nur auf nicht kommerziellen Internetseiten zulässig.
3. Abweichend von § 51b Absatz 3 Nummer 5 des Verwertungsgesellschaftengesetzes gibt die Kulturerbe-Einrichtung die Informationen über die geplante Nutzung bekannt.
4. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke mit Drittstaatenbezug enthalten.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 gilt nur als in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder als in demjenigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat.

(5) Für Nutzungen nach Absatz 1 hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. § 60h Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 61e

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Rechtsinhabers (§ 61d Absatz 2),
2. Informationen zu Nutzungen (§ 61d Absatz 3 Nummer 3) und deren Bekanntgabe,
3. berechnete Kulturerbe-Einrichtungen (§ 61d),
4. Verfügbarkeit von Werken (§ 61d) einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei nicht veröffentlichten Werken,
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften (§ 61d Absatz 1),
6. Drittstaatenbezug (§ 61d Absatz 3 Nummer 4).

§ 61f

Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

Verwertungsgesellschaften, Kulturerbe-Einrichtungen und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft oder dem Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft gemäß § 51 oder § 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes Rechte an diesem Werk einräumt oder eine Kulturerbe-Einrichtung gemäß § 61d dieses Werk nutzt.

§ 61g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 61d und 61f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“

23. Nach § 62 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.“

24. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „60d“ durch die Angabe „60c“ ersetzt und wird die Angabe „und 61c“ durch ein Komma und die Angabe „61c, 61d und 61f“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 61c“ durch ein Komma und die Wörter „61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a“ ersetzt.

25. § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a

Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.

(3) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an dem Anspruch nach Absatz 1 zu beteiligen.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

26. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.“

27. § 69a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 32 bis 32g, 36 bis 36c, 40a und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.“

28. § 69d wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung sind § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 anzuwenden.“

b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Computerprogramme dürfen für das Text und Data Mining nach § 44b auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.

(5) § 60a ist auf Computerprogramme mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nutzungen sind nur digital unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten, an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung zulässig.
2. Sie dürfen auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.
3. Sie dürfen vollständig genutzt werden.
4. Die Nutzung muss zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein.

(6) § 60d ist auf Computerprogramme nicht anzuwenden.

(7) Die §§ 61d bis 61f sind auf Computerprogramme mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden dürfen.“

29. § 69f wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechtsverletzungen“ die Wörter „; ergänzende Schutzbestimmungen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis in § 61d, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 7, Gebrauch zu machen.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § 44b, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 4, des § 60a, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 5, des § 60e Absatz 1 oder 6 sowie des § 60f Absatz 1 oder 3 nur § 95b entsprechend anzuwenden.“

30. In § 69g Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 und 3 und § 69e“ durch die Wörter „§ 69d Absatz 2, 3, 5 oder 7 oder zu § 69e“ ersetzt.

31. In § 71 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „23“ ersetzt.

32. In § 85 Absatz 4 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 und die §§ 23 und 27 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

33. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienste“, werden die Wörter „Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Weitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1

durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ und wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Kabelunternehmens“ durch das Wort „Weitersendediensstes“ und wird das Wort „Kabelweiter-sendung“ durch die Wörter „Weiter-sendung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern Sendeunternehmen und Weitersendediens-te Verhandlungen über andere Formen der Weiter-sendung aufnehmen, führen sie diese nach Treu und Glauben.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 5 gilt für die Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 entsprechend.“

34. § 87c wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 60c und 60d“ durch die Angabe „§ 60c“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,

5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,

6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „45d“ die Wörter „sowie 61d bis 61g“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung und des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

35. Teil 2 Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Schutz des Presseverlegers

§ 87f

Begriffsbestimmungen

(1) Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die

1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt,
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und
3. unabhängig vom Medium auf Initiative eines Presseverlegers nach Absatz 2 unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen.

(2) Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(3) Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 87g

Rechte des Presseverlegers

(1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und hierzu zu vervielfältigen.

(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht

1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen,
2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,
3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und

4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(3) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

§ 87h

Ausübung der Rechte des Presseverlegers

(1) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zum Nachteil des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder dessen anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.

(2) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden,

1. Dritten die berechtigte Nutzung solcher Werke oder solcher anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstände zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, oder
2. Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

§ 87i

Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 10 Absatz 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 87j

Dauer der Rechte des Presseverlegers

Die Rechte des Presseverlegers erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87k

Beteiligungsanspruch

(1) Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an den Einnahmen des Presseverlegers aus der Nutzung seiner Rechte nach § 87g Absatz 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

36. In § 95a Absatz 4 werden nach dem Wort „Strafrechtspflege“ die Wörter „sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d“ eingefügt.
37. § 95b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. § 44b (Text und Data Mining),“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:
1. § 44b,
 2. § 45b,
 3. § 45c,
 4. § 60a, soweit er digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt,
 5. § 60d, soweit er Forschungsorganisationen sowie öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Archiven, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes und öffentlich zugänglichen Museen Vervielfältigungen erlaubt,
 6. § 60e, soweit er Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt, sowie
 7. § 60f, soweit er Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt.“
38. § 95d Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
39. Nach § 127a wird folgender § 127b eingefügt:
- „§ 127b
- Schutz des Presseverlegers
- (1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.
- (2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines der in § 120 Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Staaten befindet.“
40. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie des § 133 Absatz 2 bis 4“ eingefügt.
- b) Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des Satzes 2 sowie des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

41. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790

(1) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. März 2017 und vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden oder entstanden sind, sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 in der am 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab diesem Zeitpunkt auch auf zuvor geschlossene Verträge anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausübende Künstler entsprechend.“

42. Dem § 137d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 69a Absatz 5 ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf Verträge und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.“

43. In § 137g Absatz 1 wird die Angabe „§ 23 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.

44. Nach § 137o werden folgende §§ 137p bis 137r eingefügt:

„§ 137p

Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789

(1) § 20b ist auf Verträge über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der Vertrag nach dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.

(2) § 20c ist auf Verträge über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden.

(3) § 20d ist auf Verträge über die Direkteinspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.

§ 137q

Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung

§ 63a Absatz 3 und 4 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

§ 137r

Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k) finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.“

45. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Befristung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Das Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7a Außenstehender“.

b) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27b Mindestbeteiligung des Urhebers“.

c) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

e) Die Angaben zu Teil 2 Abschnitt 5 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Abschnitt 5
Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

- § 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung
- § 51a Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft
- § 51b Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke
- § 51c Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke
- § 51d Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Drittstaatenbezug
- § 51e Verordnungsermächtigung
- § 51f Anwendung auf verwandte Schutzrechte
- § 52 (weggefallen)“.

f) Nach der Angabe zu § 139 werden die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 140 Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021
- § 141 Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke“.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Außenstehender

Außenstehender im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rechtsinhaber, der nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.“

3. In § 27 Absatz 2 wird das Wort „Rechtsinhaber“ durch die Wörter „Gruppen von Rechtsinhabern“ ersetzt.

4. § 27a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 63a Satz 1“ durch die Angabe „§ 63a Absatz 1“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b

Mindestbeteiligung des Urhebers

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 3 und 4 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu.“

6. Die Überschrift von Teil 2 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Vermutungen; Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Urheberrechtsgesetzes“ die Wörter „oder der Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kabelweitersendung“ durch die Wörter „Weitersendung oder Direkteinspeisung“ ersetzt.

8. Teil 2 Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

§ 51

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit widersprechen.

(3) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51a).

2. Der Vertrag gewährleistet, dass der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten hat wie ein Berechtigter.
3. Der Vertrag gestattet nur inländische Nutzungen.
4. Die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar.
5. Die Verwertungsgesellschaft informiert auf ihrer Internetseite über
 - a) ihre Fähigkeit zur Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einschließlich deren Wirkungen für Außenstehende (§ 7a),
 - b) die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die Lizenzen einbezogen werden sollen, und
 - c) das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch nach Absatz 2.
6. Der Außenstehende hat innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten seit Bekanntgabe der Information gemäß Nummer 5 der Rechtseinräumung gegenüber der Verwertungsgesellschaft nicht widersprochen.

§ 51a

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

(1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand des Vertrags nach § 51 Absatz 1 sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 51b

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder eine sonstige öffentliche Wiedergabe nicht verfügbarer Werke ihres Repertoires mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung, so kann sie entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit widersprechen.

(3) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51a Absatz 1) für inländische Nutzungen.
2. Der Vertrag gewährleistet, dass der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten hat wie ein Berechtigter.
3. Der Vertrag darf

- a) nur einfache Nutzungsrechte einräumen,
 - b) die Nutzung nur zu nicht kommerziellen Zwecken gestatten,
 - c) die Vervielfältigung sofort erlauben und
 - d) die Nutzung auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erlauben.
4. Das Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung.
 5. Die Verwertungsgesellschaft gibt auf dem Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum Informationen zur Identifizierung der einbezogenen nicht verfügbaren Werke, Informationen über die Vertragsparteien, die vereinbarten Nutzungsrechte, den Geltungsbereich der Lizenz sowie über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch nach Absatz 2 bekannt.
 6. Der Außenstehende hat innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Informationen nach Nummer 5 der Rechtseinräumung gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum nicht widersprochen.

§ 51c

Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke

(1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das auf keinem üblichen Vertriebsweg der Allgemeinheit in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Zugunsten der Kulturerbe-Einrichtung wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn sie zeitnah vor der Information über den Vertrag gemäß § 51b Absatz 3 Nummer 5 erfolglos einen vertretbaren Aufwand betrieben hat, um Angebote für einen Erwerb nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Nicht verfügbar sind insbesondere Werke, die zuletzt mindestens 30 Jahre vor der Bekanntgabe im Online-Portal nach § 51b Absatz 3 Nummer 5 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden und die vergriffen sind.

§ 51d

Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Drittstaatenbezug

Soll die beabsichtigte Nutzung Werkreihen umfassen, die überwiegend Werke mit Drittstaatenbezug enthalten, so ist ein Vertrag nach § 51b nur zulässig, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.

§ 51e

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Außenstehenden (§ 51 Absatz 2 und § 51b Absatz 2),
2. Fallgruppen, in denen der Rechteerwerb unzumutbar ist (§ 51 Absatz 3 Nummer 4),
3. Informationen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 Absatz 3 Nummer 5 und § 51b Absatz 3 Nummer 5) sowie deren Bekanntgabe einschließlich der Übermittlung von Einträgen aus dem Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt an das Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum,
4. Angemessenheit der Frist (§ 51 Absatz 3 Nummer 6),
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften (§ 51a), einschließlich Vermutungswirkung und gemeinsames Handeln mehrerer Verwertungsgesellschaften,
6. berechnete Kulturerbe-Einrichtungen (§ 51b),
7. Verfügbarkeit von Werken (§ 51c) einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei nicht veröffentlichten Werken,
8. Drittstaatenbezug (§ 51d).

§ 51f

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf verwandte Schutzrechte und ihre Inhaber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

9. In § 92 Absatz 2 wird das Wort „Kabelunternehmen“ durch das Wort „Weitersendendienst“ und das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.
10. In § 105 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kabelweitersendung“ durch das Wort „Weitersendung“ ersetzt.
11. Folgende §§ 140 und 141 werden angefügt:

„§ 140

Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021

§ 27b gilt nur für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

§ 141

Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke

(1) Die §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bis einschließlich 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.

(2) Ab dem 7. Juni 2021 sind Anträge auf Eintragung von Werken in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt unzulässig.

(3) Nutzungsrechte, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung eingeräumt worden sind, enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

(4) Sind Nutzungen, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung erlaubt worden sind, auch nach Maßgabe der §§ 51b bis 51f erlaubt worden oder nach den §§ 61d und 61e des Urheberrechtsgesetzes gesetzlich erlaubt, so ist dies dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen und im Register zu vermerken. Zuständig für die Mitteilung ist die Verwertungsgesellschaft (§ 51b Absatz 3 Nummer 5) oder die Kulturerbe-Einrichtung (§ 61d Absatz 3 Nummer 3 des Urheberrechtsgesetzes).

(5) Das Register ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu schließen und die Bekanntmachung auf der Internetseite zu beenden.“

Artikel 3

Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten

(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit
- § 2 Diensteanbieter
- § 3 Nicht erfasste Dienste

T e i l 2

E r l a u b t e N u t z u n g e n

- § 4 Vertragliche Nutzungsrechte
- § 5 Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen
- § 6 Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen
- § 7 Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen

- § 8 Kennzeichnung erlaubter Nutzungen
- § 9 Erstreckung von Erlaubnissen

T e i l 3

N i c h t e r l a u b t e N u t z u n g e n

- § 10 Sperrung nicht erlaubter Nutzungen
- § 11 Entfernung nicht erlaubter Nutzungen
- § 12 Sperrung oder Entfernung bei offensichtlich unzutreffender Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

T e i l 4

R e c h t s b e h e l f e

- § 13 Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten
- § 14 Internes Beschwerdeverfahren
- § 15 Externe Beschwerdestelle
- § 16 Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung
- § 17 Außergerichtliche Streitbeilegung vor privaten Schlichtungsstellen
- § 18 Außergerichtliche Streitbeilegung vor der behördlichen Schlichtungsstelle

T e i l 5

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 19 Maßnahmen gegen Missbrauch
- § 20 Auskunftsrechte
- § 21 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter
- § 22 Anwendung auf verwandte Schutzrechte
- § 23 Zwingendes Recht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit

(1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

(2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach den §§ 4, 10 und 11 nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für eine Handlung nach Absatz 1 urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,
2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,
3. die Verfügbarkeit geeigneter und wirksamer Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie
4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Maßnahmen nach Nummer 3 entstehen.

(3) Auf § 10 des Telemediengesetzes kann sich der Diensteanbieter nicht berufen.

(4) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Absatz 2 nicht berufen.

§ 2

Diensteanbieter

(1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die

1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
2. die nach dem Urheberrecht geschützten Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
4. mit Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

(2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro und deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.

(3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.

(4) Für die Berechnung des Umsatzes eines Diensteanbieters nach den Absätzen 2 und 3 ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164). Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 3

Nicht erfasste Dienste

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für

1. nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
2. nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien,
3. Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software,
4. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36),
5. Online-Marktplätze,
6. Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden, und
7. Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

Teil 2

Erlaubte Nutzungen

§ 4

Vertragliche Nutzungsrechte

(1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die ihm entweder angeboten werden oder die über eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft oder abhängige Verwertungseinrichtung verfügbar sind.

(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 müssen

1. für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter typischerweise öffentlich wiedergibt,
2. in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen,
3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und
4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

§ 5

Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
3. für sonstige gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

§ 6

Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu nicht kommerziellen Zwecken oder zur Erzielung nicht erheblicher Einnahmen in folgendem Umfang:

1. bis zu 20 Sekunden je eines Films oder Laufbildes,
2. bis zu 20 Sekunden je einer Tonspur,
3. bis zu 1 000 Zeichen je eines Textes und
4. je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik mit einem Datenvolumen von bis zu 250 Kilobyte.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein vertragliches Nutzungsrecht besteht, das Nutzungen nach Absatz 1 erlaubt, und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 handelt.

§ 7

Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen

(1) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für Nutzungen nach § 4 gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Nutzungen zum Zweck des Pastiches (§ 5 Nummer 2) sowie für maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 6) hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 60h Absatz 3 Satz 1 und § 60h Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Kennzeichnung erlaubter Nutzungen

(1) Lädt ein Nutzer ein Werk hoch, das vom Diensteanbieter nach Maßgabe von § 10 gesperrt werden soll, so ist der Diensteanbieter verpflichtet,

1. den Nutzer sofort über das Sperrverlangen des Rechtsinhabers zu informieren,
2. den Nutzer zugleich auf die Erforderlichkeit eines vertraglichen Nutzungsrechts oder einer gesetzlichen Erlaubnis nach den §§ 5, 6 für die öffentliche Wiedergabe des hochgeladenen Inhalts hinzuweisen, und
3. es dem Nutzer sofort zu ermöglichen, die Nutzung als vertraglich oder gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

(2) Hat der Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt nach Absatz 1 gekennzeichnet und ist die Kennzeichnung nicht nach § 12 offensichtlich unzutreffend, so ist der Inhalt durch den Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben und die Sperrung oder Entfernung nach den §§ 10 und 11 unzulässig. Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber in diesen Fällen sofort über die öffentliche Wiedergabe und die Kennzeichnung nach Satz 1.

§ 9

Erstreckung von Erlaubnissen

(1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

(2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

Teil 3

Nicht erlaubte Nutzungen

§ 10

Sperrung nicht erlaubter Nutzungen

(1) Verlangt ein Rechtsinhaber vom Diensteanbieter, sein Werk zu sperren, so ist der Diensteanbieter hierzu nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, sobald der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat und sofern die Sperrung nach § 8 Absatz 2 und § 12 zulässig ist.

(2) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind zur Sperrung nicht verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

(3) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zur Sperrung verpflichtet sind.

§ 11

Entfernung nicht erlaubter Nutzungen

Verlangt ein Rechtsinhaber vom Diensteanbieter, sein unerlaubt wiedergegebenes Werk zu entfernen, so ist der Diensteanbieter nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 hierzu sowie zur künftigen Sperrung nach Maßgabe von § 10 verpflichtet, sobald der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat und sofern die Entfernung und Sperrung nach § 8 Absatz 2 und § 12 zulässig sind.

§ 12

Sperrung oder Entfernung bei offensichtlich unzutreffender Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

(1) Die Sperrung oder Entfernung ist trotz Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 durchzuführen, wenn diese offensichtlich unzutreffend ist. Stimmt der vom Nutzer hochgeladene Inhalt zu mindestens 90 Prozent mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen überein, so wird im Falle der Berufung auf gesetzliche Erlaubnisse vermutet, dass die Kennzeichnung offensichtlich unzutreffend ist. Satz 2 gilt nicht für einzelne Abbildungen.

(2) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Sperrung und deren Anlass.

T e i l 4

R e c h t s b e h e l f e

§ 13

Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten

(1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15) freiwillig.

(2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 17 und 18) freiwillig.

(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung des Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

§ 14

Internes Beschwerdeverfahren

(1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Sperrung, Entfernung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

(2) Beschwerden sind zu begründen.

(3) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

(4) Der Diensteanbieter ist verpflichtet,

1. die Beschwerde allen Beteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
2. allen Beteiligten die Möglichkeit zur unverzüglichen Stellungnahme zu der Beschwerde zu geben und
3. innerhalb einer Woche nach Einlegung über die Beschwerde zu entscheiden.

§ 15

Externe Beschwerdestelle

(1) Der Diensteanbieter darf sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 14 einer anerkannten externen Beschwerdestelle bedienen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle trifft das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt. Für die Voraussetzungen sowie für das Verfahren der Anerkennung gelten im Übrigen die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend.

§ 16

Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

(1) Hat der Nutzer den hochgeladenen Inhalt nach § 8 Absatz 2 gekennzeichnet und ist die Kennzeichnung nicht nach § 12 offensichtlich unzutreffend, so ist der Diensteanbieter für die öffentliche Wiedergabe vorbehaltlich des Absatzes 2 urheberrechtlich nicht verantwortlich. Die Freistellung des Diensteanbieters von der Verantwortlichkeit endet, wenn das Beschwerdeverfahren abgeschlossen oder die Frist zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 abgelaufen ist.

(2) Stellt sich die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung nachträglich als unzutreffend heraus, so hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Dauer der öffentlichen Wiedergabe zu zahlen. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Außergerichtliche Streitbeilegung vor privaten Schlichtungsstellen

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte (§ 20) können Rechtsinhaber und Nutzer eine private Schlichtungsstelle anrufen.

(2) § 3c des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung

einer privaten Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt trifft.

§ 18

Außergerichtliche Streitbeilegung vor der behördlichen Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt die behördliche Schlichtungsstelle ein.

(2) Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn eine private Schlichtungsstelle nach § 17 nicht zur Verfügung steht. § 17 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle sind entsprechend anzuwenden.

T e i l 5

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 19

Maßnahmen gegen Missbrauch

(1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Entfernung oder Sperrung fremder oder gemeinfreier Werke als eigene Werke, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach den §§ 10 und 11 auszuschließen.

(2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig von dem Diensteanbieter die Entfernung oder Sperrung fremder oder gemeinfreier Werke als eigene Werke, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Kennzeichnet ein Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter, den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.

(4) Sperrt oder entfernt der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann ein Verband, der nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigt ist, den Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

§ 20

Auskunftsrechte

(1) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des von ihm lizenzierten Repertoires verlangen.

(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Sperrung und Entfernung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach den §§ 10 und 11 verlangen.

§ 21

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren gilt § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechend.

§ 22

Anwendung auf verwandte Schutzrechte

Dieses Gesetz ist auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

§ 23

Zwingendes Recht

Von den Vorschriften dieses Gesetz kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Hintergrund

Die letzten Jahre sind durch rasante Entwicklungen der Medientechnologien gekennzeichnet, die zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise geführt haben, wie urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben, verwertet und vom Publikum genutzt werden. Die Europäische Kommission hatte mit der Mitteilung vom 9. Dezember 2015 „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ ihr rechtspolitisches Programm für die vorige europäische Legislaturperiode umrissen (COM(2015) 626 final, S. 3):

- „Das derzeitige EU-Urheberrecht muss binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen sind.
- Ferner muss das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen kann.“

Zusammen mit der Mitteilung legte die Europäische Kommission im Rahmen des „Ersten Urheberrechtspakets“ den Entwurf der Portabilitäts-Verordnung vor, die schließlich als Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt am 20. Juli 2017 in Kraft trat und seit dem 1. April 2018 gilt. Sie regelt – als erste unmittelbar geltende Verordnung im europäischen Urheberrecht – den grenzüberschreitenden Zugang zu abonnierten Online-Diensten bei vorübergehendem Auslands-Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union.

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL; DSM für „Digital Single Market“) einen umfangreichen Rechtsetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, nicht verfügbare Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, Reproduktionen von gemeinfreien visuellen Werken, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die am 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen. Bis dahin ist zudem die Online-SatCab-Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 (im Folgenden: Online-SatCab-RL) umzusetzen, die insbesondere die Online-Verwertung von Rundfunkprogrammen teilweise neu ordnet.

Der Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf Online-Nutzungen (Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Artikel 15 DSM-RL), der Anspruch auf einen gerechten Ausgleich (Verlegerbeteiligung, Artikel 16 DSM-RL) sowie Bestimmungen zu den gesetzlichen Erlaubnissen (insbesondere Text und Data Mining, Artikel 3 und 4 DSM-RL) sind bereits im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes adressiert. Dieser Entwurf des Zweiten Gesetzes setzt nunmehr die übrigen Rechtsetzungsaufträge der DSM-RL sowie die Online-SatCab-RL um.

In seinem Urteil in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a.F. mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Auch die insoweit gebotenen Rechtsänderungen enthält dieser Entwurf.

2. Neuartige Regulierungsinstrumente

Der Entwurf ändert das geltende deutsche Urheberrecht an einer Vielzahl von Stellen im UrhG und im VGG. Darüber hinaus führt er zwei neue Rechtsinstrumente ein: zum einen die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL) und zum anderen das Rechtsinstrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Artikel 12 DSM-RL).

a) Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Artikel 17 DSM-RL; umgesetzt im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, UrhDaG-E; Artikel 3 dieses Entwurfs)

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen stand im Zentrum der rechtspolitischen Debatte um die DSM-RL: Die Inhaber von Urheberrechten, also Kreative und die Unternehmen der Kulturwirtschaft, hatten gefordert, fair an der Wertschöpfung beteiligt zu werden, die auf diesen Plattformen erzielt wird. Wie andere Verwerter geschützter Inhalte müssten sie grundsätzlich Lizenzen erwerben oder den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten unterbinden. Die Nutzer hatten verlangt, dass ihre Meinungs-, Kunst- und Kommunikationsfreiheiten gewahrt bleiben, und Befürchtungen gegen ein strukturelles „Overblocking“ artikuliert. Plattformen sahen keine Notwendigkeit der Regulierung; die bislang geltende Rechtslage einschließlich bestehender Haftungsprivilegien trage den Rechten und Interessen aller Beteiligten hinreichende Rechnung.

Die Bundesregierung hatte der DSM-RL zugestimmt, in einer Protokollerklärung aber festgehalten, dass es bei der Umsetzung insbesondere darum gehen müsse, die Rechte der Kreativen und der Nutzer in den Blick zu nehmen, und nach Möglichkeit auf „Upload-Filter“ zu verzichten (siehe Ratsdokument 7986/19 vom 15. April 2019). Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) nutzt die Gestaltungsspielräume des Artikels 17 DSM-RL, um die Rechte und Interessen aller Beteiligten – der Kreativen, der Unternehmen der Kulturwirtschaft, der Plattformen und ihrer Nutzer – bestmöglich zur Entfaltung zu bringen.

- Im Interesse der Unternehmen der Kulturwirtschaft, die in der Regel die Inhaber der Verwertungsrechte sind, stellt der Entwurf klar, dass Upload-Plattformen künftig für alle Inhalte, die sie zugänglich machen, urheberrechtlich verantwortlich sind und somit für unrechtmäßige Uploads auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Die Plattformen müssen im Rahmen des Zumutbaren für die hochgeladenen Inhalte Lizenzen erwerben. Will der Rechtsinhaber keine Lizenz erteilen, muss die Plattform dafür sorgen, dass Inhalte, deren Nutzung auch nicht gesetzlich erlaubt ist, nicht verfügbar sind („take down“ und „stay down“). Plattformen können sich also nicht länger auf das Hostprovider-Privileg („Safe Harbour“) berufen.
- Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Diensteanbieter werden dazu verpflichtet, ihren Nutzern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen. Solche als erlaubte Nutzung gekennzeichnete Inhalte muss der Diensteanbieter auch dann zunächst online zugänglich machen, wenn der Rechtsinhaber einen Sperrvermerk für das betreffende Werk angemeldet hat. Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken in einem bestimmten geringfügigen Umfang erlaubt und Lizenzen der Plattformen wie auch gesetzliche Erlaubnisse stellen Nutzer von der Haftung frei.
- Im Interesse der Kreativen sieht der Entwurf einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen für lizenzierte Inhalte vor. Zudem sind die Kreativen für Nutzungen im

Rahmen der neuen Bagatellschranke angemessen zu vergüten. Das Integritätsinteresse der Kreativen bleibt auch auf Upload-Plattformen gewahrt: Nutzungen geschützter Inhalte, die das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzen, kann der Urheber untersagen.

- Im Interesse der Plattformen definiert der Entwurf möglichst klar, für welche Plattformen die neue Regulierung gilt. Auch die von den Upload-Plattformen zu beachtenden Sorgfaltspflichten werden konkret gefasst. Plattformen müssen geeignete Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen für Inhalte annehmen, die typischerweise bei ihnen hochgeladen werden. Neben der Bereichsausnahme für Start-up-Unternehmen in der Gründungsphase sieht der Entwurf eine Ausnahme zugunsten von Kleinst-Plattformen vor, für die der Einsatz von Filtertechnologien regelmäßig einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.
- Im Interesse aller Beteiligten regelt der Entwurf ein Beschwerdeverfahren zur zügigen Klärung von Streitigkeiten über die Wiedergabe, Sperrung oder Entfernung geschützter Werke. Die Plattformen können die Entscheidung über Beschwerden auf neutrale externe Beschwerdestellen übertragen.
- Der Entwurf enthält zudem Bestimmungen, die dem Missbrauch der geschaffenen Mechanismen entgegenwirken: Dem „Overblocking“ (fälschliches Blockieren erlaubter Inhalte durch die Plattform), der „False Notification“ (fälschliche Anmeldung fremder Inhalte durch vermeintliche Rechtsinhaber) und dem „False Pre-Flagging“ (fälschliches Kennzeichnen als erlaubte Nutzung durch Uploader).

b) Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL; Artikel 12 DSM-RL; umgesetzt in § 51 bis § 51b VGG-E)

Um Nutzungen von Werken auf vertraglicher Basis zu erleichtern, setzt der Entwurf das (nach der DSM-RL nur fakultative) Instrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung um. Es ermöglicht Werknutzern, umfassende Lizenzen von Verwertungsgesellschaften zu erwerben, und zwar auch für Werke von Außenstehenden. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL) sind insbesondere dort hilfreich, wo sehr viele Werke genutzt werden sollen und in denen der individuelle Lizenzerwerb mit hohen Transaktionskosten verbunden wäre. Die gleiche Situation kann auch bei der Nutzung von Werken entstehen, an denen viele Rechtsinhaber beteiligt sind.

Der Entwurf schafft eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 VGG-E), und regelt zugleich als besonderen Fall einer ECL die Nutzung von nicht im Handel erhältlichen, sogenannten „nicht verfügbaren“ Werken (§ 51b VGG-E). Diese Regelung löst die bisher vorhandenen Bestimmungen zu vergriffenen Werken ab (§§ 51 ff. VGG a. F.). Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, so ist die Nutzung nicht verfügbarer Werke auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis möglich (§ 61d UrhG-E).

Die Ausdehnung der Wirkung eines Vertrages auf einen Dritten, der an Verhandlungen und Abschluss nicht beteiligt und mithin „Außenstehender“ ist, bedarf wegen der Vertragsfreiheit dieses Außenstehenden einer besonderen Legitimation sowie Maßnahmen, um dessen Rechte und Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dies gewährleisten folgende Elemente:

- Der Außenstehende kann der Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen; auch dann, wenn die Nutzung bereits begonnen hat.
- Lizenzen mit Wirkung für außenstehende Dritte dürfen nur repräsentative Verwertungsgesellschaften erteilen. ECL setzen also eine funktionierende kollektive Rechtewahr-

nehmung durch Verwertungsgesellschaften voraus. Darüber hinaus unterliegen Verwertungsgesellschaften der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA). Dies garantiert, dass die Verwertungsgesellschaften als Treuhänder die außenstehenden Rechtsinhaber nicht benachteiligen, sondern sie in wesentlichen Aspekten, zum Beispiel hinsichtlich der Verteilung der Vergütung, genauso behandeln wie ihre Berechtigten.

- Die Verwertungsgesellschaften können frei darüber entscheiden, ob sie kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben.
- Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu informieren. Die Information muss mit einem zeitlichen Vorlauf vor der Nutzung erfolgen („Transparenzfrist“) und solange zugänglich sein, wie die Lizenz läuft. Dies soll es dem Außenstehenden ermöglichen, Kenntnis von der Nutzung zu erlangen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

a) Regulatorischer Kontext

Artikel 17 DSM-RL justiert die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet neu. Das ist erforderlich, denn der bislang geltende Rechtsrahmen adressiert nur unzureichend, wann solche Plattformen für Urheberrechtsverletzungen haften: Dienste wie YouTube (aber auch kleine Special-Interest-Plattformen) sind weder typische „schwarze Bretter im Internet“ (Host-Provider mit Haftungsprivilegien), noch sind sie typische „Sender im Internet“ (Content-Provider mit voller Haftung für die Inhalte ihrer Programme). Sie haben sich vielmehr als eine neue Kategorie zwischen Host-Providern und Content-Providern herausgebildet. Auf Upload-Plattformen findet Wertschöpfung statt, an der diejenigen, deren urheberrechtlich geschützte Inhalte genutzt werden, partizipieren sollten.

Das bislang geltende Haftungsregime für Upload-Plattformen mussten – in Ermangelung einer europäischen gesetzlichen Regelung – die Gerichte ausformen: Der Bundesgerichtshof beantwortete diese Fragen über das Institut der Störerhaftung. Der Europäische Gerichtshof wiederum löst die Fälle über das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Upload-Plattformen ermöglichen soziale Interaktionen, die viel Licht, aber auch viel Schatten mit sich bringen. Es gilt, die nützlichen Aspekte zu fördern und zugleich schädliche Effekte einzudämmen. Artikel 17 DSM-RL schafft hierfür einen neuen Ordnungsrahmen, den das UrhDaG-E auf nationaler Ebene ausgestaltet.

b) Umsetzung in einem neuen Stammgesetz

Artikel 17 DSM-RL enthält eine Vielzahl höchst unterschiedlicher urheberrechtlicher Maßgaben: ein im Vergleich zu Artikel 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 130 vom 17.5.2019, im Folgenden kurz InfoSoc-RL) modifiziertes Konzept der öffentlichen Wiedergabe, Bestimmungen zur Enthaltung des Diensteanbieters sowie Regelungen zu Rechtsbehelfen und anderes mehr. Eine schlüssige Integration in das dogmatische Konzept des Urheberrechtsgesetzes ist problematisch und wenig anwenderfreundlich. Deshalb ist es vorzugswürdig, die Umsetzung in einem neuen Stammgesetz

zu regeln (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG-E; siehe Artikel 3 des Entwurfs.)

c) Grundsatz: Urheberrechtliche Verantwortlichkeit der Plattform; Enthftung bei pflichtgemäßem Verhalten (§§ 1 bis 3 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL enthält § 1 UrhDaG-E die Regelung, dass Diensteanbieter urheberrechtlich geschützte Werke eigenständig öffentlich wiedergeben, wenn sie der Öffentlichkeit über ihre Plattform Zugang zu solchen Werken verschaffen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind. Auf das Haftungsprivileg für Host-Provider kann sich der Diensteanbieter nicht mehr berufen (§ 1 Absatz 3 UrhDaG-E). Die Neuregelung betrifft Diensteanbieter, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Zugänglichmachung von Inhalten fußt, die von Dritten hochgeladen und zusätzlich vom Diensteanbieter organisiert sowie zum Zweck der Gewinnerzielung beworben werden (§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E). In Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 DSM-RL sind bestimmte in § 3 UrhDaG-E aufgezählte Plattformdienste von vornherein vom Anwendungsbereich des UrhDaG-E ausgenommen.

Aus der nunmehr gesetzlich normierten Annahme einer eigenständigen Handlung der öffentlichen Wiedergabe folgt, dass Diensteanbieter nach § 97 UrhG für nicht erlaubte öffentliche Wiedergaben von Werken auf Unterlassung und Schadensersatz haften. Damit entfällt die bislang erforderliche Prüfung, ob der Diensteanbieter die nach der Rechtsprechung des EuGH für eine Wiedergabehandlung nach Artikel 3 InfoSoc-RL erforderliche „zentrale Rolle“ einnimmt. Artikel 17 DSM-RL hat damit den Charakter einer Spezialvorschrift (*lex specialis*) zu Artikel 3 Absatz 1 der InfoSoc-RL (siehe auch unten unter Buchstabe f).

Um einer Haftung für unrechtmäßige öffentliche Wiedergaben von urheberrechtlich geschützten Werken zu entgehen, muss der Diensteanbieter bestimmte Sorgfaltspflichten beachten. Das UrhDaG-E regelt diese Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E) sowie für die Sperrung (§ 10 UrhDaG-E) und die Entfernung (§ 11 UrhDaG-E) von hochgeladenen Werken. In jedem Fall hat der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einzuhalten, wobei bei bestmöglichen Anstrengungen zugleich die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.

d) Vertraglich erlaubte Nutzungen (§§ 4, 9 UrhDaG-E)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL regelt § 4 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter bei der Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um so eine Enthftung zu erreichen. Ein Diensteanbieter muss demnach grundsätzlich bestmögliche (zumutbare) Anstrengungen unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe zu erlangen. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Daher konkretisiert § 4 UrhDaG-E die zu erwartenden Bemühungen und statuiert eine (einseitige) Pflicht für Diensteanbieter, geeignete Nutzungsrechte zu erwerben, sofern sie angeboten oder bei Verwertungsgesellschaften verfügbar sind. Dies schließt insbesondere auch etwaige kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Diensteanbieter sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich nicht verpflichtet, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner Rechtsinhaber zu forschen.

Eine vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe des Nutzers, der den Inhalt hochlädt (§ 9 UrhDaG-E). Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt.

e) Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 5 UrhDaG-E)

Neben der Nutzung geschützter Werke auf der Grundlage von vertraglichen Lizenzen kommen nach dem UrhDaG-E auch gesetzliche Lizenzen für die rechtmäßige öffentliche Wiedergabe geschützter Werke auf Upload-Plattformen in Betracht. Das UrhDaG-E differenziert insofern zwischen Nutzungen, deren Zulässigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik (noch) nicht maschinell überprüfbar ist (§ 5 UrhDaG-E) und Nutzungen, die bereits heute maschinell auf ihre urheberrechtliche Zulässigkeit hin überprüft werden können (§ 6 UrhDaG-E).

§ 5 UrhDaG-E verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL auf die im Urheberrechtsgesetz bereits bestehenden sowie neu eingeführten Schrankenbestimmungen für Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke für Zitate sowie für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a UrhG-E. Nutzungen zum Zwecke des Pastiches sind durch den Diensteanbieter nach § 7 Absatz 2 UrhDaG-E zu vergüten. Zudem wird angeordnet, dass sich die Nutzer auch auf die bereits bestehenden gesetzlichen Erlaubnisse des Teils 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes berufen können, sofern diese eine öffentliche Wiedergabe erlauben.

f) Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen (§ 6 UrhDaG-E)

§ 6 UrhDaG-E erlaubt es Nutzern und Diensteanbietern, kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs zu nicht kommerziellen Zwecken oder zur Erzielung nicht erheblicher Einnahmen wiederzugeben. Die Regelung ist nur dann anzuwenden, wenn eine vertragliche Lizenz für diese Teil-Nutzung fehlt, oder aber kein nach § 5 UrhDaG-E ohnehin gesetzlich erlaubter Gebrauch vorliegt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes regelt Artikel 5 InfoSoc-RL abschließend, welche Beschränkungen der Ausübung oder gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die in Artikel 2 bis 4 InfoSoc-RL gewährten Verwertungsrechte vorsehen dürfen. Verstünde man die Bestimmung in Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL (Diensteanbieter nehmen eine öffentliche Wiedergabe bzw. öffentliche Zugänglichmachung vor, siehe § 1 UrhDaG-E) als Ausprägung des in Artikel 3 InfoSoc-RL geregelten Rechts der öffentlichen Wiedergabe, so ließe sich argumentieren, dass die Regelung des § 6 UrhDaG-E vor dem Hintergrund des in Artikel 5 InfoSoc-RL vorgesehenen abschließenden Schrankenkatalogs unionsrechtlich unzulässig wäre.

Allerdings regelt Artikel 17 DSM-RL ein neuartiges Rechtsregime, das sich grundlegend von dem bisherigen Verständnis des Rechts der öffentlichen Wiedergabe bzw. der öffentlichen Zugänglichmachung unterscheidet: So steht nicht dem Urheber das ausschließliche Recht zu (Artikel 3 InfoSoc-RL), sondern es wird bestimmt, dass der Diensteanbieter eine „Erlaubnis“ benötigt, weil er ansonsten in das Recht des Urhebers eingreift (Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL). Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL lässt zudem die Verantwortlichkeit für diesen Eingriff über einen komplexen Mechanismus entfallen und ergänzt diese Struktur mit einem Beschwerdemechanismus zugunsten der Nutzer. Diese Regelungstechnik findet sich, soweit ersichtlich, an keiner anderen Stelle des europäischen (oder internationalen) Urheberrechts.

Artikel 17 DSM-RL konstituiert also ein neuartiges Rechtsregime sui generis für Diensteanbieter als Akteure neuen Typs, das als Spezialregelung neben den Maßgaben der InfoSoc-RL steht. Dafür spricht auch der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 DSM-RL, wonach der Diensteanbieter eine Verwertungshandlung „für die Zwecke dieser Richtlinie“ vornimmt. ErwG 64 DSM-RL klärt ergänzend, dass die Maßgaben von Artikel 3 InfoSoc-RL (Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe) unberührt bleiben. Diese Auffassung vertritt auch die Europäische Kommission in ihrem Konsultationspapier vom 27. Juli 2020 zur Erarbeitung

der Leitlinien nach Artikel 17 Absatz 10 DSM-RL, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/directive-copyright-digital-single-market-commission-seeks-views-participants-stakeholder>). Die europäische Kommission führt dort insbesondere aus, dass es im Kontext von Artikel 17 DSM-RL spezifischer Autorisierungskonzepte bedarf.

§ 6 UrhDaG-E stellt einen Unterfall einer solchen Erlaubnis im Rahmen des lex-specialis-Regimes, das Artikel 17 DSM-RL vorsieht, dar. Natürlich muss diese Ausgestaltung als Vergütungsrecht grundrechtlichen Erwägungen und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dem ist insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Regelung nachrangig zu vertraglichen Lizenzen ausgestaltet ist und dass die Vorschrift die Nutzung nur klar definierter kleiner Teile von Werken oder einzelner Abbildungen bis zu einem gewissen Datenvolumen erlaubt. Diese Nutzungen beschränken die Primärmärkte nicht wesentlich und sind zugleich von der Plattform angemessen zu vergüten.

Für die Zulässigkeit dieser Lösung enthält Artikel 17 DSM-RL noch weitere Hinweise: Nach Artikel 17 Absatz 2 DSM-RL sind Lizenzvereinbarungen nur ein „Beispiel“ für eine Erlaubnis. Vertragliche Lizenzen stoßen aber dort an ihre Grenzen, wenn es keine funktionierenden Marktlösungen gibt, um sozial akzeptierte bzw. wünschenswerte Nutzungen zu ermöglichen. Das „Teilen“ von Inhalten auf Upload-Plattformen, etwa eines kurzen Ausschnitts aus einem Video oder das Posten eines Fotos, beeinträchtigt die Verwertung dieser Inhalte als vollständige Werke auf den Primärmärkten allenfalls unerheblich. Dies rechtfertigt es, dem Rechtsinhaber insoweit über eine gesetzliche Kollektivlizenz Vergütungsansprüche zuzuweisen, nicht aber Ausschließlichkeitsrechte.

Die Regelung entspricht zudem Forderungen, die im Kontext der abschließenden Beratungen zu Artikel 17 DSM-RL im politischen Raum geäußert wurden (siehe hierzu insbesondere das Positionspapier der Christlich Demokratischen Union vom 16. März 2019). Sie steht im Einklang mit der Erklärung Deutschlands bei der Annahme der DSM-RL vom 15. April 2019 unter Punkt 12 - 7986/19 ADD 1 REV 2 (verfügbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7986-2019-ADD-1-REV-2/de/pdf>) und trägt so dazu bei, die Anwendung von Filtertechnologien und dadurch verursachtes Overblocking möglichst zu verhindern.

g) Vergütungsansprüche (§ 7 UrhDaG-E)

§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E sieht einen Direktvergütungsanspruch des Urhebers gegen den Diensteanbieter vor: Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für die Nutzung des Werks gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werks zu zahlen. Denn gerade bei komplexen digitalen Verwertungen gewährleistet das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch, dass Kreative auch fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen mit der Lizenzierung an Diensteanbieter erzielen. Artikel 18 Absatz 1 DSM-RL verlangt aber von den Mitgliedstaaten, für eine angemessene und faire Vergütung der Kreativen bei der Lizenzierung ihrer Werke und Darbietungen zu sorgen. Hierbei steht den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 2 DSM-RL bei der Umsetzung des Grundsatzes der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung ein weiter Spielraum zu. Von diesem Spielraum macht der Entwurf Gebrauch. Der Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Zudem regelt § 7 Absatz 2 UrhDaG-E den Vergütungsmechanismus für die nach § 5 Nummer 2 UrhDaG-E zum Zweck des Pastiche und nach § 6 UrhDaG-E in geringfügigem Umfang gesetzlich erlaubten Nutzungen auf Plattformen: Sie sind angemessen zu vergüten. Vergütungsschuldner ist der Diensteanbieter, denn er profitiert im Ergebnis wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte. Auch diese Vergütungsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

h) Kennzeichnung erlaubter Nutzungen (§§ 8, 12 und 16 UrhDaG-E)

Das UrhDaG-E sieht in den §§ 8, 12 und 16 einen besonderen Mechanismus zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen durch die Nutzer vor. Auf diese Weise sollen die effektive Wahrnehmung der Nutzerrechte aus den §§ 5 und 6 UrhDaG-E garantiert und die Vorgaben des Artikels 17 Absatz 7 DSM-RL umgesetzt werden. Denn gerade in aktuellen Debatten ist es wichtig, dass Äußerungen über Social Media zeitnah online zugänglich sind, wenn sie sich auf vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzungen stützen können. Dies stärkt sowohl die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit der Nutzer wie auch deren durch die Kunstfreiheit garantierten Umgang mit vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Leistungen.

Sofern ein Upload geschützte Inhalte Dritter beinhaltet und ein Sperrverlangen des jeweiligen Rechteinhabers vorliegt, sind Diensteanbieter verpflichtet, die Nutzer beim Hochladen auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach den §§ 5 und 6 UrhDaG-E oder aber auf die Erforderlichkeit eines vertraglichen Nutzungsrechts hinzuweisen. Zudem haben die Diensteanbieter es dem Nutzer zu ermöglichen, die von ihm hochgeladenen Werke als vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen. Gesetzlich erlaubt ist eine Nutzung auch, wenn das genutzte Werk nach Ablauf der Schutzdauer gemeinfrei geworden ist. Diese Bestimmungen sind, wie das gesamte UrhDaG-E als zwingendes Recht ausgestattet, abweichende vertragliche Bestimmungen, insbesondere auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind daher unzulässig (§ 23 UrhDaG-E).

Hat ein Nutzer den von ihm hochgeladenen Inhalt als erlaubt gekennzeichnet, so ist der Inhalt durch den Diensteanbieter grundsätzlich wiederzugeben und die Entfernung oder Sperrung dieses Inhalts nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E unzulässig. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als offensichtlich unzutreffend erweist, insbesondere bei dem Upload von fast vollständigen Kopien geschützter Werke (§ 12 UrhDaG-E).

Im Falle der – nicht offensichtlich unzutreffenden – Kennzeichnung eines Inhalts als erlaubte Nutzung, ist der Diensteanbieter für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich grundsätzlich nicht verantwortlich. Die Freistellung von der Verantwortlichkeit endet spätestens dann, wenn ein Beschwerdeverfahren nach den gesetzlichen Fristen hätte abgeschlossen sein müssen. Stellt sich die Kennzeichnung nachträglich als unzulässig heraus, schuldet der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Dauer der öffentlichen Wiedergabe (§ 16 UrhDaG-E).

i) Unterbindung nicht erlaubter Nutzungen (§§ 10 und 11 UrhDaG-E)

Neben der Pflicht, alle Anstrengungen zu unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke zu erwerben, sieht das UrhDaG-E in Umsetzung der Vorgaben der DSM-RL die Pflichten zur Sperrung (§ 10 UrhDaG-E) und Entfernung (§ 11 UrhDaG-E) vor.

Für den Fall, dass der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke durch den Diensteanbieter nicht lizenzieren möchte, räumt ihm § 10 UrhDaG-E die Möglichkeit ein, den Diensteanbieter zur Sperrung seiner Werke zu verpflichten. Voraussetzung hierbei ist, dass der Rechtsinhaber in einem ersten Schritt dem Diensteanbieter die für die Sperrung erforderlichen Informationen über das zu sperrende Werk zur Verfügung stellt. Zudem muss eine Sperrung nach den §§ 8 und 12 UrhDaG-E zulässig sein. Eine Sperrung kommt demnach zunächst nicht in Betracht, wenn der Nutzer den hochgeladenen Inhalt als erlaubte Nutzung gekennzeichnet hat. Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Kennzeichnung durch den Nutzer offensichtlich unzutreffend ist.

Darüber hinaus muss die Sperrpflicht verhältnismäßig sein. Sie reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Kleine Diensteanbieter und Startup-Diensteanbieter sind unter den Voraussetzungen der § 10 Absätze 2 und 3 UrhDaG-E von der Sperrpflicht befreit.

Ergänzend zur Sperrpflicht müssen Diensteanbieter jedenfalls ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen des Rechtsinhabers entfernen. Sofern der Rechtsinhaber zusätzlich zu seinem Entfernenverlangen auch die für eine Sperrung erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt, ist der Diensteanbieter auch zur Sperrung nach Maßgabe des § 10 UrhDaG-E verpflichtet.

Auch die Pflicht zur Entfernung unerlaubt genutzter Inhalte nach § 11 UrhDaG-E steht unter dem Vorbehalt, dass der Nutzer den Inhalt nicht nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E gekennzeichnet hat. In diesem Fall ist der Diensteanbieter gehalten, den Rechtsinhaber zunächst einmal über die Kennzeichnung zu informieren. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung gemäß § 12 UrhDaG-E als offensichtlich unzutreffend erweist. Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter sind zu einer – auf eine Entfernung folgenden – Sperrung grundsätzlich wiederum nicht verpflichtet.

j) Rechtsbehelfe (§§ 13 bis 18 UrhDaG-E)

In Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 17 Absatz 9 DSM-RL sehen die §§ 13 ff. UrhDaG-E sowohl ein von den Diensteanbietern vorzuhaltendes Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) als auch die Möglichkeit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Sperrung, Entfernung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken vor (§§ 17 und 18 UrhDaG-E).

Dabei geht § 14 UrhDaG-E über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, indem er auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren eröffnet. Dies ist insbesondere wegen des Rechts der Nutzer erforderlich, hochzuladende Inhalte als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so dafür zu sorgen, dass diese trotz vorliegender Sperrinformation des Rechtsinhabers erst einmal zugänglich gemacht werden. § 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E verpflichtende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen.

§ 17 Absatz 1 UrhDaG-E sieht die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter, eine private Schlichtungsstelle anzurufen. Für die Fälle, in denen eine solche private Schlichtungsstelle nicht zur Verfügung steht, ist nach § 18 UrhDaG-E eine behördliche Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz vorgesehen.

k) Maßnahmen gegen Missbrauch (§ 19 UrhDaG-E)

Wie jedes Rechtsinstrument bergen auch die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte die Gefahr des Missbrauchs. § 19 UrhDaG-E schafft die Mittel, um dem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen: Rechtsinhaber müssen beim Missbrauch ihrer Rechte nach dem UrhDaG-E vorübergehend von der Möglichkeit, Inhalte gemäß den §§ 10 und 11 UrhDaG-E sperren und entfernen zu lassen, ausgeschlossen werden. Sie sind Nutzern und Diensteanbietern überdies schadensersatzpflichtig. Nutzern droht für den Fall des Missbrauchs der zeitweise Ausschluss von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen. Diensteanbieter können von den nach § 2a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbände auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise gesperrt oder entfernt haben.

I) Anwendbares Recht bei Sachverhalten mit Auslandsberührung

Artikel 17 DSM-RL und dessen Umsetzung im UrhDaG-E regeln im Kern materielles Urheberrecht. An zentraler Stelle bestimmt § 1 Absatz 1 UrhDaG-E dabei in Abkehr von § 10 des Telemediengesetzes (TMG), dass Diensteanbieter Akte der öffentlichen Wiedergabe vornehmen, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschaffen, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind. Die folgenden Bestimmungen des UrhDaG-E konturieren die Verhaltenspflichten für Diensteanbieter, die sich aus dieser urheberrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben, beispielsweise die Enthaltung des Diensteanbieters durch Lizenzen oder auch die Anwendbarkeit gesetzlicher Erlaubnistatbestände. Aus kollisionsrechtlicher Sicht handelt es sich also um aus dem Urheberrecht resultierende deliktsrechtliche Sorgfaltspflichten der Diensteanbieter.

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts gelangt gemäß der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II-VO“) vorgesehenen Sonderanknüpfung das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, für welchen der Schutz beansprucht wird (sog. Schutzlandprinzip, *lex loci protectionis*), für Deutschland also deutsches Sachrecht. Bei grenzüberschreitenden Verletzungen von Immaterialgüterrechten besteht bei Beklagten mit Sitz in der EU gemäß Artikel 7 Nummer 2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel Ia-VO“) dann ein inländischer Gerichtsstand, wenn entweder der Handlungsort oder der Erfolgsort in Deutschland liegen (*Ubiquitätsprinzip*). Bei Beklagten aus dem EU-Ausland richtet sich die internationale Zuständigkeit nach dem insofern doppelfunktionalen § 32 ZPO, nach welchem eine Zuständigkeit ebenfalls am Handlungs- wie auch Erfolgsort besteht.

Damit betreffen die im UrhDaG-E enthaltenen Regelungen nicht nur inländische Diensteanbieter, sondern auch solche mit Sitz im Ausland, jedenfalls soweit sie ihre Dienste im Geltungsbereich des UrhDaG-E anbieten oder erbringen.

Insbesondere ergibt sich aus § 3 TMG, der das Herkunftslandprinzip nach Artikel 3 der E-Commerce-RL umsetzt, auch für Diensteanbieter mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten kein anderes Ergebnis. Nach der E-Commerce-RL gilt das Herkunftslandprinzip für den sogenannten „koordinierten Bereich“. Dieser Begriff umfasst nach Artikel 2 Buchstabe h und i E-Commerce-RL die von Diensteanbietern im Sinne dieser Richtlinie zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere auch im Hinblick ihr Verhalten und ihre Haftung. Allerdings ist der „Bereich des Urheberrechts“ von dem durch das Herkunftslandprinzip koordinierten Bereich horizontal ausgenommen (vgl. § 3 Absatz 4 Nummer 6 TMG und Artikel 2 Buchstabe j, Artikel 3 Absatz 3 E-Commerce-RL in Verbindung mit dem Anhang der RL). Soweit die §§ 14 bis 18 und 21 UrhDaG-E ergänzende Regelungen für die außergerichtliche Streitbeilegung und für gerichtliche Verfahren treffen, sind diese vom koordinierten Bereich nicht erfasst (Artikel 1 Absatz 4 E-Commerce-RL). Das Unionsrecht enthält insofern nur bestimmte Mindest-Vorgaben (vgl. Artikel 17 und 18 E-Commerce-RL), denen die Bestimmungen des UrhDaG-E entsprechen.

2. Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 51f VGG-E und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Eines der Ziele der DSM-RL ist es, die Lizenzierung von Werknutzungen zu erleichtern. Dazu führt die DSM-RL sogenannte kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung ein. Sie sind auch unter der Abkürzung ECL für "Extended Collective Licences" bekannt. Sie erleichtern die Lizenzierung insofern, als Verwertungsgesellschaften Nutzungen auch dann gestatten dürfen, wenn ihnen die betroffenen Rechtsinhaber die Rechte zuvor nicht eingeräumt haben. Diese Rechtsinhaber stehen außerhalb der handelnden Verwertungsgesellschaft; sie sind Außenstehende (§ 7a VGG-E). Sie können der Nutzung aber jederzeit widersprechen. Deshalb muss über geplante ECL-Nutzungen öffentlich informiert werden.

a) Grundnorm für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 VGG-E)

§ 51 VGG-E enthält zukünftig die allgemeine Regelung, nach der bestimmte Verwertungsgesellschaften jedem Nutzer Lizenzen mit Wirkung für Außenstehende in Bezug auf jede denkbare Werkart und Nutzung erteilen dürfen. Die Umsetzung dieser Regelung aus Artikel 12 DSM-RL ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Der Entwurf macht von dieser Option Gebrauch. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass so auch Massennutzungen, zum Beispiel auf Plattformen, leichter lizenziert werden können (siehe auch §§ 4, 6 UrhDaG-E).

b) Nicht verfügbare, insbesondere auch vergriffene Werke (§§ 51b, 141 VGG-E, § 61d UrhG-E)

Mit § 51 VGG a. F. enthielt das deutsche Recht schon bisher einen ähnlichen Regelungsmechanismus für den Sonderfall der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung vergriffener Werke in Schriftwerken durch bestimmte Einrichtungen, zum Beispiel Bibliotheken. Dieser Sonderfall wird künftig parallel zur allgemeinen Regelung in § 51 VGG-E in den §§ 51b bis 51d VGG-E geregelt. § 51b VGG-E setzt damit Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. Die europäische Regelung ist zum Teil enger, überwiegend aber weiter als die bisherigen deutschen Vorschriften. Insbesondere können Kulturerbe-Einrichtungen zukünftig Lizenzen für alle Werkarten erteilt werden. Die §§ 51b ff. VGG-E gelten darüber hinaus sowohl für Werke, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, als auch für solche, die noch nie gehandelt wurden. Um diesen erweiterten Anwendungsbereich deutlich zu machen, bezeichnet der Entwurf solche Werke als „nicht verfügbar“.

Für nicht verfügbare Werke wird beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) ein neues, europaweites Informationsportal geschaffen, Artikel 10 Absatz 1 DSM-RL. Das Register vergriffener Werke, das bisher gemäß § 52 VGG a. F. beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt wird, wird Ende 2025 nicht mehr benötigt und geschlossen. Dies ist in § 141 VGG-E geregelt.

§ 61d UrhG-E enthält ergänzend zu § 51b VGG-E eine Auffangregelung, damit Kulturerbe-Einrichtungen nicht verfügbare Werke auch dann nutzen dürfen, wenn keine geeignete Verwertungsgesellschaft existiert, die die entsprechenden Rechte lizenzieren könnte. Dazu wird diesen Einrichtungen die Nutzung in bestimmten Fällen gesetzlich erlaubt (siehe Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL).

c) Ergänzende Regelungen

Die vorgenannten Regelungen werden um Verordnungsermächtigungen in § 51e VGG-E und § 61e UrhG-E ergänzt, insbesondere um die gesetzlichen Vorschriften bei Bedarf sektorspezifisch konkretisieren zu können. Gemäß § 51f VGG-E gelten die genannten Regelungen nicht nur für Werke, sondern auch für Inhalte, die durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

Eine weitere neue gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61f UrhG-E flankiert all diese Regelungen: Sie erlaubt es, über die betroffenen Werke in angemessener Weise zu informieren, etwa mit Thumbnails (kleinformatigen Abbildungen), um so die Grundlage für die effiziente Ausübung des Widerspruchsrechts zu schaffen.

3. Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Artikel 15 DSM-RL)

Das unionsrechtliche Leistungsschutzrecht des Presseverlegers soll den Schutz von Pressezeugnissen im Internet verbessern. Seine Einführung ist als Reaktion auf die zunehmende Erosion der wirtschaftlichen Grundlagen der Presse zu verstehen. Sie verzeichnet – von Ausnahmen abgesehen – seit Jahren rückläufige Einnahmen aus Anzeigen sowie

sinkende Print-Auflagen, während neue Geschäftsmodelle im Internet auch darauf aufbauen, Teile von Presseveröffentlichungen für die eigene Wertschöpfung zu verwenden. Das Leistungsschutzrecht soll es Presseverlegern erleichtern, die Verwendung ihrer Leistungen im Internet zu monetarisieren.

Die §§ 87f bis 87k UrhG-E beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die deutschen Bestimmungen insgesamt neu zu fassen:

- § 87f UrhG-E definiert die Begriffe der Presseveröffentlichung, des Presseverlegers sowie des Dienstes der Informationsgesellschaft.
- In § 87g UrhG-E ist der Schutzbereich der Rechte des Presseverlegers festgelegt. Dort sind auch die Grenzen des Schutzbereichs geregelt, etwa die nach wie vor freie Nutzung von einzelnen Wörtern oder sehr kurzen Auszügen aus Presseveröffentlichungen.
- § 87h UrhG-E enthält Regeln für die Ausübung des Leistungsschutzrechts gegenüber Urhebern, anderen Leistungsschutzberechtigten und Dritten.
- Gemäß § 87i UrhG-E sind die Regelungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen sowie über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft auch auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers anwendbar.
- § 87j UrhG-E bestimmt die Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.
- § 87k UrhG-E regelt die Beteiligung von Urhebern und anderen Leistungsschutzberechtigten an der Vergütung des Presseverlegers für die Nutzung der Presseveröffentlichung nach § 87g UrhG-E.

4. Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (Artikel 3 bis 7 DSM-RL)

Daneben setzt der Entwurf gesetzlich erlaubte Nutzungen in folgenden Bereichen um:

- Artikel 3 DSM-RL zum Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung wird durch Änderungen in § 60d UrhG-E, Artikel 4 DSM-RL zum nicht zweckgebundenen Text und Data Mining in § 44b UrhG-E umgesetzt.
- Für die Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL zu Nutzungen für Unterrichts- und Lehrtätigkeiten bedarf es nur geringer Anpassungen in § 60a UrhG-E. Ebenfalls nur geringfügige Änderungen erfordert die Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL (Erhaltung des Kulturerbes) in den §§ 60e und 60f UrhG-E.
- Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL zum Verhältnis von gesetzlichen Erlaubnissen zu vertraglichen Regelungen ist nach § 60g Absatz 1 UrhG bereits geltendes deutsches Recht. Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL regelt das Verhältnis von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen zu technischen Schutzmaßnahmen. Dies wird in § 95b UrhG-E umgesetzt.
- Um eine rechtssichere Umsetzung der verbindlich einzuführenden gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der Artikel 3, 5 bis 7 DSM-RL zu gewährleisten, werden die §§ 60a bis 60h entfristet, die diese Maßgaben in weitem Umfang bereits seit dem 1. März 2018 enthalten. Dazu wird § 142 UrhG geändert.

5. Änderungen im Urhebervertragsrecht (Artikel 18 ff. DSM-RL, umgesetzt in den §§ 32 ff. UrhG-E)

a) Angemessene Vergütung (§ 32 UrhG-E)

Urhebern und ausübenden Künstlern steht in der Bundesrepublik Deutschland schon seit fast zwei Jahrzehnten ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Darbietungen zu (vgl. § 32 UrhG; gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Artikel 18 DSM-RL statuiert für Urheber und ausübende Künstler erstmals auch auf Unionsebene mit dem Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung eine ähnliche Regelung. Der Regelungsgehalt des unionsrechtlichen Grundsatzes wird allerdings bereits weitgehend durch § 32 UrhG a. F. abgebildet. Dementsprechend dient die einzige Änderung in § 32 Absatz 2 UrhG-E dazu, das Vergütungsmerkmal der Verhältnismäßigkeit stärker zu betonen und herauszustellen, dass pauschale Vergütungen künftig nur noch dann zulässig sind, wenn sie durch besondere Umstände der Branche gerechtfertigt sind. Soweit § 32 UrhG über das Schutzniveau der DSM-RL hinausgeht, bedarf die Regelung keiner Anpassung, da die DSM-RL im Bereich des Urhebervertragsrechts nur mindestharmonisierend wirkt und den Mitgliedstaaten insoweit beträchtliche Spielräume bei der Umsetzung des Grundsatzes in ihr nationales Recht belässt.

b) Weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E)

In § 32a UrhG-E, dem sogenannten Bestsellerparagrafen, wird die Schwelle für die Nachvergütung des Kreativen abgesenkt. Entsprechend der Vorgabe des Artikels 20 DSM-RL steht dem Kreativen künftig ein Vertragsanpassungsanspruch schon dann zu, wenn sich seine ursprünglich vereinbarte Vergütung als unverhältnismäßig niedrig im Verhältnis zu dem Verwertungserfolg seines Vertragspartners beziehungsweise Dritter in der weiteren Lizenzkette erweist.

Hinsichtlich der Haftung in der weiteren Lizenzkette (§ 32a Absatz 2 UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, wenngleich Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL eine Vertragsanpassung nur gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner des Urhebers beziehungsweise ausübenden Künstlers vorsieht. Für ein Missverhältnis, dass sich erst in der weiteren Lizenzkette ergibt, haften Unterlizenznehmer dem Urheber oder ausübenden Künstler also wie bisher unmittelbar. Dies wird von der DSM-RL zwar nicht gefordert, kann aber wegen ihrer nur mindestharmonisierenden Wirkung so beibehalten werden.

c) Zwingende Anwendung (§ 32b UrhG-E)

Das zwingende deutsche Urhebervertragsrecht beschränkt sich bislang auf die Vergütungsansprüche nach den §§ 32 und 32a UrhG. Mit Blick auf ErwG 81 DSM-RL werden künftig zusätzlich die Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft (§§ 32d und 32e UrhG-E) sowie der neue § 32f UrhG-E (Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung) international zwingend. Unabhängig von der Umsetzung der DSM-RL wird in diesem Zuge auch das Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Beiträge (§ 38 Absatz 4 UrhG) in den Katalog der international-privatrechtlich zwingenden Vorschriften aufgenommen.

d) Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E)

Derzeit können Urheber und ausübende Künstler von ihren Vertragspartnern einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über die Nutzung ihres Werkes beziehungsweise ihrer Darbietung verlangen (§ 32d UrhG a. F., gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 DSM-RL darf die Auskunft des Vertragspartners jedoch nicht mehr von einer vorherigen Aufforderung abhängig gemacht werden. Daher

wird der Auskunftsanspruch der Kreativen in eine Unterrichtungspflicht ihrer Vertragspartner überführt. Um den damit verbundenen Aufwand der Vertragspartner zu begrenzen und um grobe Missverhältnisse von Kosten und Nutzen der Auskunftspflicht zu vermeiden, ist die Auskunftspflicht auf die Dauer der wesentlichen Verwertung des Werkes beziehungsweise der Darbietung beschränkt, ausdrücklich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen und für lediglich nachrangige Beiträge grundsätzlich ausgeschlossen.

e) Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E)

In der weiteren Lizenzkette bleibt es auch nach Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL bei einem Anspruch des Urhebers beziehungsweise ausübenden Künstlers auf Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Verwertung (§ 32e UrhG-E, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Unterlizenznehmer brauchen den Kreativen künftig jedoch nur noch dann Auskunft zu erteilen, wenn deren unmittelbarer Vertragspartner nicht binnen drei Monaten ab Fälligkeit seiner Auskunftspflicht (§ 32d Absatz 1 UrhG-E) die begehrten Auskünfte erteilt.

f) Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung (§ 32f UrhG-E)

Der neue § 32f UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) stellt klar, dass Urheber, ausübende Künstler sowie ihre Vertragspartner bei urhebervertraglichen Streitigkeiten außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren einleiten können. Nach Maßgabe der Artikel 21 und 23 Absatz 1 DSM-RL darf die Option zur außergerichtlichen Streitbeilegung vertraglich nicht abbedungen werden.

g) Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E)

Urheber und ausübende Künstler können sich, wie die neue Vorschrift § 32g UrhG-E (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) klarstellt, bei urhebervertraglichen Streitigkeiten durch Vereinigungen von Urhebern beziehungsweise ausübenden Künstlern vertreten lassen. Die Vorschrift betrifft nicht nur den außergerichtlichen Bereich inklusive alternativer Streitbeilegungsverfahren, sondern auch Gerichtsverfahren. Dabei sind die Maßgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten. Möchte ein Verband Rechte und Ansprüche von Kreativen gerichtlich durchsetzen, sind zudem die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen einzuhalten. § 32g UrhG-E setzt somit die Maßgaben der Artikel 19 bis 21 DSM-RL um.

h) Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht (§ 36d UrhG-E)

Die neue Unterrichtungspflicht des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) wird durch den neuen Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht (§ 36d UrhG-E) flankiert. § 36d UrhG-E gewährt Verbänden einen Unterlassungsanspruch, wenn ein Verwerter systematisch gegen seine Auskunftspflicht nach § 32d Absatz 1 UrhG-E verstößt.

i) Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E)

Urheber und ausübende Künstler können schon nach geltendem Recht ausschließliche Nutzungsrechte an ihrem Werk beziehungsweise ihrer Darbietung zurückrufen, wenn ihr Vertragspartner ihr Werk beziehungsweise ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet (§ 41 UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Nach Maßgabe von Artikel 22 DSM-RL können Kreative künftig wählen, ob sie ihr Exklusivrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zurückrufen. Zudem entfällt die bisherige Voraussetzung des Rückrufs, nach der die mangelnde Auswertung des Werks oder der Darbietung berechnete Interessen des Kreativen erheblich verletzen musste.

j) Anwendbarkeit auf Computerprogramme (§ 69a UrhG-E)

Zur Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL ist der Katalog der urhebervertraglichen Vorschriften zu erweitern, der für Urheber von Computerprogrammen nicht gilt. Dieser Katalog umfasst künftig auch die Vergütungsvorschriften der §§ 32 bis 32c UrhG-E, das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG-E und die neuen Vorschriften zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Vertretung der Kreativen, §§ 32f und 32g UrhG-E.

k) Übergangsregelungen (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E)

Die Änderungen zur Umsetzung der Artikel 18 bis 23 DSM-RL bedürfen zum Teil der Flankierung durch Übergangsbestimmungen. Dies betrifft die Änderungen, deren Regelungsgehalt sich nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses beschränkt, sondern die auch das Vertragsverhältnis in der Folgezeit bestimmen, nämlich den Anspruch auf weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), die Regelungen zu Auskunft und Rechenschaft (§§ 32d und 32e UrhG-E), das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) und die Sonderbestimmungen für Urheber von Computerprogrammen (§ 69a Absatz 5 UrhG-E).

6. Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL)

Das Urheberrechtsgesetz sieht für eine Vielzahl von Nutzungen gesetzliche Vergütungsansprüche vor, u. a. für die gesetzlich erlaubte Privatkopie. Die seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Beteiligung von Verlegern an diesen Einnahmen wurde vom EuGH in der Rechtssache „Reprobel“ (Urteil vom 12. November 2015, Rechtssache C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und ihm folgend vom Bundesgerichtshof in der Sache „Verlegeranteil“ (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:210416UIZR198.13.0) für unvereinbar mit der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: InfoSoc-RL) befunden.

Der Deutsche Bundestag (BT) hatte bereits mit einer EntschlieÙung vom 28. April 2016 (BT-Plenarprotokoll 18/167, S. 16467) bekundet, dass er es für geboten erachtet, gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern auch in Zukunft beizubehalten (siehe Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 18/8268, S. 5 f.). Zugleich hat er die Europäische Kommission gebeten, „schnellstmöglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, auf dessen Grundlage Verleger europaweit entsprechend der bisher in den Mitgliedstaaten häufig geübten Praxis an den bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteiligt werden können“ (BT-Drs. 18/8268, S. 6).

Zwar konnte mit der Einführung von § 27a VGG durch das Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) bereits ein erster Schritt unternommen werden, um insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern zu sichern. Verleger konnten nach Maßgabe des Unionsrechts aber nur dann an der angemessenen Vergütung beteiligt werden, wenn die Urheber sich nach der Veröffentlichung ihres Werks hiermit einverstanden erklärten.

Artikel 16 DSM-RL erlaubt nun den Mitgliedstaaten, in denen (wie in der Bundesrepublik Deutschland) vor dem 12. November 2015 nationale Regelungen zur Verlegerbeteiligung bestanden haben, Verleger wieder an den Einnahmen aus bestimmten gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu beteiligen. Hiermit trägt die DSM-RL dem Umstand Rechnung, dass Verlegern durch gesetzlich erlaubte Nutzungen der von ihnen verlegten Werke Einnahmen aus der Verwertung dieser Werke entgehen können, siehe auch Erwägungsgrund 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL (für Erwägungsgrund im Folgenden: ErwG).

- § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E führt nach Maßgabe des Artikels 16 DSM-RL einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an der Vergütung des Urhebers für bestimmte Vergütungsansprüche ein. Der Anspruch besteht, wenn der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt hat, dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt wird und dem Urheber zum Ausgleich für diese Beschränkung ein Vergütungsanspruch zusteht, sofern dieser Anspruch von einer gemeinsamen Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht wird.
- Für den Fall, dass der Urheber dem Verleger kein Recht an seinem Werk einräumt, bleibt es bei der Option, den Verleger gemäß § 27a VGG-E nachträglich zu beteiligen.
- § 27b VGG-E regelt für beide Formen der Verlegerbeteiligung, dass dem Urheber mindestens zwei Drittel der Vergütung zustehen.

7. Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke (Artikel 14 DSM-RL, umgesetzt in § 68 UrhG-E)

Bislang genießen in Deutschland einfache Reproduktionen von visuellen Werken auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, insbesondere als Lichtbilder (§ 72 UrhG) oder Laufbilder (§ 95 UrhG), wenn das abgebildete Werk gemeinfrei ist. In Umsetzung des Artikels 14 DSM-RL wird die Schutzdauer der Leistungsschutzrechte an Reproduktionen nunmehr an die Schutzdauer des vervielfältigten Werkes geknüpft. Die neue Bereichsausnahme in § 68 UrhG-E bestimmt deshalb, dass Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes, an dem kein Urheberrecht besteht, keinen Leistungsschutz genießen. Dies gilt sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt werden, als auch für solche, die vorher entstanden sind.

8. Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten (Verhandlungsmechanismus nach Artikel 13 DSM-RL, umgesetzt in § 35a UrhG-E)

Bei Streitigkeiten über die Lizenzierung audiovisueller Werke für die Zugänglichmachung über Videoabrufdienste können die Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten. Durch diese Vorgabe des Artikels 13 DSM-RL soll der Abschluss von Lizenzverträgen erleichtert und so die Verfügbarkeit europäischer Inhalte auf Video-on-Demand-Plattformen erhöht werden.

9. Umsetzung der Online-SatCab-RL

Radio- und Fernsehprogramme werden zunehmend auch über das Internet verbreitet; das Publikum möchte grenzüberschreitend auch auf Angebote aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugreifen. Die Online-SatCab-RL soll diesen grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten innerhalb der Europäischen Union verbessern. Zugleich trägt die Reform der Weiterentwicklung der Technik für die Übertragung und Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung. Hierzu wählt die Richtlinie im wesentlichen drei Regelungsinstrumente:

- Für bestimmte Programminhalte gilt künftig das sogenannte Ursprungslandprinzip: Hiernach müssen die Sendeunternehmen für diese programmbegleitenden Internet-Angebote (insbesondere Live-Streams und Mediatheken) die Rechte nur noch für den Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerben, in dem der Sender seinen Sitz hat. Ein Rechteerwerb für andere Mitgliedstaaten, in denen das Angebot ebenfalls online abrufbar ist, ist nicht mehr erforderlich.
- Für Weitersendedienste (insbesondere internetbasierte Over-the-top-Dienste, OTTs) wird die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erleichtert, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt. Diese

Regelung wurde früher unter dem Stichwort „technologieneutrale Ausgestaltung der Kabelweitersendung“ diskutiert.

- Schließlich regelt der Entwurf für das technische Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung, dass hierbei ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler vorliegt.

a) Ursprungslandprinzip (§ 20c UrhG-E)

Die in Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Online-SatCab-RL vorgeschriebene Geltung des Ursprungslandprinzips für europäische ergänzende Online-Dienste wird im neuen § 20c UrhG-E angeordnet:

- Ein ergänzender Online-Dienst ist die Bereitstellung des Programms eines Sendeunternehmens im Internet, entweder zeitgleich mit der Sendung als Live-Stream oder zum nachträglichen Abruf in der Mediathek (§ 20c Absatz 1 UrhG-E).
- § 20c Absatz 2 UrhG-E bestimmt im Wege einer rechtlichen Fiktion, dass die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe bei ergänzenden Online-Diensten ausschließlich in demjenigen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als erfolgt gelten, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat. Die Parteien können den Umfang von Nutzungsrechten jedoch vertraglich beschränken.
- Aufgrund der Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis in der Film- und Fernsehbranche gilt das Ursprungslandprinzip gemäß § 20c Absatz 3 UrhG-E bei Fernsehprogrammen nur für vollständig finanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht jedoch für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

b) Weitersendung (§§ 20b, 87 UrhG-E)

Die Änderungen in §§ 20b und 87 UrhG-E gestalten in Umsetzung der Artikel 4 bis 7 Online-SatCab-RL das bisherige Recht der Kabelweitersendung künftig als technologieneutrales Recht der Weitersendung aus:

- Sämtliche Weitersendendienste profitieren nach § 20b Absatz 1 UrhG-E künftig vom erleichterten Rechtserwerb über Verwertungsgesellschaften, unabhängig von der verwendeten Technologie, die bei der Weitersendung eingesetzt wird.
- Für die Weitersendung über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte Over-the-top-Dienste (OTTs), sind gemäß § 20b Absatz 1a UrhG-E Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte erforderlich: Die Weitersendung darf ausschließlich an berechnigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen (Artikel 2 Nummer 2b und Nummer 3 Online-SatCab-RL).
- Wie bereits bei der bisherigen Kabelweitersendung gilt das neue Weitersenderecht nicht nur für grenzüberschreitende, sondern auch für ausschließlich inländische Weitersendungen (Artikel 7 Online-SatCab-RL).
- Der unverzichtbare Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b Absatz 2 UrhG-E gilt für alle Formen des künftig technologieneutral ausgestalteten Weitersenderechtes.
- Für die Rechte der Sendeunternehmen am Sendesignal gilt für die Kabelweitersendung weiterhin der Kontrahierungszwang des § 87 Absatz 5 Satz 1 UrhG-E. Für die erstmals erfassten sonstigen Formen der Weitersendung steht es Sendeunternehmen und Weitersendendiensten dagegen frei, Verhandlungen über die Erlaubnis der Weitersendung aufzunehmen. Falls sie solche Verhandlungen aufnehmen, sind sie jedoch

gemäß § 87 Absatz 5 Satz 3 UrhG-E verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu führen.

c) Direkteinspeisung (§ 20d UrhG-E)

Der neue § 20d UrhG-E regelt das technische Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung:

- Eine Direkteinspeisung liegt laut Artikel 2 Nummer 4 Online-SatCab-RL vor, wenn das Sendeunternehmen seine Programmsignale an einen Signalverteiler übermittelt, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben.
- Überträgt der Signalverteiler das per Direkteinspeisung empfangene Programm seinerseits an seine Nutzer, liegt gemäß § 20d Absatz 1 UrhG-E ein gemeinsamer Akt der öffentlichen Wiedergabe von Sendeunternehmen und Signalverteiler vor (Artikel 8 Absatz 1 Online-SatCab-RL).
- Nach § 20d Absatz 2 UrhG-E gelten der kollektive Rechtserwerb und der Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b UrhG-E auch für die Direkteinspeisung; diese Möglichkeit ist in Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL vorgesehen.

10. Sonstige Änderungen (§§ 23 und 51a UrhG-E und Aufhebung von § 24 UrhG a. F. nach der Entscheidung „Pelham“ [„Metall auf Metall“] des EuGH)

In der Entscheidung „Pelham“ („Metall auf Metall“) hatte sich der EuGH unter anderem mit § 24 UrhG a. F. auseinandergesetzt. Diese Vorschrift stellte bislang zum einen klar, dass kreative Schöpfungen „in freier Benutzung“ ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden können. Zum anderen erfüllte die Bestimmung die Funktion, insbesondere Parodien und Karikaturen gesetzlich zu erlauben, also die Maßgaben von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL umzusetzen. In der Sache erfüllte § 24 UrhG a. F. also gleichzeitig zwei Funktionen, die sich dogmatisch unterscheiden, wenngleich sie im Ergebnis zu derselben Rechtsfolge führen: Die Vorschrift begrenzte zum einen den Schutzbereich für vorbestehende Werke, wenn die neue Schöpfung einen hinreichenden inneren oder äußeren Abstand zum vorbestehenden Werk wahrt. Zum anderen fungierte sie als Schranke des Urheberrechts.

Die Reform löst – auch in Folge der genannten Entscheidung des EuGH – diese Doppelfunktion auf:

- Die Schutzbereichsbegrenzung wird in § 23 UrhG-E eingefügt. Ohnehin wurden diese Fragen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft auch bislang schon im Kontext von § 23 UrhG a. F. und § 24 UrhG a. F. diskutiert. Insofern ist es konsequent, diese Regelungsmaterie nun in einer Norm zusammenzuführen.
- Der bislang in § 24 Absatz 2 UrhG a. F. enthaltene „starre Melodienschutz“ entfällt, da die erkennbare Übernahme einer Melodie in aller Regel eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG-E darstellt.
- Die gesetzlichen Erlaubnisse im Rahmen des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL sind künftig explizit in § 51a UrhG-E geregelt. Diese Bestimmung wird – ebenso wie die Schutzbereichsbegrenzung in § 23 Absatz 1 UrhG-E – bei Nutzungen über Upload-Plattformen (Artikel 17 DSM-RL) eine besondere Bedeutung erlangen (siehe § 5 UrhDaG-E).
- Vor dem Hintergrund dieser Neuregelungen kann § 24 UrhG a. F. aufgehoben werden.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere erschien es angezeigt, die Maßgaben von Artikel 17 DSM-RL (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) in einem neuen Stammgesetz umzusetzen (Urh-DaG-E; Artikel 3 dieses Gesetzes; siehe oben unter II 1. b).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Sie umfasst die Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Artikel 1) und des Verwertungsgesellschaftengesetzes (Artikel 2) sowie die Bestimmungen im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Artikel 3).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Völkerrecht

a) Urheber-Konventionsrecht

Zu beachten sind insbesondere

- die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071, geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979, BGBl. 1985 II S. 81, im Folgenden kurz RBÜ),
- der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755),
- der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770),
- das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1565, 1730, geändert durch Protokoll vom 29. November 2007, ABI. L 311 vom 29.11.2007, S. 35, 37, im Folgenden kurz TRIPS) sowie
- der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte und anderweitig lesebehinderte Personen (ABI. L 48 vom 21.2.2018, S. 3).

Was die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse betrifft, enthalten die RBÜ und der Vertrag von Marrakesch einschlägige Bestimmungen.

Im Übrigen enthalten die genannten völkerrechtlichen Übereinkommen den Dreistufentest (Artikel 9 Absatz 2 RBÜ, Artikel 10 WCT, Artikel 16 Absatz 2 WPPT, Artikel 13 TRIPS, Artikel 5 Absatz 4 Marrakesch-Vertrag): Danach sollen die Unterzeichnerstaaten die Beschränkungen und Ausnahmen von Rechten (gesetzliche Erlaubnisse) auf bestimmte Sonderfälle begrenzen, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. Der Entwurf beachtet diese Maßgaben; auf die jeweiligen Begründungen der Einzelnormen wird verwiesen.

b) Sonstiges Konventionsrecht

Auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953, zuletzt geändert durch das 15. Protokoll vom 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034, 1035, im Folgenden kurz EMRK) schützt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Teil des Eigentums gemäß Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls. Die EMRK hat den Status einfachen Bundesrechts.

2. Unionsrecht

a) Unionsgrundrechte

aa) Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte

Die Rechtsänderungen dieses Entwurfs setzen im Wesentlichen europäische Richtlinien um. Dabei wenden die Mitgliedstaaten Recht der Union an und sind deshalb an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden, Artikel 51 Absatz 1 GRCh (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 79 – Pelham GmbH/Hütter u. A. („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624; vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300, Rn. 43 – Recht auf Vergessen I).

Ob jedoch für die Umsetzung der Richtlinie auch nationale Grundrechte des Grundgesetzes oder aber ausschließlich europäische Grundrechte gemäß der GRCh Prüfungsmaßstab sind, bestimmt sich danach, ob die Richtlinienvorgaben den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum eröffnen (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 32 ff. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“), ECLI:EU:C:2019:623; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-516/17, Rn. 21 f. – Spiegel Online/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“), ECLI:EU:C:2019:625; BVerfG, a. a. O., Rn. 44 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum und handelt es sich nicht um eine vollharmonisierende Regelung, so dürfen und müssen nationale Behörden und Gerichte, – unter Berücksichtigung des in der GRCh vorgesehenen grundrechtlichen Schutzniveaus – nationale Schutzstandards für die Grundrechte anwenden (EuGH, a. a. O., Rn. 31 f. – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); EuGH, a. a. O., Rn. 80 – Pelham GmbH/Hütter u. A. („Metall auf Metall“); zur primären Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes, die im Lichte der GRCh auszulegen sind BVerfG, a. a. O., Rn. 60 ff. – Recht auf Vergessen I). Belässt die Richtlinie keinen Umsetzungsspielraum, ist grundsätzlich ausschließlich die GRCh einschlägig (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 33 – Funke Medien/Bundesrepublik Deutschland („Afghanistan Papiere“); BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016, 1 BvR 1585/13, BVerfGE 142, 74, 112 – Sampling; BVerfG, Beschluss vom 6. November 2019, 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 Rn. 42 ff. – Recht auf Vergessen II).

Die DSM-RL und die Online-SatCab-RL enthalten sowohl obligatorisch umzusetzende Vorschriften ohne Umsetzungsspielraum als auch Vorschriften, die den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum belassen. Insoweit wird auf die Begründung zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

bb) Betroffene Unionsgrundrechte

Aufseiten der Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten ist Artikel 17 Absatz 2 GRCh zu beachten. Er bestimmt: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Dieser Schutz kann zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden (Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 GRCh). Dieses Recht wird folglich nicht schrankenlos gewährt, sondern ist gegen andere Grundrechte abzuwägen. Zu beachten sind außerdem die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16

GRCh, die Medienfreiheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 GRCh, die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 11 Absatz 1 GRCh und die Kunstfreiheit aus Artikel 13 Satz 1 GRCh. Im Zusammenhang mit dem Zugang zu geschützten Inhalten sind außerdem relevant die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 13 Satz 1 und 2 GRCh und das Recht auf Bildung aus Artikel 14 Absatz 1 GRCh.

Der Entwurf beachtet diese Rechte und geht im Übrigen davon aus, dass auch die DSM-RL und die Online-SatCab-RL selbst ebenfalls den Maßgaben der GRCh entsprechen.

b) Zu beachtende Richtlinien

Die DSM-RL lässt andere Richtlinien gemäß Artikel 1 Absatz 2 DSM-RL unberührt und beeinträchtigt sie nicht. Dies gilt insbesondere auch für die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 6 vom 10.1.2002, S. 71, L 130 vom 17.5.2019, S. 92, kurz InfoSoc-RL) als die bisher zentrale Richtlinie für die europäische Harmonisierung des Urheberrechts. Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL ordnet ausdrücklich die Geltung des Dreistufentests aus Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG an. Dieser Test richtet sich an die Mitgliedstaaten, wenn sie die Richtlinie umsetzen. Danach dürfen Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Die gesetzlich erlaubten Nutzungen müssen daher grundsätzlich das Erlaubte klar umschreiben, damit sie sich auf hinreichend bestimmte Sonderfälle beziehen. Insbesondere die §§ 44b und 60a ff. UrhG-E werden diesen Anforderungen gerecht.

Zu beachten sind darüber hinaus insbesondere

- die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248 vom 6.10.1993, S. 15, L 130 vom 17.5.2019, S. 82, kurz SatCab-RL),
- die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, kurz Datenbanken-RL),
- die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. L 178, 17.7.2000, S. 1, kurz E-Commerce-RL),
- die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28, kurz Vermiet- und Verleih-RL),
- die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16, kurz Software-RL),
- die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5, kurz Verwaiste-Werke-RL),

- die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72, kurz VG-RL),
- die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, kurz Notifizierungs-RL) sowie
- die Richtlinie (EU) 2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6, kurz Marrakesch-RL).

c) Sonstiges Unionsrecht

Zu beachten ist insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zu nicht verfügbaren Werken für Einrichtungen des Kulturerbes und zu Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke auch Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Vertrages über die Europäische Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13, kurz EUV), wonach die Union das kulturelle Erbe Europas zu schützen und zu entwickeln hat.

3. Verfassungsrecht

Der Entwurf achtet dort, wo die Maßgaben der DSM-RL Umsetzungsspielraum belassen, die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte. Zu berücksichtigen ist insbesondere das Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Die Eigentumsgarantie umfasst auch die Immaterialgüterrechte in Form des Schutzes von Werken und verwandten Schutzrechten in ihren vermögensbezogenen Aspekten. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch den Gesetzgeber bestimmt, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Das Urheberrechtsgesetz legt also die Reichweite und Ausgestaltung der Immaterialgüterrechte erst fest.

Aufseiten der Rechtsinhaber wie der (professionellen) Nutzer einschließlich der Sendeunternehmen, Weitersendedienste und Plattformen ist die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG zu beachten. Im Bereich des Presseverlegerleistungsschutzrechts ist zudem die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG geregelte Pressefreiheit zu beachten. Im Bereich des Rechts der Diensteanbieter (Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL) sind auf Nutzerseite insbesondere die Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG sowie die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in die grundrechtliche Abwägung einzubeziehen. Aufseiten der Nutzer ist insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Nutzungserlaubnissen im Bereich Unterricht, Lehre und Forschung insbesondere das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Für die Regulierung der Online-Übertragungen der Sendeunternehmen ist auf Nutzerseite ebenfalls die Informationsfreiheit zu beachten.

Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich verpflichtet, den vermögenswerten Gehalt des Urheberrechts dem Urheber zuzuordnen. Entsprechendes gilt für Leistungsschutzberechtigte hinsichtlich des jeweiligen verwandten Schutzrechts (BVerfGE 142, 74, 96). Dabei hat der Gesetzgeber neben dem Schutz der Rechtsinhaber zugleich die Aufgabe, Interessen des Gemeinwohls und andere Rechte von Verfassungsrang zu berücksichtigen. Bei der Ausgestaltung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum (BVerfGE 142,

74, 97; 134, 204, 223 f.; 79, 1, 25). Im Wege der praktischen Konkordanz ist allen betroffenen Rechtspositionen größtmögliche Wirkung zu verschaffen. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen sind das Ergebnis einer Abwägung der durch das Grundgesetz geschützten Rechte und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf ist an die Maßgaben des umzusetzenden Unionsrechts gebunden. Er setzt diese Bestimmungen, soweit möglich, konkret und schonend um.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Urheberrecht ist zum einen das Wirtschaftsrecht der Kreativen, Medien und Intermediäre. Weil aber viele Inhalte – Texte, Bilder, audiovisuelles Material – geschützt sind, bestimmt das Urheberrecht zugleich die Kommunikation in der Gesellschaft. In einer pluralistischen Demokratie kommt ihm damit eine Schlüsselposition zu, insbesondere in der digitalen und vernetzten Wissensgesellschaft. Es ist damit für den Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung.

Für den sozialen Zusammenhalt und die Lebensqualität spielt der Zugang zu Informationen, auch soweit sie über die Plattformen von Diensteanbietern verbreitet werden, eine wichtige Rolle (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. November 2018, Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Dadurch, dass insbesondere Urheber Direktvergütungsansprüche gegen Plattformen erhalten sowie ihnen ein Vergütungsanspruch auch für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf Upload-Plattformen zugewiesen wird, trägt das neue Recht für Diensteanbieter zugleich zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche bei (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 1). Zu den Prinzipien Nr. 1 und 5 trägt auch die Regelung zum Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k UrhG-E) bei: Insoweit ist die Presse als demokratische Institution von großer Bedeutung. Die Neuregelung soll die wirtschaftlichen Grundlagen des Qualitätsjournalismus stärken und so dazu beitragen, die Vielfalt der deutschen Presselandschaft dauerhaft zu erhalten. Dadurch, dass insbesondere Journalistinnen und Journalisten angemessen an dem Vergütungsanspruch des Presseverlegers zu beteiligen sind, trägt das neue Leistungsschutzrecht ebenfalls zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Branche bei (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 1).

Die Einführung des Regulierungsinstruments der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung ermöglicht die Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften. Die gemeinsame Rechtewahrnehmung kann die ökonomische Lizenzierung von Nutzungsrechten fördern. Durch die neuen gesetzlichen Erlaubnisse bzw. Lizenzierungsmöglichkeiten für Einrichtungen, die das kulturelle Erbe bewahren und den Menschen zugänglich zu machen, nicht verfügbare Werke zu nutzen, erhalten mehr Menschen Zugang zu ansonsten nicht mehr verfügbaren Inhalten (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Die Regelungen zur Umsetzung der Online-SatCab-RL erleichtern zugleich grenzüberschreitende Nutzungen und die Weitergabe sowie den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen (Nachhaltigkeitsindikatoren Nrn. 4.1.a und 4.1.b).

Durch die neuen bzw. modifizierten gesetzlichen Erlaubnisse (§§ 44b, 60a ff UrhG-E) speziell im Bildungs- und Wissenschaftsbereich an Schulen, Hochschulen und Forschungsorganisationen sowie bei wichtigen Wissensinstitutionen wie Bibliotheken erhalten mehr Menschen Zugang zu Inhalten (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 5). Die Regelungen erleichtern zugleich grenzüberschreitende Nutzungen und die Weitergabe sowie den grenzüberschreitenden Austausch von Wissen (Nachhaltigkeitsindikatoren Nrn. 4.1.a und 4.1.b). Sie erweitern außerdem die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger

Schutzgegenstände mittels Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung und für sonstige Zwecke, um so Innovationen zu fördern (Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 6, Nachhaltigkeitsindikator Nr. 9.1). Diese ist für das maschinelle Lernen als Basis-Technologie für Künstliche Intelligenz von besonderer Bedeutung.

Die Neuregelung der Verlegerbeteiligung (insbesondere § 63a UrhG-E und § 27b VGG-E) fördert die Zusammenarbeit von Urhebern und Verlegern in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften. Die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Kreativen und Verwertern ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern hat in der Vergangenheit auch die vielfältige und leistungsfähige deutsche Verlagslandschaft stabilisiert. Die Neuregelung der Beteiligung soll insbesondere den Fortbestand literarischer Kleinverlage unterstützen, die in besonderem Maß auf einen fairen Anteil an gesetzlichen Vergütungen angewiesen sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 51f VGG-E; und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Für den Bund entfallen Gebühreneinnahmen für Einträge von Kultureinrichtungen in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), da das nationale Register durch ein zentrales Europäisches Portal beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante abgelöst wird. Die Gebühren betragen bislang 1 Euro je Eintrag; im Jahr 2019 waren dies insgesamt 3 383 Euro. Der Wegfall dieser Einnahmen wird dadurch ausgeglichen, dass einerseits Kultureinrichtungen in Trägerschaft von Bund, Ländern und Kommunen diese Gebühren nicht mehr entrichten müssen, und andererseits dem DPMA keine Kosten mehr für die Eintragung weiterer Werke in das Register entstehen. Nach dem 31. Dezember 2020 fallen zudem beim DPMA auch keine Kosten mehr für die technische Unterhaltung des Registers an, da das Register gemäß § 141 VGG-E zu diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

Im Zusammenhang mit der Lizenzierung oder gesetzlich erlaubten Nutzung nicht verfügbarer Werke durch Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 51b VGG-E oder § 61d UrhG-E fallen bei den öffentlichen Haushalten geringfügige Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften gemäß § 61d Absatz 5 UrhG-E an, sofern Kulturerbe-Einrichtungen in Trägerschaft von Bund, Ländern oder Gemeinden (zum Beispiel Bundesarchiv, Landesbibliotheken, städtische Museen) entsprechende Nutzungen vornehmen und Verwertungsgesellschaften bestehen, die die Nutzungslizenzen erteilen bzw. die zumindest Vergütungsansprüche an den genutzten Inhalten wahrnehmen. Der Nutzungsumfang und die damit verbundenen Kosten lassen sich nicht prognostizieren.

b) Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Artikel 3 bis 7 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 60a ff. UrhG-E)

Im Zusammenhang mit gesetzlich erlaubten Nutzungen nach den §§ 60a ff. UrhG-E fallen bei den öffentlichen Haushalten Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften an, sofern die gesetzlich erlaubte Nutzung vergütungspflichtig ist und Einrichtungen in Trägerschaft von Bund, Ländern oder Gemeinden (zum Beispiel Schulen, Hochschulen, Forschungsorganisationen, Bibliotheken) entsprechende Nutzungen überhaupt vornehmen. Weil diejenigen Nutzungsbefugnisse, die einer Vergütungspflicht unterliegen, aber nur marginal erweitert werden (§ 60a UrhG-E), sowie bisher vergütungspflichtige Nutzungen vergütungsfrei gestellt werden (§ 60d UrhG-E) und bisher vergütungsfreie Nutzungen weiterhin vergütungsfrei bleiben (§§ 60e, 60f UrhG-E), ist mit einer nennenswerten Erhöhung der Ausgaben für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften nicht zu rechnen.

c) Übrige Regelungsgegenstände

Die übrigen Regelungsgegenstände verursachen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) haben die Bürgerinnen und Bürger zukünftig die Möglichkeit, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte Dritter beim Upload-Vorgang zu kennzeichnen (Pre-Flagging). Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit, um rechtliche Vorteile zu erlangen, nicht aber um eine Rechtspflicht. Bürgerinnen und Bürger können von dieser Option Gebrauch machen, oder sie können auf sie verzichten und sich auf die Geltendmachung ihrer Interessen im Beschwerdeverfahren beschränken. Letztere Vorgehensweise entspricht im Ergebnis im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Es entsteht insofern kein Erfüllungsmehraufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK).

Auch durch die Regelungen des Gesetzentwurfs im Übrigen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein weiterer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 NKRK entsteht für die vom UrhDaG-E betroffenen Upload-Plattformen und Verwertungsgesellschaften, nicht aber für Rechtsinhaber. Im Einzelnen:

Für Upload-Plattformen („Diensteanbieter“) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 468 500,80 Euro und ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 2 099 891,36 Euro an laufenden Kosten. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: 129 292,80 Euro.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Arten von Diensteanbietern, die von dem Gesetz erfasst werden, und ihrem unterschiedlichen Pflichtenprogramm. Im UrhDaG-E wird zwischen folgenden Anbietern unterschieden:

Diensteanbieter: Den nachfolgenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand liegt die Annahme zugrunde, dass mittelfristig dreizehn Diensteanbieter im Sinne von § 2 Absatz 1 UrhDaG-E in Verbindung mit § 3 UrhDaG-E in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Startup-Diensteanbieter: § 2 Absatz 2 UrhDaG-E definiert eine Untergruppe der erfassten Diensteanbieter, die „Start-up-Diensteanbieter“. Für derartige Diensteanbieter gelten innerhalb der ersten drei Jahre ihres Bestehens eingeschränkte Sonderregeln: Sie sind nur zur Entfernung, nicht aber zur Sperrung von Inhalten verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass zwei der dreizehn Anbieter diesen Kriterien entsprechen.

Kleine Diensteanbieter: § 2 Absatz 3 UrhDaG-E definiert eine weitere Untergruppe von Diensteanbieter, die „kleinen Diensteanbieter“ mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der

Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro. Sie sind – wie nach bislang geltender Rechtslage unter dem Regime des Telemediengesetzes – zwar zur Entfernung nicht erlaubter Uploads nach einem Hinweis, grundsätzlich aber nicht zur dauerhaften Sperrung derselben verpflichtet (§ 14 TMG). In der Regel sind sie also nicht verpflichtet, Filtertechnologie einzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass es mittelfristig von den insgesamt dreizehn Diensteanbietern vier kleine Diensteanbieter im Sinne dieser Vorschrift gibt, die durch das UrhDaG-E geregelt werden.

Die Erzielung von höheren Lizenzeinnahmen von Diensteanbietern auf Seiten der Rechteinhaber war der Hauptzweck der gesetzlichen Intervention auf europäischer Ebene („Value Gap“). Alle dreizehn betroffenen Diensteanbieter haben nach § 4 UrhDaG-E die Pflicht, alle Anstrengungen zu unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und die hierfür erforderliche Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Eine Lizenzierung der auf Plattformen zugänglich gemachten Inhalte entspricht zum Teil bereits der heutigen Praxis.

Einzelheiten dieser Geschäftspraktiken, etwa im Bereich der Musik, sowie die Monetarisierung durch Abrechnungssysteme (wie etwa „Content ID“) sind im Einzelnen allerdings nicht öffentlich zugänglich. YouTube beispielsweise hat mitgeteilt, weltweit jährlich mehr als 3 Milliarden Euro an Inhaber von Urheberrechten zu vergüten. Es ist außerdem nicht verlässlich zu prognostizieren, wie viele Lizenzangebote den in § 4 UrhDaG-E aufgestellten Anforderungen genügen. Darüber hinaus dürfte sich die jeweilige Verhaltenspflicht und damit auch der Aufwand des betroffenen Diensteanbieters, auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Absatz 2 UrhDaG-E), insbesondere nach der Größe der Plattform unterscheiden. So wird bei den sieben Diensteanbietern, die dem vollständigen Pflichtenprogramm des UrhDaG-E unterliegen, vermutlich ein deutlich höherer Aufwand entstehen als für die zwei Start-up-Diensteanbieter und die vier kleinen Anbieter.

Für eine Schätzung fehlen angesichts dieser Unwägbarkeiten zum jetzigen Zeitpunkt hinreichende Anhaltspunkte; der Erfüllungsaufwand kann nur über eine Nachmessung erhoben werden.

Sämtliche Diensteanbieter im Sinne des Gesetzes müssen ein Verfahren zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen nach §§ 5, 8 UrhDaG-E programmieren, um Software und Benutzeroberflächen anzupassen. Dafür ist ein Monat Programmieraufwand für eine Person anzusetzen. Es entsteht folglich für alle Diensteanbieter ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 129 292,80 Euro (13 Diensteanbieter x 21 Arbeitstage x 8 Stunden x 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde) (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018). Für die laufende Pflege der Systeme entsteht zusätzlich ein laufender Erfüllungsaufwand und zwar in Höhe von 20 % des Programmieraufwands, also für alle dreizehn Anbieter insgesamt, also 25 858,56 Euro.

Diensteanbieter müssen ihre Dienste an die in § 6 UrhDaG-E vorgesehene Erlaubnis zur Wiedergabe und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke anpassen. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Umstellungsaufwand für die Anpassung der entsprechenden automatisierten Geschäftsprozesse der Plattformen. Dabei ist zu beachten, dass auch heute schon die „Schärfe“ von Filteralgorithmen eingestellt werden kann. Die entsprechende Technologie ist also grundsätzlich verfügbar (zum Aufwand für die Beschaffung von Filteralgorithmen, siehe unter Sperre und Entfernung von Inhalten). Die entsprechenden Anpassungen sind daher lediglich mit einmalig 3 Programmertagen pro Diensteanbieter anzusetzen, also 13 Diensteanbieter x 3 Tage x 8 Stunden x 59,20 Euro Lohnkosten je Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018), insgesamt also 18 470,40 Euro.

Die Vergütung der gesetzlichen Erlaubnis für Bagatellnutzungen nach den §§ 6, 7 Absatz 2 UrhDaG-E löst weiteren Erfüllungsaufwand aus. Die Höhe der Vergütung selbst ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich abzuschätzen. Dies liegt insbesondere daran, dass die

gesetzliche Erlaubnis für Bagatellnutzungen nachrangig ausgestaltet ist, eine Vergütungspflicht also nur dann entsteht, wenn ein Rechtsinhaber zwar Informationen hinterlegt hat, aber keine Lizenz abgeschlossen wurde und auch kein im Wege des Pre-Flagging angezeigter Schrankengebrauch vorliegt. Zudem monetarisieren Diensteanbieter Bagatellnutzungen teilweise auch heute schon und schütten Vergütungen an die Rechtsinhaber aus; insofern ersteht also kein Mehraufwand.

Erfüllungsaufwand entsteht den Diensteanbietern voraussichtlich für Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über Gesamtverträge. Diese Kosten sind für alle Diensteanbieter einmalig mit $13 \times 10.000 \text{ Euro} = 130.000 \text{ Euro}$ zu schätzen. Entsprechende Nachverhandlungen dürften durchschnittlich alle vier Jahre anstehen, womit sich ein anteiliger jährlicher Aufwand von 30.250 Euro ergibt.

Diensteanbieter müssen für die Erfüllung der Vergütungsansprüche in § 7 Absätze 1 und 2 UrhDaG-E Daten vorhalten und die mit diesen Ansprüchen verbundenen Kosten tragen. Der Direktvergütungsanspruch der Kreativen selbst ist nach § 7 Absatz 1 UrhDaG-E verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, denn die Vertragsparteien werden diese Aufwendungen bei der Vergütung von Lizenzen in Ansatz bringen. Aufwand entsteht allerdings für die Kosten der Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften über die Vergütungshöhe. Diese Kosten, die bei allen Diensteanbietern entstehen werden, sind einmalig mit $13 \times 10.000 \text{ Euro} = 130.000 \text{ Euro}$ zu schätzen. Entsprechende Nachverhandlungen dürften durchschnittlich alle vier Jahre anstehen, womit sich ein anteiliger jährlicher Aufwand von 30.250 Euro ergibt.

Zudem haben Diensteanbieter nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E die Pflicht, auf Verlangen des Rechtsinhabers hin Inhalte entweder zu sperren oder zu entfernen. Sie müssen hierfür auch die von den Rechtsinhabern zur Verfügung gestellten Daten verarbeiten. Hierdurch werden bei einigen Diensteanbietern zusätzliche Kosten entstehen, die von der Menge und der Art der zu identifizierenden Inhalte abhängig sind. Diese Kosten dürften begrenzt sein, da für die Bereitstellung der Technologien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt und die Mehrheit der betroffenen Dienste bereits heute Technologien zur Inhaltsidentifizierung einsetzt.

Die zwei Startup-Diensteanbieter sowie die vier kleinen Diensteanbieter sind nur zur Entfernung, nicht aber zur Sperrung von Inhalten verpflichtet, was mit dem bereits jetzt verbindlichen Notice-and-take-Down-Verfahren nach § 10 TMG vergleichbar ist. Insofern ändert sich durch das UrhDaG-E für sie nichts.

Die sieben Diensteanbieter, die verpflichtet sind, für ein „stay down“ nicht lizenzierter Inhalte zu sorgen, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Bedürfnisse ihres Angebots sowie ihrer Größe zwischen geeigneten technologischen Lösungen wählen. Verschiedene Technologien und damit verbundene Dienstleistungen sind bereits heute auf dem Markt erhältlich. Die von den Technologieanbietern angebotenen Preise variieren dabei je nach Umfang und Art der angebotenen Dienste (siehe Anhang 12A des Impact Assessments der Europäischen Kommission für einige Beispiele für Dienstleistungen mit unterschiedlichen Funktionalitäten und Preisen, Commission Staff Working Document vom 14. September 2016, SWD(2016)301, Teil 3, S. 164 ff., abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2016/EN/SWD-2016-301-F1-EN-MAIN-PART-3.PDF>).

In der Konsultation, die die Europäische Kommission im Vorfeld der gesetzgeberischen Intervention durchgeführt hat, gaben viele der befragten Online-Diensteanbieter an, dass es sehr schwierig sei, eine Kostenschätzung für Filtertechnologien abzugeben (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/full-report-results-public-consultation-regulatory-environment-platforms-online-intermediaries>). In der Praxis seien Anwendungen mit Basis-

funktionalitäten, die eine 1:1-Erkennung von Inhalten (wie z. B. Musikaufnahmen) ermöglichen, günstiger als aufwändigere Technologien, die zur Identifizierung bestimmter Arten von Werken (z.B. der einer Aufnahme zugrundeliegenden Komposition) erforderlich sind.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde im Rahmen des Impact Assessments der Europäischen Kommission beispielsweise geschätzt, dass ein Online-Dienstleister mit 45 000 bis 50 000 monatlichen Abfragen zur Inhalteidentifikation solche Dienste ab ca. 4 700 Euro monatlich für Musik-Inhalte und ab ca. 2 350 Euro für audiovisuelle Inhalte erhalten kann, erbracht durch das Unternehmen Audible Magic. An anderer Stelle wurde geschätzt, dass Online-Plattformen mittlerer Größe Lizenzgebühren zwischen 8 500 Euro und 17 000 Euro für Erkennungssoftware bezahlen. Bei Online-Diensten, die große Mengen verschiedener Werke hosten, können die Kosten erheblich höher sein. Gleichzeitig haben die großen Online-Nutzer, die Inhalte hochgeladen haben, bereits Technologien zur Identifizierung von Inhalten eingeführt, so dass deren Kosten wahrscheinlich begrenzt sind: YouTube hat beispielsweise angegeben, in die Entwicklung des proprietären Content ID - Systems bis zu 100 Millionen Euro investiert zu haben, Soundcloud hat mitgeteilt, für die unternehmenseigene Erkennungstechnologie ca. fünf Millionen Euro investiert zu haben. Vor diesem Hintergrund dürften relevanter Mehraufwand vor allem bei denjenigen Diensteanbietern entstehen, die noch keine proprietären Systeme entwickelt haben, und diese lizenzieren müssen. Als realistische Annahme erscheint, dass dies sechs der sieben im Prinzip erfassten Plattformen betrifft. Schätzungsweise zu differenzieren ist hierbei nach der Unternehmensgröße: Für ein kleines Unternehmen könnten Lizenzierungskosten von 10 000 Euro pro Monat angesetzt werden, für zwei Unternehmen mittlerer Größe Lizenzierungskosten von 15 000 Euro pro Monat, sowie für drei große Unternehmen Lizenzierungskosten von 25 000 Euro pro Monat.

Damit ist von einem laufenden jährlichen Aufwand von 120 000 Euro für ein kleines Unternehmen, von 360 000 Euro für die zwei Unternehmen mittlerer Größe und von 900 000 Euro für die drei großen Unternehmen auszugehen, in der Summe also 1 380 000 Euro an laufenden Kosten.

Sämtliche Diensteanbieter haben die Pflicht, ein internes Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 und 15 UrhDaG-E einzuführen, oder aber hiermit eine externe Beschwerdestelle zu betrauen. Die hierdurch entstehenden Kosten hängen letztlich von der Anzahl der Beschwerdefälle ab. Da das Verfahren neu eingeführt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen, ob und in welchem Umfang von dem Verfahren Gebrauch gemacht wird. Die Kosten, die Diensteanbieter bereits jetzt für Beschwerdesysteme aufwenden, sind nicht bekannt. Die Schätzung erscheint plausibel, dass jährlich mit 12 000 Beschwerdefällen zu rechnen ist. Die Vollautomatisierung dieser Verfahren ist unzulässig; die Entscheidung muss durch Menschen getroffen werden. Dabei wird angenommen, dass in 90 % aller Fälle eine Entscheidung durch eine Person getroffen werden kann, welche mit 0,5h anzusetzen ist. In 10 % der Fälle wird geschätzt, dass es zu einer Überprüfung der Beschwerde im Gremium von drei Personen kommt, wofür 3 x 0,5h anzusetzen sind. Daraus ergibt sich ein Betrag von

$(10\,800 \text{ Fällen} \times 0,5 + 1\,200 \text{ Fälle} \times 1,5\text{h}) \times 59,20 \text{ Euro Lohnkosten je Stunde}$ (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018), insgesamt bezogen auf alle dreizehn Diensteanbieter also ein laufender Aufwand von 426 240 Euro.

Diensteanbieter müssen außerdem unter den Voraussetzungen des § 21 UrhDaG-E in Verbindung mit § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Diensteanbieter müssen also die Logistik vorhalten, förmliche Zustellungen inländisch entgegenzunehmen und entsprechend weiterzuverarbeiten. Es wird hier unterstellt, dass die weit überwiegende Anzahl der Zweifelsfälle im Wege der Beschwerde und außergerichtlichen Streitbeilegung beilegt werden kann, so dass das tatsächliche Aufkommen an Zustellungen äußerst gering ausfallen dürfte. Erfüllungsmehraufwand

würde demzufolge vor allem für die Bereithaltung der Infrastruktur und Logistik für die Annahme und Weiterverarbeitung von Zustellungen ausgelöst. Es wird hier davon ausgegangen, dass diese Dienstleistungen oftmals extern erbracht werden, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, und pauschal abgerechnet werden. Hierfür erscheint ein Betrag von 500 Euro angemessen. Der auf dieser Grundlage geschätzte laufende Erfüllungsmehraufwand beträgt daher $13 \text{ Dienstleister} \times 12 \text{ Monate} \times 500 \text{ Euro} = 78\,000 \text{ Euro}$.

Sämtliche 13 Diensteanbieter werden ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen grundlegend zu überarbeiten haben, um sie in Konformität mit diesem Gesetz zu bringen. Hierfür wird für jeden Diensteanbieter ein Zeitaufwand von einer Woche geschätzt, mithin ein Erfüllungsmehraufwand von $13 \text{ Diensteanbieter} \times 7 \text{ Tage} \times 8 \text{ Stunden} \times 59,20 \text{ Euro Lohnkosten je Stunde}$ (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018), insgesamt also 43 097,60 Euro.

Der bei Diensteanbietern anfallende Erfüllungsaufwand enthält zum Teil auch Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diensteanbieter haben Rechtsinhaber zukünftig über als erlaubt gekennzeichnete Nutzungen nach §§ 5, 8 UrhDaG-E zu informieren. Diensteanbieter haben außerdem die Pflicht gegenüber den Rechtsinhabern, Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires zu erteilen sowie über die Funktionsweise der Verfahren zur Sperrung und Entfernung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E zu informieren. Für das Sammeln und Bereitstellen dieser Informationen sind für jeden Diensteanbieter pro Jahr insgesamt 1 Monat (21 Arbeitstage) anzusetzen, also insgesamt 129 292,80 Euro ($13 \text{ Diensteanbieter} \times 21 \text{ Tage} \times 8 \text{ Stunden} \times 59,20 \text{ Euro Lohnkosten je Stunde}$ [Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Zeile J, Dezember 2018]).

Für Rechtsinhaber bestimmt der UrhDaG-E keine Rechtspflichten. Rechtsinhaber werden von den Diensteanbietern zwar gemäß § 8 UrhDaG-E über diejenigen Nutzungen informiert, die Nutzer als vertraglich oder gesetzlich erlaubt kennzeichnen. Es steht ihnen dann jedoch frei, diese Nutzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Insofern handelt es sich nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht, das ausgeübt werden kann. Um die Pflicht des Diensteanbieters zur Sperrung von Inhalten auszulösen, müssen die Rechtsinhaber außerdem die hierfür erforderlichen Informationen an den Diensteanbieter übermitteln (§ 10 Absatz 1 UrhDaG-E). Auch hierbei handelt es sich nicht um eine Rechtspflicht, sondern lediglich um eine Option, deren Nutzung im Ermessen der Rechtsinhaber steht. Rechtsinhaber können sich aber auch in Zukunft auf das Notice-and-take-down-Verfahren beschränken. Dieses Recht besteht bereits nach geltender Rechtslage (§ 10 TMG); insofern ergibt sich keine relevante Änderung. Es entsteht daher für Rechtsinhaber kein Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 NKRK.

Die Ansprüche auf Direktvergütung und auf angemessene Vergütung nach § 7 Absatz 1 und 2 UrhDaG-E können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass vier der dreizehn in Deutschland tätigen Verwertungsgesellschaften mit der Anwendung des UrhDaG-E befasst sein werden. Bei den betroffenen Organisationen fällt Aufwand für die Umstellung auf die neue Gesetzeslage an: So müssen beispielsweise Wahrnehmungsverträge und Verteilungspläne abgeändert, Tarife aufgestellt und gegebenenfalls Gesamtverträge ausgehandelt werden.

Der Aufwand ist je nach Organisation unterschiedlich hoch. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) dürfte am stärksten betroffen sein: Bei ihr entsteht für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich rund 150 Stunden. Für die übrigen drei Verwertungsgesellschaften erscheinen durchschnittlich 50 Stunden als plausibler Ansatz. Daraus ergibt sich insgesamt für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein einmaliger Umstellungsaufwand von 17 640 Euro, nämlich $1 \times 150 \text{ Arbeitsstunden zu } 58,80 \text{ Euro}$ sowie $3 \times 50 \text{ Arbeitsstunden zu } 58,80 \text{ Euro}$ (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018). (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Wo durch die Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen) Erfüllungsmehraufwand auftritt, resultiert dieser überwiegend aus einer 1:1-Umsetzung der DSM-RL und unterliegt daher nicht der „One-in-one-out-Regel“.

bb) Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 51f VGG-E; und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Für Rechtsinhaber entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Regelung zu erweiterten kollektiven Lizenzen in § 51 VGG-E löst für die Wirtschaft als Nutzer der urheberrechtlich geschützten Inhalte keinen Erfüllungsaufwand aus, denn sie legt den Unternehmen keine Pflicht auf, Inhalte zu lizenzieren. Die Bestimmungen zu den erweiterten kollektiven Lizenzen für nicht verfügbare Werke in den §§ 51b ff. VGG-E sowie in § 61d UrhG-E lösen ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand aus, da sie ausschließlich nicht kommerzielle Nutzungen zulassen. § 61f UrhG-E (Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung) löst ebenfalls keinen Erfüllungsaufwand aus, weil er keine Rechtspflichten einführt. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Die Regelungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen (§§ 51 f., 51b ff. VGG-E) lösen keinen Erfüllungsaufwand für Verwertungsgesellschaften aus, da die Regelungen die Verwertungsgesellschaften nicht verpflichten, solche Lizenzen abzuschließen. Die Regelung zur gesetzlichen Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke gemäß § 61d UrhG-E löst insoweit einen einmaligen Umstellungsaufwand für Verwertungsgesellschaften aus, als sie ihre Wahrnehmungsverträge an den neugeschaffenen Vergütungsanspruch in § 61d Absatz 5 UrhG-E anpassen und entsprechende Tarife aufstellen sowie gegebenenfalls Gesamtverträge verhandeln müssen. Insoweit sind voraussichtlich neun der dreizehn Verwertungsgesellschaften betroffen. Es entsteht für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von je rund 25 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 13 230 Euro (9 x 25 Stunden x 58,80 Euro pro Stunde). (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel ist kein zusätzlicher jährlicher Aufwand zu berücksichtigen, denn die Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbaren Werken lösen keinen laufenden Erfüllungsaufwand aus.

cc) Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung (Artikel 15 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 87f bis 87k UrhG-E)

Die Einführung des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers hat keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zur Folge. Denn die §§ 87f ff. UrhG-E enthalten keine Vorgaben für die Wirtschaft. Die Presseverleger erhalten das ausschließliche Recht, ihre Presseveröffentlichungen im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und hierzu zu vervielfältigen. Sie können diese Art der Nutzung von Presseveröffentlichungen in Zukunft untersagen oder Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich einräumen. Ob und wie die Presseverleger dieses neue Schutzrecht wahrnehmen, wird durch das Gesetz nicht vorgegeben.

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers löst keinen Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft als Rechtenutzer aus.

Bei den betroffenen Organisationen fällt Aufwand für die Umstellung auf den neu geschaffenen verwertungsgesellschaftspflichtigen Beteiligungsanspruch in § 87k UrhG-E an. So müssen beispielsweise gegebenenfalls Tarife aufgestellt werden sowie Verteilungspläne und Wahrnehmungsverträge abgeändert werden. Insgesamt entsteht hierdurch bei 9 der 13 Verwertungsgesellschaften sowie bei 3 der 7 abhängigen Verwertungseinrichtungen für

die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich je rund 25 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von insgesamt 17 640 Euro (zwölfmal je 25 Arbeitsstunden zu 58,80 Euro) (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018).

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel ist kein zusätzlicher jährlicher Aufwand zu berücksichtigen, denn die Regelungen zum Schutz von Presseveröffentlichungen lösen keinen laufenden Erfüllungsaufwand aus.

dd) Maßnahmen zur Anpassung von Ausnahmen und Beschränkungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld (Artikel 3 bis 7 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 44b, 60a bis 60f UrhG-E)

Durch Änderungen bei den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen könnten den Rechtsinhabern zwar Lizenzentnahmen entgehen, weil sich Rechtenutzer für Nutzungen, die ihnen bislang nicht gesetzlich erlaubt waren, nun auf die gesetzliche Erlaubnis berufen können. Dabei handelt es sich aber lediglich um entgangenen Gewinn. Entgangene Gewinne sind kein Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 NKRGE.

Die Änderungen bei den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Unternehmen als Nutzer aus: Denn soweit kommerziell tätigen Einrichtungen Nutzungen durch diesen Entwurf erlaubt werden (§ 44b, § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E), sind diese Nutzungen vergütungsfrei.

Bei den betroffenen Organisationen fällt Aufwand für die Umstellung auf geänderten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse an. So müssen beispielsweise gegebenenfalls Gesamtverträge mit den Nutzern neu ausgehandelt werden, Tarife geändert, einzelne Lizenzverträge angepasst sowie Verteilungspläne und Wahrnehmungsverträge abgeändert werden.

Insgesamt entsteht hierdurch bei 9 der 13 Verwertungsgesellschaften sowie bei 3 der 7 abhängigen Verwertungseinrichtungen für die Umstellung auf die neue Rechtslage ein Arbeitsaufwand von voraussichtlich je rund 25 Stunden. Daraus ergibt sich ein einmaliger Aufwand von insgesamt 17 640 Euro (zwölfmal je 25 Arbeitsstunden zu 58,80 Euro) (Quelle: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang VI, Zeile M, Dezember 2018).

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel ist kein zusätzlicher jährlicher Aufwand zu berücksichtigen, denn die Regelungen zu Ausnahmen und Beschränkungen im digitalen Umfeld lösen keinen laufenden Erfüllungsaufwand aus.

ee) Änderungen im Urhebervertragsrecht (Artikel 18 ff. DSM-RL, umgesetzt in den §§ 32 ff. UrhG-E)

Für Kreative entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Änderungen in § 32 Absatz 2 UrhG-E (Angemessene Vergütung), § 32b UrhG-E (Zwingende Anwendung), § 32f UrhG-E (Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung), § 36 UrhG-E (Gemeinsame Vergütungsregeln), § 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung), § 69a Absatz 5 UrhG-E (Gegenstand des Schutzes) sowie in den Übergangsvorschriften zum Urhebervertragsrecht (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E) lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus.

Denn der Verwerter schuldet dem Kreativen bereits nach geltendem Recht (§ 32 UrhG a. F. ggf. in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) eine angemessene Vergütung; die Ergänzung in § 32 Absatz 2 UrhG-E akzentuiert lediglich die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit der

Vergütung. Auch die Modifikation des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) löst keinen Aufwand aus, da die wesentliche Voraussetzung des Rückrufs unverändert bleibt. Da das geltende Recht bereits die in § 32f UrhG-E genannten Möglichkeiten zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung eröffnet und dem Verwerter mit der Beschränkung der Rechtswahlmöglichkeiten (§ 32b UrhG-E) lediglich eine Option genommen wird, ist auch mit diesen Vorschriften kein Erfüllungsaufwand verbunden. Gleiches gilt für die redaktionelle Klarstellung in § 36 Absatz 1 UrhG-E und die Ergänzung und Änderung der Übergangsvorschriften (§§ 132, 133 und 137d UrhG-E).

Die Änderung in § 69a Absatz 5 UrhG-E, die die Anwendbarkeit der urhebervertraglichen Vorschriften auf Urheber von Computerprogrammen gegenüber dem geltenden Recht beschränkt (nämlich in Bezug auf §§ 32 bis 32c und § 41 UrhG-E), dürfte ebenfalls keine relevante Auswirkung zeitigen. Die Nachfrage auf dem Markt für Software-Programmierer übersteigt weiterhin das Angebot, so dass davon auszugehen ist, dass diese Änderung weder zu einer Erhöhung noch zu einer Absenkung von Honoraren für die Autoren von Software-Code führen wird.

Laufender Erfüllungsaufwand könnte jedoch durch die Änderung des § 32a UrhG-E (Weitere Beteiligung des Urhebers) entstehen. Da Kreative künftig leichter eine Nachvergütung von ihren Vertragspartnern beziehungsweise deren Unterlizenznehmern verlangen können, könnte es zu einer Zunahme von Nachvergütungsfällen kommen. Allerdings sind „Bestsellerfälle“ in der Praxis selten. Zudem gehen kollektive Absprachen über Nachvergütungsfälle, beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln, dem gesetzlichen Nachvergütungsanspruch auch künftig vor (vgl. § 32a Absatz 4 UrhG). Solche Vereinbarungen sind insbesondere in der Film- und Fernsehbranche bereits relativ weit verbreitet.

Demgemäß ist davon auszugehen, dass die Absenkung des Schwellenwertes in § 32a UrhG-E vergleichsweise geringe Auswirkungen haben wird. Belastbare Prognosen zu der konkret zu erwartenden Zunahme an Nachvergütungsfällen und zur Nachvergütungshöhe sind mangels aussagekräftigen Datenmaterial allerdings nicht möglich. Denn über die Bestsellerfälle hinaus, die zu § 32 UrhG a. F. bzw. zu dessen Vorgängerregelung (§ 36 UrhG a. F.) vor allem über die Fachliteratur bekannt geworden sind, dürfte es eine unbekannte Zahl von Sachverhalten geben, in denen eine Nachvergütung außergerichtlich geregelt worden ist. Die wenigen bekannt gewordenen Nachvergütungsfälle sind teilweise zwar spektakulär, aus empirischer Sicht jedoch nicht repräsentativ. Der mit der Reform verbundene Mehraufwand ist deshalb angesichts der Datenlage nicht plausibel abschätzbar.

Den Vertragspartnern der Kreativen entsteht zudem durch die neue Auskunftspflicht in § 32d UrhG-E ein einmaliger Umstellungs- sowie laufender Erfüllungsaufwand.

Bislang unterliegen Verwerter nur dann einer gesetzlichen Pflicht, Kreative über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu informieren, wenn die Kreativen sie zu einer solchen Unterrichtung auffordern. Da Verwerter Urheber und ausübende Künstler allerdings häufig bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen benachrichtigen, insbesondere durch regelmäßige Abrechnungen bei absatzbezogenen Honoraren, kommt dem gesetzlichen Auskunftsanspruch (§ 32d UrhG a. F.) bislang nur geringe praktische Bedeutung zu.

Die nur marginale Bedeutung des bislang geltenden gesetzlichen Auskunftsanspruchs wird insbesondere durch die Nachbemessung belegt, die das Statistische Bundesamt (StBA) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten von § 32d UrhG a. F. (UrhG, NKR-Nr. 3466) durchgeführt hat. Ausweislich der Erhebung des StBA zum Stichtag 1. März 2019 beläuft sich der nach § 32d UrhG a. F. entstehende laufende Aufwand nämlich auf lediglich 15 000 Euro, von denen allein 14 000 Euro auf die Beantragung durch die Kreativen und nur 1 000 Euro auf die Bearbeitung der Auskünfte durch die Verwerter entfallen. Der Regierungsentwurf vom 1. Juni 2016 erwartete noch einen laufenden Aufwand von 578 000 Euro nur für die Bearbeitung von Auskünften seitens der verwertenden Unternehmen.

Die weite Verbreitung vertraglicher Auskunftsansprüche und demzufolge geringe Bedeutung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs lassen erwarten, dass die Umstellung von einem gesetzlichen Anspruch auf Auskunft auf eine gesetzliche Pflicht zur „automatischen“ Unterrichtung nicht zu einer beträchtlichen Zunahme an Auskunftsfällen führen wird.

Insbesondere bleibt der Kreis auskunftsberechtigter Personen auch nach der Reform begrenzt: So ist beispielsweise bei audiovisuellen oder Audio-Produktionen, an denen regelmäßig eine Vielzahl von Personen mitwirkt, nicht jeder Mitwirkende als Urheber (§§ 7 und 8 UrhG) oder ausübender Künstler (§ 73 UrhG) anzusehen. Überdies ist auch Urhebern und ausübenden Künstlern nur dann unaufgefordert Auskunft zu erteilen, wenn sie mehr als einen lediglich nachrangigen Beitrag (vgl. § 32d Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E) zu der Produktion geleistet haben.

Zudem dürften Fälle, in denen Verwerter den Erben eines Kreativen Auskunft zu erteilen haben, die Ausnahme bilden. Denn die Auskunftspflicht ist nach § 32d Absatz 1 Satz 3 UrhG-E auf die Dauer der wesentlichen Werknutzung begrenzt, die sich üblicherweise zeitnah an die Schaffung und erstmalige Verwertung des Werkes anschließt. Nur wenn in dieser Phase ein auskunftsberechtigter Kreativer verstirbt, dürfte dem Verwerter zusätzlicher Aufwand für die Ermittlung der Erben bzw. die Prüfung ihrer Erbenstellung entstehen.

Die Softwarebranche bleibt auch künftig von der gesetzlichen Auskunftspflicht befreit. Denn es bleibt dabei, dass Urheber von Computerprogrammen nicht gesetzlich auskunftsberechtigt sind (§ 69a Absatz 5 UrhG-E). Wie bisher bleiben vertragliche Auskunftsrechte der Autoren von Softwarecode hiervon unberührt.

Wegen des neuen Umfangs der Auskunftspflicht könnte allerdings der Aufwand je zu erteilender Auskunft steigen. Denn zum einen sind Verwerter künftig – abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung – auch für Nutzungen in der weiteren Lizenzkette auskunftspflichtig (dies folgt u. a. aus § 32e Absatz 1 UrhG-E). Zum anderen darf in gemeinsamen Vergütungsregeln oder Tarifverträgen der Auskunftsstandard nur noch modifiziert (vgl. § 32d Abs. 3 UrhG-E) und nicht mehr grundlegend vom gesetzlichen Auskunftsstandard abgewichen werden. Auch Kollektivvereinbarungen müssen nämlich nach § 32d Absatz 3 UrhG-E in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL nun ein vergleichbares Auskunftsniveau wie die DSM-RL gewährleisten.

Der Aufwand für die Auskunftserteilung dürfte gleichwohl im Regelfall überschaubar sein, insbesondere da das Verhältnismäßigkeitsprinzip auch künftig den Umfang der Auskunft begrenzt. Auskunft ist nach § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E nämlich nur insoweit zu erteilen, wie dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Demgemäß sind Auskünfte über kleinteilige Nutzungen regelmäßig nicht geschuldet, die gerade auch im digitalen Kontext verbreitet sind.

Allerdings fehlen belastbare Zahlen, wie viele Auskünfte jährlich in der deutschen Kultur- und Kreativwirtschaft auf gesetzlicher Grundlage erteilt werden müssten. Unklar ist überdies, in welchem Anteil dieser Fälle § 32d UrhG-E überhaupt zu relevanten Verhaltensänderungen führen würde. Denn es liegen keine empirischen Daten über die Anzahl und den Inhalt der einschlägigen Verwertungsverträge vor, die vom Architekturmarkt über Medienmärkte bis zur Werbewirtschaft reichen. Es lässt sich deshalb weder beziffern, welcher Mehraufwand für zusätzliche Auskünfte infolge der Umstellung auf eine gesetzliche Unterrichtungspflicht folgt, noch welcher Mehraufwand durch den geänderten Umfang der Auskunft sowie infolge der auf die Lizenzkette erweiterten Auskunftspflicht entsteht. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Der zu erwartende laufende Aufwand betrifft Bürokratiekosten aus Informationspflichten.)

In der weiteren Lizenzkette dürfte der Aufwand für Auskünfte nach § 32e UrhG-E sinken, soweit der unmittelbare Vertragspartner dem Kreativen bereits über nachgelagerte Verwer-

tungen in der Lizenzkette Auskunft erteilt hat. Die hiermit verbundene Ersparnis dürfte jedoch nur eine geringe Zahl an Fällen betreffen, da Auskunftersuchen nach § 32e UrhG-E ohnehin wenig verbreitet sind. Der hiermit ersparte Aufwand lässt sich ebenso wie der etwaige Mehraufwand nach § 32d UrhG-E nicht näher beziffern.

Der neu eingeführte § 36d UrhG-E (Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht), der die Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E flankiert, könnte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auslösen. Es ist aber weder absehbar, in wie vielen Fällen die modifizierte Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E überhaupt verletzt werden wird, noch in wie vielen dieser Fälle der neue Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden kann. Denn der Unterlassungsanspruch setzt eine Mehrzahl von Verstößen voraus und kann nur von bestimmten Verbänden geltend gemacht werden (vgl. § 36d Absatz 1 Satz 2 UrhG-E) und dies auch nur dann, wenn der Auskunftsstandard nicht nach § 32d Absatz 3 und § 32e Absatz 3 UrhG-E mittels Kollektivvereinbarung modifiziert ist. In Anbetracht dieser Unwägbarkeiten lässt sich der zu erwartende laufende Aufwand nicht beziffern.

Der auf die Änderungen im Urhebervertragsrecht entfallende laufende Erfüllungsaufwand resultiert aus einer 1:1-Umsetzung der DSM-RL und unterliegt daher nicht der One-in-one-out-Regel.

ff) Ansprüche auf einen gerechten Ausgleich (Artikel 16 DSM-RL, umgesetzt in § 63a UrhG-E und den §§ 27a und 27b VGG-E)

Auch die Neuregelung der Verlegerbeteiligung löst für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand aus. Möglicherweise reduziert sich infolge der Einführung von § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E der Aufwand, der Verlegern entsteht, wenn sie in Außenseiterfällen an der gesetzlichen Vergütung der Urheber partizipieren möchten. Bislang musste sich ein Verleger hierzu im Nachhinein den Vergütungsanspruch des Urhebers abtreten lassen und die Abtretung gegenüber der Verwertungsgesellschaft nachweisen. Dieser Aufwand könnte nach der Neuregelung entfallen. Allerdings ist die möglicherweise hiermit verbundene Ersparnis nicht näher bezifferbar.

Für die Einführung der Verlegerbeteiligung nach § 63a Absatz 2 UrhG-E entsteht 2021 für die Umstellung bei den betroffenen Verwertungsgesellschaften Erfüllungsaufwand, weil dann ausnahmsweise nicht für das komplette Kalenderjahr abgerechnet werden kann, sondern zwei Abrechnungszeiträume gebildet werden müssen. Der zusätzliche Aufwand lässt sich nicht beziffern.

Bei den Änderungen zur Verlegerbeteiligung entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand, der der One-in-one-out-Regel unterliegen könnte.

gg) Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke (Artikel 14 DSM-RL, umgesetzt in § 68 UrhG-E)

Den Rechteinhabern entsteht kein Erfüllungsaufwand: Zwar können den Rechteinhabern (Museen, Fotografen, Bildagenturen) Lizenzeinnahmen entgehen, soweit bestehende Schutzrechte aufgrund der neuen Bereichsausnahme in § 68 UrhG-E entfallen. Dabei handelt es sich aber um entgangenen Gewinn, der keinen Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 NKRG darstellt.

hh) Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten (Artikel 13 DSM-RL, umgesetzt in § 35a UrhG-E)

Den betroffenen Rechteinhabern und Rechthenutzern (Video-on-demand-Plattformen) entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Teilnahme an einer Mediation oder außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach ist freiwillig, § 35a UrhG-E stellt also keine Rechtspflicht auf.

ii) Umsetzung der Online-SatCab-RL

Neben der Kabelweitersendung sind nach § 20b UrhG-E künftig auch alle anderen Arten der Weitersendung (unabhängig von der verwendeten Technologie) über Verwertungsgesellschaften zu lizenzieren. Dadurch entfallen künftig die oft langwierigen individuellen Verhandlungen über die Lizenzierung von Rundfunkinhalten. Für die Rechtsinhaber und Rechteinhaber ergeben sich durch den kollektiven Rechtserwerb Entlastungen von insgesamt 611 534 Euro jährlich.

In Deutschland gibt es ca. 453 private und öffentlich-rechtliche Radiosender (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36334/umfrage/hoerfunk-entwicklung-der-anzahl-der-radiosender-seit-1987/>). Daneben gibt es ca. 470 Fernsehsender, von denen 21 öffentlich-rechtliche und der Rest private Anbieter sind, 97 davon Pay-TV-Anbieter (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/158624/umfrage/anzahl-der-programme-im-deutschen-fernsehen/>). Unter diesen Radio- und Fernsehsendern sind zahlreiche regionale und lokale sowie Spartenprogramme, so dass nicht alle Sender von den Regelungen zur Weitersendung betroffen sein dürften. In Deutschland sind ca. 40 regionale und überregionale Kabelnetzbetreiber (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kabelnetzbetreiber>) sowie ca. zehn Internetweitersendedienste (Over-the-top-Dienste, OTT) aktiv. Auch hier dürften nicht alle Akteure von den Neuerungen betroffen sein.

Vom erleichterten Rechtserwerb bei der Weitersendung profitieren schätzungsweise insgesamt 385 Akteure (170 Radiosender, 190 Fernsehsender sowie ca. 25 Kabelunternehmen und Weitersendedienste). Sie haben bei der Weitersendung durchschnittlich einen jährlich reduzierten Verhandlungsaufwand von jeweils 38 Stunden zu 41,80 Euro (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile R, Dezember 2018), insgesamt also 611 534 Euro (385 x (38 x 41,80)).

Auch die nun in § 20d UrhG-E erstmals geregelte Direkteinspeisung ist künftig verwertungsgesellschaftspflichtig. Die Technik der Direkteinspeisung spielt auf dem deutschen Rundfunkmarkt jedoch nur eine untergeordnete Rolle und wird in der Praxis bereits heute über die Verwertungsgesellschaften lizenziert. Diesbezüglich gibt es derzeit also keine konkreten Anhaltspunkte für zusätzliche Be- oder Entlastungen der Wirtschaft, weshalb die Direkteinspeisung bei der Bestimmung des Erfüllungsaufwands keine Relevanz hat.

Für die Rechtsinhaber und Sendeunternehmen ergeben sich außerdem Entlastungen durch die vereinfachte (europaweite) Lizenzierung von ergänzenden Online-Diensten nach § 20c UrhG-E. Aufgrund der unüberschaubaren Anzahl von betroffenen Rechtsinhabern, Sendeunternehmen und denkbaren Fallkonstellationen lassen sich diese jedoch nicht verlässlich bestimmen. Die hierbei eingesparten Transaktionskosten haben für die Bestimmung des Erfüllungsaufwands insoweit keine Relevanz.

Bei den Verwertungsgesellschaften entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand von einmalig ca. 8 820 Euro und jährlich von ca. 94 080 Euro durch die zusätzliche Lizenzierung von Weitersendungen nach § 20b UrhG-E und die Geltendmachung der Direktvergütungsansprüche aus § 20b Absatz 2 UrhG-E sowohl für die Weitersendung als auch für die Direkteinspeisung. (Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.)

Jeder der zehn betroffenen Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, VG Musikedition, GÜFA, VFF, VGF, GWFF, AGICOA, VG Media, TWF) entsteht für die Umstellung auf die angepassten Regelungen zur Weitersendung nach § 20b UrhG-E (u.a. Anpassung, Erweiterung der Wahrnehmungsverträge und Verteilungspläne) schätzungsweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 15 Arbeitsstunden zu 58,80 Euro (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, Dezember 2018), insgesamt also 8 820 Euro (10 x (15 x 58,80)). Hierbei kann im Wesentlichen auf die bestehenden Strukturen zur Lizenzierung der bisherigen Kabelweitersendung zurückgegriffen werden. Einige

Verwertungsgesellschaften werden mehr, andere weniger betroffen sein; die angegebenen Aufwände sind daher als Durchschnittswerte zu verstehen.

Die Lizenzierung der Weitersendungen verursacht jeder der zehn betroffenen Verwertungsgesellschaften einen laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand (u.a. Verhandlung von Tarifen, Abschluss von Wahrnehmungsverträgen, Verteilung der Einnahmen) von 125 Stunden zu 58,80 Euro, insgesamt also 73 500 Euro (10 x (125 x 58,80)).

Der Direktvergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler aus § 20b Absatz 2 UrhG-E gilt auch für die nun erstmals erfassten Formen der digitalen Weitersendung sowie für die Direkteinspeisung (§ 20d Absatz 2 UrhG-E). Die Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs (u.a. Einziehung und Ausschüttung der Vergütung) verursacht jeder betroffenen Verwertungsgesellschaft einen jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand von 35 Arbeitsstunden zu 58,80 Euro, insgesamt also 20 580 Euro (10 x (35 x 58,80)).

Wie bereits oben dargestellt gibt es keine Anhaltspunkte für zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Verwertungsgesellschaften für die Lizenzierung der Direkteinspeisung, da diese bereits heute über die Verwertungsgesellschaften erfolgt.

Im Rahmen der One-in-one-out-Regel sind lediglich rein nationale Fälle der Weitersendung (sowohl Erstsendung als auch Weitersendung erfolgen im Inland) zu berücksichtigen. Denn für diese Fälle ist die Verwertungsgesellschaftspflicht nach Artikel 7 Online-SatCab-RL lediglich optional einzuführen, während sie für die grenzüberschreitende Weitersendung nach Artikel 4 Online-SatCab-RL verpflichtend ist. Von den oben dargestellten 125 Stunden zusätzlichen Aufwands pro Verwertungsgesellschaft dürften 90 Stunden für die Lizenzierung rein nationaler Weitersendungen anfallen; dies ergibt einen laufenden Erfüllungsaufwand von 52 920 Euro (10 x (90 x 58,50)). Daneben unterliegt der Erfüllungsaufwand der Verwertungsgesellschaften in Höhe von 20 580 Euro für die Geltendmachung des Direktvergütungsanspruchs der Urheber und ausübenden Künstler für Weitersendung und Direkteinspeisung vollständig der One-in-one-out-Regel, da entsprechende Ansprüche in der Online-SatCab-RL nicht vorgesehen sind. Daraus ergibt sich ein Gesamtaufwand von 73 500 Euro, der im Rahmen der One-in-one-out-Regel zu berücksichtigen ist.

Demgegenüber stehen die Entlastungen der Wirtschaft bei der Lizenzierung der rein nationalen Weitersendung über Verwertungsgesellschaften, die in der Online-SatCab-RL nur optional angelegt ist. Von den oben dargestellten 38 Stunden pro Rechtsinhaber und -nutzer dürften 28 Stunden rein inländische Weitersendungen betreffen. Entsprechend sind laufende jährliche Entlastungen der Wirtschaft in Höhe von 450 604 Euro (385 x (28 x 41,80)) gegenüber den genannten Belastungen der Verwertungsgesellschaften in Abzug zu bringen.

Damit ergibt sich im Rahmen der One-in-one-out-Regel eine laufende Gesamtentlastung der Wirtschaft von 377 104 Euro jährlich.

jj) Sonstige Änderungen (§§ 23 und 51a UrhG-E und Aufhebung von § 24 UrhG a. F. nach der Entscheidung „Pelham“ [„Metall auf Metall“] des EuGH)

Den Normadressaten entsteht kein Erfüllungsaufwand, da durch die Änderungen keine Rechtspflichten und somit keine Befolgungskosten entstehen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL im UrhDaG-E (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

Nach der Erfüllungsaufwandsermittlung ist für die in den §§ 15, 16, 18 UrhDaG-E enthaltenen Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJ) für das erste Jahr nach der Aufgabenübertragung ein Personalbedarf von 0,5 Arbeitskräften des höheren Dienstes anzunehmen.

§ 15 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern im Sinne des Gesetzes die Möglichkeit, die Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens durch eine – durch das BfJ anzuerkennende – externe Beschwerdestelle zu erfüllen. Es ist zwar davon auszugehen, dass insbesondere kleinere Diensteanbieter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, in der Praxis aber aufgrund der Spezialmaterie wenige externe Beschwerdestellen kommen wird. Deshalb erscheint es plausibel, insgesamt mit zwei Anerkennungsfällen zu rechnen, und zwar in beiden Fällen voraussichtlich im ersten Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes.

Nach § 17 UrhDaG-E sind private Schlichtungsstellen durch das BfJ im Einvernehmen mit dem DPMA anzuerkennen. Es wird auch hier, aufgrund der Spezialmaterie, davon ausgegangen, dass es nur wenige private Schlichtungsstellen geben wird, bei denen sich die Fälle konzentrieren. Es wird daher geschätzt, dass es zu zwei Anerkennungsfällen insgesamt kommen wird, in beiden Fällen voraussichtlich im ersten Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes.

Finanziell ist ein Erfüllungsaufwand gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes in Höhe von 51 779,84 EUR zu erwarten. Für die Folgejahre ist ein Personalbedarf aufgrund der von mit null geschätzten Fallzahlen nicht darstellbar. Es besteht nach Schätzung des BfJ lediglich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Website und die Vorkhaltung der für die Schlichtung erforderlichen Infrastruktur gemäß den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes in Höhe von 33 106,94 EUR.

bb) Kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung und nicht verfügbare Werke (Artikel 8 bis 12 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 51 bis 51f VGG-E; und den §§ 61d bis 61f UrhG-E)

Die Regelungen zu erweiterten kollektiven Lizenzen sowie die Regelungen zu nicht verfügbaren Werken (§§ 51 f., 51b ff. VGG-E sowie §§ 61d bis 61f UrhG-E) lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Nutzer geschützter Inhalte aus, da Bund, Länder und Gemeinden zum Lizenzabschluss bzw. zur gesetzlich erlaubten Nutzung der entsprechenden Inhalte nicht verpflichtet sind.

Die Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) löst dort einen einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von X Euro aus. Denn es sind gemäß § 141 Absatz 4 VGG-E Anpassungen der schon existierenden Datenbank für das Register beim DPMA nötig. Dafür sind 15 Tage Programmieraufwand im höheren Dienst des Bundes zu 65,40 Euro je Stunde (Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VII, Dezember 2018), also 7 848 Euro anzusetzen. Mit Schließung des Registers am 31. Dezember 2025 werden nach Schätzung des DPMA pro Jahr 2 Arbeitstage im höheren Dienst des Bundes eingespart (2 Tage x 8 Stunden/Tag x 65,40 Euro/Stunde = 1 046,40 Euro), 15 Arbeitstage im gehobenen Dienst (15 x 8 x 43,40 Euro = 5 208 Euro) sowie 1 Arbeitstag im mittleren Dienst (1 x 8 x 31,70 Euro = 253,60 Euro). Daraus ergibt sich ab 1. Januar 2026 eine jährliche Ersparnis im Einzelplan 07 in Höhe von rund 6 500 Euro.

cc) Übrige Regelungsgegenstände

Keiner.

5. Weitere Kosten

Grundsätzlich sind durch den Entwurf keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Änderungen im Urhebervertragsrecht werden bei den Gerichten geringfügige, nicht abschätzbare weitere Kosten auslösen. Insbesondere bei den Zivilgerichten könnten die Fallzahlen urhebervertraglicher Streitigkeiten leicht ansteigen, weil der Entwurf Kreativen verbesserte Möglichkeiten bietet, ihre Rechte durchzusetzen. Dies lässt sich jedoch nicht verlässlich quantifizieren.

Auswirkungen auf Einzelpreise für Erwerb und Lizenzierung geschützter Inhalte sind nicht auszuschließen, jedoch nicht prognostizierbar. Relevante Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Demografische sowie gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Umsetzungsgesetzes ist nicht geboten.

Eine nationale Evaluierung ist nicht erforderlich, denn die DSM-RL und die Online-SatCab-RL werden auf europäischer Ebene evaluiert werden: Die Kommission wird gemäß Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL die gesamte Richtlinie frühestens zum 7. Juni 2026 bewerten. Über die allgemeine Regelung zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Artikel 12 Absatz 6 DSM-RL) soll die Kommission bereits zum 10. April 2021 berichten. Die Online-SatCab-RL soll die Kommission bis zum 7. Juni 2025 überprüfen (Artikel 10 Absatz 1 Online-SatCab-RL).

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSM-RL, Artikel 12 Absatz 5 DSM-RL beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 Online-SatCab-RL die dafür notwendigen Angaben zu übermitteln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften bzw. der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 20b UrhG-E – Weitersendung)

Die Online-SatCab-RL gestaltet das bisherige Recht der Kabelweitersendung technologie-neutral als Recht der Weitersendung aus. Dies trägt der Weiterentwicklung der digitalen Technologien zur Weitersendung von Radio- und Hörfunkprogrammen Rechnung.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Wegen der zuvor erwähnten technologieneutralen Ausgestaltung ist die Überschrift der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 bis 1b)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 setzen die Artikel 2 Nummer 2, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 und Artikel 9 Online-SatCab-RL um. Die Vorschrift regelt im Interesse des erleichterten Rechteerwerbs für Weitersendedienste, dass Rechte an einem gesendeten Werk nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

Die Bestimmung stellt mit dem Wegfall der bisherigen Beschränkung auf Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme klar, dass jegliche Form der Weitersendung erfasst ist. Neben der klassischen Weitersendung über Kabelnetze gilt die Verwertungsgesellschaftspflicht künftig also unabhängig vom technischen Verfahren für alle Formen der Weitersendung. Dazu gehört künftig also die Weitersendung über Satellit, digitale terrestrische Netze, mobile oder geschlossene internetprotokollgestützte und ähnliche Netze oder über das offene Internet (vgl. ErwG 14 Satz 3 Online-SatCab-RL). Die gewählte Formulierung erlaubt es, auch künftig entstehende, neue Weitersendetechnologien zu erfassen. Die Bestimmung gilt unabhängig davon, auf welchem technischen Wege der Weitersendedienst die programmtragenden Signale von dem Sendeunternehmen erlangt.

Von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen sind nach Satz 2 Nummer 1 die Weitersenderechte an Programmen, deren Erstsendung ausschließlich über das Internet erfolgt. Dies folgt aus der Definition der Weitersendung in Artikel 2 Nummer 2 Online-SatCab-RL. Dieser Ausschluss von Sendungen, die ausschließlich über das Internet verbreitet werden, wird für sämtliche Formen der Weitersendung angeordnet. Artikel 9 Online-SatCab-RL schließt die Weitersendung reiner Online-Erstsendungen über Verfahren nach der SatCab-RL, insbesondere also über klassische Kabelnetze, zwar nicht ausdrücklich aus. Würde den meist bereits etablierten Kabelweitersendediensten der erleichterte Rechteerwerb an Online-Erstsendungen ermöglicht, den neuen Internetweitersendediensten aber nicht, drohten letzteren Wettbewerbsnachteile. Die Online-SatCab-RL verfolgt jedoch das Ziel, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Weitersendedienste, unabhängig von der verwendeten Technologie, zu schaffen (vgl. ErwG 2, 14 und 15 Online-SatCab-RL). Daher ist ein allgemeiner Ausschluss der Online-Erstsendungen für sämtliche Weitersendetechnologien geboten (siehe dazu die Erklärung der Niederlande im Ausschuss der Ständigen Vertreter vom 4. Februar 2019, der sich Deutschland angeschlossen hatte, CRS CRP 5955/19, S. 8).

Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, sind nach Satz 2 Nummer 2 – wie auch nach bislang geltender Rechtslage – von der Verwertungsgesellschaftspflicht ausgenommen, siehe Artikel 5 Absatz 1 Online-SatCab-RL. Dabei ist es laut Artikel 5 Absatz 1 Online-SatCab-RL unerheblich, ob es sich um eigene Rechte des Sendeunternehmens handelt oder um Rechte, die dem Sendeunternehmen von Dritten eingeräumt oder übertragen wurden. Der Erwerb der erforderlichen Programmlicenzen von den Sendeunternehmen (also der Rechte am Sendesignal nach § 87 UrhG) verursacht den Weitersendediensten nicht denselben Aufwand wie der Erwerb einer Vielzahl von Urheber- und Leistungsschutzrechten an den im Programm enthaltenen Werken (vgl. ErwG 17 Satz 2 bis 5 Online-SatCab-RL). Die Freistellung der Sendeunternehmen von der Verwertungsgesellschaftspflicht hindert die Sendeunternehmen jedoch nicht daran, ihre Weitersenderechte in Bezug auf ihre eigenen Sendungen ganz oder teilweise in eine Verwertungsgesellschaft einzubringen und von dieser wahrnehmen zu lassen, so wie dies in der Praxis in Deutschland teilweise geschieht.

Die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht einschließlich ihrer Ausnahme für Sendunternehmen gilt nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch in Fällen, in denen sowohl die Erstsendung als auch die Weitersendung ausschließlich im Inland stattfinden. Diese Anwendung auf rein nationale Fälle der Weitersendung ist nach Artikel 7 Online-SatCab-RL ausdrücklich zulässig. Bereits bei der Umsetzung der Kabelweitersendung in § 20b UrhG a. F. hatte der deutsche Gesetzgeber in Abweichung von der Definition in Artikel 1 Absatz 3 der SatCab-RL keinen Unterschied zwischen grenzüberschreitender und rein nationaler Weitersendung gemacht (zu den Beweggründen vgl. BT-Drs. 13/4796, S. 12f.). Die Gründe für die Anordnung der Verwertungsgesellschaftspflicht des (technologieneutralen) Weitersenderechts, die der aktuellen Richtlinie zugrunde liegen (vgl. ErwG 14 und 15 Online-SatCab-RL), gelten auch für den nationalen Bereich. Angesichts eines einheitlichen Rundfunkraumes innerhalb der EU und des EWR wäre eine Unterscheidung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Erstsendungen nicht gerechtfertigt (vgl. BT-Drs. 13/4796, S. 13).

Zu Absatz 1a

Absatz 1a setzt Artikel 2 Nummer 2 b und Nummer 3 Online-SatCab-RL um und enthält zusätzliche Anforderungen für die Anwendbarkeit der Verwertungsgesellschaftspflicht nach Absatz 1 auf die Weitersendung über das offene Internet, also insbesondere für sogenannte Over-the-top-Dienste (OTT-Dienste). Kennzeichnend für einen OTT-Dienst ist, dass dieser die Programme nicht über ein eigenes Netz weitersendet, sondern sich eines klassischen Internet Service Providers bedient (also eines Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120, sogenannte Netzneutralitätsverordnung, siehe dazu Absatz 1b) und der Dienst grundsätzlich für jeden Internetnutzer öffentlich zugänglich ist. In diesem Fall muss der Weitersendedienst ausreichende Schutzmaßnahmen gegen die unbefugte Nutzung der weitergesendeten Inhalte treffen: Die Weitersendung darf ausschließlich an berechnigte Nutzer in einer gesicherten Umgebung erfolgen.

Berechnigte Nutzer sind dabei nur diejenigen, die aufgrund einer vertraglichen Berechnigung Zugang zu dem Dienst haben, siehe ErwG 14 Satz 5 Online-SatCab-RL. Dies kann beispielsweise dadurch gewährleistet werden, dass Nutzer sich registrieren lassen müssen. Nicht erfasst sind danach also Dienste, die den Nutzern ohne jede Zugangskontrolle Inhalte online zur Verfügung stellen.

Der Anbieter der Weitersendung muss außerdem eine gesicherte Umgebung bereitstellen, in der die Übertragung der Inhalte durch Schutzmaßnahmen gesichert ist, die diejenigen in sogenannten geordneten Netzwerken (zum Beispiel Kabelnetzwerke oder geschlossene IP-basierte Netzwerke) vergleichbar sind (vgl. ErwG 14 Satz 5 Online-SatCab-RL). Dies können zum Beispiel Verschlüsselungstechniken oder vergleichbare Maßnahmen sein. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen laut ErwG 14 Satz 6 Online-SatCab-RL für die Weitersendedienste angemessen und erfüllbar sein.

Zu Absatz 1b

Absatz 1b verweist nach Maßgabe von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Online-SatCab-RL auf die Definition des Internetzugangsdienstes im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120. Ein Internetzugangsdienst ist danach ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst (im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG), der den Zugang zum Internet vermittelt und damit die Nutzung des Weitersendedienstes ermöglicht.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 regeln, dass der unverzichtbare Vergütungsanspruch der Urheber (und auch der ausübenden Künstler, siehe § 78 Absatz 4 UrhG) für alle Formen des

künftig technologie-neutral ausgestalteten Weitersenderechtes gilt. Eine solche urhebervertragrechtliche Regelung ist in der Online-SatCab-RL zwar nicht ausdrücklich vorgesehen. Jedoch verfolgt die Reform des Unionsrechts auch das Ziel, eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber für die Weitersendung ihrer Werke und Schutzgegenstände sicherzustellen (vgl. ErwG 15 Satz 5 Online-SatCab-RL).

Zu Nummer 3 (§§ 20c und 20d UrhG-E)

Zu § 20c UrhG-E – Europäischer ergänzender Online-Dienst

Der neu eingefügte § 20c UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Online-SatCab-RL um. Die Vorschriften ordnen die Geltung des Ursprungslandprinzips für sogenannte ergänzende Online-Dienste an, um so den Sendeunternehmen die Rechtklärung für die grenzüberschreitende Verbreitung bestimmter Programme im Internet zu erleichtern und der europäischen Zivilgesellschaft so einen besseren grenzüberschreitenden Zugang zu Rundfunkinhalten zu verschaffen. Die Bestimmungen beinhalten allerdings keinerlei Verpflichtung für Sendeunternehmen, Programme zugleich als ergänzenden Online-Dienst im Internet zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen, oder ergänzende Online-Dienste in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Sitzland anzubieten (vgl. ErwG 11 Online-SatCab-RL). Es bleibt also den Sendeunternehmen überlassen, ob sie von den erweiterten Möglichkeiten des § 20c UrhG-E Gebrauch machen.

Bei der Festsetzung der Vergütung für den erweiterten Rechtserwerb sind von den Parteien alle Aspekte des ergänzenden Online-Dienstes zu berücksichtigen. Dazu zählen zum Beispiel die Eigenschaften des Dienstes, wie etwa die bereitgestellten Sprachfassungen, der Zeitraum, in dem die Programme online verfügbar sind, die Größe des Publikums in sämtlichen Mitgliedstaaten, in denen der Abruf des ergänzenden Online-Dienstes erfolgt, oder die Einnahmen des Sendeunternehmens aus dem ergänzenden Online-Dienst (vgl. Artikel 3 Absatz 2 und ErwG 12 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Online-SatCab-RL um und definiert den europäischen ergänzenden Online-Dienst. Nummer 1 erfasst zunächst die Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen im Internet, die zeitgleich mit deren Offline-Erstsendung erfolgt, also den Live-Stream. Daneben ist ein ergänzender Online-Dienst nach Nummer 2 auch die zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Programmen im Internet für einen begrenzten Zeitraum nach ihrer Sendung, also die Bereitstellung in Mediatheken (die Richtlinie spricht in ErwG 8 Satz 2 von „Nachholddiensten“). Zusätzlich zum eigentlichen Programm umfasst Nummer 2 außerdem die öffentliche Zugänglichmachung ergänzender Materialien zum Programm. Dies können zum Beispiel Vorschauen, Zusatzmaterial, ungekürzte Versionen gesendeter Programme oder Besprechungen zum jeweiligen Programminhalt sein (vgl. ErwG 8 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Ergänzende Online-Dienste müssen laut ErwG 8 Satz 1 Online-SatCab-RL stets einen eindeutigen Bezug zum gesendeten Programm des Sendeunternehmens aufweisen und diesem untergeordnet sein. Nicht erfasst sind daher Dienste, wie zum Beispiel Video- oder Musikabrufdienste, die lediglich einzelne Werke aus einem Fernseh- oder Rundfunkprogramm oder aber weitere Werke bereitstellen, die keine Verbindung zum Programm eines Sendeunternehmens aufweisen (vgl. ErwG 8 Satz 7 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält – ähnlich wie § 20a Absatz 2 Satz 1 UrhG für die europäische Satellitensendung – eine rechtliche Fiktion, der zufolge die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der

öffentlichen Zugänglichmachung), die zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes durch das Sendeunternehmen erforderlich sind, ausschließlich in demjenigen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat (Sitzland). Das Sendeunternehmen muss also, soweit der Tatbestand nach Absatz 1 reicht, die erforderlichen Rechte von den Rechtsinhabern nur für sein Sitzland erwerben.

Das Ursprungslandprinzip umfasst die Klärung aller Rechte, die erforderlich sind, damit ein Sendeunternehmen im Rahmen der Bereitstellung ergänzender Online-Dienste seine Programme öffentlich wiedergeben kann, einschließlich der Klärung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den in den Programmen verwendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, beispielsweise der Rechte an Musik oder audiovisuellem Material, das im Rahmen der Programme verwendet wird (vgl. ErwG 9 Satz 2 Online-SatCab-RL).

Das Ursprungslandprinzip gilt gemäß ErwG 8 Satz 6 Online-SatCab-RL unabhängig davon, ob das Sendeunternehmen den ergänzenden Online-Dienst kostenlos oder gegen Entgelt anbietet. Es ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Sendeunternehmen die fraglichen Programme in ihren eigenen ergänzenden Online-Diensten bereitstellen. Das Ursprungslandprinzip gilt also nicht für die Lizenzierung ihres Programms oder ihrer (Eigen-)Produktionen an Dritte, einschließlich an andere Sendeunternehmen (vgl. ErwG 10 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL).

Es steht Sendeunternehmen und Rechtsinhabern jedoch nach Absatz 2 Satz 2 frei, den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste zu beschränken, zum Beispiel in territorialer, zeitlicher oder räumlicher Hinsicht (vgl. ErwG 13 Online-SatCab-RL). Dieser Zusatz stellt in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 Online-SatCab-RL klar, dass das Ursprungslandprinzip die Vertragsfreiheit der Rechtsinhaber und Sendeunternehmen hinsichtlich der Verwertung ihrer Rechte unberührt lässt.

Zu Absatz 3

Für Hörfunkprogramme gilt das Ursprungslandprinzip uneingeschränkt. Werden dagegen Fernsehprogramme in einem ergänzenden Online-Dienst bereitgestellt, verlangt die Online-SatCab-RL die Beschränkung auf bestimmte Produktionen, um so den Besonderheiten der Finanzierungs- und Lizenzierungspraxis bei Fernsehprogrammen Rechnung zu tragen (vgl. ErwG 10 Satz 1 Online-SatCab-RL). Daher zählen Fernsehprogramme laut Absatz 3 nur dann zu den ergänzenden Online-Diensten, wenn es sich dabei um vollfinanzierte Eigenproduktionen der Sendeunternehmen oder um Nachrichtensendungen und Berichterstattung über Tagesereignisse handelt. Der aus denselben Gründen durch Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Online-SatCab-RL angeordnete vollständige Ausschluss der Fernsehübertragung von Sportveranstaltungen ist ebenfalls in Absatz 3 verankert (vgl. auch ErwG 10 Satz 4 Online-SatCab-RL).

Eine Eigenproduktion ist dann vollständig vom Sendeunternehmen finanziert, wenn sie ausschließlich mit eigenen Mitteln des Sendeunternehmens – einschließlich Mitteln aus öffentlichen Quellen – produziert wurde. Nicht als Eigenproduktion im Sinne des Absatz 1 Satz 2 gelten daher zum Beispiel Produktionen von Produzenten, die vom Sendeunternehmen unabhängig sind, sowie Koproduktionen (vgl. ErwG 10 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse gilt das Ursprungslandprinzip, da für diese oftmals in kürzester Zeit die Rechte einer Vielzahl von Rechtsinhabern geklärt werden müssen, die zudem verschiedene Arten von Werken betreffen, vgl. ErwG 3 Satz 3 und 4 Online-SatCab-RL. Die Umsetzung der „Sendungen zum aktuellen Geschehen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i Online-SatCab-RL als „Berichterstattung über Tagesereignisse“ orientiert sich an dem Begriff aus Artikel 5 Absatz 3c Fall 2 der InfoSoc-RL, der in § 50 UrhG umgesetzt ist.

Zu § 20d UrhG-E – Direkteinspeisung

§ 20d setzt Artikel 8 Online-SatCab-RL um und regelt die sogenannte Direkteinspeisung. Hierbei handelt es sich um ein technisches Verfahren, bei dem ein Sendeunternehmen sein Programmsignal unmittelbar an einen Signalverteiler übermittelt, ohne das Signal selbst öffentlich zu übertragen. Der Signalverteiler, zum Beispiel ein Kabelunternehmen oder ein Plattformbetreiber, überträgt das Programm seinerseits an seine Nutzer bzw. Abonnenten. Diese Form der Direkteinspeisung ist in Deutschland bislang wenig verbreitet, anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Benelux-Staaten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt nicht die Fälle der sogenannten „parallelen“ Direkteinspeisung, in denen das Sendeunternehmen sein Programm zwar aus Gründen der Signalqualität kabelgebunden an einen Dienstleister zuführt, das Programm jedoch parallel auch selbst unmittelbar an die Öffentlichkeit überträgt. In diesem Fall muss jeder der Beteiligten – wie nach bereits geltender Rechtslage – die Rechte für seine jeweilige Form der öffentlichen Wiedergabe einholen (vgl. ErwG 21 Online-SatCab-RL).

Absatz 1 bestimmt im Wege einer rechtlichen Fiktion, dass bei der Direkteinspeisung nur eine einzige öffentliche Wiedergabe erfolgt, an der das Sendeunternehmen und der Signalverteiler beteiligt sind (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Online-SatCab-RL). Sowohl Sendeunternehmen wie auch Signalverteiler müssen daher eine Erlaubnis des Rechtsinhabers einholen, vgl. ErwG 20 der Satz 2 Online-SatCab-RL. Dies wird in der bisherigen Lizenzierungspraxis in Deutschland bereits so gehandhabt, so dass insofern eine weitere Regulierung dieses Sachverhalts derzeit nicht geboten erscheint.

Die Beteiligung eines Sendeunternehmens und eines Signalverteilers an einer einzigen öffentlichen Wiedergabe bewirkt nicht, dass das Sendeunternehmen und der Signalverteiler für diese öffentliche Wiedergabe als Gesamtschuldner haften (vgl. ErwG 20 Satz 3 Online-SatCab-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet die entsprechende Anwendung von § 20b UrhG-E (kollektiver Rechteerwerb, Vergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler) auch für die Direkteinspeisung an. Diese Möglichkeit sieht Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL fakultativ für die Mitgliedstaaten vor.

Es ist aufgrund der vergleichbaren Interessenlage sachgerecht, den Signalverteilern bei der Direkteinspeisung den Mechanismus der obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmung zugutekommen zu lassen: In der Regel sind die gleichen Anbieter betroffen wie bei der „klassischen“ Weitersendung einer Erstsending. Zudem ist die Klärung der Rechte für die Übertragung des im Wege der Direkteinspeisung erlangten Programms für die Signalverteiler ähnlich komplex wie bei der Weitersendung, vgl. ErwG 20 Satz 5 und 6 Online-SatCab-RL. Zugleich ist es geboten, auch den unverzichtbaren Vergütungsanspruch der Urheber und ausübenden Künstler nach § 20b UrhG-E für Fälle der Direkteinspeisung anzurufen.

Zu Nummer 4 (§ 23 UrhG-E – Bearbeitungen und Umgestaltungen)

§ 23 UrhG-E regelt künftig auch die Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts und übernimmt damit eine der beiden Funktionen, die bislang § 24 UrhG a. F. innehatte. Die Begrenzung des Schutzbereichs trägt – wie schon nach bislang geltender Rechtslage – dem Umstand Rechnung, dass kreatives Schaffen oftmals nicht ex novo und in der Abgeschlossenheit stattfindet, sondern auf Grundlage von wechselseitiger Inspiration, Bearbeitung, Variation und Umgestaltung, und damit häufig auch unter Benutzung vorbestehender

kreativer Leistungen. Die Reform nimmt diese Änderung zugleich zum Anlass, die Binnenstruktur des § 23 UrhG a. F. mit einer Gliederung in drei Absätzen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu Absatz 1

Der im Wesentlichen unveränderte Satz 1 bestimmt, dass die Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung oder anderweitigen Umgestaltung von vorbestehenden Werken der Zustimmung des Urhebers bedarf. Der bisherige Begriff der „Einwilligung“ in Satz 1 wird durch den Begriff der „Zustimmung“ ersetzt. Diese Änderung stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis klar, dass auch eine nachträgliche Zustimmung (also eine Genehmigung im Sinne des § 184 BGB) möglich ist. Zugleich beugt diese Klarstellung dem Missverständnis vor, dass mit „Einwilligungen“ lediglich schlichte Einwilligungen (ohne die Einräumung von Nutzungsrechten) gemeint seien. Erlaubnisfrei zulässig bleibt weiterhin das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung, mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Fälle.

Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum vorbestehenden Werk, fehlt es an einem Eingriff in den urheberrechtlichen Schutzbereich. Der neue Satz 2 bestimmt daher, dass es sich in diesem Fall nicht um eine Bearbeitung oder Umgestaltung nach Satz 1 handelt und somit die Verwendung des vorbestehenden Werkes erlaubnisfrei möglich ist. Maßgeblich für die Beurteilung des hinreichenden Abstands ist dabei, inwieweit auch nach der Bearbeitung oder Umgestaltung noch ein Ausdruck der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers des vorbestehenden Werkes erkennbar ist.

Auf unionsrechtlicher Ebene hat der EuGH angenommen, dass es daran beispielsweise dann fehlt, wenn lediglich solche Teile eines vorbestehenden Werkes verwendet werden, die für sich genommen nicht die schöpferische Leistung des Urhebers erkennen lassen (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 2009, C-5/08, Rn. 51 – Infopaq, ECLI:EU:C:2009:465). Hieraus folgt, dass auch das Unionsrecht von einer immanenten Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts ausgeht. In entsprechender Anwendung dieses Gedankens kann, wie nach bislang geltender Rechtslage unter § 24 UrhG a. F., auch dann von einem hinreichenden Abstand ausgegangen werden, wenn die aus einem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist (sogenannter „äußerer Abstand“, vgl. BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 264/91, GRUR 1994, 191, 193 – Asterix-Persiflagen).

Demgegenüber greifen andere Bearbeitungen und Umgestaltungen, für die wie etwa bei der Parodie vor Aufhebung des § 24 UrhG a. F. noch ein „innerer Abstand“ (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 263/91, BGHZ 122, 53, 60 f. – Alcolix) zum vorbestehenden Werk angenommen wurde, in der Regel in den Schutzbereich des Urheberrechts nach § 23 UrhG-E ein. Diese Fälle werden zukünftig weitestgehend durch den neu geschaffenen § 51a UrhG-E erfasst, der Nutzungen für die Zwecke der Karikatur, der Parodie und des Pastiches gesetzlich erlaubt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt von Absatz 2 entspricht § 23 Satz 2 UrhG a. F. Die Formulierung in Nummer 1 im Hinblick auf Verfilmungen wurde sprachlich an die übrigen Nummern angeglichen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Das Ersetzen des Begriffs „Einwilligung“ durch „Zustimmung“ ist lediglich eine Folgeänderung zu der Anpassung in Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 3

Die Aufzählung wird um einen Verweis auf § 44b Absatz 1 UrhG-E zum allgemeinen Text und Data Mining ergänzt. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass für Bearbeitungen und Umgestaltungen eines Werks, die im Rahmen von Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E oder § 60d UrhG-E anfallen und ausschließlich technisch bedingt sind, die Einwilligung des Urhebers nicht erforderlich ist. Dies entsprach für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung nach § 60d UrhG a. F. bereits der seit dem 1. März 2018 geltenden Rechtslage.

Der bislang schon in § 23 UrhG enthaltene Verweis auf § 60e Absatz 1 UrhG gilt über die Verweisungen in § 60e Absatz 6 und § 60f Absatz 3 UrhG-E auch für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung, die von Einrichtungen des Kulturerbes durchgeführt werden, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 24 UrhG a. F. – Freie Benutzung)

§ 24 UrhG a. F. wird – in Reaktion auf das EuGH-Urteil in der Sache „Pelham“ (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17 – Pelham GmbH/Hütter u. A. („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624) – aufgehoben. Die Norm erfüllte bislang zwei Funktionen: Sie definierte – im Zusammenspiel mit § 23 UrhG a. F. – die Grenze des Schutzbereichs des Urheberrechts; also die Unterscheidung zwischen freier Benutzung und einwilligungsbedürftiger Bearbeitung. Diese Funktion übernimmt künftig § 23 Absatz 1 UrhG-E. Die zweite Funktion von § 24 UrhG a. F. – als gesetzliche Nutzungserlaubnis (Schranke) insbesondere für Karikatur und Parodie – findet sich künftig in § 51a UrhG-E. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu § 23 UrhG-E und § 51a UrhG-E verwiesen.

Der bislang in § 24 Absatz 2 UrhG a. F. enthaltene „starre Melodienschutz“ entfällt. Die erkennbare Übernahme einer Melodie ist in der Regel eine Bearbeitung im Sinne des § 23 Absatz 1 UrhG-E, deren Veröffentlichung oder Verwertung der Zustimmung des Urhebers bedarf: Wird nämlich eine Melodie in erkennbarer Weise einem neuen Werk zugrunde gelegt, so wahrt das neu geschaffene Werk nicht den nach § 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E erforderlichen Abstand.

Vorbemerkung zu den Nummern 6, 7, 8, 9, 13, 27, 40, 41 und 42 (Regelungen zum Urhebervertragsrecht)

Die DSM-RL führt mit ihrem dritten Kapitel „Faire Vergütung in Verwertungsverträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern“ erstmals urhebervertragliche Regelungen auf Unionsebene ein. Hierdurch entsteht im deutschen Recht nur moderater Änderungsbedarf. Denn zum einen orientiert sich die Richtlinie weithin am deutschen Urhebervertragsrecht; zum anderen kann das deutsche Urhebervertragsrecht erhalten bleiben, soweit es Urhebern und ausübenden Künstlern einen besseren Schutzstandard als die DSM-RL bietet. Dies ist zulässig, weil die urhebervertraglichen Bestimmungen der DSM-Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung bezwecken. Erforderliche Änderungen sind daher eher punktueller Natur. Über den Verweis in § 79 Absatz 2a UrhG gelten die urhebervertraglichen Bestimmungen auch für ausübende Künstler.

Zu Nummer 6 (§ 32 UrhG-E – Angemessene Vergütung)

Nach dem UrhG steht Urhebern und ausübenden Künstlern für die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werken und Darbietungen schon seit Langem ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu (vgl. § 32 UrhG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Dieser Anspruch wird künftig von dem unionsrechtlichen Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung flankiert (Artikel 18 DSM-RL). Der Regelungsgehalt des neuen Grundsatzes reicht jedoch nicht wesentlich über § 32 UrhG a. F. hinaus. Denn schon nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 32 UrhG a. F.

sind Kreative möglichst anteilig, also verhältnismäßig, an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen (vgl. u. a. BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009, I ZR 38/07, Rn. 33 ff. [36] – Talking to Addison).

Artikel 18 DSM-RL gebietet es, den Aspekt der Verhältnismäßigkeit künftig stärker herauszustellen. § 32 Absatz 2 UrhG a. F. wird daher um einen Satz 3 ergänzt, nach dem grundsätzlich jede Nutzungsmöglichkeit vergütungsrelevant ist. Demgemäß bedarf künftig die Pauschalvergütung einer Rechtfertigung durch besondere Umstände der Branche (vgl. ErwG 73 Satz 2 und 3 DSM-RL).

Weitere Anpassungen des § 32 UrhG sind nicht erforderlich. Artikel 18 DSM-RL steht insbesondere kollektiven Vereinbarungen von Kreativen und Werknutzern nicht entgegen (vgl. ErwG 73 Satz 4 DSM-RL). Die Angemessenheit einer Vergütung darf daher weiterhin aus einer gemeinsamen Vergütungsregel abgeleitet werden (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 UrhG). Auch die Unabdingbarkeit der angemessenen Vergütung (§ 32 Absatz 3 UrhG) kann als Regelung zum Schutz der Kreativen erhalten bleiben, wenngleich die Maßgaben der DSM-RL dies nicht verlangen (vgl. Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 18 DSM-RL).

Zu Nummer 7 (§ 32a UrhG-E – Weitere Beteiligung des Urhebers)

Mit dem in Artikel 20 DSM-RL vorgesehenen Vertragsanpassungsmechanismus gewährt das Unionsrecht Urhebern und ausübenden Künstlern einen Vertragsanpassungsanspruch, der § 32a UrhG a. F. ähnelt.

Entsprechend der Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 DSM-RL steht dem Kreativen allerdings künftig schon bei einer „unverhältnismäßig niedrigen Vergütung“ ein Vertragsanpassungsanspruch nach § 32a UrhG-E zu. Die Schwelle für eine Vertragsanpassung wird also gegenüber dem geltenden Recht gesenkt. Dies ist erforderlich, da ein quantitativer Unterschied zwischen der „unverhältnismäßig niedrigen Vergütung“ und dem „auffälligen Missverhältnis“ von Vergütung und Verwertungserfolg besteht, die Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL einerseits beziehungsweise § 32a Absatz 1 UrhG a. F. andererseits zur Voraussetzung für eine Vertragsanpassung machen.

§ 32a Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. kann unverändert erhalten werden. Es steht einer Vertragsanpassung also auch künftig nicht entgegen, dass die Vertragsparteien den besonderen Verwertungserfolg vorhergesehen haben oder ihn hätten vorhersehen können. Zwar wäre es nach ErwG 78 Satz 1 DSM-RL auch zulässig, den Vertragsanpassungsanspruch auf unerwartete Verwertungserfolge zu beschränken, wie § 36 UrhG in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung es nach der Interpretation des Bundesgerichtshofes tat. Eine solche Limitierung ist aber wegen der mindestharmonisierenden Wirkung der DSM-RL nicht erforderlich und widerspräche zudem auch deren Anspruch, die Verhandlungsposition von Kreativen bei der Lizenzierung zu verbessern (vgl. ErwG 72 Satz 1 DSM-RL).

Aus den gleichen Erwägungen darf auch der Kreis der Anspruchsgegner der Kreativen unverändert bleiben. § 32a UrhG erlaubt Kreativen nämlich nicht nur eine Inanspruchnahme ihrer unmittelbaren Vertragspartner, sondern auch den Durchgriff auf deren Unterlizenznehmer. Für Missverhältnisse zwischen Lizenzzahlungen und Verwertungserfolgen, die erst in der weiteren Lizenzkette und nicht bei dem unmittelbaren Vertragspartner der Kreativen auftreten, haften den Kreativen nur diese Dritten in der Lizenzkette, und zwar als Teilschuldner, also jeweils begrenzt auf das Missverhältnis, das ihren eigenen Verwertungserfolg betrifft.

Artikel 19 Absatz 1 und 2 DSM-RL sieht ausdrücklich vor, dass Kreative auch über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen in der weiteren Lizenzkette zu informieren sind, damit sie den wirtschaftlichen Wert ihrer Rechte adäquat bewerten können (vgl. ErwG 74 Satz 1, ErwG 75 Satz 5 und ErwG 76 Satz 1 DSM-RL). Diese Transparenzvorgabe gebietet

es im Zusammenspiel mit den Vorgaben des Artikels 18 DSM-RL zur angemessenen Vergütung der Kreativen, den Durchgriff auch künftig beizubehalten.

Auch § 32a Absatz 4 UrhG kann unverändert erhalten bleiben: Nach Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL sind abweichende Kollektivvereinbarungen zulässig, soweit sie Kreativen einen vergleichbaren Nachvergütungsanspruch gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 32b UrhG-E – Zwingende Anwendung)

Das deutsche Urhebervertragsrecht erklärt bislang mit § 32b UrhG als Kollisionsnorm des Internationalen Privatrechts nur die Vergütungsansprüche nach §§ 32 und 32a UrhG für international zwingend. Diese Ansprüche sind wegen ihrer überragenden Bedeutung also immer anzuwenden, sofern der Nutzungsvertrag einen Inlandsbezug hat oder Inlandsnutzungen betroffen sind, und können auch durch Rechtswahl nicht ausgeschlossen werden.

ErwG 81 Satz 2 DSM-RL gibt vor, dass künftig neben dem Vertragsanpassungsmechanismus (Artikel 20 DSM-RL beziehungsweise § 32a UrhG-E) auch die Transparenzpflicht (Artikel 19 DSM-RL beziehungsweise §§ 32d und 32e UrhG-E), und die Regelung zu alternativen Streitbeilegungsverfahren (Artikel 21 DSM-RL beziehungsweise § 32f UrhG-E) zu zwingendem Recht werden müssen. Diese Regelungen werden wegen ihrer großen Bedeutung für die faire Vergütung von Kreativen daher auch in § 32b UrhG-E einbezogen. Die zwingende Anwendung von § 32 UrhG (Angemessene Vergütung) ist von der DSM-RL zwar nicht gefordert, kann aber mit Blick auf deren im Vertragsrecht nur mindestharmonisierende Wirkung erhalten bleiben.

Die Reform erweitert zudem den Katalog der international zwingenden Vorschriften um das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Beiträge (§ 38 Absatz 4 UrhG). Das Zweitverwertungsrecht besteht für Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist bereits halbzwingend ausgestaltet (vgl. § 38 Absatz 4 Satz 3 UrhG), beansprucht aber bisher keine internationale Geltung, so dass es beispielsweise durch Wahl eines ausländischen Vertragsstatuts abbedungen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 24. September 2014 – I ZR 35/11 Rn. 41 ff. - Hi Hotel II). Dieses Ergebnis ist wegen des öffentlichen Interesses am Zugang zu wissenschaftlichen Informationen, die überwiegend unter Einsatz öffentlicher Mittel entstanden sind, nicht akzeptabel.

Im Übrigen bleibt die Norm unverändert. Das hohe Schutzniveau des deutschen Urhebervertragsrechtes setzt sich also auch gegenüber Rechtsordnungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch, die lediglich den Harmonisierungs-Standard der DSM-RL wahren. Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig (vgl. EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2013, Rechtssache C-184/12, ECLI:EU:C:2013:663 Rn. 51 f. - Unamar).

Zu Nummer 9 (§§ 32d bis 32g UrhG-E)

Zu § 32d UrhG-E – Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners

§ 32d UrhG-E setzt die Transparenzpflicht des unmittelbaren Vertragspartners des Urhebers um (Artikel 19 DSM-RL, insbesondere Absatz 1). Die Maßgaben des Artikels 19 Absatz 2 DSM-RL zur Auskunft über die Verwertung in der Lizenzkette durch Unterlizenznehmer finden sich in § 32e UrhG-E, um die bisherige Systematik der Bestimmungen zu Auskunft und Rechenschaft so weit wie möglich zu erhalten.

Zu Absatz 1

Nach § 32d UrhG a. F. (gegebenenfalls in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) konnte ein Urheber oder ausübender Künstler von seinem Vertragspartner, dem er entgeltlich ein Nutzungsrecht an seinem Werk beziehungsweise seiner Darbietung eingeräumt hatte, einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Nutzung seines Werks beziehungsweise seiner Darbietung verlangen. Diese Auskunft ist nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 1 DSM-RL künftig unaufgefordert zu erteilen. Der Anspruch auf Auskunft ist also in eine Pflicht zur Unterrichtung umzuwandeln. Dies folgt aus der Systematik des Artikels 19 DSM-RL: Während nämlich Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL verlangt, dass ein Kreativer von seinem Vertragspartner mindestens einmal jährlich Informationen über die Verwertung seines Werkes beziehungsweise seiner Darbietung „erhält“, stehen dem Kreativen zusätzliche Informationen – insbesondere solche von Unterlizenznehmern – nach Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL erst „auf Verlangen“ zu; sie sind also „anzufordern“ (vgl. auch ErwG 76 Satz 1 und 2 DSM-RL).

Die Auskunft ist nach Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL mindestens einmal jährlich zu erteilen. Diese Pflicht besteht nach § 32d Absatz 1 Satz 3 aber nur, solange die wesentliche Werknutzung andauert. Dies entspricht dem Schutzziel von ErwG 74 Satz 3 DSM-RL, wonach der Kreative keine Informationen mehr benötigt, wenn die Verwertung eingestellt wurde, etwa weil ein Druckwerk nicht mehr vertrieben wird oder internetbezogene Leistungen online nicht mehr verfügbar sind.

Dem Vertragspartner des Kreativen steht es frei, ob er die Auskunft selbst erteilt oder einen Dritten hiermit beauftragt. Da Verwertungsgesellschaften teilweise umfangreiche Daten über die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Darbietungen erheben, kommt es beispielsweise in Betracht, diese mit der Auskunftserteilung zu beauftragen.

Der Umfang der Auskunftspflicht entspricht weithin geltendem Recht: Auskunft ist über Informationen zu erteilen, die im Rahmen eines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes üblicherweise verfügbar sind. Von der Auskunftspflicht nach § 32d UrhG-E ausgenommen sind damit vor allem Informationen aus der Verwertung des Werks durch Dritte in der Lizenzkette, sofern sie dem Vertragspartner nicht vorliegen (vgl. Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL und ErwG 76 Satz 1 DSM-RL).

Auch die unionsrechtliche Auskunftspflicht wird nach Artikel 19 Absatz 3 DSM-RL durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt, das in § 32d Absatz 2 UrhG-E umgesetzt ist.

Zu Absatz 1a

Auskunft über Namen und Anschriften von Unterlizenznehmern braucht der Vertragspartner dem Kreativen auch künftig nur auf Aufforderung hin zu erteilen, wie § 32d Absatz 1a UrhG-E in Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL ausdrücklich klarstellt. Dies dient dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen einerseits der Verwerter am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des Kreativen am Erhalt einer Auskunft andererseits.

Zudem enthält der neue § 32d Absatz 1a UrhG-E die bislang in § 32d Absatz 1 UrhG a. F. enthaltene Pflicht des Vertragspartners, auf Verlangen Rechenschaft über die Auskunft abzulegen. Diese Verpflichtung ist in Artikel 19 DSM-RL zwar nicht vorgesehen. Der Vertragspartner sollte dem Kreativen auf dessen Aufforderung hin aber auch weiter zur Rechnungslegung, also zur Vorlage von Belegen verpflichtet sein (vgl. §§ 242 und 259 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zu Absatz 2

Artikel 19 Absatz 4 DSM-RL ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nicht erhebliche Beiträge zu einem Gesamtwerk von der Transparenzpflicht auszunehmen. Da nach § 32d Absatz 2 Nummer 1 UrhG a. F. bereits der „lediglich nachrangige Beitrag“ von der Beauskunftung ausgenommen ist, kann diese Ausnahme im Grundsatz erhalten bleiben. Künftig ist gemäß Artikel 19 Absatz 4 DSM-RL allerdings auch für einen nachrangigen Beitrag Auskunft zu erteilen, wenn der Kreative darlegt, dass ein Bestseller-Fall (§ 32a UrhG-E) in Betracht kommt.

Es bleibt überdies wie nach § 32d Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. dabei, dass eine Auskunft nur so weit zu erteilen ist, wie dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies könnte beispielsweise bei der Verwertung eines Films bedeuten, dass es keiner gesonderten Auskunft über die Verwertung von Clips, Trailern und Stills bedarf. Soweit allerdings Teilauskünfte zumutbar sind, ist der Vertragspartner in der Pflicht.

Zu Absatz 3

§ 32d Absatz 3 UrhG-E setzt die Maßgaben von Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL und Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL um. Nach Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL ist der unionsrechtliche Transparenzstandard auch bei Kollektivvereinbarungen zu wahren, also etwa bei Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln. § 32d Absatz 3 UrhG a. F. kann daher nicht unverändert beibehalten werden. Jedoch ist es auch künftig möglich, unter Beachtung branchenspezifischer Erfordernisse die Einzelheiten der Transparenzverpflichtungen kollektiv zu verabreden, sofern diese kollektiven Regelungen dem Urheber oder ausübenden Künstler Auskunftsrechte gewähren, die im Ergebnis zumindest dem gesetzlichen Standard entsprechen. In diesem Rahmen haben die Verbände der Urheber und Verwerter also auch künftig eine Dispositionsbefugnis; zugleich dient dies der auch von der DSM-RL gewünschten Attraktivität kollektiver Vereinbarungen (siehe Artikel 22 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 1 DSM-RL sowie ErWG 77 Satz 3 und ErWG 78 Satz 4 DSM-RL).

Zu § 32e UrhG-E – Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette

§ 32e UrhG-E setzt den Auskunftsanspruch des Urhebers sowie des ausübenden Künstlers (§ 32e UrhG-E in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG) nach Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL um. Kreativen steht hiernach weiterhin ein Auskunftsanspruch auch gegen Dritte in der weiteren Lizenzkette zu. Anders als nach § 32e UrhG a. F. besteht dieser Anspruch aber nur noch subsidiär, nämlich sofern der unmittelbare Vertragspartner keine Auskunft erteilt (vgl. Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL und § 32e Absatz 1 Satz 2 UrhG-E). Diese geänderte Rechtslage erfordert es neben weiteren Anpassungen, § 32e UrhG-E neu zu fassen, wobei die Reform auch hier bewährte Strukturen des bislang geltenden Rechts so weit wie möglich erhält.

Zu Absatz 1

Die Einfügung des neuen Satzes 2 setzt die Nachrangigkeit der Auskunft durch Dritte in der weiteren Lizenzkette um. Auskunft in der weiteren Lizenzkette kann danach nur verlangt werden, wenn der ursprüngliche Vertragspartner dem Kreativen nicht binnen drei Monaten ab Fälligkeit der Auskunft nach § 32d UrhG-E auch Auskunft über die Verwertung in der Lizenzkette erteilt.

Auch wenn der Wortlaut des Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL dafür sprechen könnte, dass jeder Unterlizenznehmer zur Auskunft verpflichtet ist, erscheint es zweckmäßig, die Beschränkung des Kreises der Auskunftspflichteten nach § 32e Absatz 1 Nummer 1 und 2 UrhG a. F. zu erhalten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Artikel 19 Absatz 3 DSM-RL) ist nämlich insbesondere bei Auskünften in der Lizenzkette zu beachten: Denn wenn kreative

Leistungen in vielgliedrigen komplexen Strukturen verwertet werden, gerade im digitalen Kontext, erscheint es unverhältnismäßig, jeden Unterlizenznehmer zur Auskunft zu verpflichten. Deshalb sind auch künftig nur diejenigen Dritten passivlegitimiert, die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder bei denen außerordentliche Erträge angefallen sind, die eine weitere Beteiligung des Urhebers rechtfertigen.

Zu Absatz 2

§ 32e Absatz 2 UrhG-E entspricht § 32e Absatz 2 UrhG a. F. Es bleibt also zugunsten der Kreativen das abgesenkte Darlegungs- und Beweismaß erhalten. Im Zusammenspiel mit der Begrenzung des Kreises der Auskunftsverpflichteten in § 32e Absatz 1 dient dies der Ausgewogenheit der Auskunftsregelung insgesamt.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 32d Absatz 3 UrhG-E und setzt wie diese die Maßgaben der Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL und Artikel 19 Absatz 5 DSM-RL um. Auch insoweit bleiben also kollektive Abreden zur branchenspezifischen Modifizierung der gesetzlichen Auskunftspflicht möglich.

Zu § 32f UrhG-E – Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Die Vorschrift setzt Artikel 21 DSM-RL um und sieht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Urhebervertragsrecht die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor. Die Parteien können freiwillig eine Mediation oder ein anderes Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten und sich hierzu an eine unabhängige Stelle wenden. Der Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die neue Bestimmung ist nach § 79 Absatz 2a UrhG auch für Streitigkeiten von ausübenden Künstlern mit ihren Vertragspartnern anzuwenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 21 DSM-RL um. Artikel 21 DSM-RL bestimmt, dass Urheber und Werknutzer bei Streitigkeiten über die weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG-E (Umsetzung von Artikel 20 DSM-RL) sowie über Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche nach §§ 32d und 32e UrhG-E (Umsetzung von Artikel 19 DSM-RL) ein freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten können. Ein solches Verfahren soll Urhebern und ausübenden Künstlern die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern, da sie sich oftmals scheuen, diese gerichtlich geltend zu machen, vgl. ErwG 79 Satz 1 DSM-RL.

Auch wenn Kreativen und Werknutzern die Befugnis zur Einleitung eines außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens auch ohne die ausdrückliche Normierung dieser Befugnis im Urheberrechtsgesetz zusteht, stellt Absatz 1 diese Befugnis nun ausdrücklich klar. Dass in ihr neben den in Artikel 21 DSM-RL erwähnten Streitgegenständen auch die Vergütungsansprüche nach §§ 32 und 32c genannt werden, dient allein der Kohärenz der Regelung.

Die außergerichtliche Konfliktbeilegung schließt insbesondere Mediations- und Schlichtungsverfahren ein. Die Teilnahme an derartigen Verfahren ist freiwillig und lässt die gerichtliche Geltendmachung der Rechte der Parteien unberührt (vgl. auch ErwG 79 Satz 5 DSM-RL). Da in der Bundesrepublik Deutschland und über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bereits ein breites Angebot zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung besteht, wird darauf verzichtet, zur Umsetzung der Richtlinie eine weitere Konfliktbeilegungsstelle einzurichten. Stattdessen sollen die Parteien aus dem bestehenden Konfliktbeilegungsangebot ein für ihre Zwecke passendes Verfahren auswählen und eigenständig bestimmen, wen sie

zum Mediator oder Schlichter bestellen oder auf sonstige Weise mit der Beilegung ihres Konflikts betrauen möchten.

Weiterführende allgemeine Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediation finden sich auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (https://www.bmjb.de/DE/Startseite/Startseite_node.html). Die Deutsche Gesellschaft für Mediation in Unna stellt auf ihrer Webseite (<https://www.dgm-web.de/>) ein Mediatorenverzeichnis zur Verfügung. Auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit bietet Mediationsverfahren an (<http://www.disarb.org/de/16/regeln/uebersicht-id0>).

Eine Liste von Schiedsrichtern und Mediatoren speziell mit urheber- und medienrechtlicher Sachkunde findet sich auf der Webseite des Deutschen Medienschiedsgerichts in Leipzig (<https://www.deutsches-medienschiedsgericht.de/>), das auch Schlichtungsverfahren durchführt. Ferner bietet die WIPO über ihr Schieds- und Mediationszentrum die Durchführung von Mediationsverfahren sowie die Vermittlung urheberrechtlich spezialisierter Mediatoren an (<https://www.wipo.int/amc/en/mediation/>).

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung darf nach Artikel 23 Absatz 1 DSM-RL vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Auf einen derartigen Ausschluss können sich der Vertragspartner oder andere Werknutzer in der Lizenzkette gegenüber dem Urheber daher gemäß Absatz 2 nicht berufen.

Zu § 32g UrhG-E – Vertretung durch Vereinigungen

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 19 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 21 Satz 2 DSM-RL und stellt klar, dass Urheberverbände unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, Ansprüche der Urheber nach §§ 32 bis 32e UrhG-E in deren Namen geltend zu machen. Dies ist in der Richtlinie für den Anspruch des Urhebers auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG-E (Artikel 20 Absatz 1 und ErWG 78 Satz 5 und 6 DSM-RL) sowie für den hilfsweisen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette nach § 32e UrhG-E (Artikel 19 Absatz 2 DSM-RL) ausdrücklich vorgesehen. Urheberverbände sind außerdem befugt, ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren nach § 32f Absatz 1 UrhG-E im Namen eines oder mehrerer Urheber einzuleiten (Artikel 21 Satz 2 DSM-RL). Auch § 32g ist nach Artikel 21 DSM-RL beziehungsweise § 79 Absatz 2a UrhG für Streitigkeiten von ausübenden Künstlern mit ihren Vertragspartnern entsprechend anzuwenden.

Da nach ErWG 78 Satz 5 DSM-RL die Vertreter der Kreativen auch gemäß dem nationalen Recht ordnungsgemäß bestellt sein müssen, darf die außergerichtliche Vertretung nur nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfolgen. Diese Beschränkung dient der erforderlichen Qualitätssicherung der auch rechtlich geprägten Vertretung in derartigen Konfliktbeilegungsverfahren. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 RDG muss die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zum satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Verbands zählen. Der Verband muss nach § 7 Absatz 2 RDG zudem über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen. Dazu zählt auch, dass Rechtsdienstleistungen nach § 7 Absatz 2 RDG nur durch einen Volljuristen oder unter dessen Anleitung erbracht werden dürfen.

Möchte ein Verband Rechte und Ansprüche des Urhebers gerichtlich durchsetzen, sind die Bestimmungen der einschlägigen Prozessordnungen zu beachten. Kreativen bleibt es zudem unbenommen, ihre Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung an Kreativenverbände abzutreten. Auch in diesem Fall richtet sich die Postulationsfähigkeit des Verbandes jedoch nach den einschlägigen Prozessordnungen. Anders als bei der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) müssen Urheberverbände im Rahmen von § 32g UrhG-E nicht repräsentativ sein.

Zu Nummer 10 (§ 35a UrhG-E – Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 DSM-RL um: Bei Schwierigkeiten mit der Rechteeinräumung an audiovisuellen Werken zur öffentlichen Zugänglichkeit über Videoabrufdienste (Video on Demand (VoD), also etwa Anbieter wie Netflix oder SkyTicket) soll den betroffenen Parteien ein alternatives Konfliktbeilegungsverfahren offenstehen. Die Möglichkeit, schon im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf die Hilfe einer unabhängigen Stelle (zum Beispiel eines Mediators) zurückzugreifen, soll die Lizenzierung audiovisueller Werke erleichtern und dadurch die (auch grenzüberschreitende) Verbreitung europäischer Produktionen auf VoD-Plattformen fördern, vgl. ErwG 51 DSM-RL. Die Teilnahme an einem solchen Verfahren ist freiwillig und lässt nach ErwG 52 Satz 7 DSM-RL die Vertragsfreiheit der Parteien unberührt.

Wie bei § 32f UrhG-E kann auch hier auf die Einrichtung einer neuen Stelle verzichtet werden. Insoweit wird auf die Erläuterungen zur Mediation und außergerichtlichen Konfliktlösung in der Begründung zu § 32f Absatz 1 UrhG-E Bezug genommen. Die offene Umsetzung der Maßgaben der Richtlinie eröffnet den potentiellen Vertragsparteien die größtmögliche Auswahl an Konfliktbeilegungsverfahren und geeigneten Personen und ist somit am besten geeignet, eine Einigung zwischen ihnen herbeizuführen. Bei grenzüberschreitenden Vertragsverhandlungen können die potentiellen Vertragsparteien auch wählen, in welchem der betroffenen Mitgliedstaaten sie ein Verfahren einleiten, vgl. ErwG 52 Satz 5 DSM-RL.

Soweit Artikel 13 Unterabsatz 2 DSM-RL den Mitgliedstaaten aufgibt, mindestens die Quelle zu benennen, wo einschlägige Informationen über geeignete Mediatoren oder Konfliktbeilegungsstellen zu finden sind, wird auf die (nicht abschließende) Auflistung an Konfliktbeilegungsangeboten in der Begründung zu § 32f Absatz 1 UrhG-E Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 36 UrhG-E – Gemeinsame Vergütungsregeln)

§ 36 UrhG a. F. regelt den Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln. Bei gemeinsamen Vergütungsregeln handelt es sich gemäß § 36 Absatz 1 UrhG a. F. um Vereinbarungen, die Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 UrhG treffen. Der Regelungsgehalt gemeinsamer Vergütungsregeln beschränkt sich aber in der Praxis häufig nicht auf die Festlegung der angemessenen Vergütung nach § 32 UrhG, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf die weitere Beteiligung des Urhebers nach § 32a UrhG und gegebenenfalls auch auf die Vergütung für später bekannte Nutzungsarten nach § 32c UrhG. Erhebliche praktische Bedeutung hat daneben auch die branchenspezifische Modifizierung von Auskunftsansprüchen (§ 32d Absatz 3 UrhG-E und § 32e Absatz 3 UrhG-E) in kollektiven Abreden. Die Änderung trägt diesem erweiterten Anwendungsbereich der gemeinsamen Vergütungsregeln Rechnung.

Zu Nummer 12 (§ 36d UrhG-E – Anspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht)

Nach Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL ist sicher zu stellen, dass Urheber und ausübende Künstler unaufgefordert Auskunft über die Verwertung ihrer Leistungen erhalten. § 32d Absatz 1 UrhG-E setzt diese Maßgabe im unmittelbaren Vertragsverhältnis um. Ohne eine kollektivrechtliche Flankierung wären Verstöße gegen die Transparenzpflicht nach § 32d UrhG-E beziehungsweise Artikel 19 Absatz 1 DSM-RL allerdings weithin folgenlos: Der Vertragspartner des Kreativen könnte abwarten, ob der Kreative die Erfüllung des Auskunftsanspruchs anmahnt. Die von der Richtlinie geforderte „automatische“ Unterrichtung würde so faktisch zu einem Anspruch auf Auskunftserteilung. Diesem Defizit hilft § 36d UrhG-E ab, in dem er Verbänden einen Anspruch auf Unterlassung in den Fällen einräumt, in denen ein Verwerter systematisch gegen seine Auskunftspflicht verstößt.

Zu Absatz 1

§ 36d Absatz 1 Satz 1 UrhG-E orientiert sich an § 2 UKlaG. Im Rahmen des UKlaG ist anerkannt, dass Gegenstand des Unterlassungsanspruchs nicht nur aktives Tun, sondern auch Unterlassungen sein können, etwa die Nichterfüllung von Informations- oder Belehrungspflichten aus den einzelnen Verbraucherschutzgesetzen.

Voraussetzung des Anspruchs auf Unterlassung sind systematische Verletzungen der Auskunftspflicht: Es geht also um Konstellationen, in denen ein verwertendes Unternehmen in einer Mehrzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle den Verpflichtungen aus § 32d Absatz 1 UrhG-E nicht nachkommt. Das ist etwa dann der Fall, wenn nachgelagerte Online-Auswertungen bestimmter Inhalte nicht oder nicht hinreichend beauskunftet werden, obwohl dies nach § 32d Absatz 1 UrhG-E geboten wäre, insbesondere, weil Ausnahme-Tatbestände des § 32d Absatz 2 UrhG-E nicht einschlägig sind.

Verstöße im Einzelfall, etwa verursacht durch ein Büroversehen, oder aber unterlassene Auskünfte in Bezug auf individualvertraglich verabredete Verwertungen, die von standardisierten Verfahren abweichen, begründen keinen Unterlassungsanspruch. Die Vorschrift zielt also auf die Durchsetzung der Transparenzpflichten bei Verwertungen, die in einer Mehrzahl gleich oder ähnlich gelagerter Fälle durchgeführt werden und bei denen die Verwertung in der Praxis häufig auf Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht.

§ 36d Absatz 1 Satz 2 UrhG-E bestimmt, welche Verbände von Urhebern aktivlegitimiert sind, und nimmt insoweit auf die Befugnis zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 Absatz 2 UrhG Bezug: Sie müssen hiernach repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. Dies ist im Streitfall wie bei § 36 UrhG gegebenenfalls im Prozess zu klären.

Zu Absatz 2

§ 36d Absatz 2 UrhG-E übernimmt die Beweiserleichterung des § 32e Absatz 2 UrhG-E (insoweit identisch mit § 32e Absatz 2 UrhG a. F.). Grund für das abgesenkte Beweismaß sind die besonderen Schwierigkeiten, die mit der Darlegung und dem Beweis negativer Tatsachen (hier: Nichterteilung von Auskünften) verbunden sind. Zudem sollten Verbände im Klageverfahren die Anonymität der betroffenen Kreativen wahren können (vgl. auch ErwG 78 Satz 6 DSM-RL). Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Risiko des „Blacklisting“ scheuen und bei Offenlegung ihrer Identität von einer Durchsetzung ihrer Rechte absehen.

Es wird in der Regel also genügen, dass der Verband substantiiert die streitgegenständlichen Verwertungen darlegt und es klare Anhaltspunkte dafür gibt, dass in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen entsprechende Auskünfte nicht oder nicht hinreichend erteilt worden sind. Dem verwertenden Unternehmen, das dem geltend gemachten Anspruch entgegneten möchte, obliegt dann eine erhöhte Darlegungslast: Es hat gegebenenfalls substantiiert darzulegen, dass es seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung nachgekommen ist, sofern die Verpflichtung dem Grunde nach unstreitig bzw. bewiesen ist.

Zu Absatz 3

§ 36d Absatz 3 UrhG-E regelt, dass Ansprüche nach dieser Norm ausgeschlossen sind, sofern die Auskunftspflichten in kollektiven Abreden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen modifiziert worden sind. Die Reform setzt damit einen weiteren Anreiz, Verpflichtungen zur Auskunftserteilung nach Möglichkeit branchenspezifisch auszugestalten, was nach § 32d Absatz 3 UrhG-E und § 32e Absatz 3 UrhG-E zulässig ist.

Zu Absatz 4

§ 36d Absatz 4 UrhG-E bestimmt unter Bezugnahme auf § 36b Absatz 2 das anzuwendende Verfahrensrecht des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die Befugnis der obsiegenden Partei, das Urteil nach § 103 UrhG auf Kosten der unterlegenen Partei öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen gilt gemäß § 104 Satz 1 UrhG das Verfahrensrecht der ZPO. Die Vollstreckung des Unterlassungstitels erfolgt nach § 890 ZPO.

Zu Nummer 13 (§ 41 UrhG-E – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung)

Urheber und ausübende Künstler können schon nach geltendem Recht exklusiv vergebene Nutzungsrechte an ihrem Werk beziehungsweise ihrer Darbietung zurückrufen, wenn ihr Vertragspartner ihr Werk beziehungsweise ihre Darbietung nicht oder nur unzureichend verwertet (§ 41 UrhG, für ausübende Künstler in Verbindung mit § 79 Absatz 2a UrhG). Artikel 22 DSM-RL regelt erstmals ein vertragsrechtliches Widerrufsrecht auf Unionsebene. Das deutsche Recht entspricht diesen Maßgaben bereits weitgehend; es bedarf nur weniger Anpassungen.

Die Sonderregeln, die das Rückrufsrecht bei Filmwerken beschränken (vgl. § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 UrhG), sind unionsrechtskonform (vgl. Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL sowie ErwG 80 Satz 5 bis 7 DSM-RL). Sie bleiben unverändert erhalten, denn Artikel 22 Absatz 2 DSM-RL eröffnet den Mitgliedstaaten beträchtliche Umsetzungsspielräume bei der Ausgestaltung des Rückrufrechts, um sowohl branchenspezifischen Besonderheiten als auch den Besonderheiten von sonstigen „Gemeinschaftswerken“ Rechnung zu tragen. Überdies erkennt ErwG 80 Satz 5 und 6 DSM-RL explizit an, dass für audiovisuelle Werke ein anderer Zeitrahmen für die Ausübung des Rückrufs als für sonstige Werke angemessen sein kann. Daher kann auch die in § 90 Absatz 1 Satz 3 UrhG eröffnete Option erhalten bleiben, den Rückruf wegen Nichtausübung bis zu einer Dauer von fünf Jahren vertraglich auszuschließen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Das in Artikel 22 Absatz 3 Satz 3 DSM-RL enthaltene Wahlrecht der Kreativen, ein ausschließliches Nutzungsrecht insgesamt oder nur dessen Exklusivität zu beenden, wird in § 41 Absatz 1 UrhG-E umgesetzt. Zudem entfällt in § 41 Absatz 1 UrhG-E die bisherige Voraussetzung des Rückrufs, wonach die mangelnde Auswertung des Werks oder der Darbietung berechnete Interessen des Kreativen erheblich verletzen musste.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die von der Richtlinie vorgegebene Möglichkeit, nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts zu kündigen (Umwandlung eines ausschließlichen in ein einfaches Nutzungsrecht), ist in § 41 Absatz 5 UrhG-E zu ergänzen. Wie beim Recht zur anderweitigen Verwertung (§ 40a Absatz 1 UrhG) kann sich auch hier die Frage des Sukzessionsschutzes stellen, wenn Dritten vor der Kündigung des ausschließlichen Nutzungsrechtes Unterlizenzen erteilt worden sind.

Zu Nummer 14 (§ 44b UrhG-E – Text und Data Mining)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 DSM-RL. Diese Bestimmung schafft erstmals eine unionsrechtliche Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck.

§ 44b UrhG-E unterscheidet sich von § 60d UrhG a. F., der mit Wirkung vom 1. März 2018 durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) vom 1. September 2017 eingeführt wurde. § 60d UrhG a. F. enthielt eine Erlaubnis für Handlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung bei Text und Data Mining nur für die

wissenschaftliche Forschung. Die Bestimmung hatte ihre unionsrechtliche Grundlage in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL. Da Artikel 3 DSM-RL nun speziellere Maßgaben für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung vorgibt, ist § 60d UrhG neu zu fassen.

Ziel von Artikel 4 DSM-RL ist die Gewährung von Rechtssicherheit; zudem sollen Innovationen in der Privatwirtschaft angeregt werden (ErwG 18 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL). Zweck des Text und Data Mining ist es, große Mengen an Informationen, die in digitaler Form vorliegen, wie Texte, Töne, Bilder oder Daten, mit Computern automatisiert auszuwerten (ErwG 8 Satz 1 DSM-RL). Die gesetzliche Erlaubnis für Vervielfältigungshandlungen zum Zweck des Text und Data Mining bezieht sich auf Werke (einschließlich Datenbankwerken und Computerprogrammen), auf Datenbanken sui generis und sonstige Schutzgegenstände des UrhG, etwa auf Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern an Musikaufnahmen. Für Computerprogramme kommt § 44b UrhG-E über § 69a Absatz 4 UrhG zur Anwendung; eine ergänzende Bestimmung enthält § 69d Absatz 4 UrhG-E. § 87c UrhG-E ordnet die Anwendbarkeit von § 44b UrhG-E auch auf Datenbanken sui generis an.

Eine Vergütung sieht § 44b UrhG-E nicht vor. Anders als bei Artikel 3 DSM-RL, für den der ErwG 17 Satz 2 DSM-RL ausdrücklich regelt, dass kein Ausgleich für Rechtsinhaber vorgesehen werden sollte, enthält Artikel 4 DSM-RL keine entsprechende Aussage. Gleichzeitig fehlt es an einer ausdrücklichen Option für die Mitgliedstaaten, eine Vergütung vorzusehen, wie etwa in Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL. § 44b UrhG-E sieht daher davon ab, eine Vergütungspflicht anzuordnen, zumal der Rechtsinhaber die Nutzung nach Artikel 4 Absatz 3 DSM-RL untersagen kann. Hinzu kommt, dass die mit Artikel 4 DSM-RL beabsichtigte Rechtssicherheit für Nutzer des Text und Data Mining nicht erreicht werden könnte, wenn in Zukunft ermittelt werden müsste, ob lediglich eine ephemere Kopie erstellt wird (dann nach § 44a UrhG in jedem Fall vergütungsfrei) oder eine sonstige Vervielfältigung (dann gegebenenfalls nach § 44b UrhG-E vergütungspflichtig).

Soweit beim Text und Data Mining keine durch das UrhG geschützte Inhalte genutzt werden oder soweit gar keine Vervielfältigungshandlungen vorgenommen werden, bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis (ErwG 9 Satz 1 und 2 DSM-RL). Sofern lediglich ephemere Vervielfältigungen erstellt werden, sind diese bereits durch Artikel 5 Absatz 1 InfoSoc-RL bzw. § 44a UrhG erlaubt (ErwG 9 Satz 2 DSM-RL).

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für Text und Data Mining. Danach ist Text und Data Mining die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen beziehungsweise digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (siehe auch Artikel 2 Nummer 2 DSM-RL). Digitale Werke sind solche, die von vornherein in digitaler Form vorliegen. Digitalisierte Werke liegen zunächst in analoger Form vor und werden erst im Zuge des Text und Data Mining digitalisiert. Absatz 2 Satz 1 erlaubt also auch die Digitalisierung solcher analogen Werke für die anschließende Analyse. Das zu analysierende Material wird in der Regel aus einer Vielzahl von Werken und Schutzgegenständen bestehen; zulässig ist es aber auch, ein einzelnes Werk automatisiert auszuwerten. Das Erstellen eines Korpus, wie es § 60d UrhG a. F. ausdrücklich vorsah, ist weiterhin möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL. Er regelt, dass Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zulässig sind. Rechtmäßig zugänglich kann ein Werk beispielsweise sein, wenn das Werk frei im Internet zugänglich ist oder wenn der Nutzer über eine Lizenz Zugang zu den digitalen In-

halten hat (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL). Eine solche Lizenz mit entsprechenden Zugangsrechten liegt beispielsweise auch Open Access-Veröffentlichungen zugrunde.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 DSM-RL.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 3 DSM-RL und regelt, dass Rechteinhaber sich Vervielfältigungen nach Absatz 2 Satz 1 vorbehalten können. Andere urheberrechtlich relevante Nutzungen, z. B. vorübergehende Vervielfältigungen gemäß § 44a UrhG oder das Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 60d UrhG-E darf sich der Rechteinhaber nicht nach Absatz 3 vorbehalten (ErwG 18 Absatz 2 Satz 3 DSM-RL). Nutzungsvorbehalte auf Basis sonstiger Rechtsgrundlagen, wie sie etwa § 49 Absatz 1 Satz 1 UrhG für die Nutzung in Pressespiegeln enthält, kann der Rechteinhaber weiterhin erklären, gegebenenfalls zusätzlich zu einem Vorbehalt nach § 44b Absatz 3 UrhG-E.

Ein Nutzungsvorbehalt muss ausdrücklich erklärt werden und in einer Weise erfolgen, die den automatisierten Abläufen beim Text und Data Mining angemessen ist. Im Fall von online veröffentlichten Werken ist der Vorbehalt deshalb gemäß Absatz 3 Satz 2 nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL). Sinn und Zweck der Regelung ist es, einerseits Rechteinhabern die Möglichkeit zu eröffnen, die Nutzung auf Basis der gesetzlichen Erlaubnis zu untersagen. Gleichzeitig bezweckt die Regelung, bei online veröffentlichten Inhalten sicherzustellen, dass automatisierte Abläufe, die typisches Kriterium des Text und Data Mining sind, tatsächlich auch automatisiert durchgeführt werden können. Bei nicht online veröffentlichten Inhalten kann der Nutzungsvorbehalt auch in anderer Weise erklärt werden (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL).

Ein Nutzungsvorbehalt entfaltet Wirkung ex nunc. Die Beweislast für das Fehlen eines Nutzungsvorbehalts trägt der Nutzer. Den Rechteinhabern ist es erlaubt, Maßnahmen zu treffen, mit denen sie sicherstellen, dass etwaige Nutzungsuntersagungen Beachtung finden (vgl. ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL).

Zu Nummer 15 (§ 51a UrhG-E – Karikatur, Parodie und Pastiche)

Mit dem neuen § 51a UrhG-E regelt das deutsche Urheberrecht erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Grundlage hierfür ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL, der eine fakultative Schrankenregelung zugunsten dieser anlehrenden Nutzungsformen enthält. Im deutschen Recht existierte eine solche ausdrückliche Schranke bislang nicht. Nutzungen zum Zwecke der Karikatur und Parodie wurden bislang unter den Tatbestand der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F. subsumiert.

Anlass für diese Rechtsänderung ist zum einen, dass der EuGH in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) am 29. Juli 2019 (C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) entschieden hat, dass die Bestimmung des § 24 UrhG a. F. mit dem abschließenden Schranken-katalog des Artikels 5 InfoSoc-RL nicht vereinbar sei. Zweifelsfrei waren und sind aber Karikaturen und Parodien in bestimmten Fällen urheberrechtlich zulässig. Eine Ausnahme zugunsten des Pastiches gab es im deutschen Recht unter § 24 UrhG a. F. nach Auffassung des BGH bislang nicht (Urteil vom 30. April 2020, I ZR 115/16 – Metall auf Metall IV). Diese komplexe Rechtslage löst § 51a UrhG-E nunmehr auf.

Darüber hinaus verlangt Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 Buchstabe b DSM-RL, dass sich Nutzerinnen und Nutzer von Upload-Plattformen auf Erlaubnisse zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche berufen können müssen (siehe auch § 5 Nummer 2 UrhDaG-E). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind insoweit also zur Umsetzung verpflichtet. Auch deshalb ist es nunmehr geboten, diese gesetzlichen Erlaubnisse ausdrücklich und damit anwenderfreundlich in das UrhG zu übernehmen.

Die Auseinandersetzung mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen, die Aufnahme von Anregungen und die gegenseitige Inspiration gehören zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit und sind ihrerseits Grundlage für weiteres kreatives Schaffen. Dies zeigt sich beispielsweise an der Parodie. Zugleich ist es erforderlich, gesetzliche Bestimmungen im aktuellen sozialen Kontext zu interpretieren. Karikaturen und Parodien sind fester Bestandteil der europäischen Kultur, ebenso – wenngleich weniger prominent – der Pastiche. Aufgabe des § 51a UrhG-E ist es zum einen, „klassische“ Nutzungen rechtlich abzusichern, etwa die politische Karikatur in Pressemedien, eine Parodie in einer satirischen Fernsehsendung oder einen literarischen Pastiche. Zugleich können auch moderne Formen transformativer Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte insbesondere im digitalen Umfeld unter die Begriffe der Karikatur, der Parodie oder des Pastiche gefasst werden. Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 und ErwG 70 Satz 2 DSM-RL erwähnen in diesem Kontext ausdrücklich „nutzergenerierte Inhalte“ (User Generated Content – UGC).

Die Erlaubnisse sind nicht auf bestimmte Nutzer beschränkt; so können zum Beispiel sowohl der professionelle Karikaturist als auch der private Internetnutzer von § 51a UrhG-E profitieren. Ebenso wenig kommt es auf das genutzte Medium, die konkrete Kunstform oder das gewählte Genre an. Um sich auf die Ausnahme des § 51a UrhG-E berufen zu können, ist es – anders als nach § 24 UrhG a. F. – nach neuerer Rechtsprechung des EuGH nicht erforderlich, dass durch die Benutzung des fremden Werkes eine neue persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Absatz 2 UrhG entsteht (vgl. EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 21 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132; BGH, Urteil vom 28. Juli 2016, I ZR 9/15, Rn. 28 – auf fett getrimmt). Das Ergebnis der erlaubten Nutzung muss also nicht die Schöpfungshöhe eines Werkes erreichen.

Den gesetzlich erlaubten anlehrenden Nutzungen nach § 51a UrhG-E ist gemein, dass sie an ein oder mehrere vorbestehende Werke erinnern. In Abgrenzung zum (urheberrechtlich unzulässigen) Plagiat müssen sie zugleich wahrnehmbare Unterschiede zum Originalwerk aufweisen. Ein „Verblässen“ des Originalwerks ist aber – anders als bei § 23 Absatz 1 Satz 2 UrhG-E für Nutzungen, die keiner Einwilligung bedürfen – nicht erforderlich. Schließlich muss die Nutzung des vorbestehenden Werkes einer inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung des Nutzers mit dem Werk oder einem anderen Bezugsgegenstand dienen (vgl. für die Parodie EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Diese Auseinandersetzung ist Ausdruck der Grundrechte desjenigen, der die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche anfertigt, und somit die Rechtfertigung für die Beschränkung des Urheberrechts am vorbestehenden Werk. Insbesondere sind hierbei die Meinungsfreiheit nach Artikel 11 Absatz 1 GRCh, die Pressefreiheit nach Artikel 11 Absatz 2 GRCh oder die Kunstfreiheit nach Artikel 13 GRCh zur Entfaltung zu bringen. Im konkreten Fall ist stets ein angemessener Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen des betroffenen Rechtsinhabers und denen des Nutzers zu gewährleisten, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Eine trennscharfe Abgrenzung der unterschiedlichen Zwecke des § 51a UrhG-E ist nicht in jedem Fall möglich. So können sich beispielsweise persiflierende Nutzungen eines Werkes zugleich der Mittel sowohl der Parodie als auch der Karikatur bedienen (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2003, I ZR 117/00, Rn. 21 f. – Gies-Adler).

Nach § 51a Satz 2 UrhG-E ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung im Rahmen der Erlaubnis nach Satz 1 gestattet. Die Vorschrift entspricht der am 1. März 2018 in Kraft getretenen Bestimmung zur Zitierbefugnis nach § 51 Satz 3 UrhG.

Der neue § 62 Absatz 4a UrhG-E flankiert § 51a UrhG-E. Ohne diese Einschränkung des gesetzlichen Änderungsverbot aus § 62 Absatz 1 Satz 1 UrhG für Schrankennutzungen würde § 51a UrhG-E weitgehend leerlaufen.

Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL fordert im Gegensatz zur Zitierbefugnis für die anlehrenden Nutzungen keine verpflichtende Quellenangabe. Der EuGH hat klargestellt, dass es für die Zulässigkeit der Parodie nicht darauf ankommen kann, dass das parodierte Werk angegeben wird (EuGH, Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 33 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Dieser Rechtsgedanke ist auch auf die Karikatur und den Pastiche zu übertragen.

Zur Parodie

Die wesentlichen Merkmale der Parodie sind auf unionsrechtlicher Ebene durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorgegeben (Urteil vom 3. September 2014, C-201/13 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Zudem kann ergänzend auf die deutsche Rechtsprechung zur Parodie nach § 24 UrhG a. F. Bezug genommen werden.

Danach ist charakteristisch für die Parodie, dass sie von Humor oder Verspottung getragen ist. Die humoristische oder verspottende Auseinandersetzung muss sich jedoch nicht auf das ursprüngliche Werk selbst beziehen, sondern kann zum Beispiel auch einer dritten Person, einem anderen Werk oder einem gesellschaftlichen Sachverhalt gelten.

Zur Karikatur

Die wesentlichen Merkmale der Karikatur sind auf unionsrechtlicher Ebene noch nicht abschließend geklärt. Die Bedeutung und Tragweite des Begriffs der Karikatur sind nach dem Sinn und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vgl. Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 19 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Daneben kann auf die deutsche Rechtsprechung zur Karikatur nach § 24 UrhG a. F. Bezug genommen werden.

Eine Karikatur beinhaltet meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt. Ähnlich wie die Parodie – die Abgrenzung ist wie erwähnt häufig nicht trennscharf möglich – ist auch die Karikatur durch einen Ausdruck des Humors bzw. der Verspottung gekennzeichnet. Während die kritisch-humorvolle Auseinandersetzung bei der Parodie eher bestimmte Werke oder Werkgattungen aufgreift, setzt sich die Karikatur meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zustände auseinander. Zum Teil wird hier auch von Satire gesprochen.

Zum Pastiche

In der Literaturwissenschaft und der Kunstgeschichte wurde der (französische) Begriff des Pastiche ursprünglich verwendet, um eine stilistische Nachahmung zu bezeichnen, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds. Hierbei geht es meist weniger um die Nutzung konkreter Werke als um die Imitation des Stils eines bestimmten Künstlers, eines Genres oder einer Epoche. In der Musik ist der (italienische) Begriff des Pasticcio für anlehrende Nutzungen dieser Art gebräuchlich. Allerdings ist der Stil als solcher urheberrechtlich nicht geschützt; insofern bedarf es keiner Schranke des Urheberrechts. Deshalb erlaubt der Pastiche im Kontext des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL über die Imitation des Stils hinaus grundsätzlich auch die urheberrechtlich relevante Übernahme fremder Werke oder Werkteile.

Der Pastiche muss eine Auseinandersetzung mit dem vorbestehenden Werk oder einem sonstigen Bezugsgegenstand erkennen lassen. Anders als bei Parodie und Karikatur, die eine humoristische oder verspottende Komponente erfordern, kann diese beim Pastiche auch einen Ausdruck der Wertschätzung oder Ehrerbietung für das Original enthalten, etwa als Hommage.

Demnach gestattet insbesondere der Pastiche, nach § 5 Nummer 2 UrhDaG-E bestimmte nutzergenerierte Inhalte (UGC) gesetzlich zu erlauben, die nicht als Parodie oder Karikatur zu klassifizieren sind, und bei denen im Rahmen der Abwägung von Rechten und Interessen der Urheber und der Nutzer ein angemessener Ausgleich gewahrt bleibt. Zitierende, imitierende und anlehrende Kulturtechniken sind ein prägendes Element der Intertextualität und des zeitgemäßen kulturellen Schaffens und der Kommunikation im „Social Web“. Hierbei ist insbesondere an Praktiken wie Remix, Meme, GIF, Mashup, Fan Art, Fan Fiction, Cover oder Sampling zu denken.

Das Unionsrecht begründet die Pflicht zur Einführung der nun in § 51a UrhG-E verankerten Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL und ErWG 70 DSM-RL ausdrücklich mit dem Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit. Die gesetzlichen Erlaubnisse müssen stets mit Blick auf die neuen elektronischen Medien gelesen werden (vgl. bereits ErWG 31 Satz 2 InfoSoc-RL). Bei ihrer Auslegung sollten die Besonderheiten des jeweiligen analogen und digitalen Umfelds sowie der technologische Fortschritt berücksichtigt werden.

Vorbemerkung zu den Nummern 16 und 17 (Umsetzung des Artikels 5 DSM-RL im Rahmen der §§ 60a und 60b UrhG-E)

§ 60a UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung von Artikel 5 DSM-RL. Das Ziel von Artikel 5 DSM-RL ist Rechtssicherheit für Bildungseinrichtungen, wenn sie Werke bei digital unterstützten Lehrtätigkeiten zu nicht kommerziellen Zwecken verwenden, auch wenn dies online oder grenzüberschreitend erfolgt (ErWG 19 Satz 7 DSM-RL). § 60a UrhG in der seit März 2018 geltenden Fassung enthält bereits gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung von Werken für nicht kommerzielle Zwecke von Unterricht und Lehre. Er wird nur insoweit an die zwingenden Erfordernisse von Artikel 5 DSM-RL angepasst, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

(Schutzgegenstände)

Artikel 5 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. § 60a UrhG trägt dem bereits in der geltenden Fassung Rechnung: Die Vorschrift gilt für Werke, auch für Datenbankwerke im Sinne des § 4 Absatz 2 UrhG. Für Datenbanken verweist § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG schon auf § 60a UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gilt die bestehende Regelung außerdem bereits für die verwandten Schutzrechte (gemäß § 83 UrhG für ausübende Künstler, gemäß § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, gemäß § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und gemäß § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen). Für Computerprogramme ist die Geltung von § 60a UrhG a. F. bislang nicht ausdrücklich angeordnet. Seine Geltung ist grundsätzlich über § 69a Absatz 4 UrhG herzuleiten; ergänzende Regelungen finden sich zukünftig in § 69d Absatz 5 UrhG-E. Umsetzungsbedarf besteht außerdem für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und erfasst somit auch § 60a UrhG.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL erlaubt Vervielfältigungen und öffentliche Wiedergaben einschließlich öffentlicher Zugänglichmachungen in digitaler Form. § 60a Absatz 1 UrhG deckt diese Nutzungen bereits ab, denn er gestattet es, Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und auf sonstige Weise öffentlich wiederzugeben. Insoweit

besteht folglich kein Umsetzungsbedarf. In Bezug auf Computerprogramme sind nach § 69d Absatz 5 UrhG-E nur digitale Nutzungen an bestimmten Orten gesetzlich erlaubt.

Soweit § 60a UrhG in der geltenden Fassung Nutzern weitergehende Befugnisse einräumt als Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL, werden diese Befugnisse nach Artikel 25 DSM-RL beibehalten. Artikel 25 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten auch im Regelungsbereich der Artikel 3 ff. DSM-RL weiterreichende Nutzungsbefugnisse beizubehalten, soweit diese auf die Datenbanken-Richtlinie 96/9/EG (im Folgenden: Datenbanken-RL) oder die InfoSoc-RL gestützt werden können. Dies gilt insbesondere für die nach Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-RL zulässige Verbreitung von Werken sowie nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL zulässige analoge Formen der o. g. Nutzungen. Der Entwurf verzichtet hierbei soweit als möglich darauf, zwischen analogen oder digitalen Nutzungen zu differenzieren, um so Technologieneutralität zu wahren.

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu Verträgen ist bereits in § 60g Absatz 1 UrhG geregelt. Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 5 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist dort schon abgebildet.

(Vergütung)

Artikel 5 Absatz 4 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, die gesetzlich erlaubten Nutzungen nach Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL einer Vergütungspflicht zu unterwerfen. Damit kann die für einige der in § 60a UrhG-E erlaubten Nutzungen in § 60h UrhG geregelte Vergütungspflicht beibehalten werden. Die Vergütungspflicht ist zugleich das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL und Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL.

Beibehalten werden auch die Regelungen in § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG zur Berechnung der angemessenen Vergütung. Danach genügen pauschale Vergütungen oder stichprobenbasierte Erhebungen für nutzungsabhängige Vergütungen. ErwG 24 Satz 3 DSM-RL bekräftigt diese Regelung, denn die Mitgliedstaaten sollen für die Berechnung des gerechten Ausgleichs (also der angemessenen Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen) auf Systeme zurückgreifen, die Bildungseinrichtungen keinen Verwaltungsaufwand verursachen.

(Barrierefreier Zugang)

Keiner ausdrücklichen Umsetzung bedarf der Hinweis in ErwG 21 Satz 5 DSM-RL, wonach die gesetzliche Erlaubnis für Unterricht auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen für einen barrierefreien Zugang abdeckt. § 60a UrhG schließt schon bislang solche besonderen Nutzungen nicht explizit aus. Soweit solche Nutzungen für Unterricht oder Lehre die Voraussetzungen von § 60a UrhG einhalten, zum Beispiel die 15-Prozent-Grenze, sind sie zulässig. Die §§ 45a bis 45d UrhG, mit denen die Maßgaben des Vertrags von Marrakesch umgesetzt wurden, regeln Nutzungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen folglich nicht abschließend.

(Sonstige Regelungsvorschläge im Konsultationsprozess)

Der Entwurf verzichtet darauf, Vorschläge aus dem Konsultationsprozess zu adressieren, die darauf abzielen, die durch das UrhWissG eingeführten §§ 60a bis 60h UrhG unabhängig von den Maßgaben der DSM-RL zu ändern. Die Bewertung solcher Petita kann im Rahmen der gemäß § 142 UrhG vorgesehenen Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes erfolgen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG)

Artikel 5 DSM-RL bezieht sich ausweislich der Artikelüberschrift nicht nur auf Unterricht an Schulen, sondern ebenso wie § 60a Absatz 1 UrhG auch auf die Lehre an Hochschulen (vgl. auch ErwG 20 Satz 3 DSM-RL).

Sowohl Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL als auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c InfoSoc-RL in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL regeln ausdrücklich, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts (nicht: „im“ Unterricht) gilt. Dies war bisher schon in § 60a Absatz 1 UrhG entsprechend umgesetzt.

Die Begrenzung des § 60a Absatz 1 UrhG-E auf nicht-kommerzielle Zwecke ist durch Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL und ErwG 20 Satz 3 DSM-RL vorgegeben. ErwG 20 Satz 4 DSM-RL wiederholt die schon aus anderen Richtlinien bekannte Formel, wonach die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend dafür sind, ob nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Damit ist § 60a UrhG auch weiterhin auf den Unterricht an Privatschulen anwendbar.

Die Begrenzung der zulässigen Nutzung auf 15 Prozent des Umfangs der Werke wird ebenfalls beibehalten. Die Regelung ist richtlinienkonform, denn die Mitgliedstaaten dürfen nach ErwG 21 Satz 3 DSM-RL festlegen, dass nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt werden dürfen. Diese Begrenzung ist zudem das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL).

§ 60a Absatz 1 UrhG gilt nur für veröffentlichte Werke. Der Entwurf behält diese Maßgabe bei: Sie dient insbesondere der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers und ist als Teil des Dreistufentests zu beachten. Auch hält ErwG 23 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten anordnen können, dass bei der Nutzung von Werken die Persönlichkeitsrechte von Urhebern zu wahren sind.

Das Tatbestandsmerkmal „unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL ist bislang schon durch die Formulierung des Unterrichts und der Lehre „an Bildungseinrichtungen“ in § 60a Absatz 1 UrhG-E abgedeckt. Die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen durch Schüler, Studierende und Lehrkräfte ist bisher schon von der gesetzlichen Erlaubnis umfasst. Hingegen fallen urheberrechtlich relevante Nutzungen, die zwar Bildungszwecken dienen, jedoch losgelöst von Bildungseinrichtungen stattfinden, nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich des § 60a UrhG.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL enthält drei Vorgaben zu den Orten, an denen die Nutzungen gestattet sein müssen: in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung, außerhalb dieser Räumlichkeiten (zum Beispiel in Museen, vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL) sowie in gesicherten elektronischen Umgebungen. § 60a UrhG enthält keine Eingrenzung, wo die erlaubten Nutzungen stattfinden dürfen (etwa nur im Schulgebäude), sodass insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Auch Fernunterricht (vgl. ErwG 21 Satz 2 DSM-RL) ist bereits abgedeckt (siehe auch Regierungsentwurf UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36). Soweit § 60a UrhG die Nutzungen auch an anderen Orten beziehungsweise in anderen Formen (zum Beispiel außerhalb der Räumlichkeiten auch auf nicht-elektronischem Wege) gestattet und insoweit über Artikel 5 DSM-RL hinausgeht, ist dies nach Artikel 25 DSM-RL durch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL gedeckt.

Dass auch Prüfer in § 60a Absatz 1 Nummer 2 UrhG genannt werden, ist ausweislich ErwG 22 Satz 1 DSM-RL richtlinienkonform, denn er erwähnt ausdrücklich auch Prüfungen als Teil der Lehr- und Lerntätigkeiten.

§ 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG bleibt unverändert erhalten. Die Befugnis, Werke auch Dritten zur Präsentation des Unterrichts beispielsweise öffentlich zugänglich zu machen,

geht zwar über Artikel 5 DSM-RL hinaus. Eine solche Befugnis ist aber wegen Artikel 25 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL weiterhin zulässig.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 2 UrhG)

§ 60a Absatz 2 UrhG kann unverändert beibehalten bleiben, und zwar auch hinsichtlich der Erlaubnis, vollständige vergriffene Werke zu nutzen. Denn ErwG 43 Satz 1 DSM-RL stellt klar, dass die Artikel 8 ff. DSM-RL über kollektive Lizenzen für vergriffene Werke deren Nutzung über gesetzliche Nutzungserlaubnisse weiterhin zulassen.

(Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 4 UrhG)

Auch bei § 60a Absatz 4 UrhG besteht kein Umsetzungsbedarf: Er enthält eine Aufzählung der befugten Bildungseinrichtungen. Zu den Bildungseinrichtungen im Sinne des Artikels 5 DSM-RL gehören ausweislich ErwG 20 Satz 2 DSM-RL alle von einem Mitgliedstaat anerkannten Bildungseinrichtungen, einschließlich Primarstufe, Sekundarstufe, Berufsbildungseinrichtungen und Einrichtungen der höheren Bildung. Einrichtungen wie Museen werden von der Definition auch weiterhin nicht erfasst. Der von § 60a UrhG erfasste Unterricht an einer Bildungseinrichtung kann aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden, also zum Beispiel auch in Museen (vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL).

Zu Nummer 16 (§ 60a UrhG-E – Unterricht und Lehre)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der neue § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL um. § 60a Absatz 3 UrhG a. F. (künftig Satz 1 des Absatzes 3) enthielt bislang eine unbedingte Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten. Dies lässt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nicht mehr zu: Er erlaubt solche voraussetzungslosen Bereichsausnahmen nur noch insoweit, als für die jeweilige Nutzung eine Lizenz am Markt erworben werden kann. Ist also keine vertragliche Gestattung verfügbar, kann sich der Nutzer künftig auf die gesetzliche Erlaubnis berufen, also zum Beispiel Noten in allen Formen nutzen, die § 60a Absatz 1 und 2 UrhG-E erlaubt. Der neue Satz 2 setzt diese unionsrechtliche Maßgabe um. Für Nutzungshandlungen, die die Bereichsausnahmen nach § 60a Absatz 3 Satz 1 UrhG nicht betreffen, bleibt es allerdings bei der bisherigen Struktur: Der Nutzer kann sich unabhängig davon, ob es Lizenzangebote gibt oder nicht, auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL knüpft an eine „verfügbare Lizenz“ an. Darunter ist – auch unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen – zu verstehen, dass der Nutzer sich schon dann nicht mehr auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen kann, wenn Rechtsinhaber Angebote zum Abschluss von Lizenzverträgen machen. Darauf, ob tatsächlich ein Lizenzvertrag geschlossen wurde, kommt es für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme nach § 60a Absatz 3 Satz 1 also nicht an. Die DSM-RL lässt aber nicht jedes Lizenzangebot genügen, sondern nur Angebote für Lizenzen, die geeignet und am Markt leicht verfügbar sind. Geeignet sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL nur Lizenzen, die mindestens den gesetzlich erlaubten Nutzungsumfang gestatten und die den besonderen Bedürfnissen von Bildungseinrichtungen entsprechen. Diese beiden Kriterien werden daher ausdrücklich in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E aufgenommen. Gesamtverträge nach dem Vorbild der Vereinbarung über Vervielfältigungen an Schulen zwischen den Ländern, Verwertungsgesellschaften und Inhabern von Rechten an Bildungsmedien können solche geeigneten, leicht verfügbaren Lizenzen beinhalten, denn ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL lässt kollektive Lizenzmechanismen ausdrücklich zu.

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL gibt den Mitgliedstaaten auf, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lizenzen in angemessener Weise für die Bildungseinrich-

tungen verfügbar und auffindbar sind. ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 2 und 4 DSM-RL verweist dazu auf Informationsmaßnahmen. Zu gegebener Zeit sind also geeignete Maßnahmen zu ergreifen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

§ 60a Absatz 3a UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 3 DSM-RL um: Ziel der Richtlinienvorschrift ist es, gesetzlich erlaubte, grenzüberschreitende Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte für Unterricht und Lehre insbesondere beim elektronischen Fernunterricht zu erleichtern. Die Vorschrift enthält eine Fiktion bezüglich des Handlungs- und Erfolgsortes der Nutzung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei grenzüberschreitenden Nutzungen über gesicherte elektronische Umgebungen nur das Recht des Staates am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar ist. Greift also etwa eine aus Frankreich stammende Studierende, die in einen Fernstudiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben ist, von Frankreich aus auf die Materialien im Universitätsnetz zu, richtet sich die Zulässigkeit der hiermit verbundenen urheberrechtlich relevanten Nutzungen ausschließlich nach deutschem Recht.

Die unionsrechtliche Maßgabe wird als materiell-rechtliche Fiktion in § 60a Absatz 3a UrhG-E umgesetzt. Eine vergleichbare Fiktion für den Ort der Nutzungshandlung enthält das UrhG bereits, und zwar für die europäische Satellitensendung in § 20a Absatz 1 und 2 UrhG. Diesen Regelungen wird § 60a Absatz 3a UrhG-E nachgebildet.

Die Bestimmung gilt für Nutzungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch in den weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR; derzeit Norwegen, Island, Liechtenstein), sobald die DSM-RL durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses übernommen wurde. Auf grenzüberschreitende Handlungen zwischen Deutschland und Drittstaaten, also etwa der Schweiz, ist § 60a Absatz 3a UrhG-E folglich nicht anwendbar. Die Vorschrift ist zudem auf diejenigen Nutzungen begrenzt, die Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL regelt. Dazu gehört nicht § 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG. Für diese Befugnis bleibt es also bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Kollisionsrecht.

Zu Nummer 17 (§ 60b UrhG-E – Unterrichts- und Lehrmedien)

§ 60b Absatz 2 UrhG-E enthält eine Folgeänderung zur Bereichsausnahme in § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E. Die Änderung bewirkt, dass die Bedingung der Bereichsausnahme, dass Lizenzen verfügbar sein müssen, nicht für die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien gilt. Insoweit bleibt es im Ergebnis bei der bisherigen Rechtslage. Dazu wird der Verweis konkretisiert und verweist nun nur noch auf den Satz 1 von § 60a Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 18 (§ 60d UrhG-E – Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung)

Die Änderungen in § 60d UrhG-E dienen der Umsetzung des Artikels 3 DSM-RL. Der Unionsgesetzgeber verfolgt nach ErwG 11 Satz 1 DSM-RL mit dieser Norm das Ziel, die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining zu beseitigen, indem für Hochschulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes eine verbindliche Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigung eingeführt wird. Das UrhG kennt – auf Grundlage der InfoSoc-RL – bereits seit dem 1. März 2018 eine Regelung zum Text und Data Mining für nicht kommerzielle Zwecke. Soweit Artikel 3 DSM-RL engere Voraussetzungen hat als das bislang geltende Unionsrecht, behält der Entwurf die weiter reichenden Regelungen bei, was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL in der Neufassung durch Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL in Verbindung mit Artikel 25 DSM-RL ausdrücklich gestattet.

§ 60d UrhG-E modifiziert die in § 44b UrhG-E vorgesehenen Regelungen für das allgemeine Text und Data Mining, wenn es für die wissenschaftliche Forschung eingesetzt wird. § 60d UrhG-E in Verbindung mit § 44b UrhG-E ist für Text und Data Mining für wissenschaftliche Forschung aber nicht abschließend: Ein Forscher kann sich alternativ auch ausschließlich auf die für jedermann geltende Befugnis des § 44b UrhG-E Artikel berufen. Er muss dann jedoch alle dort geregelten Tatbestandsvoraussetzungen einhalten.

§ 87c UrhG-E ordnet die Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf Datenbanken sui generis an. § 69d Absatz 6 UrhG-E stellt klar, dass § 60d UrhG-E für Computerprogramme nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 1

§ 60d Absatz 1 UrhG-E verweist zunächst auf die Legaldefinition des Text und Data Mining in § 44b UrhG-E. Er regelt zudem, dass Vervielfältigungen für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig sind, denn § 60d UrhG ist teilweise weiter, teilweise enger als § 44b UrhG-E.

Als rechtmäßiger Zugang gilt – wie auch beim Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E – der Zugang zu im Internet frei verfügbaren Inhalten. Darüber hinaus erwähnt ErwG 14 Satz 2 DSM-RL als rechtmäßigen Zugang den Zugang auf vertraglicher Grundlage, etwa durch Abonnements oder Open Access. Auch andere rechtmäßige Mittel können einen rechtmäßigen Zugang gewähren (ErwG 14 Satz 2 DSM-RL). Im Fall von Abonnements durch Forschungsorganisationen gelten nach ErwG 14 Satz 3 DSM-RL die Personen als berechtigt, die den Forschungsorganisationen angehören und das Abonnement nutzen.

Zu Absatz 2

§ 60d Absatz 2 Satz 1 UrhG-E regelt, dass Forschungsorganisationen zu Vervielfältigungen berechtigt sind. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Legaldefinition von „Forschungsorganisationen“. Die Definition entspricht inhaltlich derjenigen des Artikels 2 Nummer 1 DSM-RL; es wurde lediglich die Formulierung gestrafft, ohne den Aussagegehalt zu ändern. Danach sind Forschungsorganisationen Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie entweder nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, oder aber sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind. Es genügt, dass eines der drei genannten Kriterien erfüllt ist; es können aber auch mehrere oder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Berechtigt sind zudem Bibliotheken einer Hochschule (Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Neben Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen einschließlich ihrer Bibliotheken können nach ErwG 12 Satz 4 DSM-RL darüber hinaus Einrichtungen wie Forschungsinstitute und Forschungskliniken Berechtigte sein. Sonstige Einrichtungen sind ebenfalls berechtigt, wenn sie in erster Linie Lehre betreiben, solange sie zumindest auch wissenschaftliche Forschung durchführen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL).

„Wissenschaftliche Forschung“ bezieht sich nach ErwG 12 Satz 2 DSM-RL sowohl auf Natur- als auch auf Geisteswissenschaften. Kennzeichnend für einen staatlich anerkannten Auftrag im öffentlichen Interesse gemäß § 60d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UrhG-E sind beispielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen zum öffentlichen Interesse in Rechtsvorschriften oder in Aufträgen der öffentlichen Hand (vgl. ErwG 12 Satz 6 DSM-RL). Auch individuelle Nutzer, die einer Forschungsorganisation angehören, fallen nach ErwG 14 Satz 1 und 3 DSM-RL unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben.

§ 60d Absatz 2 Satz 3 UrhG-E enthält spezifische Bestimmungen für Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten (sogenannte Public Private

Partnerships, vgl. auch ErwG 11 Satz 2 DSM-RL). Der Unionsgesetzgeber geht nach ErwG 11 Satz 2 und 3 DSM-RL im Grundsatz davon aus, dass Forschungsorganisationen sich auch dann im Rahmen solcher öffentlich-privater Partnerschaften auf die gesetzliche Erlaubnis für Text und Data Mining berufen können sollen, wenn die Infrastruktur eines privaten Unternehmens verwendet wird. Eine Berechtigung besteht jedoch nicht, wenn ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Ein bestimmender Einfluss eines privaten Unternehmens kann beispielsweise vorliegen, wenn es aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in seiner Eigenschaft als Anteilseigner Kontrolle ausüben und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten kann (vgl. ErwG 12 Satz 7 DSM-RL).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wer neben Forschungsorganisationen zum Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung berechtigt ist.

Absatz 3 Nummer 1 basiert auf Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL. Er bestimmt, dass auch Einrichtungen des Kulturerbes, nämlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, öffentlich zugängliche Museen sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, gesetzlich berechtigt sind, Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining anzufertigen. Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen fallen unabhängig von der Art der dauerhaft in ihren Sammlungen befindlichen Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in den Anwendungsbereich der Vorschrift (vgl. ErwG 13 Satz 1 DSM-RL). Ebenso erfasst sind Nationalbibliotheken und Nationalarchive sowie die Archive und die öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (vgl. ErwG 13 Satz 2 DSM-RL). Individuelle Nutzer, die einer der in Absatz 3 Nummer 1 genannten Einrichtungen angehören, fallen ebenfalls unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben (siehe die Begründung zu Absatz 2). Im Fall von Abonnements durch solche Einrichtungen gelten die Personen als Berechtigte, die den Einrichtungen angehören und das Abonnement nutzen.

Nach Absatz 3 Nummer 2 sind auch einzelne Forscher berechtigt, die weder einer Forschungsorganisation noch einer der unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Institutionen angehören, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Berechtigung war schon in § 60d Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. enthalten und stützte sich auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der wiederum in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL fort gilt. Die Beibehaltung dieser gesetzlichen Erlaubnis ist nach Artikel 25 und ErwG 5 Satz 6 DSM-RL zulässig.

Zu Absatz 4

Nach § 60d Absatz 4 UrhG-E dürfen Nutzer, die nach den Absätzen 2 und 3 berechtigt sind und nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, Vervielfältigungen nach § 60d Absatz 1 UrhG-E einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden. Die Regelungen waren bereits in § 60d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 UrhG a. F. enthalten, die ihrerseits auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL basierten. Die Fortgeltung dieser Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 25 und ErwG 5 Satz 6 DSM-RL (siehe die Begründung zu Absatz 3). Die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, etwa für die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und für gemeinsame Forschungsarbeiten, fällt nach wie vor unter die Ausnahme des § 60c UrhG, sofern die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (vgl. ErwG 15 Satz 5 DSM-RL).

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 DSM-RL. Er sieht vor, dass Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren dürfen, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Vervielfältigungen sind nach ErwG 15 Satz 2 DSM-RL in solchen Fällen in einer sicheren Umgebung zu speichern. Diese Sicherheitsvorkehrungen sollten allerdings die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen (vgl. ErwG 15 Satz 4 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechtsinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Modalitäten der Aufbewahrung definieren. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Vorgaben nachzukommen.

Zu Absatz 6

§ 60d Absatz 6 UrhG-E dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 DSM-RL. Danach sind Rechtsinhaber befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden. Probleme können beispielsweise dann entstehen, wenn aufgrund einer großen Anzahl von Zugangs- und Download-Anfragen im Rahmen von Text und Data Mining die Nutzung eines Netzwerks für die übrigen Nutzer stark eingeschränkt wird (vgl. ErwG 16 Satz 1 DSM-RL). Mit den in Absatz 6 bezeichneten Maßnahmen könnte nach ErwG 16 Satz 2 DSM-RL beispielsweise mittels Überprüfung von IP-Adressen oder Nutzerauthentifizierung sichergestellt werden, dass nur Personen mit rechtmäßigem Zugang auf diese Daten zugreifen können. Solche Maßnahmen sollten im Hinblick auf die diesbezüglichen Risiken aber verhältnismäßig bleiben und nicht über das zur Verwirklichung des Ziels – das heißt die Wahrung der Sicherheit und Integrität des Systems – notwendige Maß hinausgehen. Insbesondere sollte die Möglichkeit, Text und Data Mining gemäß § 60d UrhG-E durchzuführen, nicht unverhältnismäßig beschränkt werden (vgl. Artikel 3 Absatz 3 sowie ErwG 16 Satz 3 DSM-RL).

Artikel 3 Absatz 4 DSM-RL sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass Rechteinhaber, Forschungsorganisationen und Einrichtungen des Kulturerbes einvernehmlich bewährte Vorgehensweisen im Hinblick auf die Durchführung der in Artikel 3 Absatz 3 DSM-RL genannten Maßnahmen definieren. Diesbezüglich sind zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen (siehe die Begründung zu Absatz 5).

Vorbemerkung zu den Nummern 19, 20, 21 (Umsetzung des Artikels 6 DSM-RL im Rahmen der §§ 60e, 60f UrhG und § 60h UrhG)

Artikel 6 DSM-RL enthält eine gesetzliche Erlaubnis für Einrichtungen des Kulturerbes, Vervielfältigungen zum Zweck der Bestandserhaltung vorzunehmen. Ziel dieser verpflichtend einzuführenden Regelung ist es, die Rechtssicherheit für Nutzungen im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kulturerbes zu erhöhen, insbesondere, wenn Einrichtungen des Kulturerbes digitale Techniken einsetzen und grenzüberschreitend zusammenarbeiten (ErwG 25 und 26 DSM-RL). Befugt sind nach Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL Einrichtungen, die im Bereich des Film- und Tonerbes tätig sind, sowie Archive. Nicht erforderlich ist, dass diese Einrichtungen öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren sind Bibliotheken und Museen berechtigt, beide jedoch nur, wenn sie öffentlich zugänglich sind.

Die von Artikel 6 DSM-RL adressierten Einrichtungen werden in die §§ 60e und 60f UrhG-E einbezogen. Änderungen sind nur insofern erforderlich, als die bestehenden Regelungen den neuen Maßgaben noch nicht genügen.

Bislang gelten die §§ 60e und 60f UrhG a. F. nur für Einrichtungen, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen. Dies ergab sich aus den Maßgaben der InfoSoc-RL. Artikel 6 DSM-RL gibt diese Differenzierung auf. Den §§ 60e und 60f UrhG-E wird für kommerzielle Einrichtungen daher jeweils ein neuer Absatz angefügt.

(Schutzgegenstände)

Artikel 6 DSM-RL regelt die erfassten Schutzgegenstände durch Verweise auf diverse vorbestehende Richtlinien. Die §§ 60e und 60f UrhG gelten schon bislang für Werke aller Art, einschließlich Datenbankwerken im Sinne des § 4 Absatz 2 UrhG. Über Verweise auf Teil 1 Abschnitt 6 (also auf die §§ 44a bis 63a UrhG) gelten diese Regelungen bereits für viele verwandte Schutzrechte, insbesondere nach § 83 UrhG für geschützte Leistungen ausübender Künstler, über § 85 Absatz 4 UrhG für Tonträgerhersteller, über § 94 Absatz 4 UrhG für Filmhersteller und über § 87 Absatz 4 UrhG für Sendeunternehmen.

Umsetzungsbedarf besteht für das neu geregelte Leistungsschutzrecht des Presseverlegers (§§ 87f ff. UrhG-E). Insoweit verweist § 87i UrhG-E auf die Bestimmungen über die gesetzlichen Erlaubnisse in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG und damit auch auf die §§ 60e, 60f UrhG. Für Computerprogramme ist die Geltung von §§ 60e Absatz 1 und 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht ausdrücklich geregelt; sie wird in § 69d Absatz 2 UrhG-E nun angeordnet. Für Datenbanken galten § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1 UrhG bislang nicht (siehe § 87c UrhG a. F.) § 87c UrhG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die §§ 60e und 60f UrhG sind aufgrund bestehender Verweisungen des UrhG auch für alle sonstigen verwandten Schutzrechte anzuwenden, die nicht durch EU-Richtlinien harmonisiert sind. Betroffen sind wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Absatz 1 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 Absatz 1 Satz 3 UrhG), Lichtbilder (§ 72 Absatz 1 UrhG) und Laufbilder (§ 95 UrhG).

(Befugte Einrichtungen)

§ 60e Absatz 1 UrhG dient nunmehr zum Teil der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL, und zwar soweit er öffentlich zugängliche Bibliotheken betrifft, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Der Begriff der Bibliothek umfasst ausweislich ErwG 13 Satz 2 DSM-RL auch Nationalbibliotheken sowie Bibliotheken, die von Bildungseinrichtungen betrieben werden. Bildungseinrichtungen sind in § 60a Absatz 4 UrhG definiert. Darüber hinaus sind nach Artikel 6 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL auch Museen, Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes als Einrichtungen des Kulturerbes befugt. Dies ist bereits mit dem Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG auf § 60e Absatz 1 UrhG umgesetzt. Zu diesen Einrichtungen gehören nach ErwG 13 Satz 2 DSM-RL beispielsweise auch Nationalarchive sowie Archive von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Forschungsorganisationen.

Über Artikel 6 DSM-RL hinausgehende Nutzungserlaubnisse für Bildungseinrichtungen (§ 60f Absatz 1 UrhG-E) und für Archive, die im öffentlichen Interesse tätig sind (§ 60f Absatz 2 UrhG), bleiben nach Artikel 25 DSM-RL auf Grundlage der InfoSoc-RL weiterhin zulässig. Dies gilt in gleicher Weise, soweit § 60f Absatz 1 UrhG-E auf Vervielfältigungen zu anderen Zwecken als zur Erhaltung eines Werkes in § 60e Absatz 1 UrhG sowie auf andere Nutzungshandlungen in § 60e Absatz 2 bis 4 UrhG verweist. § 60f Absatz 2 UrhG ist auch zukünftig nur für Archive anzuwenden, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgen.

(Nutzungshandlungen)

Artikel 6 DSM-RL regelt gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung. Diese Nutzungsbefugnis enthält § 60e Absatz 1 UrhG für Bibliotheken bereits. Über den

Verweis in § 60f Absatz 1 UrhG-E auf die erwähnte Bestimmung dürfen auch die dort genannten Einrichtungen zu diesem Zweck vervielfältigen. Soweit die §§ 60e und 60f UrhG weitere Nutzungshandlungen gestatten, beruhen diese auf der InfoSoc-RL, was nach Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 25 DSM-RL weiterhin zulässig ist.

Die Bibliothek kann die Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand auch durch Dritte herstellen lassen. Dieser Dritte kann eine andere Einrichtung des Kulturerbes sein, aber auch jeder sonstige Dritte (ErwG 28 Satz 1 DSM-RL), auch wenn er in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist (ErwG 28 Satz 2 DSM-RL). § 60e Absatz 1 UrhG gestattet schon bislang die Vervielfältigung durch Dritte, insoweit besteht kein Anpassungsbedarf.

Es dürfen verkörperte Werke vervielfältigt werden (beispielsweise gedruckte Zeitschriften, Plakate, Schallplatten, Tonbänder). Aus ErwG 29 DSM-RL, der auch Lizenzvereinbarungen erwähnt, ergibt sich, dass außerdem elektronische Bestände vervielfältigt werden dürfen, soweit deren Bestandserhaltung dies erfordert.

Artikel 6 DSM-RL gestattet Vervielfältigungen unabhängig von Format oder Medium. Werke dürfen folglich sowohl analog (etwa auf Papier als Trägermedium) als auch digital vervielfältigt werden, und zwar in jeder Größe, Auflösung oder jedem Dateiformat. § 60e Absatz 1 UrhG nimmt hier schon bislang keine Eingrenzung vor, sondern belässt es bei dem technologieutralen Begriff „vervielfältigen“. Auch insoweit besteht also kein Anpassungsbedarf. Die Vervielfältigung ist zu jedem Zeitpunkt im Lauf der Schutzdauer eines Werks erlaubt (ErwG 27 Satz 1 DSM-RL).

Artikel 6 DSM-RL erlaubt es, Werke im notwendigen Umfang zu vervielfältigen. ErwG 27 Satz 2 DSM-RL konkretisiert dies dahingehend, dass Vervielfältigungen in dem Umfang und in der Anzahl angefertigt werden können, der für die Erhaltung des Werkes notwendig ist. Der Erhaltungszweck bestimmt den zulässigen Umfang: Was nicht vom Erhaltungszweck gedeckt ist, ist auch nicht notwendig beziehungsweise erforderlich. Auch Pflichtexemplare dürfen zum Zweck der Erhaltung vervielfältigt werden (ErwG 29 DSM-RL).

(Gesetzliche Nutzungserlaubnis und Vertrag)

Der Regelungsgehalt von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL, wonach Vertragsbestimmungen, die Artikel 6 DSM-RL zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind, ist in § 60g Absatz 1 UrhG bereits enthalten.

(Vergütung)

Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung von Werken durch nicht kommerzielle Einrichtungen sind schon bislang gemäß § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG a. F. vergütungsfrei. Die Regelung wird auf die kommerziellen Einrichtungen ausgedehnt und § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 19 (§ 60e UrhG-E – Bibliotheken)

Der neue § 60e Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um, soweit dieser Artikel auch öffentlich zugängliche Bibliotheken befugt, die kommerzielle Zwecke verfolgen. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil Artikel 6 DSM-RL, anders als noch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL, die Differenzierung in kommerzielle und nicht kommerzielle Bibliotheken aufgibt.

Absatz 6 verweist auf Absatz 1. Der Verweis ist auf Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung begrenzt. Vervielfältigungen für andere in Absatz 1 genannte Zwecke (etwa für die Katalogisierung) sowie die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Nutzungsbefugnisse sind Bibliotheken, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen, folglich auch weiterhin nicht durch § 60e UrhG-E gestattet.

Zu Nummer 20 (§ 60f UrhG-E – Archive, Museen und Bildungseinrichtungen)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung am Ende von § 60f Absatz 1 UrhG-E ist eine Folgeänderung zur Anfügung von § 60e Absatz 6 UrhG-E, da dieser nur kommerzielle, nicht aber die in § 60f Absatz 1 UrhG-E adressierten nicht kommerziell tätigen Einrichtungen adressiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neue § 60f Absatz 3 setzt Artikel 6 DSM-RL insoweit um, als dieser Artikel Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen betrifft, die (zumindest auch) kommerzielle Zwecke verfolgen. Auch diesen Einrichtungen werden – wie kommerziellen Bibliotheken – nur Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gestattet, nicht aber die sonstigen in § 60e Absatz 1 UrhG sowie § 60e Absatz 2 bis 5 UrhG genannten Nutzungen.

Zu Nummer 21 (§ 60h UrhG-E – Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen)

Der Katalog der vergütungsfreien Tatbestände wird in § 60h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E an die Ergänzung von § 60e Absatz 6 UrhG-E und § 60f Absatz 3 UrhG-E angepasst, wonach die kommerziellen Einrichtungen des Kulturerbes Vervielfältigungen zur Erhaltung ihrer Bestände anfertigen dürfen. Solche Vervielfältigungen werden unter Berücksichtigung des Dreistufentests gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL beziehungsweise Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL vergütungsfrei gestellt. Nach ErwG 17 Satz 2 DSM-RL soll das Text und Data Mining zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung künftig vergütungsfrei ausgestaltet werden. Deshalb wird § 60d Absatz 1 UrhG-E in den Katalog der vergütungsfreien Tatbestände nach § 60h Absatz 2 Nummer 3 UrhG-E aufgenommen.

Zu Nummer 22 (Unterabschnitt 5a – §§ 61d ff. UrhG-E)

Vorbemerkung zu Unterabschnitt 5a

Der neue Unterabschnitt 5a flankiert die Umsetzung der Artikel 12 sowie 8 bis 10 DSM-RL zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sowie zu nicht verfügbaren Werken in den §§ 51 bis 51f VGG-E.

§ 61d UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für die Nutzung nicht verfügbarer Werke, falls eine repräsentative Verwertungsgesellschaft nicht existiert und deshalb kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nicht vergeben werden können. Weitere Einzelheiten sind im Verordnungsweg zu regeln; hierfür enthält § 61e UrhG-E eine Verordnungsermächtigung. Die §§ 61d und 61e UrhG-E sind in weitgehendem Gleichlauf zu den lizenzbezogenen §§ 51b und 51e VGG-E gefasst.

§ 61f UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für Werke aller Art, um Rechteinhaber angemessen über beabsichtigte Nutzungen zu informieren und so insbesondere deren Widerspruchsrecht zu wahren. Diese Nutzungsbefugnis ergänzt die Informationspflichten in den Absätzen 3 Nummer 5 der §§ 51 und 51b VGG-E bei kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung. § 61g UrhG-E regelt das Verhältnis dieser beiden gesetzlichen Erlaubnisse zu Verträgen und zu Lizenzangeboten. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61d wird durch eine Regelung zu technischen Schutzmaßnahmen flankiert; dies wird in § 95a Absatz 4 UrhG-E geregelt.

Die §§ 61d bis 61g UrhG-E gehören zum Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes und sind – soweit auf diesen Abschnitt verwiesen wird – jeweils auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden. Die Geltung für Computerprogramme ergibt sich aus den §§ 69a Absatz 4, 69d, 69f und 69g UrhG-E. Die Geltung für Datenbanken sui generis folgt aus § 87c UrhG-E.

Zu § 61d UrhG-E (Nicht verfügbare Werke)

§ 61d UrhG-E enthält eine gesetzliche Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke zugunsten von Kulturerbe-Einrichtungen. Die Regelung dient der Umsetzung der Artikel 8 bis 10 DSM-RL.

Es handelt sich nur um eine Auffangregelung für Fälle, in denen die genannten Einrichtungen den Zugang nicht mithilfe von Verwertungsgesellschaften über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 51b VGG-E ermöglichen können, und zwar weil es entweder für eine bestimmte Werkart keine Verwertungsgesellschaft gibt oder eine Verwertungsgesellschaft zwar existiert, diese aber nicht repräsentativ ist (ErwG 32 Satz 2 DSM-RL). Wenn eine Kulturerbe-Einrichtung von der gesetzlichen Nutzungsbefugnis Gebrauch macht, muss sie gemäß § 63 Absatz 1 und 2 UrhG-E die Quelle angeben.

§ 61d UrhG-E ergänzt nach Artikel 25 DSM-RL andere bereits bestehende gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Gedächtniseinrichtungen. Ein – möglicherweise – verwaistes Werk darf also gemäß § 61d UrhG-E auch als nicht verfügbares Werk genutzt werden, falls die Voraussetzungen von § 61d UrhG-E vorliegen.

Zu Absatz 1

§ 61d Absatz 1 UrhG-E normiert die gesetzliche Nutzungsbefugnis und setzt Artikel 8 Absatz 2 und 3 DSM-RL um. Welche Arten von Einrichtungen nach Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL als Kulturerbe-Einrichtungen berechtigt sind, von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis Gebrauch zu machen, kann im Wege einer Verordnung geregelt werden. Die Vorschrift betrifft nur nicht verfügbare Werke. Das sind Werke, die auf keinem üblichen Vertriebsweg der Allgemeinheit in einer vollständigen Fassung angeboten werden; auch vergriffene Werke gehören dazu (§ 51c VGG-E). Ergänzende Details können in einer Verordnung geregelt werden. § 61e Nummer 3 und 4 UrhG-E enthält die entsprechenden Verordnungsermächtigungen.

Zu Absatz 2

§ 61d Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 4 DSM-RL um und ermöglicht es jedem Rechtsinhaber, der Nutzung seines Werkes im Rahmen der gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu widersprechen. Anders als bei den §§ 51 Absatz 2 und 51b Absatz 2 VGG-E steht das Widerspruchsrecht auch solchen Rechtsinhabern zu, die eine Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben. Das Widerspruchsrecht ist unbefristet; Nutzungen bis zum Widerspruch bleiben rechtmäßig. Einzelheiten der Ausübung und der Rechtsfolgen des Widerspruchsrechts können im Ordnungswege geregelt werden; § 61e Nummer 1 UrhG-E enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 3

§ 61d Absatz 3 UrhG-E regelt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nutzungserlaubnis für nicht verfügbare Werke einschließlich der Schutzbestimmungen zugunsten der Rechtsinhaber. Die Vorschrift setzt Artikel 8 und 10 DSM-RL um.

Zu Nummer 1

§ 61d UrhG-E verweist auf die Regelungen in den §§ 51b ff. VGG-E. Soweit die entsprechend anzuwendenden Vorschriften des VGG auf Lizenzen abstellen, kommt es für die gesetzliche Erlaubnis im Urheberrechtsgesetz auf die beabsichtigte Nutzung an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL um. Die nicht verfügbaren Werke dürfen hiernach der Öffentlichkeit lediglich auf nicht kommerziellen Internetseiten zugänglich gemacht werden. Zu denken ist insbesondere an das Online-Angebot der Deutschen Digitalen Bibliothek und der Europeana.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, wer die notwendigen Eintragungen im Portal des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) vornehmen muss, und setzt damit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Anders als bei der kollektiven Lizenz für nicht verfügbare Werke muss die Kulturerbe-Einrichtung, die sich auf die gesetzliche Erlaubnis berufen will, über die geplanten Nutzungen informieren.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt den Anwendungsbereich der gesetzlichen Nutzungserlaubnis und setzt damit Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c DSM-RL um. Eine Kulturerbe-Einrichtung kann sich nicht auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis aus § 61d Absatz 1 UrhG-E berufen, wenn sie Werkreihen nutzen möchte, die überwiegend Werke mit Drittstaatenbezug enthalten. Drittstaaten sind Staaten, die weder Mitglied in der EU noch im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Werkreihen sind Werke, die in einem inhaltlichen Zusammenhang miteinander stehen, wie zum Beispiel Zeitschriftenbände oder die Bände eines Lexikons. Wann Werkreihen einen Bezug zu Drittstaaten haben (vgl. Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 DSM-RL), kann in einer Verordnung näher geregelt werden; § 61e Nummer 6 UrhG-E enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Absatz 4

§ 61d Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 9 Absatz 2 DSM-RL mit Regelungen zu grenzüberschreitenden Nutzungen um. Die darin enthaltene Fiktion ermöglicht es, dass Kulturerbe-Einrichtungen auch solchen Nutzern Inhalte öffentlich zugänglich machen dürfen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf die Inhalte zugreifen. Auf Geoblocking dürfen die Kulturerbe-Einrichtungen insoweit verzichten. Dieser Regelungsmechanismus findet sich bereits in § 20a Absatz 2 Satz 2 UrhG sowie in § 60a Absatz 3a UrhG-E.

Zu Absatz 5

Gemäß § 61d Absatz 5 Satz 1 UrhG-E erhalten Urheber (sowie gegebenenfalls Inhaber verwandter Schutzrechte, sofern insoweit auf § 61d UrhG-E verwiesen wird) einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für Nutzungen nach Absatz 1. Der Vergütungsanspruch ist deshalb gerechtfertigt, weil § 61d UrhG-E lediglich eine Auffangregelung für die kollektivvertragliche Lizenzierung über § 51b VGG-E bereit hält, wenn es an einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft fehlt. Nutzungen nach § 51b VGG-E werden wegen § 34 VGG in der Regel zu vergüten sein. Die Regelung fügt sich damit zugleich in das System ein, wonach auch andere Nutzungen durch Einrichtungen des Kulturerbes grundsätzlich zu vergüten sind, beispielsweise gemäß den §§ 60e und 60f UrhG.

Satz 2 stellt mit der Verweisung auf § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG klar, dass die angemessene Vergütung nicht auf Basis von Einzelnutzungen ermittelt werden muss. Demnach genügt eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung.

Satz 2 verweist außerdem auf § 60h Absatz 4 UrhG. Der Vergütungsanspruch kann also nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Vergütung fällt folglich in der Praxis nur in denjenigen Fällen an, in denen zwar eine Verwertungsgesellschaft für eine bestimmte Art von Werken, Rechtsinhabern und Nutzungen besteht, diese Verwertungsgesellschaft aber nicht repräsentativ und sie somit nicht in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung gemäß § 51b VGG-E zu vergeben.

Zu § 61e UrhG-E (Verordnungsermächtigung)

§ 61e UrhG-E enthält eine Verordnungsermächtigung, um gegebenenfalls die Regelungen in § 61d UrhG-E sektorspezifisch zu konkretisieren. Auf die Hinweise in den Begründungen hierzu sowie zu den §§ 51a bis 51e VGG-E wird verwiesen.

Zu § 61f UrhG-E (Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung)

§ 61f UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 DSM-RL. Beide Richtlinienvorgaben sehen vor, dass Informationsmaßnahmen auf der Webseite der Verwertungsgesellschaft bzw. im Portal des EUIPO ergriffen werden müssen, damit Rechtsinhaber der Nutzung ihrer Werke über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung bzw. der gesetzlich erlaubten Nutzung nicht verfügbarer Werke widersprechen können. Damit ein Rechtsinhaber sein Widerspruchsrecht tatsächlich aber effektiv ausüben kann, muss er erkennen können, ob sein Werk von einer geplanten Nutzung betroffen ist. Bei Büchern wird dies etwa durch Angaben zu Autor, Titel, Erscheinungsjahr und Verlag möglich sein. Hierfür bedürfte es keiner gesonderten Regelung. Bei einigen Werkarten kann es jedoch erforderlich sein, das Werk in geeigneter Weise erkennbar zu machen, zum Beispiel durch einen mit einem Wasserzeichen versehenen Thumbnail bei Fotos oder eine kurze Sequenz eines Musikstücks. Dies soll durch § 61f UrhG-E ermöglicht werden. Verwertungsgesellschaften, EUIPO und Kulturerbe-Einrichtungen müssen von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch machen.

Zu § 61g UrhG-E (Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis)

§ 61g regelt das Verhältnis von vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlich erlaubten Nutzungen im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Werken und mit der Unterrichtung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung. Er knüpft an die Formulierung von § 60g Absatz 1 UrhG an. Vertragliche Vereinbarungen im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die in ErwG 29 DSM-RL genannten Vereinbarungen. Ein Widerspruch gemäß § 61d Absatz 2 UrhG-E ist keine Vereinbarung im Sinne der Vorschrift: Hat der Rechtsinhaber der Nutzung widersprochen, darf die Kulturerbe-Einrichtung das Werk nicht gemäß § 61d Absatz 1 UrhG-E nutzen.

Zu Nummer 23 (§ 62 UrhG-E – Änderungsverbot)

Der neue Absatz 4a bestimmt, dass Änderungen des verwendeten Werkes zulässig sind, soweit es der Nutzungszweck des § 51a UrhG-E erfordert. Für Karikatur, Parodie und Pastiche ist kennzeichnend, dass sie sich von dem bestehenden Werk, an das sie erinnern, erkennbar abheben. Diese Auseinandersetzung ist ohne Änderungen des Werkes oftmals nicht möglich. Würde das Änderungsverbot des § 62 Absatz 1 Satz 1 UrhG-E auch für § 51a UrhG-E gelten, würde die gesetzliche Erlaubnis praktisch leerlaufen.

Zu Nummer 24 (§ 63 UrhG-E – Quellenangabe)

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 3 bis 5 und 8 DSM-RL.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Streichung von § 60d UrhG setzt um, dass eine Quellenangabe für Vervielfältigungen bei Text und Data Mining gemäß Artikel 3 und 4 DSM-RL nicht erforderlich ist, anders als noch gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der die unionsrechtliche Grundlage des § 60d UrhG a. F. war.

Zu Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2)

Die Ergänzung der §§ 61d und 61f UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL um. Werden also nicht verfügbare Werke gemäß § 61d UrhG-E vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht, ist die Quelle, insbesondere der Name des Urhebers oder eines sonstigen Rechtsinhabers zu nennen. Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL vorgesehene Rückausnahme von dieser Pflicht, wenn die Angabe unmöglich ist, findet sich bereits in § 63 Absatz 1 Satz 3 bzw. am Ende von Absatz 2 Satz 2 UrhG. Macht eine der in § 61f UrhG-E genannten Einrichtungen für die Informationen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung und für nicht verfügbare Werke von der Möglichkeit Gebrauch, Werkteile zu nutzen, ist auch dafür eine Quellenangabe erforderlich.

Zu Buchstabe b (Weitere Änderung in Absatz 2)

Die Einfügung zu digitalen Nutzungen für Unterricht und Lehre nach § 60a UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL, wonach bei diesen Nutzungen eine Quellenangabe entbehrlich ist.

Mit Blick auf das Erfordernis einer Quellenangabe bei einer öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen von Text und Data Mining gemäß § 60d Absatz 4 Satz 1 UrhG-E bleibt § 63 Absatz 2 Satz 2 UrhG unverändert. Insoweit ist eine Quellenangabe – also anders als bei Vervielfältigungen für das Text und Data Mining (siehe oben) – nach wie vor grundsätzlich erforderlich. Dies liegt daran, dass Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL zwar einen Vorrang der DSM-RL gegenüber Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL für die Fälle vorsieht, in denen das Text und Data Mining seine Rechtsgrundlage in Artikel 3 oder 4 DSM-RL hat. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 60d Absatz 3 UrhG-E beruht aber auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL, der eine Quellenangabe vorsieht, wenn sie nicht unmöglich ist.

Zu Nummer 25 (§ 63a UrhG-E – Gesetzliche Vergütungsansprüche)

Zu Absatz 1

§ 63a UrhG a. F. wird in mehrere Absätze unterteilt: Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1. Der bisherige Satz 2 wird auf den Regelungsgehalt gekürzt, wonach die Vergütungsansprüche im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden können.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt, dass nur gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern Ansprüche nach § 63a Absatz 1 UrhG-E geltend machen können. Das galt schon nach § 63a UrhG a. F.

Zu Absatz 3

§ 63a Absatz 3 UrhG-E setzt Artikel 16 DSM-RL um. Artikel 16 DSM-RL erlaubt den Mitgliedstaaten, dem Verleger einen Beteiligungsanspruch an dem finanziellen Ausgleich einzuräumen, der dem Urheber für bestimmte gesetzlich erlaubte Nutzungen seines Werks zusteht, sofern der Urheber dem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt hat.

Die Bundesrepublik Deutschland nutzt die Option zur Verlegerbeteiligung, um gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern zu stärken. Denn die Aufteilung der Vergütung auf Urheber und Verleger durch gemeinsame Verwertungsgesellschaften hat sich in Deutschland über Jahrzehnte bewährt, bis sie aufgrund der Entscheidungen „Reprobel“ des EuGH (Urteil vom 12. November 2015, Rs. C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750) und „Verlegeranteil“ des BGH (Urteil vom 21. April 2016, I ZR 198/13, ECLI:DE:BGH:2016:-210416UIZR198.13.0) ausgesetzt werden musste. Dies stellt insbesondere den Fortbestand der Verwertungsgesellschaft Wort als gemeinsamer Verwertungsgesellschaft von Autoren und Verlegern in Frage.

Zudem führt ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL zutreffend aus, dass Verleger einen zentralen Beitrag zur Verbreitung und wirtschaftlichen Verwertung der Werke von Urhebern leisten. Denn wenn Werke im Rahmen gesetzlich erlaubter Nutzungen beispielsweise zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken vervielfältigt werden, entgehen nicht nur den Urhebern, sondern auch den Verlegern Einnahmen auf dem Primärmarkt. Diese Einbußen sollen künftig auch auf Verlegerseite wieder kompensiert werden.

§ 63a Absatz 3 UrhG-E ordnet daher einen gesetzlichen Beteiligungsanspruch des Verlegers an dem Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung an. Die Ausgestaltung der Beteiligung als gesetzlicher Anspruch des Verlegers soll den Aufwand der Verwertungsgesellschaften für die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten gering halten. Dies liegt im Interesse von sowohl Urhebern wie auch von Verlegern, die in gemeinsamen Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen sind.

Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers nach § 63a Absatz 3 UrhG-E ist, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an dem Werk eingeräumt hat (zum Beispiel das Vervielfältigungsrecht), dass dieses Recht durch eine gesetzliche Erlaubnis beschränkt ist (zum Beispiel durch die erlaubte Privatkopie nach § 53 UrhG) und dass der Urheber als Kompensation für diese Beschränkung eine Vergütung erhält (siehe § 54 UrhG). Nicht erforderlich ist, dass dem Verleger ein ausschließliches Recht an dem verlegten Werk eingeräumt wird; die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts genügt. Da die Beteiligung des Verlegers als gesetzlicher Beteiligungsanspruch an dem Vergütungsanspruch des Urhebers ausgestaltet ist und die Verwertungsgesellschaft nach § 49 VGG im Außenverhältnis auch für Außenseiter einziehungsberechtigt ist, hängt die Beteiligung des Verlegers auch nicht davon ab, ob die Verwertungsgesellschaft tatsächlich die Rechte des Urhebers wahrnimmt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet die entsprechende Anwendung von § 63a Absatz 2 und 3 auf den Vergütungsanspruch für das Verleihen nach § 27 Absatz 2 UrhG an, also für die so genannte Bibliothekstantieme. Ist dem Verleger – wie allgemein üblich – das Verbreitungsrecht eingeräumt, ist er nach § 63a Absatz 4 UrhG-E auch an diesem Anspruch zu beteiligen. Nach ErwG 60 Unterabsatz 1 Satz 2 DSM-RL zählt zu den Ausnahmen und Beschränkungen, an die die Verlegerbeteiligung anknüpfen kann, nämlich auch das Verleihen von Werken durch öffentliche Einrichtungen.

Zu Nummer 26 (§ 68 UrhG-E – Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke)

Der in Abschnitt 7 über die Dauer des Urheberrechts neu eingefügte § 68 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 14 DSM-RL. Hiernach besteht kein Leistungsschutz an Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke, es sei denn, dass die Vervielfältigung selbst eine eigene geistige Schöpfung darstellt und somit den Schutz als eigenständiges urheberrechtliches Werk im Sinne des § 2 UrhG beanspruchen kann.

Bislang genießen einfache Reproduktionen in Deutschland auch dann urheberrechtlichen Leistungsschutz, wenn sie ein Werk vervielfältigen, das bereits gemeinfrei ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein ehemals bestehendes Urheberrecht am reproduzierten Werk erloschen ist, wie etwa an den Werken der Malerin Paula Modersohn-Becker (verstorben im Jahr 1907). Gemeinfrei sind aber auch Werke, die im Geltungsbereich des UrhG nie geschützt waren, wie etwa das Schaffen von Albrecht Dürer.

Praktisch bedeutsam ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Lichtbildschutz nach § 72 UrhG (vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2018, I ZR 104/17 – Museumsfotos, ECLI:DE:BGH:2018:201218UIZR104.17.0). Artikel 14 DSM-RL schließt den Urheber- und Leistungsschutz nun für jegliche Reproduktion eines gemeinfreien visuellen Werkes aus, ohne dies auf bestimmte Leistungsschutzrechte zu beschränken. Der neue § 68 UrhG-E nimmt daher Vervielfältigungen eines gemeinfreien visuellen Werkes generell vom Schutz durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 des UrhG aus. Die neue Bereichsausnahme lässt den Werkschutz von Vervielfältigungen nach § 2 UrhG (also solche Vervielfältigungen, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen) unberührt, vgl. Artikel 14 letzter Halbsatz DSM-RL.

Der in der englischen Sprachfassung (zugleich Verhandlungssprache der Richtlinie) des Artikels 14 DSM-RL verwendete Begriff des „work of visual art“ ist in der deutschen Sprachfassung unzutreffend mit „Werk der bildenden Kunst“ übersetzt. Denn gemeint ist damit nicht das Regelbeispiel des § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG, sondern ein darüber hinaus reichender autonomer Begriff des Unionsrechts, den § 68 UrhG-E nunmehr mit dem Begriff „visuelles Werk“ aufnimmt.

Die Bedeutung und die Tragweite dieses Begriffs ist nach dem Sinn und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang der Begriff verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vgl. Urteil vom 3. September 2014, C-201/13, Rn. 19 – Deckmyn, ECLI:EU:C:2014:2132). Nach ErwG 53 DSM-RL soll Artikel 14 die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke erleichtern und so den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern. Dabei geht es also um Kunstwerke, die visuell wahrnehmbar sind. Im Unionsrecht existiert in Ziffer 3 des Anhangs zur Verwaiste-Werke-RL bereits der vergleichbare Begriff der „visuellen Werke“ („visual works“), den § 68 UrhG-E nun übernimmt. Die Kategorie der visuellen Werke umfasst neben den Werken der „bildenden Künste“ („fine art“ in der englischen Sprachfassung der Verwaiste-Werke-RL) noch weitere Werkarten, ist also weiter als die Kategorie des § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhG (siehe auch Ziffer 3 des Anhangs zu § 61a UrhG).

Die Bereichsausnahme des § 68 UrhG-E gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gefertigt werden, als auch für Bestandsfälle. Dies bedeutet:

Wird die Reproduktion ab dem 7. Juni 2021 hergestellt, entsteht entweder von vornherein kein Leistungsschutz, wenn das abgebildete Werk zu diesem Zeitpunkt bereits gemeinfrei ist, oder aber der Leistungsschutz besteht nur noch für die verbleibende Schutzdauer des abgebildeten Werks, höchstens aber für die nach den jeweiligen leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Dauer (zum Beispiel § 72 Absatz 3 UrhG beim Lichtbild oder § 95 in Verbindung mit § 94 Absatz 3 UrhG beim Laufbild).

Für Reproduktionen, die vor dem 7. Juni 2021 angefertigt wurden, fällt der Leistungsschutz mit Inkrafttreten der Neuregelung entweder weg, wenn das abgebildete visuelle Werk zu diesem Zeitpunkt bereits gemeinfrei ist, oder er endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das reproduzierte Werk gemeinfrei wird, sofern der Leistungsschutz nicht bereits zuvor endet.

Die einheitliche Anwendung auch auf Bestandsfälle ergibt sich aus Artikel 26 DSM-RL, der die zeitliche Anwendung der Richtlinie regelt: Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Richtlinie (und damit auch Artikel 14 DSM-RL) auf alle originären Schutzrechte („Werke und sonstigen Schutzgegenstände“) Anwendung findet, die am oder nach dem 7. Juni 2021 geschützt sind. Die verwandten Schutzrechte nach Teil 2 und 3 zählen zu den „sonstigen Schutzgegenständen“ im Sinne der Vorschrift.

Diese einheitliche Anwendung der Bereichsausnahme auf sämtliche Leistungsschutzrechte ist insbesondere durch den Schutzzweck des Artikels 14 DSM-RL geboten: Die Vorschrift soll den Zugang der Allgemeinheit zum kulturellen Erbe fördern, indem sie die Verbreitung von Reproduktionen gemeinfreier Werke über das Internet erleichtert (vgl. ErwG 53 DSM-RL). Ein rechtssicherer Zugang zu Abbildungen gemeinfreier Werke ist aber nur möglich, wenn die Anwendung des Artikels 14 DSM-RL unabhängig davon ist, zu welchem Zeitpunkt die Vervielfältigung angefertigt wurde. Anderenfalls könnten vor Inkrafttreten der Neuregelung erstellte einfache Reproduktionen in Deutschland je nach Einzelfall faktisch noch bis zu 100 lang Jahre geschützt sein (zum Beispiel im Falle der Lichtbilder nach § 72 Absatz 3 UrhG), was zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten im Rechtsverkehr führen würde, zumal das Aufnahmedatum von Fotos für den Nutzer oft nicht ermittelbar ist.

Vorbemerkung zu den Änderungen in den Nummern 27, 28, 29, 30 (Umsetzung der Artikel 3 bis 7 in den §§ 69a ff. UrhG-E)

Die Änderungen in den §§ 69a ff. UrhG dienen dazu, die gesetzlichen Erlaubnisse der DSM-RL, soweit sie die Nutzung von Software betreffen, einschließlich Folgeänderungen gebündelt im Abschnitt 8 bei den Schrankenbestimmungen für Computerprogramme umzusetzen. Die DSM-RL erlaubt es, Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining, für Unterricht und Lehre und im Rahmen der Langzeitarchivierung zu nutzen (Artikel 4 bis 6 DSM-RL), nicht aber für das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 3 DSM-RL).

Unverändert bestehen bleibt der Rechtsbefehl des § 69a Absatz 4 UrhG, wonach die Regelungen für Sprachwerke auch auf Computerprogramme anzuwenden sind, sofern sich aus den §§ 69a ff. UrhG nichts Anderes ergibt. Über diese Bestimmung ergibt sich durch richtlinienkonforme Auslegung die Anwendbarkeit der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse von Software für das allgemeine Text und Data Mining nach § 44b UrhG-E, für Unterricht und Lehre in § 60a UrhG-E sowie für die §§ 60e und 60f UrhG-E für die Langzeitarchivierung.

Zu Nummer 27 (§ 69a UrhG-E – Gegenstand des Schutzes)

Die Änderungen in § 69a Absatz 5 UrhG-E setzen die Artikel 23 und 7 DSM-RL um.

Der Katalog urhebervertraglicher Vorschriften, der keine Anwendung auf Computerprogramme findet, umfasst künftig wegen Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL auch die Vergütungsvorschriften der §§ 32 bis 32c UrhG-E, das Rückrufsrecht nach § 41 UrhG-E und die neuen Vorschriften zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Vertretung der Kreativen in den §§ 32f und 32g UrhG-E.

Die Bestimmungen der §§ 95a bis 95d UrhG werden wegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL aus der Aufzählung gestrichen: Das Verhältnis von technischen Schutzmaßnahmen zu Computerprogrammen ergibt sich in Zukunft aus § 69f UrhG-E.

Zu Nummer 28 (§ 69d UrhG-E – Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Anfügung des Satzes 2 in § 69d Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 6 DSM-RL um und stellt ergänzend zu § 69a Absatz 4 UrhG klar, dass Sicherungskopien von Computerprogrammen auch zur Erhaltung des Kulturerbes zulässig sind. Die Bestimmung dürfte insbesondere für Computerspiele und deren langfristige Bestandssicherung beispielsweise durch Museen oder Bibliotheken Bedeutung haben.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 bis 7)

Zu Absatz 4

§ 69d Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL um: Hiernach dürfen Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining auch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Software-RL 2009/24/EG genutzt werden, also zum Beispiel in andere Programmiersprachen übersetzt und bearbeitet werden. Diese Nutzungsformen sind in § 69c Nummer 2 UrhG geregelt; auf ihn nimmt die Neuregelung deshalb Bezug. Dass Computerprogramme für das allgemeine Text und Data Mining vervielfältigt werden dürfen, ergibt sich bereits aus § 69a Absatz 4 UrhG in Verbindung mit § 44b Absatz 2 UrhG-E.

Zu Absatz 5

Der neue § 69d Absatz 5 setzt Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL um, der die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung und Verbreitung von Computerprogrammen für Unterricht und Lehre erlaubt. § 69d Absatz 5 UrhG-E enthält spezifische Maßgaben für die Nutzung von Computerprogrammen für Unterricht und Lehre und modifiziert insoweit § 60a UrhG, der im Übrigen nach § 69a Absatz 4 UrhG auch auf die Nutzung von Computerprogrammen anzuwenden ist. Folgende Maßgaben sind bei der Anwendung des § 60a UrhG auf Software zu beachten:

Zu Nummer 1

Die Einschränkungen zur Art und zum Ort der erlaubten Nutzung in § 69d Absatz 5 Nummer 1 UrhG-E gehen auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL zurück. Erlaubt ist hier nach insbesondere nur die digitale Nutzung von Software: Die Software darf nicht auf physischen Trägern (zum Beispiel auf USB-Sticks) verbreitet, sondern nur digital übermittelt werden (ErwG 21 Satz 2 DSM-RL).

Zu Nummer 2

§ 69d Absatz 5 Nummer 2 UrhG-E erlaubt es, Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 UrhG zu nutzen, also zum Beispiel Softwarecode zu übersetzen oder das Computerprogramm zu bearbeiten. Diese Modifizierung ist erforderlich, weil die in § 69c Nummer 2 UrhG genannten Verwertungsrechte von § 60a UrhG-E nicht erfasst sind. Die anderen in § 69c UrhG genannten Nutzungen von Computerprogrammen (also insbesondere die Vervielfältigung) werden bereits durch § 60a Absatz 1 UrhG-E in Verbindung mit § 69a Absatz 4 UrhG gestattet.

Zu Nummer 3

§ 69d Absatz 5 Nummer 3 stellt klar, dass Computerprogramme für Unterricht und Lehre nicht nur im Umfang von 15 Prozent wie nach § 60a Absatz 1 UrhG, sondern vollständig genutzt werden können, denn ansonsten wären Programme nicht lauffähig.

Zu Nummer 4

Computerprogramme dürfen insoweit gemäß Nummer 4 erlaubnisfrei genutzt werden, als dies für den Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt ist. Vom Zweck gedeckt kann es beispielsweise sein, im Informatikunterricht eine Software zu Lernzwecken zu vervielfältigen, um sie anschließend zu Übungszwecken zu bearbeiten. Nicht mehr vom Zweck gedeckt ist es, etwa Textverarbeitungssoftware auf Computern einer Schule zu installieren, um im Deutschunterricht das elektronische Erstellen von Texten zu üben.

Zu Absatz 6

Der neue § 69d Absatz 6 UrhG-E setzt Artikel 3 Absatz 1 DSM-RL um. Diese unionsrechtliche Bestimmung zum Text und Data Mining zu wissenschaftlichen Zwecken enthält – anders als Artikel 4 Absatz 1 DSM-RL für das allgemeine Text und Data Mining – keine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung von Software, was die Regelung klarstellt (und somit explizit § 60d UrhG-E von der Anwendung über § 69a Absatz 4 UrhG ausschließt).

Zu Absatz 7

§ 69d Absatz 7 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 12 DSM-RL. Über § 69a Absatz 4 UrhG sind die §§ 61d bis 61f UrhG-E bereits grundsätzlich auf Computerprogramme anwendbar. So darf beispielsweise ein Computerspielmuseum ein Computerspiel, das nicht (mehr) verfügbar ist, vervielfältigen und bspw. auf einer nicht-kommerziellen Webseite zum Nachspielen öffentlich zugänglich machen. § 69d Absatz 7 UrhG-E ergänzt diese Befugnis derart, dass das Museum das Computerspiel auch bearbeiten kann. Dies könnte beispielsweise notwendig sein, um das Computerspiel in einem gängigen Internetbrowser lauffähig zu machen.

Zu Nummer 29 (§ 69f UrhG-E – Rechtsverletzungen, ergänzende Schutzbestimmungen)

§ 69f Absatz 3 UrhG-E regelt zukünftig, wie sich gesetzliche Nutzungserlaubnisse zu technischen Programmschutzmechanismen verhalten. Er ergänzt als Spezialnorm für Computerprogramme die allgemeine Regelung in § 95b UrhG-E, der die Maßgaben aus Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL über die ergänzenden Schutzbestimmungen umsetzt. Die Unanwendbarkeit der §§ 95a bis 95d UrhG war bisher in § 69a Absatz 5 UrhG a. F. geregelt. Die Ausführungen werden nunmehr in den sachlichen Kontext des § 69f Absatz 2 UrhG gestellt, der die technischen Programmschutzmechanismen für Software regelt.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Der erweiterte Regelungsgehalt des Absatzes 3 spiegelt sich in der Ergänzung der Überschrift wider. Die Formulierung „ergänzende Schutzbestimmungen“ entspricht der Bezeichnung von Teil 4 Abschnitt 1 (§§ 95a bis 96 UrhG).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Ergänzung in § 69f Absatz 2 UrhG-E steht im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL. Die Neuregelung erlaubt den befugten Einrichtungen ausnahmsweise die Umgehung technischer Programmschutzmechanismen. § 95a Absatz 4 UrhG-E enthält eine Parallelregelung für andere Werke und sonstige Schutzgegenstände; auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass ein Computerspielmuseum ein nicht mehr verfügbares Computerspiel vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen will, für das keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert und das sich auf einem kopiergeschützten Datenträger in seinem Bestand befindet. Dürfte das

Museum den Kopierschutz nicht umgehen, liefe die gesetzliche Nutzungsbefugnis faktisch leer.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL verweist auf Artikel 6 InfoSoc-RL, der die Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen regelt. Nach dieser Verweisung soll Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL für die obligatorischen gesetzlichen Erlaubnistatbestände der DSM-RL nicht gelten. Die Erlaubnisse der Artikel 3 bis 6 DSM-RL sollen sich auch dann gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen, wenn die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände über Abrufdienste zugänglich sind, insbesondere über Online-Datenbanken (siehe ErwG 7 Satz 5 DSM-RL, umgesetzt in § 95b Absatz 3 UrhG-E).

§ 69f Absatz 3 UrhG-E setzt diese Maßgabe um, indem er die entsprechende Anwendbarkeit von § 95b UrhG-E einschließlich des dort neu gefassten Absatzes 3 auf technische Programmschutzmechanismen anordnet (in Anlehnung an die Terminologie des § 69f Absatz 2 UrhG). Sofern Rechtsinhaber solche Mechanismen einsetzen, können berechtigte Nutzer verlangen, Mittel zu erhalten, um erlaubte Nutzungen durchführen zu können. Dies gilt nur für die durch die DSM-RL obligatorisch einzuführenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände, die gemäß § 69a Absatz 4 und § 69d UrhG-E auf Computerprogramme anwendbar sind, also für das allgemeine Text und Data Mining (§ 44b UrhG-E), für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG-E) sowie für die Langzeitarchivierung (§ 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG-E).

Daraus, dass § 95b UrhG-E nur entsprechend anwendbar ist, folgt zugleich, dass es im Übrigen bei der spezifischen Regulierung der technischen Programmschutzmechanismen für Software bleibt. Denn Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL bestimmt nicht, dass das System der Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen nach Artikel 6 InfoSoc-RL generell auf Computerprogramme anzuwenden ist. Dies stünde im Widerspruch zu ErwG 50 Satz 1 bis 3 InfoSoc-RL.

Zu Nummer 30 (§ 69g UrhG-E – Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht)

Die Änderung des § 69g Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 7, 8, 10 und 12 DSM-RL um. § 69g UrhG-E regelt das Verhältnis von vertraglichen Regelungen und der gesetzlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit Computerprogrammen.

Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL ordnet an, dass Vertragsbestimmungen, die die Nutzung von Werken für Unterricht und Lehre und für die Langzeitarchivierung untersagen, nicht durchsetzbar sind. In der Sache enthält der bislang geltende § 69g Absatz 2 eine entsprechende Regelung bereits für die bestehenden gesetzlichen Erlaubnisse in Bezug auf Computerprogramme. Sie gilt künftig – als Sonderregelung zu § 60g Absatz 1 UrhG – durch Verweis auf § 69d Absatz 2 bzw. Absatz 5 UrhG-E auch für die dort geregelten Langzeitarchivierungen bzw. Nutzungen für Unterricht und Lehre.

Soweit § 69g Absatz 2 UrhG-E zukünftig § 69d Absatz 7 UrhG-E in Bezug nimmt, steht dies in Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 12 DSM-RL. Auch insoweit setzt sich die gesetzliche Nutzungserlaubnis im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Computerprogrammen (§ 61d UrhG-E) und mit Bekanntmachungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 61f UrhG-E), gegen widersprechende vertragliche Bestimmungen durch. Die Regelung ergänzt § 61g UrhG-E; auf dessen Begründung wird ergänzend verwiesen. Gedacht ist insbesondere an vertragliche Verbote in Endbenutzer-Lizenzverträgen (End User Licence Agreements - EULAs), mit deren Geltung sich ein Softwarenutzer regelmäßig einverstanden erklären muss, um das Computerprogramm nutzen zu können. Der Widerspruch gemäß § 61d Absatz 2 UrhG-E ist keine vertragliche

Bestimmung in diesem Sinne; wird er vom Rechtsinhaber erhoben, ist die Nutzung nicht verfügbarer Software nicht gesetzlich erlaubt.

Der Vorrang der Schranke vor gesetzlichen Regelungen gilt wegen Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL nicht für das allgemeine Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E; § 69g Absatz 2 UrhG-E verweist deshalb nicht auf § 69d Absatz 4 UrhG-E.

Zu Nummer 31 (§ 71 UrhG-E – Nachgelassene Werke)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24 UrhG a. F.

Zu Nummer 32 (§ 85 UrhG-E – Verwertungsrechte)

Die Änderung bestimmt nunmehr ausdrücklich, dass § 23 UrhG-E (Bearbeitungen und Umgestaltungen) auf das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers anzuwenden ist. Schon nach bisheriger Rechtslage hat die Rechtsprechung § 24 UrhG a. F. hier analog angewendet. Die Änderung hat insoweit klarstellenden Charakter und reagiert zugleich auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Pelham („Metall auf Metall“) vom 29. Juli 2019 (C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624).

Zu Nummer 33 (§ 87 UrhG-E – Sendeunternehmen)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Zu Satz 1 und 2

In Bezug auf das Recht zur Weitersendung über Kabel- oder Mikrowellensysteme (sog. Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG a. F.) gilt zwischen Sendeunternehmen und Weitersendediensten weiterhin der Abschlusszwang. Insofern bringt der Entwurf keine Änderungen der geltenden Rechtslage. Satz 1 und 2 werden lediglich an die neuen Begrifflichkeiten der technologieneutralen Weitersendung des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E angepasst.

Zu Satz 3

In Bezug auf alle übrigen Formen der Weitersendung, insbesondere über OTT-Dienste, steht es Sendeunternehmen und Weitersendediensten frei, Verhandlungen über die Erlaubnis der Weitersendung aufzunehmen. Falls sie solche Verhandlungen aufnehmen, sind sie jedoch verpflichtet, diese nach Treu und Glauben zu führen (Artikel 5 Absatz 2 Online-SatCab-RL).

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Für Verträge über die Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 UrhG-E zwischen Sendeunternehmen und Signalverteilern gilt Absatz 5 entsprechend.

Zu Nummer 34 (§ 87c UrhG-E – Schranken des Rechts des Datenbankherstellers)

§ 87c UrhG-E dient zukünftig auch der Umsetzung der Artikel 3 bis 6 DSM-RL: Die dort geregelten obligatorischen neuen gesetzlichen Nutzungserlaubnisse gelten auch für das Sui-generis-Schutzrecht des Datenbankherstellers und sind folglich in den Katalog der Schrankenbestimmungen des § 87c UrhG-E aufzunehmen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 2)

Die Änderung in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UrhG-E verfolgt nur redaktionelle Zwecke: Der bisherige Verweis auf § 60d wird in Nummer 2 gestrichen und stattdessen in die neue Nummer 5 aufgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung der nachfolgenden neuen Nummern 4 bis 6. Im Übrigen kann § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG-E unverändert bestehen bleiben: Die gesetzliche Erlaubnis, auch wesentliche Teile einer Datenbank für Unterricht und Lehre zu vervielfältigen, wie sie Artikel 5 DSM-RL verlangt, ist schon bisher in § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UrhG durch Verweis auf § 60a UrhG a. F. geregelt. Dies bedarf daher keiner weiteren Umsetzung. Der Verweis in § 87c Absatz 1 Nummer 3 UrhG auf § 60b UrhG-E ist von Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL gedeckt und kann wegen Artikel 25 DSM-RL beibehalten werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummern 4 bis 6)

Es wird eine Nummer 4 eingefügt, die auf Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E verweist. Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 DSM-RL, der auch das Vervielfältigungsrecht des Datenbankherstellers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Datenbanken-RL in den Anwendungsbereich des Text und Data Mining einbezieht. Hierdurch sind Vervielfältigungen eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b UrhG-E zulässig. Für die Vervielfältigung eines nach Art und Umfang unwesentlichen Teils der Datenbank ergibt sich deren Zulässigkeit bereits aus § 87b Absatz 1 Satz 2 UrhG.

Nummer 5 erlaubt Vervielfältigungen für das Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d UrhG-E. Auf die vorstehende Begründung zu § 87c Absatz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Nummer 6 erlaubt Vervielfältigungen von Datenbanken zum Zweck der Erhaltung des Kulturerbes nach den §§ 60e und 60f UrhG-E. Dies dient der Umsetzung von Artikel 6 DSM-RL.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. wird – teilweise mit Änderungen – in den angefügten Absätzen 4 bis 6 neu geordnet und deshalb an bisheriger Stelle gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Ergänzung in § 87c Absatz 3 UrhG-E setzt Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL um und dient zudem der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 und 12 Absatz 3 Buchstabe d DSM-RL. Damit sind die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für nicht verfügbare Werke sowie für die Information über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung auch für Datenbanken sui generis anwendbar.

Dass gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a DSM-RL bei der Nutzung der Name des Datenbankherstellers anzugeben ist, wird durch den bereits existierenden Verweis auf § 63 UrhG in § 87c Absatz 5 UrhG umgesetzt.

Der Vorrang der gesetzlichen Nutzungserlaubnis vor der vertraglichen Regelung in § 61g UrhG-E gilt ebenfalls für die Datenbanken. Gedacht ist hierbei an Endnutzer-Lizenzverträge (EULAs), die häufig im Zusammenhang mit elektronischen Datenbanken relevant sein werden.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 bis 6)

Zu Absatz 4

Der neue § 87c Absatz 4 UrhG-E setzt Artikel 5 DSM-RL um, soweit dieser auf das in Artikel 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Buchstabe b Datenbanken-RL geregelte Recht der Weiterverwendung von Datenbanken verweist. Dieses Weiterverwendungsrecht umfasst das Verbreitungsrecht (gemäß § 17 Absatz 3 UrhG einschließlich des Vermietrechts), das Recht der Online-Übermittlung und sonstigen Übermittlung, also das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG, sowie das Recht der sonstigen öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 UrhG. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis wird hierbei entsprechend des Anwendungsbereichs von Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL auf digitale Formen der genannten Nutzungen begrenzt.

§ 87c Absatz 4 UrhG-E verweist auf § 60a UrhG-E insgesamt. Damit sind insbesondere auch die Bereichsausnahmen in § 60a Absatz 3 Satz 1 und 2 UrhG-E bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen sowie die Regelung zu grenzüberschreitenden Nutzungen in § 60a Absatz 3a UrhG-E anwendbar.

Zu Absatz 5

§ 87c Absatz 5 UrhG-E regelt die Pflicht zur Quellenangabe bei der gesetzlich erlaubten Nutzung von Datenbanken (bisher § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F.). Durch den Verweis auf § 63 UrhG-E gelten für die Frage, wann eine Quellenangabe verzichtbar ist, dieselben Kriterien wie bei der Nutzung von Werken. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Datenbanken-RL.

Die DSM-RL sieht eine Quellenangabe bei Text und Data Mining, soweit es auf Artikel 3 oder Artikel 4 DSM-RL beruht, nicht vor (siehe Begründung zu § 63 Absatz 1 UrhG-E). Auch dies wird implizit durch den Verweis auf § 63 UrhG-E umgesetzt.

Zu Absatz 6

§ 87c Absatz 6 UrhG-E regelt nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 DSM-RL das Verhältnis der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse zu Verträgen bei Datenbanken. Er ordnet an, dass Vertragsbestimmungen, die den gesetzlichen Erlaubnissen zuwiderlaufen, nicht durchsetzbar sind. Dies war bisher in § 87c Absatz 1 Satz 2 UrhG a. F. durch Verweis auf § 60g Absatz 1 UrhG schon für Unterricht und Lehre sowie für das Text und Data Mining für die wissenschaftliche Forschung geregelt. Dieser Verweis wird zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL erweitert auf die neu eingefügten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse in § 87c Absatz 1 Nummer 5 und 6 UrhG-E. Einzig auf die neu eingefügte Regelung in Nummer 4 (allgemeines Text und Data Mining) ist der Verweis nicht zu erstrecken, weil Artikel 4 DSM-RL in Artikel 7 Absatz 1 DSM-RL nicht genannt wird.

Zu Nummer 35 (Teil 2 Abschnitt 7 – Schutz des Presseverlegers, §§ 87f bis 87k UrhG-E)

Zu Abschnitt 7 (Schutz des Presseverlegers)

Die Änderung von Teil 2 Abschnitt 7 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 15 DSM-RL (Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen) in Verbindung mit der Begriffsdefinition der Presseveröffentlichung in Artikel 2 Absatz 4 DSM-RL. Diese

Bestimmungen entsprechen zwar strukturell den §§ 87f ff. UrhG a. F. (Schutz des Presseverlegers). Letztere sind allerdings nach dem Urteil des EuGH vom 12. September 2019 (Rechtssache C-299/17 – ECLI:EU:C:2019:716 – VG Media) unanwendbar. Zudem unterscheiden sich die Regelungskonzepte des früheren deutschen und des europäischen Rechts in zahlreichen Einzelfragen, sodass es vorzugswürdig erscheint, die Bestimmungen insgesamt neu zu fassen.

Zu § 87f UrhG-E (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

§ 87f Absatz 1 UrhG-E setzt Artikel 2 Nummer 4 DSM-RL um und definiert den Begriff der Presseveröffentlichung. Erfasst sind nur journalistische Veröffentlichungen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit veröffentlicht werden. In welchem Medium die journalistischen Beiträge publiziert werden, ist unerheblich. Presseveröffentlichungen in diesem Sinne sind beispielsweise sowohl die Online- als auch die Print-Ausgaben von Tageszeitungen, wöchentlich oder monatlich erscheinenden Zeitschriften, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites. Presseveröffentlichungen enthalten vorwiegend Textbeiträge, aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen (vergleiche ErwG 56 Satz 3 DSM-RL).

Wissenschaftliche Zeitschriften sind nach ErwG 56 Satz 4 DSM-RL keine Presseveröffentlichungen. Auch Blogs, die nicht auf die Initiative eines Presseverlegers zurückgehen und nicht unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Presseverlegers stehen, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieses Gesetzes (vergleiche ErwG 56 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Presseverleger ist derjenige, der die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung erbringt, die für die Publikation einer Presseveröffentlichung erforderlich ist. Hierzu zählen nach ErwG 55 Unterabsatz 2 DSM-RL auch Presseagenturen.

Wie beim Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (§ 85 Absatz 1 Satz 2 UrhG) kann der Presseverleger auch eine natürliche Person sein. Wenn die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt wird, entsteht das Leistungsschutzrecht im Unternehmen selbst. Maßgeblich ist dann, wer den wirtschaftlichen Erfolg verantwortet und wem dieser zuzurechnen ist.

Zu Absatz 3

§ 87f Absatz 3 UrhG-E verweist nach Maßgabe des Satzes 3 des ErwG 55 DSM-RL für die Definition des Begriffs der Dienste der Informationsgesellschaft auf die Regelung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1).

Zu § 87g UrhG-E (Rechte des Presseverlegers)

Zu Absatz 1

§ 87g Absatz 1 UrhG-E definiert in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL den Schutzbereich des Leistungsschutzrechts. Hiernach soll die Online-Nutzung von Presseveröffentlichungen, mithin die öffentliche Zugänglichmachung sowie die hierzu erforderliche Vervielfältigung von Presseveröffentlichungen im Internet durch Anbieter von

Diensten der Informationsgesellschaft ausschließlich dem Presseverleger zustehen. Dies gilt sowohl für die Online-Nutzung der Presseveröffentlichung im Ganzen als auch von Teilen derselben.

Zu Absatz 2

§ 87g Absatz 2 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4 DSM-RL um, in denen die Grenzen des Schutzbereichs des Leistungsschutzrechts festgelegt sind. Die hier aufgezählten Nutzungen sind also vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts nicht umfasst und daher ohne weiteres zulässig. Nutzer müssen daneben aber selbstverständlich bestehende Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Inhalten der Presseveröffentlichung beachten. Die Schutzbereichsgrenzen des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers sind auf diese Schutzgegenstände nicht anwendbar.

Nach Nummer 1 umfassen die Rechte des Presseverlegers nicht die Nutzung der in Presseveröffentlichungen enthaltenen reinen Tatsachen (vgl. ErwG 57 Satz 2 DSM-RL). Das Leistungsschutzrecht dient nicht dem Schutz einer Information an sich, sondern der Art und Weise, wie der Presseverleger sie in die Presseveröffentlichung aufnimmt und der Öffentlichkeit vermittelt.

Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst nach Nummer 2 von vornherein nicht die öffentliche Zugänglichmachung einer Presseveröffentlichung im Internet und die Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung zu diesem Zweck, soweit sie zu privaten oder nicht kommerziellen Zwecken durch einzelne Nutzer erfolgt (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL). Setzt ein Nutzer etwa zu privaten Zwecken einen Tweet ab, der sich auf eine Presseveröffentlichung bezieht, wird diese Nutzung vom Schutzbereich nicht umfasst, auch wenn die Plattform (hier: Twitter) kommerzielle Zwecke verfolgt. Denn insoweit kommt es allein auf den vom Nutzer verfolgten – nicht kommerziellen – Zweck an.

Ferner umfasst der Schutzbereichs des Rechts des Presseverlegers nach Nummer 3 nicht das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung (vgl. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 DSM-RL). Dabei ist unerheblich, ob die Linksetzung zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken erfolgt.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 DSM-RL sind nach Nummer 4 schließlich auch die öffentliche Zugänglichmachung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge und deren Vervielfältigung zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst. Diese somit freie Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft darf aber nach ErwG 58 Satz 5 DSM-RL den Schutz der Investitionen nicht beeinträchtigen, die Presseverleger für die Herstellung ihrer Presseveröffentlichungen getätigt haben. Der Ausschluss von sehr kurzen Auszügen ist daher so auszulegen, dass die Wirksamkeit der Rechte des Presseverlegers nicht beeinträchtigt wird.

Wie sich aus der Definition der Presseveröffentlichung in § 87f Absatz 1 UrhG-E ergibt, können Presseveröffentlichungen neben Textbeiträgen auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen enthalten, etwa Grafiken, Fotografien sowie Audio- und Videosequenzen. Auch insoweit ist die Nutzung sehr kurzer Auszüge nicht vom Schutzbereich des Leistungsschutzrechts umfasst.

Die „sehr kurzen Auszüge“ können zudem aus einer Kombination verschiedener Arten von Werken und Schutzgegenständen zusammengesetzt sein. Enthält ein Beitrag in einer Presseveröffentlichung beispielsweise sowohl Text als auch Grafiken, Fotografien oder audiovisuelles Material, so kann die kumulative Nutzung mehrerer Elemente zulässig sein, soweit es sich jeweils um einen sehr kurzen Auszug aus der Presseveröffentlichung handelt.

Zu Absatz 4

Als vermögensrechtliche Leistungsschutzrechte ohne persönlichkeitsrechtlichen Inhalt sind die Rechte des Presseverlegers nach Absatz 4 Satz 1 verkehrsfähig und als Ganzes übertragbar. Absatz 4 Satz 2 verweist ergänzend auf die §§ 31 und 33 UrhG und erklärt diese für entsprechend anwendbar. Damit kann ein Presseverleger auch einem anderen das Recht einräumen, die Presseveröffentlichung entweder nur auf einzelne oder aber auf alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

Zu § 87h UrhG-E (Ausübung der Rechte des Presseverlegers)

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL sieht § 87h Absatz 1 UrhG-E vor, dass die Rechte des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden können, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist. Den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, also insbesondere Journalistinnen und Journalisten sowie Pressefotografinnen und Pressefotografen, ist es damit zum Beispiel weiterhin möglich, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, indem sie diese Texte oder sonstigen Schutzgegenstände auf der eigenen Webseite publizieren, ohne hierdurch in das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers einzugreifen.

Zu Absatz 2

§ 87h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-RL um. Presseverleger können hiernach ihre Rechte nicht zu dem Zweck geltend machen, Dritten die berechtigte Nutzung von Werken oder anderen nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenständen zu untersagen, die auf Grundlage eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden. Dies trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, wonach insbesondere freie Journalistinnen und Journalisten oder Fotografinnen und Fotografen Nutzungsrechte nicht immer exklusiv einräumen, sondern ihre Leistungen mehreren Presseveröffentlichungen durch Einräumung einfacher Nutzungsrechte zur Verfügung stellen.

In Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL stellt § 87h Absatz 2 Nummer 2 UrhG-E klar, dass an urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken und anderen Schutzgegenständen durch die Aufnahme in eine Presseveröffentlichung kein neuer Schutz nach dem UrhG begründet werden kann.

Zu § 87i UrhG-E (Vermutung der Rechtsinhaberschaft, gesetzlich erlaubte Nutzungen)

Wie bei anderen verwandten Schutzrechten findet § 10 Absatz 1 UrhG über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft entsprechende Anwendung auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.

§ 87i UrhG-E setzt mit der Bezugnahme auf Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG zugleich Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL um sowie die Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 DSM-RL, soweit diese auf Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL Bezug nehmen. Auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers sind hiernach die Schrankenregelungen anwendbar, die in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG geregelt sind. Dies gilt insbesondere für das Zitatrecht nach § 51 UrhG, um sich kritisch mit Presseveröffentlichungen auseinandersetzen zu können (vgl. ErWG 57 Satz 3 DSM-RL). In Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes finden sich auch die in Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL ausdrücklich in Bezug genommenen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU (Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke, siehe §§ 61 ff. UrhG) sowie der Richtlinie (EU) 2017/1564 (Marrakesch-

Richtlinie, siehe §§ 45b ff. UrhG). Nicht anwendbar auf das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers ist die gesetzlich erlaubte Privatkopie, da private Nutzungen vom Schutzbereich nicht erfasst sind.

Darüber hinaus ordnet Artikel 15 Absatz 3 DSM-RL die sinngemäße Geltung der Artikel 6 bis 8 InfoSoc-RL (zu technischen Schutzmaßnahmen und Sanktionen) an. Einer Anpassung der bereits bestehenden Vorschriften des UrhG über die ergänzenden Schutzbestimmungen (§§ 95a ff. UrhG) sowie über die Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Rechtsverletzungen (§§ 97 ff. UrhG) bedarf es nicht, da diese Vorschriften nach der Systematik des UrhG auch für verwandte Schutzrechte und damit auch für die §§ 87f ff. UrhG-E gelten.

Zu § 87j UrhG-E (Dauer der Rechte des Presseverlegers)

§ 87j UrhG-E regelt in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 DSM-RL die zweijährige Schutzdauer des Leistungsschutzrechts.

Zu § 87k UrhG-E (Beteiligungsanspruch)

§ 87k UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 5 DSM-RL um. Urheber, deren Werke in einer Presseveröffentlichung erscheinen, haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Einnahmen, die der Presseverleger für die Nutzung seiner Presseveröffentlichung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhält (vgl. ErWG 59 Satz 4 DSM-RL).

Da Presseveröffentlichungen häufig nicht nur Werke, insbesondere Textwerke, sondern auch andere nach dem UrhG geschützte Schutzgegenstände enthalten, etwa Fotos oder Filmsequenzen, sollten neben den Urhebern auch die Inhaber verwandter Schutzrechte an den vom Presseverleger erzielten Einnahmen angemessen beteiligt werden. Denn in Bezug auf die Beteiligung an den Einnahmen des Presseverlegers fehlt es für eine Unterscheidung etwa zwischen Lichtbildurhebern und Lichtbildnern an einem hinreichenden sachlichen Grund.

§ 87k Absatz 1 UrhG-E konkretisiert zudem das Erfordernis der angemessenen Beteiligung: Die Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte sind hiernach zusammengenommen mindestens zu einem Drittel an den Einnahmen des Presseverlegers zu beteiligen. Diese Mindestbeteiligung erscheint angesichts des erheblichen Beitrags insbesondere der Journalistinnen und Journalisten an der Erstellung der Presseveröffentlichung angemessen.

Damit die Beteiligung der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte an den Einnahmen des Presseverlegers praktikabel umgesetzt wird, kann der Anspruch nach § 87k Absatz 2 UrhG-E nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Zu Nummer 36 (§ 95a UrhG-E – Schutz technischer Maßnahmen)

Die Ergänzung in § 95a Absatz 4 UrhG-E dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL und erlaubt es Kulturerbe-Einrichtungen, technische Schutzmaßnahmen zu überwinden, um so den von der DSM-RL gewünschten Zugang zu nicht mehr verfügbaren Werken tatsächlich auch zu ermöglichen.

Zulässig ist die Selbsthilfe der Kulturerbe-Einrichtung nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 61d UrhG-E vorliegen, also insbesondere keine repräsentative Verwertungsgesellschaft existiert, die eine Zugänglichmachung nach den §§ 51 ff. VGG-E lizenzieren könnte. So ist etwa der Fall denkbar, dass eine Einrichtung des Filmerbes ein nicht mehr verfügbares Filmwerk vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen will, das nur noch auf einer kopiergeschützten DVD in ihrem Bestand vorhanden ist. Dürfte die Einrichtung in diesem Fall den Kopierschutz nicht umgehen, liefe die gesetzliche Nutzungsbefugnis aus § 61d

UrhG-E insbesondere bei Werken und sonstigen Schutzgegenständen auf elektronischen Datenträgern leer, weil diese häufig durch eine technische Maßnahme geschützt sein werden.

§ 69f UrhG-E enthält eine entsprechende Regelung für nicht mehr verfügbare Computerprogramme, die zugänglich gemacht werden sollen.

Zu Nummer 37 (§ 95b UrhG-E – Durchsetzung von Schrankenbestimmungen)

Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL. Nach dieser Vorschrift sind die in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, 3 und 5 InfoSoc-RL vorgesehenen Bestimmungen für technische Schutzmaßnahmen auch auf die in den Artikel 3 bis 6 DSM-RL geregelten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse anwendbar, nicht jedoch die Bereichsausnahme nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL.

§ 95b UrhG ist auch dann anzuwenden, wenn die gesetzlichen Erlaubnistatbestände die Nutzung sonstiger Schutzgegenstände betreffen, also etwa das Text und Data Mining von Datenbanken sui generis gemäß § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 44b UrhG-E. Für Computerprogramme gilt die Sondervorschrift in § 69f Absatz 3 UrhG-E.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

§ 95b Absatz 1 UrhG setzt Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 InfoSoc-RL um, der bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse durchsetzungsstark ausgestaltet. In die Aufzählung des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG-E ist wegen Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL nun auch die neu eingeführte Erlaubnis für das Text und Data Mining in § 44b UrhG-E aufgenommen worden, der Artikel 4 DSM-RL umsetzt. Die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für Text und Data Mining zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 3 DSM-RL, umgesetzt in § 60d UrhG-E), für Unterricht und Lehre (Artikel 5 DSM-RL umgesetzt in § 60a UrhG-E) und für die Langzeitarchivierung (Artikel 6 DSM-RL, umgesetzt in den §§ 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 UrhG) sind schon bislang in der Liste des § 95b Absatz 1 Satz 1 UrhG enthalten. Insoweit bedarf es keiner Anpassung des bereits geltenden Rechts.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 95b Absatz 3 UrhG setzt bereits nach geltendem Recht Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL und Artikel 3 Absatz 4 Marrakesch-RL um. Nach dieser Regelung setzen sich die in § 95 Absatz 1 UrhG aufgelisteten gesetzlichen Nutzungserlaubnisse dann nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durch, wenn die zu nutzenden Inhalte auf vertraglicher Basis gemäß § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden, wie etwa bei gegen Entgelt lizenzierten Online-Datenbanken.

Ebenso wie schon die Marrakesch-RL (unter anderem umgesetzt in den §§ 45b und 45c UrhG) legt die DSM-RL nun fest, dass bestimmte gesetzliche Nutzungserlaubnisse sich ebenfalls gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen sollen, denn Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL sowie Artikel 3 Absatz 4 Marrakesch-RL verweisen gerade nicht auf den Unterabsatz 4 von Artikel 6 Absatz 4 InfoSoc-RL.

Diese komplexen Regelungen werden aus diesem Anlass neu geordnet: Die Vorschrift formuliert nun positiv, welche gesetzlichen Nutzungen sich auch online gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzen. Außerdem werden die vollständig durchsetzungsstarken Erlaubnistatbestände ausdrücklich in § 95b Absatz 3 UrhG-E aufgezählt. Hierbei sind zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 DSM-RL die §§ 44b, 60a, 60d, 60e und 60f UrhG allerdings nur insoweit aufzunehmen, wie ihr Regelungsgehalt auf der DSM-RL beruht. Für den Regelungsgehalt, der sich auf die InfoSoc-RL stützt, ist Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL weiterhin zu beachten.

Zu Nummer 38 (§ 95d UrhG-E – Kennzeichnungspflichten)

Die Streichung von § 95d Absatz 2 Satz 2 UrhG ist eine Folgeänderung zur Neuordnung von § 95b Absatz 3 UrhG-E.

Zu Nummer 39 (§ 127b UrhG-E – Schutz des Presseverlegers)

Das Leistungsschutzrecht steht ausschließlich Presseverlegern zu, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben (vgl. Artikel 15 Absatz 1 DSM-RL sowie ErwG 55 DSM-RL). Die Bestimmung sollte darüber hinaus jedoch auch Presseverleger mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum privilegieren (zu vergleichbaren Konstellationen siehe § 126 Absatz 1 Satz 3 UrhG).

Zu Nummer 40 (§ 132 UrhG-E – Verträge)

Die Änderungen im Vertragsrecht, mit denen die Artikel 18 bis 23 DSM-RL umgesetzt und die §§ 32 ff. UrhG-E geändert werden, bedürfen zum Teil der Flankierung durch eine Übergangsbestimmung. Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL stellt den Grundsatz auf, dass die Maßgaben der DSM-RL erst vom 7. Juni 2021 an Rechtswirkung entfalten. Dies entspricht dem in § 132 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 UrhG kodifizierten Grundsatz, wonach Änderungen der urhebervertraglichen Bestimmungen nur auf Verträge anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen geschlossen werden.

Um künftig die Bestimmung der jeweils anwendbaren Fassung einer Regelung auf einen Vertrag zu erleichtern, wird der Regelungsgehalt des § 132 UrhG-E im Wesentlichen auf Sachverhalte bzw. Vertragsschlüsse bis einschließlich 28. Februar 2017 beschränkt; also für die Zeit zwischen der ersten und zweiten (nationalen) Reform des Urhebervertragsrechts. Hierzu ergänzend trifft der neue § 133 UrhG-E Übergangsbestimmungen für Vertragsschlüsse und Sachverhalte ab dem 1. März 2017, und zwar zum einen für die Zeit vom 1. März 2017 bis zum 6. Juni 2021 und zum anderen für die Zeit ab dem 7. Juni 2021, wenn die vertragsrechtlichen Änderungen der DSM-RL zu beachten sind.

Die Änderungen in § 132 Absatz 3 Satz 1 und 3a Satz 1 UrhG-E dienen in diesem Zusammenhang vor allem der Klarstellung; es wird deutlicher als im bislang geltenden Recht formuliert, dass Absatz 3 im Wesentlichen nur Vertragsschlüsse und Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis einschließlich 30. Juni 2002 betrifft, und Absatz 3a Vertragsschlüsse und Sachverhalte im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 28. Februar 2017. Zugleich enthalten die Bestimmungen den Hinweis, dass für Verträge ab 1. März 2017 zudem die Maßgaben des § 133 Absatz 2 bis 4 zu beachten sind.

Zu Nummer 41 (§ 133 UrhG-E – Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790)

Der neue § 133 UrhG-E regelt, welche Fassung der urhebervertraglichen Normen für Sachverhalte und Vertragsschlüsse ab dem 1. März 2017 maßgeblich ist. Die Vorschrift setzt die Artikel 26 und 27 DSM-RL um.

Zu Absatz 1

Nach der Grundregel des § 133 Absatz 1 UrhG-E beziehungsweise des Artikels 26 Absatz 2 DSM-RL wirken die urhebervertraglichen Änderungen zur Umsetzung der DSM-RL nur in die Zukunft. Sie betreffen also in der Regel nur Verträge, die ab dem 7. Juni 2021 geschlossen werden.

Zu Absatz 2

Dieser Grundsatz wird allerdings in § 133 Absatz 2 UrhG-E für § 32a UrhG-E (Weitere Beteiligung des Urhebers) und § 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) für diejenigen Fälle durchbrochen, in denen bei einem Vertrag, der bis einschließlich 6. Juni 2021 geschlossen wurde, ein Missverhältnis zwischen Vergütung und Verwertungserfolg nach dem 6. Juni 2021 entsteht beziehungsweise ein Rückruf nach diesem Tag erklärt wird. Dies entspricht der Systematik der bestehenden Übergangsregelungen zu § 32a UrhG (vgl. § 132 Absatz 3 Satz 2 UrhG) und zu § 41 UrhG (vgl. § 132 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 UrhG). Auch nach diesen sind Änderungen an §§ 32a und 41 UrhG auch auf Verträge anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Änderungen geschlossen wurden. Da ab dem 7. Juni 2021 gemäß § 32a Absatz 1 UrhG-E ein anderer Maßstab für das Missverhältnis zwischen Vergütung und Verwertungserfolg gilt, ist in Bestseller-Fällen zwischen Verwertungserfolgen bis zum 6. Juni 2021 und nach diesem Tag zu unterscheiden.

Zu Absatz 3

§ 133 Absatz 3 UrhG-E setzt – ebenfalls abweichend von der Regel des Absatzes 1 – Artikel 27 DSM-RL um. Hiernach unterliegen Lizenzverträge unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses ab dem 7. Juni 2022 der Transparenzpflicht nach Artikel 19 DSM-RL, die ihrerseits in §§ 32d und 32e UrhG-E umgesetzt wird. Artikel 27 DSM-RL konkretisiert also die Übergangsfrist, die Verwertern gemäß ErWG 77 Satz 5 DSM-RL für die Anpassung an das neue Transparenzregime zu gewähren ist. Dass neues Unionsrecht eine „unechte Rückwirkung“ entfaltet, sich also auch auf Vertragsverhältnisse auswirkt, die schon vor seiner Anwendbarkeit abgeschlossen wurden, ist jedoch allgemein üblich (vgl. u. a. EuGH, Rs. C-120/08, ECLI:EU:C:2010:798, Rn. 41 – Bavaria – und Rs. C-154/05, ECLI:EU:C:2006:449 Rn. 42 f. – Kersbergen-Lap und Dams-Schipper).

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Absätze 1 bis 3 auch für ausübende Künstler gelten, für die die urhebervertraglichen Bestimmungen der §§ 32 ff. UrhG über die Verweisung in § 79 Absatz 2a UrhG anzuwenden sind.

Zu Nummer 42 (§ 137d UrhG-E – Computerprogramme)

Die Übergangsbestimmung setzt Artikel 26 DSM-RL um. Hiernach gelten die in Artikel 23 Absatz 2 DSM-RL für Computerprogramme normierten und durch § 69a Absatz 5 UrhG-E umgesetzten Ausnahmen von den urhebervertragsrechtlichen Vorschriften erst ab dem 7. Juni 2021.

Zu Nummer 43 (§ 137g UrhG-E – Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des § 23 UrhG a. F. in mehrere Absätze.

Zu Nummer 44 (§§ 137p bis 137r UrhG-E)

Zu § 137p UrhG-E (Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789)

Absatz 1 regelt, dass der Direktvergütungsanspruch aus § 20b Absatz 2 UrhG-E bei Weitersendungen, die keine Kabelweitersendungen sind (also insbesondere bei OTT-Diensten), erst für Verträge gilt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden. Die

Bestimmung orientiert sich an § 137h Absatz 3 UrhG, der eine ähnliche Regelung für die Kabelweitersendung nach § 20b UrhG a. F. trifft.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen für bestehende Verträge über ergänzende europäische Online-Dienste bzw. die Direkteinspeisung nach Maßgabe von Artikel 11 Online-SatCab-RL.

Zu § 137q UrhG-E (Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung)

Nach § 137q UrhG-E ist die Verlegerbeteiligung nach § 63 Absatz 3 und 4 UrhG-E für Einnahmen anzuwenden, die die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten. Es kommt also nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Verlagsvertrag abgeschlossen worden ist. Dies ist aus Gründen der praktischen Umsetzung geboten. Inkassiert eine andere Stelle für die Verwertungsgesellschaft, ist der Zahlungseingang bei dieser Stelle maßgeblich.

Zu § 137r UrhG-E (Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers)

§ 137r UrhG-E setzt Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Die Vorschriften über den Schutz des Presseverlegers nach den §§ 87f bis 87k finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.

Zu Nummer 45 (§ 142 UrhG-E – Evaluierung)

Durch die Änderung in § 142 UrhG-E werden die §§ 60a bis 60h UrhG entfristet.

Die Vorschriften waren durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz mit Wirkung zum 1. März 2018 eingeführt worden. Nunmehr setzen weite Teile dieser Regelungen die Maßgaben der DSM-RL zu den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen für Bildung, Wissenschaft und Gedächtnisinstitutionen um. Ein Außerkrafttreten der §§ 60a bis 60h UrhG zum 28. Februar 2023 würde unmittelbar eine unionsrechtswidrige Rechtslage hervorrufen. Durch die zeitnahe Entfristung wird die für alle Akteure notwendige Rechtssicherheit hergestellt: Dies erlaubt es insbesondere den Akteuren in Bildung und Wissenschaft, die notwendigen Investitionen zu tätigen, um sich so langfristig auf die geänderte Rechtslage einzustellen, etwa bei IT-Systemen für Lehre und Forschung in den deutschen Hochschulen oder den Spitzenorganisationen der Wissenschaft, aber auch bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften bzw. der Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 7a VGG-E – Außenstehender)

Der neue § 7a VGG-E enthält eine Definition des Außenstehenden. Die Vorschrift hat keine unmittelbare Entsprechung in der DSM-RL oder der Online-SatCab-RL. Die §§ 50, 51 und 51b ff. VGG-E greifen diese Definition auf. Außenstehende sind Rechtsinhaber, mit denen im Innenverhältnis mit der Verwertungsgesellschaft kein Wahrnehmungsverhältnis begründet ist. Gleichwohl ist die Verwertungsgesellschaft nach Maßgabe der vorstehend genannten Bestimmungen befugt, im Außenverhältnis mit Nutzern Rechte der Außenstehenden einzuräumen.

Zu Nummer 3 (§ 27 VGG-E – Verteilungsplan)

Die Änderung dient der Klarstellung des gesetzgeberischen Willens: Da Verwertungsgesellschaften bereits qua Definition Rechte für mehrere Rechtsinhaber zu deren kollektiven Nutzen wahrnehmen (vgl. § 2 Absatz 1 VGG), wurde der Begriff „mehrere Rechtsinhaber“ in § 27 Absatz 2 VGG a. F. schon bislang dahingehend ausgelegt, dass hiermit verschiedene Typen beziehungsweise Gruppen von Rechtsinhabern gemeint sind. Dass diese Auslegung dem Willen des damaligen Gesetzgebers entspricht, belegt der Bericht des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 13. Dezember 2016 (BT-Drs. 18/10637 S. 24 f). Denn in ihm werden unter den Begriff „mehrere Rechtsinhaber“ originäre wie derivative Rechtsinhaber subsumiert und als Beispiele für diese unterschiedlichen Typen beziehungsweise Gruppen von Rechtsinhabern explizit Urheber und Verleger angeführt.

Zu Nummer 4 (§ 27a VGG-E – Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers)

§ 27a VGG war 2016 zunächst lediglich als Übergangslösung gedacht, bis die unionsrechtlichen Vorgaben wieder eine Beteiligung von Verlegern an der angemessenen Vergütung in der bis dahin üblichen Form erlaubten. § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E erlaubt entsprechend den Maßgaben von Artikel 16 DSM-RL allerdings eine Verlegerbeteiligung nur unter der Voraussetzung, dass der Urheber dem Verleger ein Recht an seinem Werk einräumt. Vor diesem Hintergrund soll die durch § 27a VGG eingeführte Möglichkeit zur nachträglichen Verlegerbeteiligung für Fälle erhalten bleiben, in denen dem Verleger kein Recht eingeräumt wird.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung in § 27a Absatz 1 VGG-E ist Folgeänderung zu der Änderung von § 63a UrhG-E.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen der Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG-E und der Verlegerbeteiligung nach § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E herzustellen, wird (ebenso wie in § 63a Absatz 4 UrhG-E) auch die Möglichkeit der nachträglichen Beteiligung gemäß § 27a VGG-E auf die Bibliothekstantieme (§ 27 Absatz 2 UrhG) erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 27b VGG-E – Mindestbeteiligung des Urhebers)

Der neue § 27b VGG-E regelt, zu welchen Anteilen Urheber in den Fällen des § 63a Absatz 3 und 4 UrhG-E und des § 27a VGG mindestens zu beteiligen sind. Die Regelung konkretisiert damit das Erfordernis der Angemessenheit der Verlegerbeteiligung. Die Mindestquote soll mehr Rechtssicherheit für die Beteiligten schaffen und zu einer Beschleunigung des Verteilungsverfahrens beitragen.

Ausweislich des ErwG 60 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL können die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Aufteilung der angemessenen Vergütung zwischen Urhebern und Verlegern frei festlegen. Zur konkreten Aufteilung existierte neben dem Willkürverbot (§ 27 Absatz 1 VGG) bislang lediglich die Vorgabe, dass auch im Fall der nachträglichen Verlegerbeteiligung die Verwertungsgesellschaft den Verlegeranteil festlegt (§ 27a Absatz 2 VGG-E). Neben diese Vorgaben tritt nun - für beide Fälle der Verlegerbeteiligung - die Mindestquote des § 27b VGG-E.

Die Beteiligung der Urheber zu mindestens zwei Dritteln bewegt sich in dem in der Vergangenheit üblichen Rahmen (vgl. zum Beispiel § 5 des Verteilungsplans der VG Wort in der Fassung vom 25. Mai 2019 und §§ 190 ff. des Verteilungsplans der GEMA in der Fassung

aufgrund der Beschlüsse in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. und 17. Mai 2018 – online abrufbar auf den Internetseiten der Verwertungsgesellschaften: www.vgwort.de bzw. www.gema.de). Die mit einer Quote notwendigerweise verbundene Pauschalierung ist trotz der Vielzahl der erfassten Sachverhalte sachgerecht, da das Wort „mindestens“ klarstellt, dass Verwertungsgesellschaften zugunsten der Urheber auch einen Anteil festlegen können, der zwei Drittel übersteigt. Unter dem Begriff „Einnahmen“ sind dabei (wie auch in § 27a VGG alter und neuer Fassung) nur Einnahmen zu verstehen, die nach § 26 Nummer 1 VGG der Verteilung unterliegen.

Zu Nummer 6 (Teil 2 Abschnitt 4 – §§ 50 ff. VGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 50 VGG-E.

Zu Nummer 7 (§ 50 VGG-E – Außenstehende bei Weitersendung und Direkteinspeisung)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Wegen der nachfolgend unter Buchstaben a und b erläuterten Änderungen bedarf auch die Überschrift der Vorschrift einer Anpassung.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Durch die Änderungen der Vorschrift werden die Vorgaben der Artikel 4 Absatz 2 und 3 und Artikel 8 Absatz 2 Online-SatCab-RL umgesetzt. Die Außenseiterregelungen bei der bisherigen Kabelweitersendung (im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 UrhG a. F.) gelten nun allgemein für die technologieneutral ausgestaltete Weitersendung sowie für die Direkteinspeisung. Weitersendedienste und Signalverbreiter sollen hierdurch davor geschützt werden, dass Rechtsinhaber, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft geschlossen haben, ihre Verbotsrechte individuell geltend machen (vgl. ErWG 16 Satz 1). Der Begriff des „Außenseiters“ wird durch den in § 7a VGG-E neu definierten Begriff des „Außenstehenden“ ersetzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Absatz 2 stellt sicher, dass Außenstehende in gleichem Maße von der Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft profitieren wie Rechtsinhaber, die einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

Zu Nummer 8 (Teil 2 Abschnitt 5 – Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung, §§ 51 bis 51f VGG-E)

Vorbemerkung zu Abschnitt 5

Abschnitt 5 enthält die Regelungen zum neuen Instrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (siehe dazu oben, Begründung allgemeiner Teil unter I.2.b). § 51 VGG-E ist die zentrale Norm, die allgemein kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Werke und Nutzungen aller Art regelt. § 51 VGG-E wird ergänzt durch eine Definition der repräsentativen Verwertungsgesellschaften in § 51a VGG-E. § 51b VGG-E als Kernbestimmung für die Erteilung von kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke ist in weitgehendem Gleichlauf zu § 51 VGG-E gefasst, modifiziert diese Vorschrift teilweise und enthält weitere Voraussetzungen. Die §§ 51c und 51d VGG-E enthalten ergänzende Regelungen für nicht verfügbare Werke. Diese Bestimmungen treten an die Stelle der bislang geltenden Vorschriften zu vergriffenen Werken (§§ 51 ff. VGG a. F.) Weitere Einzelheiten sind im Verordnungsweg zu regeln; hierfür enthält § 51e VGG-E eine Verordnungsermächtigung. Die §§ 51 bis 52a VGG a. F. gelten für bisherige und zukünftige Nutzungen

vergriffener Werke, die bereits im nationalen Register beim DPMA eingetragen sind, bis Ende 2025 fort. § 141 VGG-E enthält eine entsprechende Übergangsregelung.

Mit diesen Bestimmungen setzt der Entwurf Artikel 12 Absatz 1 bis 4 DSM-RL (allgemeine kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung) und Artikel 8 bis 10 Absatz 1 DSM-RL (besondere kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für die Nutzung von „out of commerce“-Werken) um. Ergänzend hierzu ordnet Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL eine Auffangregelung für eine gesetzliche Erlaubnis an, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft für die kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung von nicht verfügbaren Werken vorhanden ist. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 61d ff. UrhG-E.

Folgende Regelungen der DSM-RL bedürfen keiner weiteren Umsetzung: Artikel 10 Absatz 2 DSM-RL enthält die Befugnis der Mitgliedstaaten, weitergehende Informationspflichten vorzusehen, falls ein entsprechender Informationsbedarf der Rechtsinhaber dies erfordert. Hierfür besteht jedoch kein Bedarf. Artikel 11 DSM-RL bedarf ebenfalls keiner Umsetzung im Gesetz. Die Bundesregierung gibt interessierten Kreisen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Bundesregierung die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abzugeben. Hinsichtlich eines regelmäßigen Dialogs wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit geeignete Maßnahmen ergreifen.

Mit der Neufassung des Abschnitts 5 entfallen auch die bisherigen Regelungen zum Register vergriffener Werke einschließlich der dazugehörigen datenschutzrechtlichen Regelungen (§§ 52, 52a VGG a. F.). Sie sind aber nach § 141 VGG-E als Übergangsrecht mit Modifizierungen bis Ende 2025 auf Bestandsfälle weiterhin anzuwenden. Insoweit wird auf die Begründung zu § 141 VGG-E verwiesen

Zu § 51 VGG-E (Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung)

§ 51 VGG-E setzt Artikel 12 DSM-RL um. Absatz 1 enthält eine gesetzliche Berechtigung repräsentativer Verwertungsgesellschaften, Rechte auch von Außenstehenden (§ 7a VGG-E) einzuräumen. Absatz 2 regelt ein Widerspruchsrecht der so einbezogenen Rechtsinhaber. Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Erteilung einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung.

Zu Absatz 1

§ 51 Absatz 1 VGG-E setzt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um. Er enthält die Grundsystematik einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung: Sind die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 3 VGG-E erfüllt, so kann eine Verwertungsgesellschaft auch Nutzungsrechte am Werk eines Außenstehenden einräumen.

Üblicherweise schließt eine Verwertungsgesellschaft mit einem Nutzer einen Vertrag über Rechte von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft mandatiert haben. Dieser Vertrag enthält das Verpflichtungsgeschäft. Die Parteien können aber nach § 51 VGG-E vereinbaren, diesen Vertrag auf die Werke von Außenstehenden auszudehnen, um dem Nutzer ein möglichst vollständiges Repertoire von Nutzungsrechten zu verschaffen. In Bezug auf die Nutzung der Werke von Rechtsinhabern, die die Verwertungsgesellschaft mandatiert haben, werden zugleich die Verfügungsgeschäfte geschlossen. Die Lizenz kann insoweit sofort wirksam werden. Dieses Rechtsgeschäft ist die „kollektive Lizenz“.

Die Nutzung der Werke von Außenstehenden bedarf weiterer Lizenzen. Zu deren (rechtsgeschäftlicher) Erteilung ist die Verwertungsgesellschaft aufgrund von Absatz 1 berechtigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. In dieser gesetzlichen Berechtigung liegt die „erweiterte Wirkung“.

Die Rechtseinräumung hinsichtlich eines Werkes eines Außenstehenden steht aber sowohl unter einer aufschiebenden Bedingung als auch unter einer auflösenden Bedingung: Die

Lizenz darf erst wirksam werden, wenn der Außenstehende nicht innerhalb der Frist gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 6 VGG-E widersprochen hat. Wenn der Außenstehende nach Ablauf der Transparenzfrist der Nutzung widerspricht, endet die Rechtseinräumung mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc).

Zu Absatz 2

§ 51 Absatz 2 VGG-E setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c DSM-RL um und ermöglicht es jedem Außenstehenden, einer Einbeziehung in die kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht ist unbefristet. Nutzungen bis zum Widerspruch bleiben rechtmäßig. Insofern wirkt ein Widerspruch nach Ablauf der Transparenzfrist wie eine Kündigung der Lizenz.

Zu Absatz 3

§ 51 Absatz 3 VGG-E enthält weitere Schutzbestimmungen zugunsten Außenstehender, die sich aus Artikel 12 Absatz 1, 2 und 3 DSM-RL ergeben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a DSM-RL um. Die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften wird in § 51a VGG-E näher bestimmt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b DSM-RL um. Die Vorschrift bestimmt, dass der Außenstehende bei der Lizenzierung mit erweiterter Wirkung die gleichen Rechte und Pflichten wie ein originär Berechtigter der Verwertungsgesellschaft hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 12 Absatz 1 DSM-RL um, wonach nationale Regelungen zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung auf das jeweilige Hoheitsgebiet zu beschränken sind. Eine kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung kann hiernach also nur für Nutzungen innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 12 Absatz 2 DSM-RL um. Das Erfordernis der Unzumutbarkeit fasst die wortreiche Vorgabe der Richtlinie zur Beschwerlichkeit, Praxisferne und Wahrscheinlichkeit der Einzellizenzierung in knapper Form zusammen. Ergänzende Regelungen bleiben gegebenenfalls einer Verordnung vorbehalten; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 2 VGG-E.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Informationspflichten, die von der Verwertungsgesellschaft bei der Lizenzierung mit erweiterter Wirkung zu beachten sind, und setzt damit weitere Schutzbestimmungen zugunsten der Außenstehenden (§ 7a VGG-E) um. Ergänzende Regelungen können auch insoweit im Verordnungsweg getroffen werden (§ 51e Nummer 3 VGG-E). Die Bekanntgabe auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft setzt die Vorgabe aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um. Unerheblich ist hierbei, ob der Außenstehende diese Informationen tatsächlich zur Kenntnis nimmt (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 2 DSM-RL).

Zu Buchstabe a

Buchstabe a setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um: Hiernach hat die Verwertungsgesellschaft darüber zu informieren, dass sie in der Lage ist, Lizenzen für Werke und sonstige Schutzgegenstände zu erteilen. Zugleich ist über die Wirkungen zu informieren, die die Lizenzen gemäß § 51 VGG-E für Außenstehende im Sinne des § 7a VGG-E entfalten.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um. Danach hat die Verwertungsgesellschaft in angemessener Weise über die beabsichtigte Vergabe einer Lizenz mit erweiterter Wirkung zu informieren. Nach ErWG 48 Unterabsatz 1 Satz 6 DSM-RL soll den Verwertungsgesellschaften hierbei kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen. Deshalb verlangt § 51 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b VGG-E lediglich, dass die Verwertungsgesellschaft die Sachverhalte umschreibt, die sie in die beabsichtigte kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung einbeziehen will. Dies erfordert die Angabe der Nutzungsarten, Werkarten sowie der betroffenen Gruppen von Rechtsinhabern. Sind sonstige Schutzgegenstände oder verwandte Schutzrechte betroffen, sind diese nach § 51f VGG-E ebenfalls anzuführen.

Diese Informationen sollen Außenstehenden (§ 7a VGG-E) eine Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie ihr Widerspruchsrecht nach § 51 Absatz 2 VGG-E ausüben. Sofern die zu lizenzierenden Werke bzw. Werkgruppen im Vorhinein bekannt sind, kann es geboten sein, den Außenstehenden die Identifizierung ihrer Werke zu erleichtern. Deshalb wird in § 61f UrhG-E ergänzend eine optionale Nutzungserlaubnis für die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe dieser Werke eingeführt: Denn bei vielen Werkarten dürfte eine nur sprachliche Umschreibung nicht genügen, um das zu lizenzierende Werk hinreichend zu identifizieren.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c setzt Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL um. Die Verwertungsgesellschaft hat also ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht des Außenstehenden hinzuweisen.

Zu Nummer 6

Entsprechend Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Satz 1 DSM-RL macht Nummer 6 die kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung davon abhängig, dass der Außenstehende binnen angemessener Frist seit Bekanntgabe der Information (siehe Nummer 5) nicht widersprochen hat. Es handelt sich um eine Transparenzfrist: Außenstehende können daher auch nach Ablauf dieser Frist der Rechtseinräumung noch widersprechen.

Die angemessene Frist muss mindestens drei Monate betragen. Sie kann damit kürzer sein als bei der Sondervorschrift für nicht verfügbare Werke (sechs Monate gemäß § 51b Absatz 3 Nummer 6 VGG-E). Dies ist mit Blick auf die vielfältigeren Einsatzmöglichkeiten der allgemeinen Kollektivlizenz sinnvoll, die gegebenenfalls eine schnellere Nutzung erfordern als die Nutzungen nach § 51b VGG-E. Zur Länge der angemessenen Frist kann Näheres in einer Verordnung geregelt werden, sobald sich abzeichnet, dass die Praxis von dieser Form der Lizenzierung Gebrauch machen möchte; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 4 VGG-E.

Zu § 51a VGG-E (Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft)

§ 51a enthält die gesetzlichen Regelungen zur Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Nur repräsentative Verwertungsgesellschaften dürfen kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung vergeben. Weitere, ergänzende Regelungen können in eine Verordnung aufgenommen werden; die entsprechende Ermächtigung enthält § 51e Nummer 5 VGG-E.

Zu Absatz 1

§ 51a Absatz 1 enthält in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a DSM-RL eine Definition für die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften. Erforderlich ist hiernach, dass die Verwertungsgesellschaft für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte wahrnimmt, die Gegenstand des Vertrags mit erweiterter Wirkung sein sollen (vgl. ErwG 48 Satz 3 DSM-RL). Für die Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist nur eine Rechtswahrnehmung relevant, der ein Vertragsverhältnis zugrunde liegt. Hierbei wird es sich oft um einen Wahrnehmungsvertrag zwischen einem Rechtsinhaber und der Verwertungsgesellschaft handeln, die mit erweiterter Wirkung lizenzieren möchte. Von Bedeutung sind aber auch Repräsentationsvereinbarungen nach § 44 VGG, also beispielsweise Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Absatz 1 gilt über den Verweis in § 51b Absatz 3 Nummer 1 VGG-E auch für den Spezialfall der Lizenzierung nicht verfügbarer Werke; insoweit setzt der Rechtsbefehl zugleich Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um.

Zu Absatz 2

§ 51a Absatz 2 VGG-E enthält eine widerlegliche Vermutung zur Frage, wann eine Verwertungsgesellschaft als repräsentativ gilt: Insoweit stellt ErwG 33 Satz 2 DSM-RL klar, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anforderungen an die Repräsentativität flexibel bleiben, ihnen also Regelungsspielraum verbleibt, solange eine beträchtliche Zahl von Rechtsinhabern der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat. Davon ist auszugehen, wenn nur eine Verwertungsgesellschaft existiert. Denn da sie gemäß § 77 VGG eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit benötigt und diese Erlaubnis nach § 79 Absatz 1 Nummer 3 VGG voraussetzt, dass die Rechtswahrnehmung eine entsprechende wirtschaftliche Grundlage hat, kann widerleglich vermutet werden, dass ihr eine erhebliche Anzahl von Rechtsinhabern Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat.

Die Regelung soll absichern, dass Verwertungsgesellschaften von dem Recht, allgemeine Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung zu vergeben, tatsächlich auch Gebrauch machen. Bei der Sondervorschrift für Kollektivlizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke bedarf es einer solchen Vermutungsregel hingegen nicht: Fehlt es für diese Werke an einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft, können Kulturerbe-Einrichtungen auf Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis nach § 61d UrhG-E nutzen.

ErwG 33 Satz 3 DSM-RL regt darüber hinaus an, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass mehrere Verwertungsgesellschaften für dieselben Werke und Nutzungen repräsentativ sind (siehe auch § 50 Absatz 1 Satz 2 VGG). Hierfür scheint derzeit für die Vergabe von kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung kein Bedarf zu bestehen. Sollte sich dies ändern, kann auf Grundlage von § 51e Nummer 5 VGG-E eine Regelung im Verordnungsweg erfolgen.

Zu § 51b VGG-E (Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke)

§ 51b setzt die Regelungen der Artikel 8 bis 10 DSM-RL zur Nutzung von Werken, die im Handel nicht erhältlich sind („out of commerce“ in der englischen Sprachfassung der Richtlinie), durch Kulturerbe-Einrichtungen um. Die DSM-RL bezeichnet diese Werke in Anlehnung an die bisherige Terminologie in §§ 51 ff. VGG a. F. als „vergriffen“. Die reformierten Bestimmungen verwenden hingegen den Begriff der „nicht verfügbaren Werke“, weil die Maßgaben der DSM-RL deutlich über das bisherige Verständnis der „vergriffenen Werke“ hinausreichen. Eine Definition nicht verfügbarer Werke enthält § 51c VGG-E; auf die Begründung hierzu wird insoweit verwiesen. § 51b VGG-E ist für nicht verfügbare Werke abschließend.

Zu Absatz 1

§ 51b Absatz 1 VGG-E setzt Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um: Die Vorschrift enthält (ebenso wie § 51 Absatz 1 VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Variante 1 DSM-RL) die gesetzliche Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zur Einräumung von Rechten auch an Werken von Außenstehenden. Anders als § 51 Absatz 1 VGG a. F. spricht die Neuregelung nicht mehr nur von einer Vermutung für die Berechtigung.

Welche Arten inländischer Kulturerbe-Einrichtungen berechtigt sind, von der Nutzung nicht verfügbarer Werke Gebrauch zu machen, kann gegebenenfalls im Wege der Verordnung präzisiert werden. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 51e Nummer 6 VGG-E. Bereits die DSM-RL präzisiert diese Berechtigung weiter, indem in Artikel 2 Nummer 3 DSM-RL öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen, Archive und im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen genannt werden. Den bisherigen Rechtsrahmen für vergriffene Werke nutzen öffentliche Bibliotheken. Diese Kulturerbe-Einrichtungen können auch im geänderten Rechtsrahmen insbesondere nicht mehr verfügbare Druckwerke zugänglich machen.

Zu Absatz 2

§ 51b Absatz 2 VGG-E setzt das Widerrufsrecht des Außenstehenden (§ 7a VGG-E) aus Artikel 8 Absatz 4 DSM-RL um. Die Vorschrift entspricht strukturell § 51 Absatz 2 VGG-E; auf die Begründung wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 3

§ 51b Absatz 3 VGG-E bestimmt die gesetzlichen Voraussetzungen für die erweiterte Wirkung der Lizenzen. Auch dieser Absatz orientiert sich strukturell an der allgemeinen Vorschrift des § 51 Absatz 3 VGG-E für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL um. Die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft als Voraussetzung für die Vergabe von Lizenzen mit erweiterter Wirkung ist in § 51a Absatz 1 VGG-E näher bestimmt; auf die Begründung wird insoweit verwiesen. Auf die Vermutungsregelung in § 51a Absatz 2 VGG-E verweist die Regelung nicht, weil insoweit der Zugang zu nicht verfügbaren Werken auch über die gesetzliche Nutzungserlaubnis in § 61d UrhG-E möglich ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b DSM-RL: Der Außenstehende (§ 7a VGG-E) darf also im Vergleich zu den Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaft nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Nummer 2 ist parallel zu § 51 Absatz 2 Nummer 2 VGG-E gefasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält besondere Vorgaben für Lizenzverträge einer Verwertungsgesellschaft mit einer Kulturerbe-Einrichtung über nicht verfügbare Werke von Außenstehenden. Diese Vorgaben unterscheiden sich in mehreren Punkten von denjenigen für allgemeine kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung nach § 51 Absatz 3 Nummer 3 VGG-E: Teils sind diese Voraussetzungen nach Maßgabe von Artikel 8 DSM-RL enger, teils weiter. Deshalb ist insoweit eine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen nicht möglich, sondern es bedarf einer gesonderten Regulierung; siehe hierzu nachfolgend die Buchstaben a bis d.

Zu Buchstabe a

Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL lässt anders als Artikel 12 DSM-RL und ihm folgend § 51 VGG-E Exklusivlizenzen nicht zu. § 51b Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VGG-E stellt daher klar, dass die Verwertungsgesellschaft nur einfache Nutzungsrechte mit erweiterter Wirkung einräumen darf.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b begrenzt anders als § 51 VGG-E die Lizenzen für nicht verfügbare Werke auf nicht kommerzielle Zwecke und setzt damit Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Die Vervielfältigung darf hiernach also schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist aus § 51b Nummer 6 beginnen. Insoweit ist die Lizenz also nicht aufschiebend bedingt.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ermöglicht anders als nach § 51 Absatz 3 Nummer 3 VGG-E auch grenzüberschreitende Lizenzierungen und setzt damit Artikel 9 Absatz 1 DSM-RL um.

Zu Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 8 Absatz 1 DSM-RL um. ErwG 29 DSM-RL enthält Beispiele dafür, unter welchen Voraussetzungen Werke zur dauerhaften Sammlung, also zum Bestand einer Kulturerbe-Einrichtung gehören: Das ist dann der Fall, wenn die Kulturerbe-Einrichtung dauerhafte Besitzerin entsprechender Werkexemplare ist, etwa weil sie diese Exemplare erworben oder als Dauerleihgabe im Bestand hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Informationspflichten, die über das zentrale Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu erfüllen sind. Die Bestimmung setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um. Bekannt zu geben sind Informationen zur Identifizierung der einbezogenen nicht verfügbaren Werke, über die Vertragsparteien, lizenzierte Nutzungen, die vereinbarten Nutzungsrechte, den Geltungsbereich der Lizenz sowie über das Widerspruchsrecht der Außenstehenden nach Absatz 2. Die Informationen

zur Identifizierung der Werke sind in angemessener Form bekannt zu geben (ErwG 41 Unterabsatz 1 Satz 1 DSM-RL). Diese Maßgabe ist insbesondere für die erforderliche Detailtiefe der Angaben auf der Webseite von Bedeutung. Ergänzende Regelungen zu diesen Informationspflichten können nach § 51e Nummer 3 VGG-E in einer Verordnung getroffen werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält die sechsmonatige Transparenzfrist und setzt damit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Anders als nach der allgemeinen Bestimmung für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (§ 51 Absatz 3 Nummer 6 VGG-E) gibt die DSM-RL für nicht verfügbare Werke eine konkrete Frist vor.

Zu § 51c VGG-E (Nicht verfügbare Werke einschließlich vergriffener Werke)

§ 51c VGG-E regelt, wann ein Werk nicht verfügbar ist. Der in der englischen Sprachfassung der DSM-RL verwendete Begriff „out of commerce“ ist in der deutschen Fassung mit „vergriffen“ übersetzt. Der Begriff „vergriffen“ eignet sich jedoch nicht für Werke, die niemals im Handel erhältlich waren. Nach Artikel 8 Absatz 5 DSM-RL sollen aber auch diese Werke als unter Umständen wichtiger Teil des kulturellen Erbes zugänglich gemacht werden (ErwG 37 Satz 1 DSM-RL). Zu denken ist beispielsweise an politische Plakate oder Flugblätter oder an Sammlungen von Fotografien, etwa Ansichten historischer Stadtlandschaften oder (zufällige) private Aufnahmen politisch bedeutsamer Ereignisse. Ergänzende Regelungen, wann Werke nicht verfügbar sind, können in einer Verordnung getroffen werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 51e Nummer 7 VGG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Definition nicht verfügbarer Werke und setzt damit Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 DSM-RL um. Die Bestimmung straft den unionsrechtlichen Regelungsbefehl lediglich sprachlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Vermutungsregelung. Sie berücksichtigt, dass nach ErwG 38 Satz 3 DSM-RL eine Kulturerbe-Einrichtung nicht mehrfach zu prüfen hat, ob ein Werk nicht verfügbar ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine nicht abschließende Sonderregelung für die schon bislang in den §§ 51 ff VGG a. F. geregelten vergriffenen Werke.

Die Bestimmung schafft gemeinsam mit der Übergangsregelung in § 141 VGG-E die Voraussetzung dafür, dass die Nutzung der vergriffenen Bücher nahtlos fortgesetzt werden kann. Dazu übernimmt Absatz 3 die Formulierung des § 51 Absatz 1 Nummer 1 VGG a. F. Die künftige gleitende Fristenregelung (sogenannte „moving wall“) ersetzt den bisherigen starren Stichtag, um Auswertungslücken zu vermeiden. Die Frist von 30 Jahren erscheint angemessen; sie ermöglicht insbesondere die Nutzung von Schriftwerken aus der Zeit der deutschen Teilung. Die Werke müssen zudem vergriffen sein, was beispielsweise durch einen gegebenenfalls automatisierten Abgleich mit dem Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) feststellbar ist.

Zu § 51d VGG-E (Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Drittstaatenbezug)

§ 51d VGG-E beschränkt den Anwendungsbereich der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke und setzt damit Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Die Beschränkung betrifft Werkreihen, die überwiegend aus Werken bestehen, die einen Drittstaatenbezug aufweisen. Dies sind etwa Zeitschriftenbände, die zuerst außerhalb Europas erschienen sind. Solche Werkreihen dürfen nur dann nach § 51b VGG-E lizenziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaft auch insoweit, also auch für Werke aus Drittstaaten repräsentativ ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften aus anderen Staaten geschlossen hat. Wann ein Drittstaatenbezug vorliegt (vgl. Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 1 DSM-RL), kann ergänzend in einer Verordnung geregelt werden; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält § 51e Nummer 8 VGG-E. Diese Vorschrift hat Bedeutung insbesondere für sogenannte Exilliteratur, also Werke, die infolge von Flucht und Emigration zuerst beispielsweise in der Schweiz oder im nicht-europäischen Ausland veröffentlicht wurden.

Zu § 51e VGG-E (Verordnungsermächtigung)

§ 51e VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung, insbesondere damit die allgemein gehaltenen Regelungen in den §§ 51 bis 51d VGG-E falls erforderlich sektorspezifisch konkretisiert werden können. Auf die Hinweise in den jeweiligen Begründungen zu den Regeleungsbefehlen in §§ 51 bis 51d VGG-E wird verwiesen.

Zu § 51f VGG-E (Anwendbarkeit auf verwandte Schutzrechte)

§ 51f VGG-E erstreckt die Geltung der §§ 51 bis 51e VGG-E auch auf die durch die verwandten Schutzrechte in Teil 2 des Urheberrechtsgesetzes geschützten sonstigen Schutzgegenstände (wissenschaftliche Ausgaben, nachgelassene Werke, Lichtbilder sowie auf Rechte ausübender Künstler und Veranstalter, der Hersteller von Tonträgern, der Sendeunternehmen, der Datenbankhersteller und Presseverleger) sowie die Laufbilder in Teil 3 Abschnitt 2 des Urheberrechtsgesetzes. Die Vorschrift dient damit insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 sowie Artikel 12 Absatz 1 DSM-RL, die nicht nur für Werke, sondern auch für sonstige Schutzgegenstände gelten. Über den Verweis in § 61d Absatz 3 UrhG-E gilt die Vorschrift auch für die dort geregelte gesetzliche Nutzungserlaubnis und dient insoweit insbesondere der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 DSM-RL, der gleichfalls für sonstige Schutzgegenstände gilt.

Zu Nummer 9 (§ 92 VGG-E – Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Online-SatCab-RL und reflektiert die technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts sowie die geänderten Begrifflichkeiten in § 87 Absatz 5 UrhG-E. Die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt kann von jedem Beteiligten in Streitfällen zwischen Sendeunternehmen und Weitersendern über die Einräumung des Weitersenderechts angerufen werden.

Zu Nummer 10 (§ 105 VGG-E – Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen des § 92 VGG-E an das technologieneutral ausgestaltete Weitersenderecht.

Zu Nummer 11 (§§ 140 und 141 VGG-E)

Zu § 140 VGG-E (Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Mindestbeteiligungsquote nach § 27b VGG-E nur für Einnahmen gilt, die Verwertungsgesellschaften nach dem 7. Juni 2021 erhalten. Wenn eine andere Stelle für die Verwertungsgesellschaft inkassiert, kommt es wie bei § 137q UrhG-E darauf an, wann die Zahlung des Vergütungsschuldners bei dieser Stelle eingeht.

Zu § 141 VGG-E (Übergangsvorschrift für das Register vergriffener Werke)

§ 141 VGG-E regelt die Abwicklung des Registers vergriffener Werke, das bislang gemäß § 52 VGG a. F. beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführt wurde.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL werden die bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist erworbenen Rechte durch die DSM-RL nicht berührt. Das bedeutet, dass Lizenzen, die einen Eintrag im Register vergriffener Werke beim DPMA erfordern, grundsätzlich weiterhin Nutzungen legitimieren können. Dies gilt auch über den Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL am 6. Juni 2021 hinaus, denn die bislang erteilten Lizenzen sind unbefristet.

Da einem Rechtsinhaber jedoch die Möglichkeit des Widerspruchs zusteht und dies die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Register voraussetzt, müsste das Register beim DPMA bis zum Ablauf der Schutzfrist aller eingetragenen Werke weiterbetrieben werden, also noch über mehrere Jahrzehnte. Es war aber Ziel von Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL, dass mit dem Portal beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) europaweit ein einziges Register für nicht verfügbare Werke geschaffen wird, zu denen auch die vergriffenen Werke im Sinne von § 51 VGG a. F. gehören.

Diesen Rahmenbedingungen trägt § 141 VGG-E Rechnung, indem das Register vergriffener Werke beim DPMA am 7. Juni 2021 eingefroren und nach einer Übergangsfrist Ende 2025 geschlossen wird. Lizenzen gemäß § 51 VGG a. F. enden dann kraft Gesetzes. Inhaber solcher Lizenzen haben bis Ende 2025 Zeit, die Werke im EUIPO-Portal eintragen zu lassen, um sie auf Basis einer neuen Lizenz gemäß § 51b VGG-E weiter zu nutzen.

§ 51e Nummer 3 VGG-E enthält eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Übermittlung von Einträgen in das EUIPO-Portal. Sofern die konkrete technische Ausgestaltung des EUIPO-Portals es zulässt, könnte in dieser Verordnung geregelt werden, dass Einträge en bloc an das EUIPO-Portal übermittelt werden („Containerlösung“), um den Aufwand einer Neueintragung möglichst gering zu halten, sofern die betroffenen Kulturerbe-Einrichtungen und Verwertungsgesellschaften dies unterstützen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet die Fortgeltung des bisherigen Rechtsrahmens für die Übergangszeit an, in der das Register beim DPMA noch weiterbesteht. Das Register kann hiernach weiterhin eingesehen und Widersprüche gemäß § 51 Absatz 2 VGG a. F. können erhoben werden. Die Übergangszeit umfasst mehr als vier Jahre, damit Nutzungslücken vermieden werden: So bleibt den Kulturerbe-Einrichtungen und den Verwertungsgesellschaften genug Zeit, rechtzeitig Vertragsverhandlungen über neue Lizenzen abzuschließen.

Die auf Grundlage von § 52 Absatz 5 VGG a. F. erlassene Verordnung über das Register vergriffener Werke (VergWerkeRegV) ist zu gegebener Zeit aufzuheben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass ab dem 7. Juni 2021 (Umsetzungsfrist der DSM-RL) keine Anträge gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 4 VGG a. F. mehr gestellt werden können. Folglich dürfen neue Lizenzen, die einen Eintrag in das Register beim DPMA erfordern, nicht mehr erteilt werden. Ergänzungen schon vorhandener Einträge, insbesondere über einen erfolgten Widerspruch gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 VGG a. F., sind hingegen weiter möglich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Lizenzen gemäß § 51 VGG a. F. spätestens Ende 2025 enden, und zwar kraft Gesetzes, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorher enden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sorgt dafür, dass Rechtsinhaber aus dem Eintrag im DPMA-Register erkennen können, dass eine Verwertungsgesellschaft für die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Werkes auch eine Lizenz auf Basis einer Eintragung in das EUIPO-Portal erteilt hat oder dass die Nutzung gemäß § 61d UrhG-E gesetzlich erlaubt ist. Absatz 4 modifiziert insoweit die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 2 VGG a. F. Die Mitteilung ist elektronisch über die vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellte Schnittstelle vorzunehmen (vgl. § 1 Absatz 2 VergWerkeRegV).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Schließung des Registers beim DPMA. Die Eintragungen werden dann nicht mehr gemäß § 52 Absatz 3 VGG a. F. auf der Internetseite des DPMA (www.dpma.de) bekannt gemacht. Das gewählte Datum Ende 2025 berücksichtigt insbesondere, dass bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsinhaber noch die Möglichkeit haben müssen, zu prüfen, ob ihre Werke gemäß § 51 VGG a. F. genutzt wurden und ihnen Vergütungsansprüche gegen eine Verwertungsgesellschaft zustehen.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten)

Zum Hintergrund des UrhDaG-E sowie für einen Überblick über den Regelungsgehalt wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I.2.a) und unter II.1. verwiesen.

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 UrhDaG-E (Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL. Die Regelung stellt klar, dass ein Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen eine öffentliche Wiedergabehandlung vornimmt. Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes haften daher im Grundsatz unmittelbar für hierdurch verursachte Rechtsverletzungen. Die Regelung hat den Charakter einer lex specialis zu Artikel 3 Absatz 1 InfoSoc-RL (siehe hierzu auch den Allgemeinen Teil der Begründung zu § 6 UrhDaG-E unter II.1.f)), mit der Folge, dass für Diensteanbieter im Sinne der DSM-RL nur Artikel 17 DSM-RL, nicht aber Artikel 3 Absatz 1 InfoSoc-RL maßgeblich ist (vgl. ErwG 64 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 DSM-RL klar, dass der Diensteanbieter dann urheberrechtlich nicht verantwortlich ist, also weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz haftet, wenn er seinen Pflichten im Hinblick auf den Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten (§ 4 UrhDaG-E), Sperrung (§ 10 UrhDaG-E) und Entfernung (§ 11 UrhDaG-E) nachgekommen ist. Voraussetzung ist hierbei, dass der Diensteanbieter hohe branchenübliche Standards einhält, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL stellt § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E eine nicht abschließende Liste der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kriterien auf. Das UrhDaG-E konkretisiert diesen Pflichtenkatalog teilweise, soweit dies auf gesetzlicher Ebene zweckmäßig erscheint und möglich ist, in den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Konkretisierung soll den Normadressaten ein möglichst hohes Maß von Rechtssicherheit vermitteln. Dessen ungeachtet können die Parteien und Gerichte im Einzelfall, insbesondere bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, auf die Kriterien des § 1 Absatz 2 Satz 2 UrhDaG-E zurückgreifen.

Soweit der Diensteanbieter urheberrechtlich verantwortlich ist, etwa weil er seinen Verhaltenspflichten nicht nachkommt, sind die Bestimmungen des Teil 4 des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden, insbesondere auch § 97 UrhG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 DSM-RL, dass sich ein Diensteanbieter nach § 2 UrhDaG-E im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf die Haftungsprivilegierung für Host Provider in § 10 TMG berufen kann, die ihrerseits auf Artikel 14 E-Commerce-RL zurückgeht. Für Diensteanbieter, die schon von der Definition in § 2 UrhDaG-E nicht erfasst sind, ändert sich insofern an der bislang geltenden Rechtslage nichts (vgl. Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 und ErwG 65 DSM-RL).

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Vorgabe von ErwG 62 Unterabsatz 2 Satz 2 DSM-RL a. E. auf, wonach Diensteanbieter, deren Hauptzweck darin besteht, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, von vorneherein keine Privilegierung durch dieses Gesetz erfahren und die Möglichkeit der Enthftung für sie ausgeschlossen ist. Sie sind demnach stets für einen Akt der öffentlichen Wiedergabe verantwortlich, sofern sie zu den Diensten gehören, die nach den §§ 2 und 3 UrhDaG-E mit diesem Gesetz reguliert werden.

Zu § 2 UrhDaG-E (Diensteanbieter)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 UrhDaG-E definiert Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes unter Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Notifizierungs-RL und setzt zugleich Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 DSM-RL um.

Über die in Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 1 DSM-RL erwähnten Kriterien hinaus greift die Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 4 UrhDaG-E auch das in ErwG 62 DSM-RL ausgeführte Kriterium der Konkurrenz mit anderen Online-Inhaltediensten um dieselbe Zielgruppe als konstituierendes Merkmal für einen Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes auf. Dies entspricht einem zentralen Anliegen der DSM-RL, nämlich dem Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im digitalen Binnenmarkt (siehe ErwG 1 DSM-RL).

Zu Absatz 2

Für Internet-Startups sind nach Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL Sonderregeln im Hinblick auf ihre Pflichten zum Sperren von Inhalten vorgesehen (siehe auch § 10 Absatz 2 UrhDaG-E). Die DSM-RL enthält darüber hinaus keine eigenständige Begriffsdefinition für diese Diensteanbieter.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert Dienste, deren jährlicher unionsweiter Umsatz 1 Million Euro nicht überschreitet, als kleine Diensteanbieter. Für derartige kleine Diensteanbieter sieht § 10 Absatz 3 UrhDaG-E eine gesetzliche Konkretisierung des in § 2 Absatz 2 UrhDaG-E und in Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vorgegebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor (siehe auch die Begründung zu § 10 Absatz 2 UrhDaG-E): Sie sind – wie nach bislang geltender Rechtslage unter dem Regime der E-Commerce-RL – zwar zur Entfernung nicht erlaubter Uploads nach einem Hinweis, grundsätzlich aber nicht zur dauerhaften Sperrung derselben verpflichtet. In der Regel sind sie also nicht verpflichtet, Filtertechnologie einzusetzen.

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 UrhDaG-E bestimmt unter Bezugnahme auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), wie die Umsatzgrenzen in den Fällen der Absätze 2 und 3 zu berechnen sind. Nach Absatz 4 Satz 2 ist jeweils auf den Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Zu § 3 UrhDaG-E (Nicht erfasste Dienste)

Im Einklang mit Artikel 2 Nummer 6 Unterabsatz 2 DSM-RL führt § 3 UrhDaG-E regelbeispielartig Diensteanbieter auf, die nicht von der Begriffsdefinition in § 2 Absatz 1 UrhDaG-E erfasst sind. Die nicht abschließende Regelung betrifft insbesondere solche Dienste, bei denen Nutzer zwar unter Umständen auch urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter öffentlich zugänglich machen, aber deren Hauptzweck nicht darauf gerichtet ist, aus einer großen Menge solcher Inhalte Gewinne zu ziehen (siehe auch ErwG 62 Unterabsatz 1 Satz 3 DSM-RL). Soweit es sich um Host-Provider handelt, sind sie dessen ungeachtet nach Maßgabe von § 10 TMG zur Entfernung rechtswidriger Uploads nach Hinweis des Rechtsinhabers verpflichtet.

Zu Teil 2 (Erlaubte Nutzungen)

Zu § 4 UrhDaG-E (Vertragliche Nutzungsrechte)

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL bestimmt § 4 UrhDaG-E die Anforderungen, die ein Diensteanbieter im Hinblick auf die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfüllen muss, um nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 und den §§ 10 und 11 UrhDaG-E eine Entlastung zu erreichen, also für die Wiedergabe von Inhalten Dritter nicht verantwortlich zu sein.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss ein Diensteanbieter grundsätzlich „bestmögliche Anstrengungen“ unternehmen, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe zu erlangen. Die Vorschrift korrigiert insoweit den fehlerhaften Wortlaut der deutschen Sprachfassung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe a DSM-RL („alle Anstrengungen“). Denn in den anderen Sprachfassungen der DSM-RL ist lediglich von „best efforts“ (Englisch war Verhandlungssprache), von „meilleurs efforts“ oder etwa von „mejores prácticas“ die Rede. Insofern handelt es sich also um ein Redaktionsversehen, das bei der Umsetzung in deutsches Recht

ausgebessert werden sollte. Ohnehin ist bei der Beurteilung der zu erwartenden Anstrengungen von Seiten der Diensteanbieter stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, vgl. Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL und § 1 Absatz 2 UrhDaG-E.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E konkretisiert die erforderlichen Bemühungen der Diensteanbieter und statuiert einen (einseitigen) Kontrahierungszwang für sie. Diensteanbieter sind danach einseitig dazu verpflichtet, nach Absatz 2 näher bestimmte Nutzungsrechte zu erwerben, sofern sie ihnen entweder von Rechtsinhabern angeboten werden oder aber über Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3 VGG) verfügbar sind. Letzteres schließt insbesondere auch etwaige kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (ECL) ein, wofür die §§ 51 ff. VGG-E in Umsetzung von Artikel 12 DSM-RL nunmehr einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung stellen. Aus Satz 2 ergibt sich im Übrigen, dass Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, aktiv nach Lizenzangeboten einzelner Rechtsinhaber zu forschen. Dies wäre wegen der definitionsgemäß großen Menge an hochgeladenem urheberrechtlich geschützten Material (siehe § 2 Absatz 1 Nummer 1 UrhDaG-E) und der damit einhergehenden unüberschaubaren Zahl potenzieller Rechtsinhaber unverhältnismäßig und daher nicht mit dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E umgesetzten Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL vereinbar (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit).

Zwar verfügen einzelne Rechtsinhaber durchaus über beachtliche Teile von nach Absatz 2 relevanten Repertoires, etwa große Labels oder Filmstudios. Es ist aber nicht ersichtlich, wo eine rechtssichere Grenze gezogen werden könnte zwischen individuellen Rechtsinhabern einerseits, auf die der Diensteanbieter wegen deren Bedeutung zugehen müsste, und solchen Rechtsinhabern andererseits, deren Portfolio keine hinreichende Relevanz hat. Wegen der Folgen für die urheberrechtliche Verantwortlichkeit (siehe § 1 Absatz 1 UrhDaG-E) ist eine derartige klare Grenzziehung aber unverzichtbar. Es steht dem Diensteanbieter aber selbstverständlich weiterhin frei, Angebote für Individuallizenzen einzuholen bzw. anzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Lizenzangebote eine Verpflichtung zur Lizenzierung auslösen. Nach Nummer 1 muss sich das Angebot auf Inhalte beziehen, die durch den Diensteanbieter typischerweise öffentlich wiedergegeben werden. Ein Dienst, der beispielsweise hauptsächlich audiovisuelle Inhalte öffentlich wiedergibt, ist also nicht verpflichtet, auch Fotografien oder andere Abbildungen zu lizenzieren, auch wenn diese gelegentlich ebenfalls hochgeladen werden. Zudem besteht für Diensteanbieter, die sich auf Inhalte eines bestimmten Genres – wie zum Beispiel für eine bestimmte Musikrichtung – spezialisiert haben, keine Verpflichtung, Werke anderer Genres zu lizenzieren. Das Lizenzangebot muss außerdem ein hinsichtlich Anzahl der Werke und Rechtsinhaber erhebliches Repertoire umfassen (Nummer 2). Hiermit soll vermieden werden, dass sich der Diensteanbieter mit einer Vielzahl von einzelnen Rechtsinhabern auseinandersetzen muss, was angesichts der damit einhergehenden Transaktionskosten unverhältnismäßig wäre.

Ferner muss sich das Angebot auf den räumlichen Geltungsbereich des UrhDaG-E erstrecken (Nummer 3). Eine Pflicht zur Annahme eines Lizenzangebots besteht daher nur für Rechte, die sich auf das deutsche Territorium beziehen. Schließlich muss das Lizenzangebot auch die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen (Nummer 4). Zu diesen zählt insbesondere auch die Vergütung. Verwertungsgesellschaften sind nach § 34 Absatz 1 VGG ohnehin zur Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen verpflichtet; nach § 34 Absatz 2 VGG dürfen sie hierbei neuartigen Online-Diensten Sonderkonditionen einräumen.

Zu § 5 UrhDaG-E (Maschinell nicht überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen)

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist das Internet von besonderer Bedeutung für die in Artikel 11 GrCh garantierte Meinungs- und Informationsfreiheit (EuGH, Urteil vom 29. Juli

2019, C-516/17, Rn. 81 – Spiegel/Volker Beck („Reformistischer Aufbruch“), ECLI:EU:C:2019:625; EuGH, Urteil vom 8. September 2016, C-160/15, Rn. 45 – GS Media, ECLI:EU:C:2016:644). Es ist daher notwendig, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Grundrechts auf Eigentum, zu dem auch Immaterialgüterrechte gehören, und anderen Grundrechten, einschließlich der Meinungs- und Informationsfreiheit, zu finden (vgl. jüngst EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 34 – Pelham („Metall auf Metall“), ECLI:EU:C:2019:624; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, C-469/17, Rn. 71 ff. – Funke Mediengruppe („Afghanistan Papiere“), ECLI:EU:C:2019:623).

Die DSM-Richtlinie trägt dem Rechnung, indem sie in Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 zum Schutz dieser Rechte einen Katalog von verpflichtenden Schrankenbestimmungen vorsieht, sowie gemäß Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 und in Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL auf die im Unionsrecht bereits bestehenden Ausnahmen- und Schrankenbestimmungen verweist. § 5 UrhDaG-E setzt diese Vorgabe um und ist im Zusammenhang mit den §§ 8, 12 und 16 UrhDaG-E zu sehen, um so die effektive Wahrnehmung dieser Nutzerbefugnisse in der Praxis zu garantieren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verweist in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a DSM-RL auf die bereits seit langer Zeit existierende gesetzliche Erlaubnis für Zitate nach § 51 UrhG. Die in der Richtlinie zusätzlich aufgeführten Zwecke der Kritik und Rezension werden durch diese Bestimmung mit abgedeckt, so dass insofern kein separater Umsetzungsbedarf besteht.

Zu Nummer 2

Im deutschen Recht besteht bislang keine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis für Karikatur, Parodie und Pastiche. Diese Formen kreativer Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten waren jedenfalls für Karikaturen und Parodien auch bislang erlaubt, wurden im deutschen Urheberrecht aber seit jeher unter den Tatbestand der „Freien Benutzung“ nach § 24 UrhG a.F. subsumiert. Infolge der Entscheidung „Pelham“ des EuGH (Urteil vom 29. Juli 2019, C-476/17, Rn. 56 ff., ECLI:EU:C:2019:624) wird § 24 UrhG a. F. durch Artikel 1 Nummer 5 dieses Gesetzentwurfs aufgehoben. Artikel 1 Nummer 15 dieses Entwurfs führt diese gesetzlichen Erlaubnisse sowie den Tatbestand des Pastiche gleichzeitig nun als § 51a UrhG-E explizit in das UrhG ein.

Als Vorbild für die nun unionsweit verpflichtend einzuführenden gesetzlichen Erlaubnisse in Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe b DSM-RL hat wohl Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe k InfoSoc-RL gedient. Nach dem Wortlaut von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL sollen die Bestimmungen es den Nutzern ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte („User Generated Content“; UGC) hochzuladen und zu teilen. Ausweislich ErwG 70 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL soll dabei insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit der Nutzer geschützt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, diese „klassischen“ Urheberrechtsschranken im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (etwa die soziale Praxis der „Memes“) zu interpretieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 51a UrhG-E verwiesen. Nutzungen zum Zwecke des Pastiche sind vom Diensteanbieter zu vergüten (§ 7 Absatz 2 UrhDaG-E).

Zu Nummer 3

Auch über die mit Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL neu eingeführten europaweit zwingenden Schrankenbestimmungen hinaus regelt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 3 DSM-RL, dass sich Nutzer auf die bereits im Unionsrecht existierenden gesetzlichen Erlaubnisse berufen können, soweit diese in nationales Recht umgesetzt wurden. Nummer 3 stellt dies klar und verweist insofern auf den maßgeblichen Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

Sofern es sich bei dem Upload um eine freie Benutzung eines Werkes handelt, die einen hinreichenden Abstand zum verwendeten Werk wahrt, bedarf diese Benutzung ohnehin keiner Zustimmung des Urhebers des vorbestehenden Werkes (§ 23 UrhG-E).

Zu § 6 UrhDaG-E (Maschinell überprüfbare gesetzlich erlaubte Nutzungen)

§ 6 UrhDaG-E erlaubt es Nutzern (und über § 9 Absatz 2 UrhDaG zugleich den Diensteanbietern), kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs wiederzugeben, wenn dies zu nicht kommerziellen Zwecken oder zur Erzielung nicht erheblicher Einnahmen geschieht. § 7 Absatz 2 UrhDaG-E ordnet in diesen Fällen gleichzeitig die Vergütung dieser Nutzungen durch den Diensteanbieter an, denn dieser profitiert letztlich wirtschaftlich von der Aufmerksamkeit, die das Publikum auf diese Uploads der Nutzer verwendet. Die Regelung ist nach Absatz 2 nur dann anzuwenden, wenn eine vertragliche Lizenz für diese Teilnutzung fehlt oder kein nach § 5 UrhDaG-E ohnehin gesetzlich erlaubter Gebrauch vorliegt. Zu der Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter II.1.f) verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, bis zu welcher Grenze Auszüge aus Werken im Rahmen von Uploads genutzt werden dürfen. Die Regelung berücksichtigt unter anderem, dass es heute zu den üblichen Geschäftspraktiken gehört, Werkausschnitte unentgeltlich zu Werbezwecken im Internet zur Verfügung zu stellen: So machen Filmrechtsinhaber mehrminütige Trailer von Filmen zugänglich, um das Kinopublikum anzusprechen. Auf vielen Plattformen ist es möglich, Songs bis zu 30 Sekunden anzuhören, um die Kunden zum Abschluss eines Nutzungsvertrags zu animieren. Verlage stellen häufig das einleitende Kapitel eines neuen Buchs als PDF-Dokument zum freien Download oder online lesbar zur Verfügung, um so den Kauf der Publikation zu fördern.

Offenkundig schädigt diese teilweise freie Verfügbarkeit geschützter Inhalte den Absatz auf den Primärmärkten nicht, sondern dient im Gegenteil dem Absatz der Werke. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die nicht kommerzielle Nutzung nach den in Absatz 1 bestimmten Maßgaben noch unterhalb dieses Umfangs gesetzlich zu erlauben und zugleich zu vergüten.

Die teilweise Nutzung von Abbildungen ist in der Praxis allerdings nicht möglich. Deshalb erlaubt Absatz 1 deren vollständige Nutzung, beschränkt aber das zulässige Datenvolumen, um die Verwertung hochauflösender Abbildungen weiterhin dem Primärmarkt vorzubehalten. Kommerzielle Uploader, die ein Foto verwerten möchten, können sich ohnehin nicht auf § 6 UrhDaG-E berufen.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 UrhDaG-E stellt den Auffangcharakter der Regelung klar: Absatz 1 ist nur anzuwenden, sofern kein entsprechendes vertragliches Nutzungsrecht gemäß § 4 oder § 9 Absatz 2 UrhDaG-E erworben wurde und es sich nicht um eine gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 5 UrhDaG-E handelt, also etwa um ein Zitat oder eine Parodie.

Zu § 7 UrhDaG-E (Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen, angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen)

Zu Absatz 1

Der in § 7 Absatz 1 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch des Urhebers ist erforderlich, um das Ziel des neuen Haftungsregimes von Artikel 17 DSM-RL zu erreichen: Upload-Plattformen sollen urheberrechtlich geschützte Inhalte in der Regel auf Lizenzbasis nutzen. Sie sind deshalb gehalten, sich um geeignete Lizenzen zu bemühen (siehe § 4

UrhDaG-E), da sie ansonsten nach § 97 UrhG für die zugänglich gemachten Inhalte auf Unterlassung und Schadensersatz haften, soweit keine gesetzlichen Erlaubnisse bestehen. Rechtsinhaber, die Lizenzen vergeben können, sind in der Praxis jedoch regelmäßig nicht die Urheber oder die ausübenden Künstler selbst, sondern die verwertenden Unternehmen der Kulturwirtschaft, also Verlage, Labels, Produzenten oder Sendeunternehmen.

Gerade bei komplexen digitalen Verwertungen kann das Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG-E) nicht automatisch gewährleisten, dass die Kreativen fair an den Einnahmen beteiligt werden, die verwertende Unternehmen (als derivative Rechtsinhaber) mit der Lizenzierung erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kreativen ein Pauschalhonorar erhalten, eine faire Beteiligung an jeder Verwertung also nicht garantiert ist. Hier schafft der Direktvergütungsanspruch nach § 7 Absatz 1 UrhDaG-E Abhilfe: Er garantiert eine pauschalierte Beteiligung der Kreativen an den Einnahmen der Diensteanbieter, die in der Praxis über Verträge von Verwertungsgesellschaften mit den Diensteanbietern zu realisieren ist.

Der in § 7 Absatz 1 UrhDaG-E geregelte Direktvergütungsanspruch setzt den in Artikel 18 DSM-RL verankerten Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung um. Nach Artikel 18 Absatz 1 DSM-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass Urheber und ausübende Künstler, die eine Lizenz- oder Übertragungsvereinbarung für ihre ausschließlichen Rechte an der Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände abschließen, das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung haben“. Artikel 18 Absatz 2 DSM-RL stellt es den Mitgliedsstaaten insofern frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen. Diese Interessenabwägung liegt § 7 Absatz 1 UrhDaG-E zugrunde, ebenso wie den Vorbildern für diese Regelung: So kennt das Unionsrecht bereits seit 1992 einen vergleichbaren Anspruch mit Artikel 4 Vermiet- und Verleih-RL 92/100/EWG (kodifizierte Fassung: Artikel 5 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG). Dieser Anspruch findet sich in § 27 Absatz 1 UrhG. Seit 1998 regelt § 20b Absatz 2 UrhG einen Direktvergütungsanspruch der Kreativen für die Kabelweiterleitung geschützter Inhalte. Die Schweiz kennt seit dem 1. April 2020 mit Art. 13a des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) einen Direktvergütungsanspruch für die Zugänglichmachung von audiovisuellen Werken.

In Anlehnung an diese Modelle bestimmt § 7 Absatz 1 Satz 1 UrhDaG-E, dass dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung für Nutzungen von Diensteanbietern auch dann zusteht, wenn er diese Online-Rechte einem Dritten (z. B. einem Produzenten) eingeräumt hat und dieser (oder ein weiterer Lizenznehmer) dem Diensteanbieter das Nutzungsrecht nach § 4 UrhDaG-E eingeräumt hat.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 UrhDaG-E regelt mit der entsprechenden Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 2 bis 4 UrhG die weiteren Modalitäten des Direktvergütungsanspruchs: Entsprechend § 20b Absatz 2 Satz 2 und 3 UrhG-E kann er nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Dies entlastet sowohl den zahlungspflichtigen Diensteanbieter wie auch die anspruchsberechtigten Kreativen. Mit dem Verzichts- und Abtretungsverbot (mit Ausnahme der Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft) ist die Vergütung im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler verfassungsfest ausgestaltet. Die entsprechende Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ermöglicht es, den Vergütungsanspruch in kollektiven Vereinbarungen auszuschließen: Ist die angemessene Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler bereits mit Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gemeinsamen Vergütungsregeln mit den Rechtsinhabern gesichert, bedarf es des Direktanspruchs nicht.

Eine wirtschaftliche Mehrbelastung für den Diensteanbieter ergibt sich aus § 7 Absatz 1 UrhDaG-E nicht, denn der hierdurch bedingte Zahlungsstrom, der unmittelbar insbesondere die Kreativen erreicht, kann bei der Bestimmung des Lizenzentgelts im Vertrag mit dem Rechtsinhaber (Dritter im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 UrhDaG-E) berücksichtigt werden.

Doppelzahlungen (sowohl einzelvertraglich über die Lizenzkette wie auch als Direktanspruch über die Verwertungsgesellschaft) können die Beteiligten über Kollektivvereinbarungen in entsprechender Anwendung von § 20b Absatz 2 Satz 4 UrhG ausschließen.

Über die Vorschrift des § 22 UrhDaG-E gilt der Direktvergütungsanspruch auch für ausübende Künstler sowie andere Inhaber von verwandten Schutzrechten, die Dritten ihr Recht der öffentlichen Wiedergabe eingeräumt haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass sowohl die Nutzungen zum Zweck des Pastiche (§ 5 Nummer 2 UrhDaG-E) als auch die nach § 6 UrhDaG-E gesetzlich erlaubten Nutzungen durch den Diensteanbieter angemessen zu vergüten sind. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass die Rechtsinhaber im Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Erlaubnisse ein faires Entgelt für die Nutzung ihrer Werke erhalten.

Die Vergütungspflicht für die Nutzung der Pastiche-Schranke auf Plattformen trägt der zu erwartenden Bedeutung dieser Vorschrift im Hinblick auf die Alltagskultur im „Social Web“ Rechnung: Zum einen erlaubt die Bestimmung die kreative Nutzung geschützter Inhalte Dritter. Nach Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL muss der Diensteanbieter es den Nutzern ermöglichen, nutzergenerierte Inhalte („User Generated Content“; UGC) hochzuladen und zu teilen (siehe auch ErwG 70 DSM-RL). Die Interessen der Rechtsinhaber sind hierbei dadurch zu wahren, dass ihnen ein Vergütungsanspruch zukommt. In diese Richtung weist auch ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts im Zusammenhang mit der freien Benutzung nach § 24 UrhG a. F.: „Dem Gesetzgeber wäre es allerdings zur Stärkung der Verwertungsinteressen auch nicht von vornherein verwehrt, das Recht auf freie Benutzung mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verknüpfen. Hierbei könnte er der Kunstfreiheit beispielsweise durch nachlaufende, an den kommerziellen Erfolg eines neuen Werks anknüpfende Vergütungspflichten Rechnung tragen.“ (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016 - 1 BvR 1585/13, ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160531.1bvr158513 – „Metall auf Metall“, Rn. 80). Im Lichte aktueller sozialer Praktiken der kreativen Auseinandersetzung mit vorbestehenden Inhalten (z.B. „Memes“) dürften diese Nutzungen künftig der gesetzlichen Erlaubnis des Pastiche unterfallen. Es erscheint vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, den Rechtsinhabern für Pastiche-Nutzungen auf Plattformen eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Im Hinblick auf § 6 ist die Vergütungspflicht angezeigt, um die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die geschützten Positionen der Rechtsinhaber sicherzustellen (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung unter II.1.f)).

Vergütungsschuldner ist in beiden Fällen der Diensteanbieter, nicht aber der Nutzer, der das Werk hochlädt. Denn in erster Linie profitiert der Diensteanbieter wirtschaftlich von den Nutzungen der geschützten Inhalte, insbesondere von der Aufmerksamkeit, die das Publikum diesen Uploads zuwendet.

Die Höhe der angemessenen Vergütung sollte einem fiktiven Marktpreis für die Nutzung der geschützten Inhalte in dem durch § 5 Nummer 2 UrhDaG-E und § 6 UrhDaG-E erlaubten Umfang entsprechen. Bei der Bestimmung dieses Preises kann in einem ersten Schritt beispielsweise der (hypothetische) Preis für die Einzellizenzierung des genutzten Werkes zugrunde gelegt werden. Da nach § 5 Nummer 2 und § 6 UrhDaG-E nur die Nutzung von Werken in verfremdeter Form oder kurzen Werkteilen bzw. von Werken in reduzierter Qualität (Datenvolumen) gestattet ist, kann dieser Wert in einem zweiten Schritt ins Verhältnis zum Umfang der tatsächlich stattfindenden gesetzlich erlaubten Nutzung gesetzt werden. Zu erhöhen wäre dieser anteilige Wert beispielsweise dann, wenn der verwendete Werkteil typischerweise einen besonders hohen Wiedererkennungswert hat oder eine besondere Aufmerksamkeit erzeugt, etwa der Refrain eines Musikstücks oder die Catchphrase aus einem Film.

Satz 2 konkretisiert den Vergütungsmechanismus verfahrensrechtlich durch Verweis auf § 60h UrhG: In entsprechender Anwendung von § 60h Absatz 4 UrhG kann der Vergütungsanspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Der Verweis auf § 60h Absatz 3 Satz 1 UrhG stellt klar, dass die Abrechnung von Einzelnutzungen nicht erforderlich ist, vielmehr pauschalierte Abrechnungssysteme bzw. die Erhebung von repräsentativen Stichproben ausreichend sind, um den Vergütungsanspruch zu bestimmen. Nach § 22 UrhDaG-E sind auch Inhaber von verwandten Schutzrechten anspruchsberechtigt.

Zu § 8 UrhDaG-E (Kennzeichnung erlaubter Nutzungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL. Demnach darf die Zusammenarbeit von Diensteanbietern und Rechtsinhabern zur Verhinderung nicht erlaubter Nutzungen von Werken nicht dazu führen, dass insbesondere gesetzlich erlaubte Nutzungen unterbunden werden. Maßnahmen, die Diensteanbieter in Zusammenarbeit mit Rechtsinhabern ergreifen, sollten die Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere derjenigen, die das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung gewährleisten, nicht beeinträchtigen (ErwG 70 Unterabsatz 1 Satz 1 DSM-RL).

Zu Absatz 1

Diesem Ziel der Richtlinie trägt § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 UrhDaG-E Rechnung. Nach Nummer 1 ist der Diensteanbieter verpflichtet, den Nutzer im Zuge des Uploads eines Werkes über ein Sperrverlangen eines Rechtsinhabers zu informieren. Zugleich hat er nach Nummer 2 auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach den §§ 5 und 6 UrhDaG-E oder aber die Erforderlichkeit eines vertraglichen Nutzungsrechts hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Diensteanbieter nach Nummer 3 verpflichtet, es dem Nutzer zu ermöglichen, die von ihm hochgeladenen Werke als vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen („Pre-flagging“).

Diese Pflichten des Diensteanbieters nach den Nummern 1 bis 3 bestehen aber nur, wenn überhaupt ein Sperrverlangen des Rechtsinhabers vorliegt. Dies ermöglicht zugleich einen „Pre-Check“ des Uploads, der insbesondere die Nutzer entlastet: Denn sind die geschützten Inhalte Dritter bereits lizenziert, wie etwa weithin musikalische Inhalte auf der Plattform YouTube, wird es kein Sperrverlangen geben. Eine Rückmeldung des Diensteanbieters an den Nutzer ist dann entbehrlich. Damit ist der Nutzer zugleich von der Prüfung entbunden, ob der Upload gegebenenfalls auch gesetzlich erlaubt wäre.

Liegt hingegen ein Sperrverlangen vor, so erhalten die Nutzer bereits während des Uploads eine sofortige Information. Auf Grundlage dieser Information – gegebenenfalls war dem Nutzer zuvor nicht gewärtig, dass sein Upload geschützte Inhalte Dritter enthält – kann er diesen Inhalt als gesetzlich oder vertraglich erlaubt kennzeichnen. Handelt es sich um Bagatellnutzungen im Rahmen des § 6 UrhDaG-E, so sind Nutzer zum Upload befugt, wenn sie lediglich nicht kommerzielle Zwecke verfolgen oder keine erheblichen Einnahmen erzielen und den Upload entsprechend kennzeichnen.

Vertraglich erlaubte Nutzungen sind insbesondere auch auf Grundlage von Creative-Commons-Lizenzen möglich. Schließlich sollte auch ein Mechanismus vorgesehen werden, um zu verhindern, dass die Wiedergabe gemeinfreier Werke (etwa der Upload einer konzertanten Aufführung der klassischen Musik) deshalb geblockt wird, weil ein Rechtsinhaber Schutzrechte an einer Aufnahme dieses gemeinfreien Werkes angemeldet hat, denn dieser Schutz bezieht sich nur auf die konkrete Aufzeichnung. Die Nutzung des gemeinfreien Werkes, etwa durch Upload der Aufzeichnung einer anderen Aufführung, ist gesetzlich erlaubt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen der Kennzeichnung einer Nutzung als vertraglich oder gesetzlich erlaubt: In diesen Fällen ist die Entfernung oder Sperrung eines entsprechend gekennzeichneten Inhalts nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E grundsätzlich unzulässig und der Diensteanbieter hat den Inhalt daher regelmäßig öffentlich wiederzugeben. Etwas anderes gilt, wenn sich die Kennzeichnung als offensichtlich unzutreffend erweist, insbesondere bei dem Upload fast vollständiger Kopien geschützter Werke (§ 12 UrhDaG-E).

Insbesondere von dieser Bestimmung, einschließlich der Möglichkeit der Nutzer, sich auf gesetzliche Erlaubnisse zu berufen, darf nicht durch Vertrag oder allgemeine Geschäftsbedingungen abgewichen werden (§ 23 UrhDaG-E). Dessen ungeachtet ist aber zu berücksichtigen, ob es sich um einen nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen üblichen Inhalt handelt: So besteht beispielsweise kein Anspruch eines Nutzers darauf, ein karikaturistisches Bild auf einer Plattform hochzuladen, die auf Video oder Musik spezialisiert ist.

Der Diensteanbieter ist nach Absatz 2 Satz 2 verpflichtet, den Rechtsinhaber, der ihm wegen des vorangegangenen Entfernungs- bzw. Sperrverlangens bekannt ist, sofort über die öffentliche Wiedergabe des Inhalts zu informieren. So wird der Rechtsinhaber in die Lage versetzt, die von dem Nutzer geltend gemachte Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe zu prüfen und gegebenenfalls ein Beschwerdeverfahren einzuleiten. Stellt sich im Beschwerdeverfahren heraus, dass die Kennzeichnung unzutreffend war, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, den Upload zu entfernen und – sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 10 vorliegen – zu sperren.

Zu § 9 UrhDaG-E (Erstreckung von Erlaubnissen)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 UrhDaG-E dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 DSM-RL. Die vom Diensteanbieter erworbene Lizenz für die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erfasst zugleich die hiermit verbundenen Handlungen der öffentlichen Wiedergabe des Nutzers, der den Inhalt hochlädt. Diese Erstreckung der vertraglichen Erlaubnis gilt indes nur, sofern der Nutzer nicht kommerziell handelt oder mit seiner kommerziellen Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielt (vgl. ErWG 69 Satz 1 DSM-RL).

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass eine Erlaubnis des Nutzers, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, auch die entsprechenden Handlungen des Diensteanbieters erfasst und erlaubt (vgl. ErWG 69 Satz 2 DSM-RL). Dabei sind etwaige Beschränkungen der dem Nutzer erteilten Erlaubnis zu beachten. Eine Erstreckung kommt beispielsweise dann nicht in Betracht, wenn die dem Nutzer erteilte Lizenz lediglich nicht kommerzielle Nutzungen erlaubt. Denn der Diensteanbieter handelt nach der Definition in § 2 Absatz 1 Nummer 3 UrhDaG-E stets kommerziell.

Zu Teil 3 (Nicht erlaubte Nutzungen)

Zu § 10 UrhDaG-E (Sperrung nicht erlaubter Nutzungen)

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b DSM-RL um. Für den Fall, dass der Rechtsinhaber die Nutzung seiner Werke nicht erlauben möchte, räumt ihm § 10 UrhDaG-E die Möglichkeit ein, den Diensteanbieter zur Sperrung seiner Werke („stay down“) zu verpflichten. Voraussetzung hierbei ist, dass der Rechtsinhaber in einem ersten

Schritt dem Diensteanbieter die für die Sperrung erforderlichen Informationen über das zu sperrende Werk zur Verfügung stellt. Erst diese Information versetzt den Diensteanbieter in die Lage, unerwünschte Nutzungen zu verhindern.

Den Rechtsinhaber trifft also eine Mitwirkungsobliegenheit. Diese Obliegenheit erfüllt er nur dann, wenn die Informationen die erforderliche Qualität aufweisen, die den Diensteanbieter tatsächlich in die Lage versetzt, seine Sperrpflicht zu erfüllen und so der strengen urheberrechtlichen Haftung nach § 1 Absatz 1 UrhDaG-E zu entgehen. Die Art der erforderlichen Information hängt von den beim Diensteanbieter eingesetzten Technologien ab. Je nach Werkart haben sich in der Praxis verschiedene Standards etabliert, etwa das Fingerprinting oder das Watermarking für audiovisuelle Inhalte.

Weitere Voraussetzung für die Sperrpflicht ist, dass eine Sperrung nach den §§ 8 und 12 UrhDaG-E zulässig ist. Nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E kommt eine Sperrung zunächst nicht in Betracht, wenn der Nutzer den hochgeladenen Inhalt als vertraglich oder gesetzlich erlaubte Nutzung gekennzeichnet hat. Die Sperrpflicht kann allerdings trotz einer Kennzeichnung nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E dann bestehen, wenn sich die Kennzeichnung als offensichtlich unzutreffend erweist (§ 12 UrhDaG-E). Dies beugt Missbräuchen der in den §§ 5 ff. UrhDaG-E geregelten Nutzerbefugnisse vor.

Die Sperrpflicht unterliegt zudem dem in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E konkretisierten Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Sperrpflicht reicht daher nur so weit, wie geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen, deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind. Im Übrigen sind die in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E genannten Kriterien bei der Bestimmung des Pflichtenmaßstabs zu beachten. Somit müssen sich nicht alle Diensteanbieter derselben technischen Mittel bedienen, um nicht erlaubte Nutzungen zu sperren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 6 DSM-RL um. Die in § 2 Absatz 2 UrhDaG-E definierten Startup-Diensteanbieter sind in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit am Markt zur Sperrung von Werken grundsätzlich nicht verpflichtet. Dies gilt jedoch nur, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Diensteanbieters 5 Millionen nicht übersteigt. Sobald die Marke von 5 Millionen Besuchern – auch vor dem Ablauf von drei Jahren – überschritten ist, gilt der allgemeine Verantwortungsmaßstab.

Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 UrhDaG-E nimmt kleine Diensteanbieter im Sinne des § 2 Absatz 3 UrhDaG-E grundsätzlich von der Pflicht zur Sperrung aus. Die Vorschrift konkretisiert so das Verhältnismäßigkeitsgebot aus Artikel 17 Absatz 5 DSM-RL, wonach hinsichtlich der Verhaltenspflicht im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter anderem die Art des Dienstes, sein Publikum, der Umfang des Dienstes sowie die Art der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte zu berücksichtigen sind. Typischerweise wird es bei Diensteanbietern dieser Kategorie nicht erforderlich sein, automatisierte Filtertechnologien einzusetzen. Dessen ungeachtet sind sie nach einer entsprechenden Information zur Entfernung nicht lizenzierter Inhalte nach § 11 UrhDaG-E verpflichtet.

Die Ausnahme ist als widerlegliche Vermutung ausgestaltet: Sofern der angebotene Dienst trotz des Umsatzes von unter 1 Million Euro wegen seiner besonderen Gestaltung, seines Publikums, des Umfangs seines Dienstes oder der Art der von seinen Nutzern hochgeladenen Inhalte die Privilegierung nach Absatz 3 nicht rechtfertigt und auch die Ausnahme für Startup-Diensteanbieter nach Absatz 2 nicht greift, gilt auch für die Sperrpflicht kleiner Diensteanbieter der allgemeine Maßstab nach Absatz 1.

Zu § 11 UrhDaG-E (Entfernung nicht erlaubter Nutzungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c DSM-RL. Unabhängig von einer Sperrpflicht nach § 10 UrhDaG-E ist ein Diensteanbieter hiernach dazu verpflichtet, ein unerlaubt wiedergegebenes Werk auf Verlangen des Rechtsinhabers zu entfernen („take down“). Sofern der Rechtsinhaber zusätzlich zu seinem Entfernungsverlangen auch die für eine Sperrung erforderlichen Informationen über den betroffenen Inhalt mitteilt, ist der Diensteanbieter auch zur Sperrung nach Maßgabe des § 10 UrhDaG-E verpflichtet.

Wie die Sperrpflicht nach § 10 UrhDaG-E steht auch die Pflicht zur Entfernung unerlaubt genutzter Inhalte nach § 11 UrhDaG-E unter dem Vorbehalt, dass der Nutzer den Inhalt nicht nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E gekennzeichnet hat, denn dann ist eine Entfernung grundsätzlich unzulässig. Anderes gilt nur, wenn sich die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung gemäß § 12 UrhDaG-E als offensichtlich unzutreffend erweist. In diesem Fall setzt sich die Pflicht zur Entfernung und anschließenden Sperrung durch. Zudem ist das in § 1 Absatz 2 UrhDaG-E konkretisierte Verhältnismäßigkeitsgebot auch im Rahmen des § 11 UrhDaG-E zu beachten. Ein Diensteanbieter unterliegt der Entfernungspflicht und anschließenden Sperrpflicht daher nur insoweit, als geeignete und wirksame Mittel zur Verfügung stehen und deren Kosten für den Diensteanbieter zumutbar sind.

Für die Sperrpflicht gelten über den Verweis auf § 10 UrhDaG-E die dortigen Einschränkungen. Folglich sind Startup-Diensteanbieter und kleine Diensteanbieter zu einer – auf eine Entfernung folgenden – Sperrung grundsätzlich nicht verpflichtet.

Zu § 12 UrhDaG-E (Sperrung oder Entfernung bei offensichtlich unzutreffender Kennzeichnung als erlaubte Nutzung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert eine Ausnahme von dem Grundsatz, wonach Inhalte, die als erlaubte Nutzungen gekennzeichnet sind, weder gesperrt noch entfernt werden dürfen (§ 8 Absatz 2 UrhDaG-E). Ist die Geltendmachung von vertraglichen Nutzungsrechten oder von gesetzlichen Erlaubnissen nach den §§ 5 und 6 UrhDaG-E offensichtlich unzutreffend, so setzt sich das Sperr- bzw. Entfernungsverlangen des Rechtsinhabers durch.

Eine offensichtlich unzutreffende Kennzeichnung wird nach Satz 2 der Vorschrift vermutet, wenn der vom Nutzer hochgeladene Inhalt zu mindestens 90 Prozent mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen übereinstimmt. Bei diesem hohen Wert der Übereinstimmung spricht eine widerlegliche Vermutung (vgl. § 292 Satz 1 ZPO) dafür, dass ein Schrankengebrauch überwiegend unwahrscheinlich ist. Im Fokus der Vorschrift stehen also insbesondere vollständige, weder für den Nutzer noch für den Diensteanbieter lizenzierte Kopien, die der Nutzer versucht, über einen Diensteanbieter zugänglich zu machen, und deren Zugänglichmachung der Rechtsinhaber ablehnt.

Beruft sich der Nutzer auf eine vertragliche Nutzungserlaubnis oder auf die Gemeinfreiheit des genutzten Werks, so ist die 90-Prozent-Regel nach Satz 2 nicht anzuwenden. Denn insoweit wird der vom Nutzer hochgeladene Inhalt häufig vollständig mit den vom Rechtsinhaber zur Verfügung gestellten Informationen über das zu entfernende bzw. zu sperrende Werk übereinstimmen. Bei der Kennzeichnung einer Nutzung als vertraglich erlaubt kann sich die offensichtliche Unzulässigkeit der Kennzeichnung gleichwohl aus anderen Umständen ergeben, insbesondere aus der Person des Nutzers und der Art des Inhalts: So dürfte es auszuschließen sein, dass (private) Nutzer von Diensteanbietern über entsprechende Rechte an vollständigen Spielfilmen verfügen.

Wegen der Eigenart von Abbildungen und ihrer urheberrechtlich zulässigen Nutzung, zum Beispiel als Zitat oder im Rahmen einer Parodie, ist die 90-Prozent-Regel nach Satz 3 auch

insoweit nicht anwendbar: Denn in der Praxis kann eine Abbildung meist nur vollständig genutzt werden.

Eine weitere Prüfung des Sachverhalts kann dann in einem Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 ff. UrhDaG-E erfolgen: Ist der Nutzer also der Auffassung, dass die Kennzeichnung als erlaubte Nutzung korrekt war, kann er mit der Beschwerde eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob der Diensteanbieter den umstrittenen Inhalt wiederzugeben hat.

Zu Absatz 2

Der Diensteanbieter ist nach Absatz 2 verpflichtet, den Nutzer sofort über die Sperrung trotz Kennzeichnung und deren Anlass zu informieren. So wird der Nutzer in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob die Vermutung nach Absatz 1 zutreffend ist und gegebenenfalls ein Beschwerdeverfahren einzuleiten. Stellt sich im Beschwerdeverfahren heraus, dass die Kennzeichnung zutreffend war, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, den Upload öffentlich wiederzugeben (§ 8 Absatz 2 UrhDaG-E).

Zu Teil 4 (Rechtsbehelfe)

Zu § 13 UrhDaG-E (Rechtsbehelfe, Zugang zu den Gerichten)

§ 13 UrhDaG-E gibt eine Orientierung über die Rechtsbehelfe, die den Beteiligten in Konfliktfällen zur Verfügung stehen.

Nach § 13 Absatz 1 UrhDaG-E ist für Nutzer und Rechtsinhaber die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren (§§ 14 und 15 UrhDaG-E) freiwillig. Im Falle der Kennzeichnung eines Inhalts als vertraglich erlaubte Nutzung nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E kann der Rechtsinhaber wegen der Haftungsfreistellung des Diensteanbieters bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens (siehe § 16 UrhDaG-E) Ansprüche aus § 97 UrhG gegen die Plattform allerdings erst nach Durchlaufen des Beschwerdeverfahrens geltend machen. Der Diensteanbieter hingegen ist verpflichtet, entweder ein internes oder ein externes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen. Sofern sich ein Nutzer oder ein Rechtsinhaber entscheidet, eine Beschwerde einzulegen, ist der Diensteanbieter verpflichtet, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen.

Hinsichtlich der Teilnahme an einer außergerichtlichen Streitbeilegung (§§ 17 und 18 UrhDaG-E) gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit nach Absatz 2 für alle Akteure, also für Rechtsinhaber, Diensteanbieter und Nutzer.

§ 13 Absatz 3 UrhDaG-E stellt klar, dass insbesondere bei der Nutzung der gesetzlichen Erlaubnisse aus den §§ 5 und 6 UrhDaG-E das benutzte Werk weder entstellt noch sonst in einer Weise beeinträchtigt werden darf, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden. Streitigkeiten über die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe eines Werks können zeitnah im Beschwerdeverfahren nach den §§ 14, 15 UrhDaG-E geklärt werden.

§ 13 Absatz 4 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 DSM-RL um und stellt klar, dass die Befugnis unberührt bleibt, Rechtsschutz auch bei den Gerichten zu suchen.

Zu § 14 UrhDaG-E (Internes Beschwerdeverfahren)

§ 14 Absatz 1 UrhDaG-E setzt Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 1 und 2 DSM-RL um und verpflichtet die Diensteanbieter, ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten über die Sperrung, Entfernung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen. Solche Streitigkeiten werden sich meist daran entzünden, ob der Upload eines geschützten Inhalts vertraglich oder gesetzlich erlaubt ist. Sie können sich aber zum Beispiel auch um die Frage drehen, ob die hochgeladenen Inhalte überhaupt

schutzfähig waren oder aber darum, ob ehemals geschützte Inhalte bereits gemeinfrei sind, weil die Schutzfrist abgelaufen ist. Nach Artikel 17 DSM-RL ist ein solches Verfahren nur für die Nutzer verbindlich vorgesehen. § 14 UrhDaG-E geht hierüber hinaus und eröffnet auch Rechtsinhabern den Zugang zum Beschwerdeverfahren. Dies ist insbesondere wegen des Rechts der Nutzer erforderlich, hochzuladende Inhalte als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so dafür zu sorgen, dass diese trotz vorliegender Sperrinformation des Rechtsinhabers erst einmal zugänglich gemacht werden.

Nach Absatz 2 haben Nutzer und Rechtsinhaber ihre jeweiligen Beschwerden zu begründen.

Absatz 3 setzt zugleich Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 4 DSM-RL um und stellt klar, dass die zur Entscheidung berufenen Personen neutral sein müssen.

Absatz 4 enthält nähere Vorgaben für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Hiernach ist der Diensteanbieter verpflichtet, die anderen Beteiligten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungsfrist beträgt längstens eine Woche ab Einlegung der Beschwerde. Die Regelung beschränkt sich somit auf einige fundamentale Grundsätze (Gebot des rechtlichen Gehörs, zügige Entscheidung), belässt den Diensteanbietern im Übrigen aber hinreichenden Spielraum zur Ausgestaltung des Verfahrens.

Zu § 15 UrhDaG-E (Externe Beschwerdestelle)

§ 15 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet Diensteanbietern die Möglichkeit, das nach § 14 UrhDaG-E verpflichtende Beschwerdeverfahren auf eine anerkannte externe Beschwerdestelle zu übertragen. Eine solche Übertragung, etwa durch mehrere Diensteanbieter auf eine Stelle, kann die Professionalisierung und die Bildung von Expertise fördern.

Von dem in § 15 Absatz 1 UrhDaG-E enthaltenen Verweis auf § 14 UrhDaG-E sind auch die in den dortigen Absätzen 2 bis 4 getroffenen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren umfasst. Auf die Begründung zu § 14 UrhDaG-E wird insofern verwiesen.

Nach Absatz 2 ist für die Anerkennung das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt zuständig. Im Übrigen sind die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend anwendbar, vgl. § 3 Absatz 6 bis 9 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

Zu § 16 UrhDaG-E (Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung)

Zu Absatz 1

§ 16 UrhDaG-E regelt ein Haftungsprivileg für Diensteanbieter, wenn ein Nutzer einen Inhalt als vertraglich oder gesetzlich erlaubt gekennzeichnet hat (vgl. § 8 Absatz 2 UrhDaG-E), und diese Kennzeichnung nicht offensichtlich unzutreffend ist. Diese Freistellung von der Verantwortlichkeit endet, wenn das Beschwerdeverfahren abgeschlossen oder die Frist zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 UrhDaG-E abgelaufen ist. Die Vorschrift dient der effektiven Umsetzung von Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL, der verlangt, dass Nutzerrechte in jedem Fall zu wahren sind. Die Regelung flankiert somit § 8 Absatz 2 UrhDaG-E, der regelmäßig eine erstmalige Sperrung oder Entfernung untersagt, wenn der Nutzer den Upload als gesetzlich oder vertraglich erlaubte Nutzung gekennzeichnet hat.

Dieser Mechanismus („Pre-Flagging“) würde durch eine sofortige Haftung des Diensteanbieters auf Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung (§ 1 Absatz 1 UrhDaG-E in Verbindung mit § 97 UrhG) konterkariert: Würde nämlich der Diensteanbieter auch dann

stets sofort haften, wenn ein Nutzer einen Inhalt als legitim gekennzeichnet hat, so bestünde ein starker Anreiz, derartige Inhalte in der Praxis bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht online verfügbar zu machen („Overblocking“). Dies wäre mit einem effektiven Schutz der durch Artikel 17 Absatz 7 DSM-RL geschützten Rechte nicht vereinbar (vgl. ErwG 70 DSM-RL).

Im Ergebnis bedeutet § 16 UrhDaG-E für den Rechtsinhaber, dass er sich zunächst im Wege der Beschwerde an den Diensteanbieter wenden muss, wenn er – nach Information über den Upload – mit der Zugänglichmachung des Inhalts nicht einverstanden ist, weil er meint, eine erlaubte Nutzung sei nicht gegeben. Dies erscheint sachgerecht, um eine Erstbefassung des Diensteanbieters in einem zügigen Beschwerdeverfahren sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Stellt sich eine Kennzeichnung nachträglich als unzutreffend heraus, weil die Nutzung weder vertraglich noch gesetzlich erlaubt war, so hat der Diensteanbieter hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Anspruchsberechnung und Geltendmachung sollte dabei nach den Grundsätzen erfolgen, die bei § 7 Absatz 2 UrhDaG-E zu beachten sind (vgl. auch die Begründung zu § 7 Absatz 2). Handelt es sich um eine zu Unrecht als Pastiche gekennzeichnete Nutzung, die ohnehin zu vergüten ist (§ 5 Nummer 2, § 7 Absatz 2), entsteht jedoch kein zusätzlicher Anspruch.

Zu § 17 UrhDaG-E (Außergerichtliche Streitbeilegung vor privaten Schlichtungsstellen)

Zu Absatz 1

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 9 Unterabsatz 2 Satz 3 DSM-RL sieht § 17 Absatz 1 UrhDaG-E die Möglichkeit für Nutzer und Rechtsinhaber vor, bei Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter, eine private Schlichtungsstelle anzurufen. Darüber hinaus ist der Weg zur Schlichtungsstelle auch dann eröffnet, wenn es sich um eine Streitigkeit über Auskunftsrechte nach § 20 UrhDaG-E handelt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt § 3c des Entwurfs des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Regierungsentwurf vom 27. April 2020, BT-Drucksache 19/18792) in Bezug. Das dort geregelte Verfahren zur Anerkennung privatrechtlich organisierter Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern, Nutzern und Anbietern sozialer Netzwerke lässt sich strukturell auf die Streitigkeiten nach dem UrhDaG-E übertragen. Wegen seiner Sachnähe zum Urheberrecht ist das Deutsche Patent- und Markenamt in die Entscheidung über die Anerkennung einer privaten Schlichtungsstelle einzubeziehen.

Zu § 18 UrhDaG-E (Außergerichtliche Streitbeilegung vor der behördlichen Schlichtungsstelle)

Unter Bezugnahme auf § 3f des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Regierungsentwurf vom 27. April 2020, BT-Drucksache 19/18792) regelt § 18 Absatz 1 und 3 UrhDaG-E die Einrichtung einer behördlichen Schlichtungsstelle beim Bundesamt für Justiz. Wegen seiner Sachnähe zum Urheberrecht ist das Deutsche Patent- und Markenamt auch hier in die Einrichtung der behördlichen Schlichtungsstelle einzubeziehen. Die Zuständigkeit der behördlichen Schlichtungsstelle ist nach § 18 Absatz 2 UrhDaG-E auf Sachverhalte begrenzt, für die eine private Schlichtungsstelle nach § 17 UrhDaG-E nicht zur Verfügung steht. § 18

Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass der Zugang zur behördlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 UrhDaG-E eröffnet ist.

Zu Teil 5 (Schlussbestimmungen)

Zu § 19 UrhDaG-E (Maßnahmen gegen Missbrauch)

Die vom UrhDaG-E neu geschaffenen Möglichkeiten und Rechte im Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet bergen auch die Gefahr des Missbrauchs. § 19 UrhDaG-E stellt die Mittel bereit, um dem Missbrauch durch Rechtsinhaber, Nutzer und Diensteanbieter zu begegnen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet den Diensteanbieter, vermeintliche Rechtsinhaber, die die Entfernung oder Sperrung fremder, nicht schutzfähiger oder bereits gemeinfreier Werke als eigene Werke wiederholt verlangt haben („false notification“), für eine angemessene Zeit von der Möglichkeit auszuschließen, Inhalte gemäß den §§ 10 und 11 UrhDaG-E sperren und entfernen zu lassen.

Zu Absatz 2

§ 19 Absatz 2 UrhDaG-E stellt klar, dass das unberechtigte Verlangen nach Sperrung oder Entfernung fremder Werke als eigene Werke neben den Konsequenzen nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E auch haftungsrechtliche Folgen haben kann und gegenüber dem Diensteanbieter wie auch dem betroffenen Nutzer eine Schadensersatzpflicht besteht. Anders als nach § 19 Absatz 1 UrhDaG-E gilt dies für jede schuldhafte Zuwiderhandlung und nicht erst im Wiederholungsfall.

Zu Absatz 3

Nutzer können ihre Möglichkeit zur Kennzeichnung hochgeladener Inhalte nach § 8 Absatz 2 UrhDaG-E missbrauchen, indem sie zum Beispiel einen Schrankengebrauch behaupten, der sich tatsächlich nicht rechtfertigen lässt („false flagging“). Bezeichnet der Nutzer Nutzungen wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer nach § 19 Absatz 3 UrhDaG-E für eine angemessene Zeitdauer von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen ausschließen. Zudem haftet der Nutzer dem Rechtsinhaber in den Fällen einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung und Schadensersatz gemäß § 97 UrhG.

Zu Absatz 4

Nach § 19 Absatz 4 UrhDaG-E können die nach § 3a des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Verbände einen Diensteanbieter auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn der Diensteanbieter wiederholt erlaubte Nutzungen fälschlicherweise gesperrt oder entfernt hat. Dies wirkt dem „Overblocking“ entgegen.

Zu § 20 UrhDaG-E (Auskunftsrechte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL um. Nutzt der Diensteanbieter ein Repertoire auf der Grundlage einer Lizenz, kann der Lizenzgeber nach § 20 Absatz 1 UrhDaG-E von dem Diensteanbieter Auskunft über die Nutzung des lizenzierten Repertoires verlangen. Dabei geht die Auskunftspflicht nach § 20 Absatz 1 UrhDaG-E nicht über die Auskunftspflicht der Nutzer nach § 41 des Verwertungsgesellschaftengesetzes hinaus.

Besondere zwischen Diensteanbietern und Rechtsinhabern getroffene Vertragsvereinbarungen über den Umfang der vom Diensteanbieter bereitzustellenden Informationen bleiben unberührt (vgl. ErwG 68 Satz 5 DSM-RL). In Streitfällen kann, neben den Gerichten, die außergerichtliche Schlichtung nach den §§ 17 und 18 UrhDaG-E in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 8 Unterabsatz 2 DSM-RL sieht § 20 Absatz 2 UrhDaG-E einen Anspruch des Rechtsinhabers gegen den Diensteanbieter auf angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Sperrung und Entfernung unerlaubter Nutzungen nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E vor. Da Diensteanbieter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf unterschiedliche Mittel zur Erfüllung Ihrer Pflichten nach den §§ 10 und 11 UrhDaG-E zurückgreifen können, sollen Rechtsinhaber angemessene Informationen über die Art der ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung erhalten können. Diese Informationen sollen ausreichende Transparenz schaffen, ohne dabei den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beeinträchtigen (vgl. ErwG 68 Satz 3 und 4 DSM-RL).

Zu § 21 UrhDaG-E (Inländischer Zustellungsbevollmächtigter)

Entsprechend § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes haben Diensteanbieter im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und hierauf in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen Streitigkeiten über die Entfernung, Sperrung oder öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken durch Diensteanbieter bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

Zu § 22 UrhDaG-E (Anwendung auf verwandte Schutzrechte)

Die Vorschrift regelt, dass das UrhDaG-E nicht nur auf Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzuwenden ist, sondern auch auf alle dort geregelten verwandten Schutzrechte und deren Inhaber. In Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 DSM-RL wird zwar nur auf die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 InfoSoc-RL genannten Rechtsinhaber Bezug genommen. Hierbei handelt es sich neben den Urhebern um ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen. Von der Richtlinienvorgabe nicht erfasst werden folglich auf europäischer Ebene etwa die Leistungsschutzrechte der Datenbankhersteller (Artikel 7 Datenbanken-RL), und auf nationaler Ebene beispielsweise der Lichtbildschutz (§ 72 UrhG). Dessen ungeachtet erscheint es vorzugswürdig, im Rahmen der Umsetzung auf eine derartige Differenzierung zu verzichten. Zugleich bedeutet dies aber, dass der nationale Gesetzgeber insbesondere auch beim Lichtbildschutz einen größeren Gestaltungsspielraum hat (siehe § 6 Absatz 1 Nummer 4 UrhDaG-E, der die Nutzung eines gesamten Lichtbildes erlaubt).

Zu § 23 UrhDaG-E (Zwingendes Recht)

§ 23 stellt klar, dass die Bestimmungen des UrhDaG zwingendes Recht darstellen, welches weder individualvertraglich noch im Wege allgemeiner Geschäftsbedingungen abbedungen werden kann.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt einheitlich am 7. Juni 2021 in Kraft, dem letzten Tag der Umsetzungsfrist der beiden neuen Richtlinien (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 1 DSM-RL und Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Online-SatCab-RL). Ein früheres Inkrafttreten lässt Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL nicht zu. Dies gilt auch für die Verlegerbeteiligung: Denn bis zur Anwend-

barkeit der DSM-RL verstößt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 12. November 2015, C-572/13, ECLI:EU:C:2015:750 - Reprobel) die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen noch gegen Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL.

Das in § 20c UrhG-E geregelte Ursprungslandprinzip für europäische ergänzende Online-Dienste ist nach Maßgabe von Artikel 11 Unterabsatz 1 Online-SatCab-RL auf bestehende Verträge ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden. Die in § 20d UrhG-E normierte gemeinsame Verantwortlichkeit von Sendeunternehmen und Signalverteiler bei der Direkteinspeisung gilt nach Maßgabe von Artikel 11 Unterabsatz 2 Online-SatCab-RL für bestehende Verträge ab dem 7. Juni 2025. Diese Regelungen finden sich in § 137p UrhG-E.

Die vertragsrechtliche Transparenzpflicht, die in Artikel 19 DSM-RL normiert ist und die durch die §§ 32d und 32e UrhG-E umgesetzt wird, ist gemäß Artikel 27 DSM-RL ab dem 7. Juni 2022 anzuwenden. Dies wird gesondert in den Übergangsbestimmungen § 132 Absatz 3 und Absatz 3a sowie § 133 Absatz 3 UrhG-E geregelt.

Die Übergangsvorschriften zur Verlegerbeteiligung finden sich in § 137q UrhG-E und § 140 VGG-E.

Die Übergangsvorschrift zum Presseverleger-Leistungsschutzrecht ist in § 137r UrhG-E enthalten.

Die Übergangsregelungen für Lizenzen vergriffener Werke nach § 51 VGG a. F. sowie das Register vergriffener Werke gemäß §§ 52, 52a VGG a. F., das derzeit beim DPMA geführt wird, finden sich in § 141 VGG-E. Die bisherigen Regelungen sind hiernach, zum Teil modifiziert, noch bis Ende 2025 auf Bestandsfälle anzuwenden.